

Vorlage für die Sitzung des Senats am 04.11.2025

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung
tätigkeitsspezifischer Mindestentgelte im Sinne des Bremischen Tariftreue-
und Vergabegesetzes (Bremische Mindestentgeltbestimmungsverordnung –
BremMEntBestV)**

A. Problem

I. Hintergrund: Reform des Tariftreue- und Vergabegesetzes

Im Jahr 2022 hat die Bremische Bürgerschaft das Bremische Tariftreue- und Vergabegesetz novelliert, um die Tarifbindung zu stärken und den Schutz für Arbeitnehmer:innen zu verbessern (Novellierung in zwei Schritten: Inkrafttreten der Erweiterung der Tariftreue am 07.12.2022, GBl. 2022/818 ff und Inkrafttreten der Erhöhung der Wertgrenzen am 10.02.2023, GBl. 2023/55). Das (novellierte) Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (kurz: Tariftreue- und Vergabegesetz, TtVG) ist Anfang 2023 in Kraft getreten. Flankiert wurde die Novellierung von einer Mantelverordnung, welche auch die Verordnung zur Bestimmung tätigkeitsspezifischer Mindestentgelte im Sinne des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes enthielt.

Die Umsetzung der geschaffenen Neuerungen begann mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung tätigkeitsspezifischer Mindestentgelte im Sinne des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (Bremische Mindestentgeltbestimmungsverordnung – BremMEntBestV), welche vom Senat am 05.11.2024 beschlossen worden ist.

II. Umsetzungsprozess zur Reform

Mit der BremMEntBestV wurde unter anderem die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Vergabe-Mindestentgelte auf alle EU-weiten Ausschreibungen im Bereich Bauwesen ausgeweitet und auf alle nationalen und EU-weiten öffentlichen Dienstleistungsaufträge ausgedehnt.

Die hierdurch entstandenen Anpassungsbedarfe führten zu einem langen Umsetzungsprozess. In einem ersten Schritt wurden im Jahr 2024 insgesamt 42 Entgelttabellen erstellt und diese auf 748 von insgesamt 2.911 Vergabeleistungen eindeutig zugeordnet. In einem zweiten Schritt konnten im Jahr 2025 weitere ca. 1.850 Vergabeleistungen behandelt werden. Des

Weiteren sind fünf neue Entgelttabellen hinzugekommen. Neben der Zuordnung der doppeldeutigen Vergabeleistungen wurden ebenso komplexe Vergabeleistungen behandelt und solche, für welche es keinen Branchentarifvertrag gibt.

Im dritten und letzten Schritt werden die letzten etwa 330 Vergabeleistungen behandelt, so dass bis Ende 2026 ein Umgang mit allen Vergabeleistungen der sogenannten CPV-Codeliste gefunden sein wird. Der Umsetzungsprozess wandelt sich dann in einen fortlaufenden, jährlichen Aktualisierungsprozess.

B. Lösung

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 BremMEntBestV sind die Entgelttabellen als Anlage zu dieser Verordnung zu veröffentlichen. Sie werden durch diesen Senatsbeschluss festgelegt (gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 BremMEntBestV i.V.m. § 9 Absatz 2 Satz 1 TtVG).

In diesem Jahr wurden die Entgelttabellen auf Grund geänderter Entgelte in den jeweils zu Grunde liegenden Branchentarifverträgen aktualisiert. Zudem wurden neue Entgelttabellen erstellt, da weitere Vergabeleistungen zugeordnet werden konnten.

Infolge dessen ist die Änderung der BremMEntBestV durch Aktualisierung und Aufnahme weiterer Entgelttabellen vorzunehmen.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht empfohlen. Es handelt sich um die weitere Umsetzung eines gesetzlichen Auftrages aus dem TtVG.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Die kursorische Einschätzung des Fachreferats (siehe hierzu Senatsbeschluss vom 05.11.2024) hat weiterhin Bestand. Es könnten sich Kosten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge prognostisch erhöhen, diese lassen sich aber nicht exakt prognostizieren. Die Zugrundelegung von ausdifferenzierten Lohngittern könnte eine Verteuerung von öffentlichen Aufträgen zur Folge haben, sofern die Bieter:innen etwaige aufgrund der Mindestentgeltvorgaben höhere Personalkosten angebotserhöhend kalkulieren. Konkrete Zahlen können hierzu nicht ermittelt werden, da die jeweiligen Auftragsdaten und Kostenschätzungen nicht bekannt sind.

Ein organisatorischer und personeller Vollzugsmehraufwand bei den öffentlichen Auftraggebern sämtlicher Ressortbereiche dürfte demgegenüber nur kurzfristig anfallen und sich auf ein

notwendiges Minimum bei der Anwendung der neuen Entgelttabellen und angepassten Vertragsbedingungen beschränken.

Im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe lässt sich nicht systematisch erheben, welches Geschlecht die mit der Auftragsausführung verbundenen Aufgaben ausführt und dadurch ggf. ein höheres Entgelt erzielen kann. Vor diesem Hintergrund liegen keine konkreten Erkenntnisse vor, welche Auswirkung durch die Änderung der Verordnung zu erwarten sind. Aufgrund der Zielsetzung, mit der Erweiterung der Tariftreuepflichten die Tarifbindung zu stärken, ist die Umsetzung des TtVG prinzipiell geeignet, eine Verbesserung der Erwerbssituation von Frauen herbeizuführen. In der Regel profitieren Frauen stärker von Mindestentgelt und tariflichen Entgeltvorgaben. Damit kann die Umsetzung des erweiterten TtVG dazu beitragen die geschlechtsspezifischen Lohnlücken zu verringern und ggf. auch Altersarmut entgegenwirken.

Die vorgeschlagene Änderung hat, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation; dem Senator für Kultur; der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft; der Senatorin für Kinder und Bildung; der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz; der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung; dem Senator für Inneres und Sport; der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau; der Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund; der Senatskanzlei; der Senatorin für Justiz und Verfassung und dem Senator für Finanzen sowie dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

Die rechtsförmliche Prüfung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung wurde durchgeführt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist zur Veröffentlichung geeignet. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration vom 27.10.2025 die Verordnung „Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung tätigkeitsspezifischer Mindestentgelte im Sinne des Bremischen Tariftreue-

und Vergabegesetzes (Bremische Mindestentgeltbestimmungsverordnung – BremMEnt-BestV)“ sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlagen

Anlage 1: Änderungs-Verordnung nebst Anhang (Entgelttabellen)

Anlage 2: Begründung der Änderungs-Verordnung

Zweite Verordnung zur Änderung der Bremischen Mindestentgeltbestimmungsverordnung

Beschlussdatum

Aufgrund des § 9 Absatz 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 476), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2023 (Brem.GBl. S. 55) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1 Änderung der Bremischen Mindestentgeltbestimmungsverordnung

Die Bremische Mindestentgeltbestimmungsverordnung vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 334), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. November 2024 (Brem.GBl. 820) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage (zu § 1 Absatz 1) „Lohngitter in Form von Entgelttabellen“ wird durch die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Senat

Anhang zu Artikel 1

Entgelttabelle Nr. 01

Bauhauptleistungen

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Bauhauptleistungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Es besteht grundsätzlich Anspruch auf ein Entgelt in Höhe des Gesamtentgeltes (GE) je geleisteter Arbeitsstunde. Das GE setzt sich aus dem Entgeltstundenlohn (EL) und dem Bauzuschlag (BZ) in Höhe von 5,9 Prozent des EL zusammen.
- 2.4 Keinen Anspruch auf den BZ haben Personen, die überwiegend nicht auf Baustellen, sondern stationär, insbesondere in Bauhöfen und Werkstätten einschließlich Produktionsstätten für Fertigteile oder als Kraftfahrer der Bauhöfe und der Fahrdienste beschäftigt werden, soweit hierdurch der jeweilige Mindestlohn nicht unterschritten wird. Für die auf Baustellen geleisteten Arbeitsstunden haben diese Personen jedoch Anspruch auf den BZ.
- 2.5 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.6 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.7 Für Mehrarbeit (Überstunden) ist ein Zuschlag i.H.v. 25 % zu zahlen. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. Vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

3.1. Allgemein

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro		
			EL	BZ	GE
1	Werker und Maschinenwerker <u>Tätigkeit:</u> - einfache Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung - einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung	<u>Tätigkeitsbeispiele:</u> - Sortieren und Lagern von Bau- und Bauhilfsstoffen auf der Baustelle - Pflege und Instandhaltung von Arbeitsmitteln - Reinigungs- und Aufräumarbeiten - Helfen beim Auf- und Abrüsten von Baugerüsten und Schalungen - Mischen von Mörtel und Beton - Bedienen von einfachen Geräten, z. B. Kompressor, handgeführte Bohr- und Schlaghämmer, Verdichtungsmaschinen (Rüttler), Presslufthammer, einschließlich einfacher Wartungs- und Pflegearbeiten - Anbringen von zugeschnittenen Gipskarton- und Faserplatten, einschließlich einfacher Unterkonstruktionen und Dämmmaterial, das Anbringen von Dämmplatten (Wärmedämmverbundsystem) einschließlich Auftragen von einfachem Armierungsputz mit Einlegung des Armierungsgewebes - Helfen beim Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen - einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten - manuelle Erdarbeiten - manuelles Graben von Rohr- und Kabelgräben	14,42	0,85	15,27
			<u>ab 01.04.2026</u> 14,98	0,88	15,86
2	Fachwerker, Maschinisten und Kraftfahrer <u>Tätigkeit:</u> - fachlich begrenzte Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbilds oder angelernte Spezialtätigkeiten) nach Anweisung <u>Regelqualifikation:</u> - baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe - anerkannte Ausbildung als Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbauer, Tischler - anerkannte Ausbildung, deren Berufsbild keine Anwendung für eine baugewerbliche Tätigkeit findet - Baumaschinenlehrgang - anderweitig erworbene gleichwertige Fertigkeiten	<u>Tätigkeitsbeispiele:</u> - Asphaltierer (Asphaltabdichter, Asphaltteur): - Vorbereiten des Untergrundes - Erhitzen und Herstellen von Asphalten - Aufbringen und Verteilen der Asphaltmasse Baustellen-Magaziner: - Lagern von Bau- und Werkstoffen, Werkzeugen und Geräten - Bereithalten und Warten der Werkzeuge und Geräte und Schutzausrüstungen - Führen von Bestandslisten Betonstahlbieger und Betonstahlflechter (Eisenbieger und Eisenflechter): - Lesen von Biege- und Bewehrungsplänen - Messen, Anreißen, Schneiden und Biegen - Bündeln und Einteilen der Stähle nach Zeichnung - Einteilen und Einbauen von Stahlbetonbewehrungen Fertigteilbauer: - Herstellen, Abbau und Wartung von Form- und Rahmenkonstruktionen für Fertigteile - Einlegen oder Einbauen von Bewehrungen oder Einbauteilen - Herstellen von Verbundbauteilen - Fertigstellen und Nachbehandeln von Fertigteilen Fuger, Verfuger: - Herstellen von Fugenmörtel aller Art - Vorbereiten des Baukörpers zum Verfugen	17,03	1,00	18,03
			<u>ab 01.04.2026</u> 17,69	1,04	18,73

Entgelttabelle Nr. 01 Bauhauptleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

		- Ausführen von Fugarbeiten – auch mit dauerelastischen Fugenmassen – und der erforderlichen Reinigungsarbeiten; Auf- und Abbauen der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste Gleiswerker: - Herstellen des Unterbaus - Verlegen von Schwellen und Schienen Mineur: - Ausführen von einfachen Verbauarbeiten durch Vortrieb und Verbau im Tunnel-, Schacht- und Stollenbau - Ausführen einfacher Beton- und Maurerarbeiten Putzer (Fassadenputzer, Verputzer): - Vorbereiten des Untergrundes - Herstellen und Aufbereiten der gebräuchlichsten Mörtel - Zurichten und Befestigen von Putzträgern - Herstellen und Aufbringen von Putzen - Oberflächenbearbeitung von Putzen; Auf- und Abbauen der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste Rabitzer: - Herstellen der Unterkonstruktionen - Anbringen der Putzträger; Auf- und Abbauen der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste Rammer (Pfahlrammer): - Vorbereiten, Aufstellen, Ansetzen und Abbauen von Rammgeräten - Ansetzen, Rammen und Ziehen der Pfähle und Wände Rohrleger: - Herstellen von Rohrgräben und Rohrgrabenverkleidungen sowie Verlegen von Rohren - Abdichten von Rohrverbindungen - Ausführen von einfachen Dichtigkeitsprüfungen Schalungsbauer (Einschaler): - Zurichten von Schalungsmaterial und Bearbeiten durch Sägen und Hobeln - Herstellen von Schalplatten - Zusammenbauen und Aufstellen von Schalungen nach Schalungsplänen sowie Ausschalen Schwarzdeckenbauer: - Vorbereiten des Untergrundes - Erhitzen von Bindemitteln und Herstellen von Mischgut - Einbauen und Verdichten des Mischgutes - Oberflächenbehandlung von Schwarzdecken Betonstraßenwerker: - Ausführen der gebräuchlichsten Betonstraßenbauarbeiten - Herstellen von Betonstraßendecken Schweißer (Gasschweißer, Lichtbogenschweißer): - Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung, insbesondere Sägen, Feilen und Bohren - Ausführen einfacher Schweißarbeiten, autogen und elektrisch Terrazzoleger: - Herstellen von Terrazzomischungen - Vorbereiten des Untergrundes und Aufteilen der Fläche - Einbringen, Verdichten, Schleifen, Polieren und Nachbehandeln von Terrazzo Wasser- und Landschaftsbauer: - Herstellen von Uferbefestigungen - Herstellen einfacher Dränagen und Wasserführungen			
--	--	--	--	--	--

Entgeltabelle Nr. 01 Bauhauptleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgeltabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

		- Ausführen einfacher Mauer-, Beton- und Pflasterarbeiten Maschinisten: - Aufstellen, Einrichten, Bedienen und Warten von kleineren Baumaschinen und Geräten Kraftfahrer: - Führen von Kraftfahrzeugen			
2	Fachwerker, Maschinisten und Kraftfahrer (entsprechend EG 2)	<u>weitere Anforderungen:</u> nach dreimonatiger Beschäftigung in der EG 2	19,27 <u>ab 01.04.2026</u> 20,02	1,13 1,18	20,40 21,20
3	Facharbeiter, Baugeräteführer und Berufskraftfahrer <u>Tätigkeit:</u> - Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes <u>Regelqualifikation:</u> - baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe im ersten Jahr - baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe und Berufserfahrung - anerkannte Ausbildung außerhalb der baugewerblichen Stufenausbildung - anerkannte Ausbildung als Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbauer, Tischler jeweils mit Berufserfahrung - anerkannte Ausbildung, deren Berufsbild keine Anwendung für eine baugewerbliche Tätigkeit findet, und Berufserfahrung - Berufsausbildung zum Baugeräteführer - Prüfung als Berufskraftfahrer - durch längere Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten	Holz- und Bautenschutzgewerbe sofern tatsächliche Ausübung der folgenden Tätigkeiten: - oberflächennahe Betonsanierungsarbeiten bei statisch nicht relevanter Schädigung, - Abdichtungsarbeiten, - Sanierputzarbeiten, Schimmelpilzbekämpfung	21,79 <u>ab 01.04.2026</u> 22,64	1,28 1,33	23,07 23,40
4	Spezialfacharbeiter/Baumaschinenführer <u>Tätigkeit:</u> - selbständige Ausführung der Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes <u>Regelqualifikation:</u> - baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe ab dem zweiten Jahr der Tätigkeit - Prüfung als Baumaschinenführer - Berufsausbildung zum Baugeräteführer ab dem dritten Jahr der Tätigkeit - durch langjährige Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	23,68 <u>ab 01.04.2026</u> 24,60	1,40 1,45	25,08 26,05
			24,39 <u>ab 01.04.2026</u> 25,34	1,44 1,50	25,83 26,84
		Baumaschinenführer	24,04	1,41	25,45

Entgeltabelle Nr. 01 Bauhauptleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgeltabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

			<u>ab 01.04.2026</u> 24,98	1,47	26,45
		Stuckateure und Gipser Stuckateure, die ihre Berufsausbildung in der Form der Stufenausbildung mit der obersten Stufe abgeschlossen haben, erhalten nach einjähriger Tätigkeit in ihrem Beruf diesen Lohn der Stuckateure und Gipser, wenn sie überwiegend folgende Arbeiten ausführen: - Ausführen von Stuckarbeiten, Anfertigen von Schablonen und Unterkonstruktionen sowie Ziehen und Ansetzen von Profilen; - Aufreißen, Antragen und Modellieren von Antragestuck; Mischen, Schneiden, Antragen, Schleifen und Polieren von Stuckmarmor und Stuccolustro; - Zeichnen, Aufreißen, Modellieren und Herstellen von Formen, Abgüssen, Architektur- und Geländemodellen sowie Dekorelementen.	24,39 <u>ab 01.04.2026</u> 25,34	1,44 1,50	25,83 26,84
		Holz- und Bautenschutzgewerbe sofern tatsächliche Ausübung der folgenden Tätigkeiten: - oberflächennahe Betonsanierungsarbeiten bei statisch nicht relevanter Schädigung, - Abdichtungsarbeiten, - Sanierputzarbeiten, Schimmelpilzbekämpfung			18,87
			ab 10. Jahr der Tätigkeit		19,81
5	Vorarbeiter/Baumaschinen-Vorarbeiter <u>Tätigkeit:</u> Führung einer kleinen Gruppe von Arbeitnehmern, auch unter eigener Mitarbeit oder selbständige Ausführung besonders schwieriger Arbeiten - selbständige Ausführung schwieriger Instandsetzungsarbeiten an Baumaschinen ohne Mitarbeiterführung - Bedienung und Wartung mehrerer Baumaschinen einschließlich der Störungserkennung	<u>Regelqualifikation:</u> - Vorarbeiterprüfung und Anstellung als oder Umgruppierung zum Vorarbeiter, Anstellung als oder Umgruppierung zum Vorarbeiter ohne Vorarbeiterprüfung - Prüfung als Baumaschinenführer und in der Regel mehrjährige Berufserfahrung	24,80 <u>ab 01.04.2026</u> 25,77	1,46 1,52	26,26 27,29
6	Werkpolier und Baumaschinen-Fachmeister <u>Tätigkeit:</u> - Führung und Anleitung einer Gruppe von Arbeitnehmern in Teilbereichen der Bauausführung auch unter eigener Mitarbeit <u>Regelqualifikation:</u> - Werkpolierprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier - Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier ohne Werkpolierprüfung	<u>Weitere Anforderung:</u> - Als Werkpolierprüfung gilt nur eine Prüfung nach der Vereinbarung über die Durchführung der Vorarbeiter- und Werkpolierprüfungen im Baugewerbe vom 01.07.2012. Für die Prüfungen, die vor dem 01.07.2012 abgelegt wurden, gilt insoweit § 5 Nr. 3 in der Fassung vom 20.08.2007	27,01 <u>ab 01.04.2026</u> 28,06	1,59 1,66	28,60 29,72

Entgelttabelle Nr. 01 Bauhauptleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

3.2 Poliere und Angestellte

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen bzw. nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Angestellte, die einfache Tätigkeiten ausführen, die eine kurze Einarbeitungszeit und keine Berufsausbildung erfordern.		16,56 <u>ab 01.04.2026</u> 17,21
2	Angestellte, die fachlich begrenzte Tätigkeiten nach Anleitung ausführen, für die - eine abgeschlossene Berufsausbildung oder - eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.	<u>Beispiele:</u> 1. Erstellen einfacher Schal-, Bewehrungs- und sonstiger einfacher Pläne; 2. Massenermittlungen für einfache Bauteile; 3. Ausführen einfacher Vermessungsarbeiten; 4. Vorbereiten und Ausführen einfacher, fachlich begrenzter Untersuchungen und Messungen unter Anleitung in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen; 5. Ausführen einfacher, fachlicher begrenzter Arbeiten im Personalwesen, im Einkauf, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen; 6. Schreiben vorgegebener Texte und Ausführen einfacher, fachlich begrenzte Sekretariatsarbeiten; 7. Bedienen von Kommunikationsanlagen	18,88 <u>ab 01.04.2026</u> 19,62
3	Angestellte, die fachlich begrenzte Tätigkeiten nach allgemeiner Anleitung ausführen, für die - eine abgeschlossene Berufsausbildung und die entsprechende Berufserfahrung oder - eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist	<u>Beispiele:</u> 1. Erstellen von Schal-, Bewehrungs- und sonstigen Plänen; 2. Massenermittlungen für Bauteile; 3. Ausführungen von Vermessungsarbeiten nach allgemeiner Anleitung; 4. Vorbereiten und Ausführen fachlich begrenzter Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen; 5. Ausführen von Arbeiten im Personalwesen, im Einkauf, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen, 6. Schreiben vorgegebener Texte und Tabellen sowie Ausführen fachlich begrenzter Sekretariatsarbeiten; 7. Bedienen von Kommunikationsanlagen in Verbindung mit anderen Kommunikations- oder Verwaltungsaufgaben; 8. Archivarbeiten.	21,44 <u>ab 01.04.2026</u> 22,28
4	Angestellte, die fachlich erweiterte Tätigkeiten teilweise selbständig ausführen, für die - eine abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Technikerschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) oder - eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.	<u>Beispiele:</u> 1. Anfertigen von Plänen; 2. einfache Aufmaßerstellungen und Massenermittlungen; 3. Ausführen von Vermessungsarbeiten; 4. Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen; 5. Bearbeiten von Teilaufgaben im Personalwesen, im Einkauf, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen;	24,09 <u>ab 01.04.2026</u> 25,03

Entgelttabelle Nr. 01 Bauhauptleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

		6. Ausführen von Sekretariatsarbeiten.	
5	Angestellte, die schwierige Tätigkeiten teilweise selbständig und teilweise eigenverantwortlich ausführen, für die - ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule oder - eine abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Technikerschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) und die entsprechende Berufserfahrung oder - eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.	<u>Beispiele:</u> 1. Anfertigen von Plänen, Konstruktionen sowie Massenermittlungen; 2. Ausführen von Vermessungsarbeiten einschließlich Dokumentation; 3. teilweise selbständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, 4. Werkstätten und Baustoffprüfstellen; 5. Erstellen von Aufmaßen und einfachen Bauabrechnungen; 6. Erstellen von einfachen Kalkulationen; 7. Erstellen von Terminplänen sowie Planen und Organisieren von Baustelleneinrichtungen in der Arbeitsvorbereitung; 8. Sachbearbeitung im Personalwesen, im Einkauf, in der Angebotsbearbeitung, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen; 9. Einrichten von EDV-Arbeitsplätzen; 10. umfangreiche Sekretariatsarbeiten; 11. Korrespondenz in einer Fremdsprache	26,82 <u>ab 01.04.2026</u> 27,87
6	Angestellte, die schwierige Tätigkeiten weitgehend selbständig und teilweise eigenverantwortlich ausführen, für die - ein Abschluss als Master an einer Fachhochschule oder - ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule und die entsprechende Berufserfahrung oder - eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule mit Diplomabschluss oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) oder - eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche durch berufliche Fortbildung erworbene Fachkenntnisse oder - eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.	<u>Beispiele:</u> 1. Anfertigen von Eingabe- und Konstruktionsplänen; 2. Anfertigen von Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplänen; 3. Anfertigen von einfachen statischen Berechnungen; 4. Ausführen von Ingenieurvermessungsarbeiten; 5. weitgehend selbständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen; 6. Erstellen von schwierigen Aufmaßen und Bauabrechnungen; 7. Erstellen von Kalkulationen; 8. Planen von Schalungen und Baubehelfen in der Arbeitsvorbereitung; 9. Koordinieren und Überwachen von Bauausführungen unter Aufsicht eines verantwortlichen Bauleiters; 10. schwierige Sachbearbeitung im Personalwesen, im Einkauf, in der Angebotsbearbeitung, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen; 11. Ausführen von Teilaufgaben im kaufmännischen Controlling oder im Baustellen-Controlling; 12. Betreuen von EDV-Anwendern und Ausführen von Arbeiten an der Hardware; 13. Führen eines Sekretariats; 14. Korrespondenz in Fremdsprachen.	29,65 <u>ab 01.04.2026</u> 30,81
7	Angestellte, die schwierigere Tätigkeiten selbständig und weitgehend eigenverantwortlich ausführen, für die - ein Abschluss als Master an einer Technischen Hochschule oder Universität oder	<u>Beispiele:</u> 1. Entwerfen, Konstruieren, Berechnen von Bauwerken mit mittlerem Schwierigkeitsgrad; 2. Anfertigen von Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplänen mit mittlerem Schwierigkeitsgrad; 3. Anfertigen von statischen Berechnungen;	32,64 <u>ab 01.04.2026</u> 33,91

Entgelttabelle Nr. 01 Bauhauptleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

	- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss oder - ein Abschluss als Master an einer Fachhochschule und die entsprechende Berufserfahrung oder - Ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule und eine vertiefte Berufserfahrung oder - eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und die entsprechende Berufserfahrung oder - eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche durch berufliche Fortbildung erworbene Fachkenntnisse oder - eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist und - Poliere, welche die Prüfung gemäß der "Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Polier und Geprüfte Polierin" erfolgreich abgelegt haben und als Polier angestellt wurden oder die als Polier angestellt wurden, ohne diese Prüfung abgelegt zu haben, sowie Meister.	4. Planen und Ausführen von Ingenieurvermessungsarbeiten; 5. selbständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen; 6. Erstellen von schwierigen Kalkulationen; 7. Berechnen und Erstellen von Plänen für Schalungen und Baubehelfe in der Arbeitsvorbereitung; 8. Koordinieren und Überwachen von Bauausführungen oder Abschnittsbauleitung; 9. Veranlassen und Überwachen von Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes; 10. Einsatzplanung und Führung des gewerblichen Baustellenpersonals und der gewerblichen Auszubildenden, ohne selbst überwiegend körperlich mitzuarbeiten; 11. schwierige und umfangreiche Sachbearbeitung im Personalwesen, im Einkauf, in der Angebotsbearbeitung, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen; 12. Arbeiten im kaufmännischen Controlling oder im Baustellen-Controlling; 13. Beraten bei EDV-Systemanwendungen, Betreuen von EDV-Netzwerken; 14. Führen des Sekretariats der Geschäftsleitung.	
8	Angestellte, die besonders schwierige Tätigkeiten selbständig und eigenverantwortlich ausführen, für die - ein Abschluss als Master an einer Technischen Hochschule oder Universität und die entsprechende Berufserfahrung oder - eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss und die entsprechende Berufserfahrung oder - ein Abschluss als Master an einer Fachhochschule und eine vertiefte Berufserfahrung oder - ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule und einer vertieften Berufserfahrung oder - eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung oder - eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist und - Poliere, welche die Prüfung gemäß der "Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Polier und Geprüfte Polierin" erfolgreich abgelegt haben und als Polier angestellt wurden oder die als Polier angestellt wurden, ohne diese Prüfung abgelegt zu haben, sowie Meister.	<u>Beispiele:</u> 1. Entwerfen, Berechnen von Baukonstruktionen; 2. Anfertigen von Objektplänen; 3. Anfertigen von umfangreichen statischen Berechnungen; 4. Planen, Ausführen und Überwachen von Ingenieurvermessungsarbeiten; 5. Überwachen, selbständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen; 6. Erstellen von besonders schwierigen Kalkulationen; 7. Entwickeln und Bearbeiten aller Aufgaben der Arbeitsvorbereitung; 8. Selbständiges Leiten von Bauausführungen; 9. Selbständiges und eigenverantwortliches Veranlassen und Überwachen von Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes; 10. Koordinieren und Überwachen umfangreicher Bauausführungen, ggf. einschließlich der eigenverantwortlichen Einsatzplanung und Führung des gewerblichen Baustellenpersonals und der gewerblichen Auszubildenden; 11. Verhandeln mit Bauauftraggebern und Behörden; 12. Leiten und Durchführen der kaufmännischen Arbeiten auf einer Baustelle; 13. Vorbereiten von Bilanzen; 14. Besonders schwierige Arbeiten im kaufmännischen Controlling oder im Baustellen-Controlling; 15. Bearbeiten aller Aufgaben im Personalwesen, im Einkauf oder in der Angebotsbearbeitung; 16. Erstellen von EDV-Konzepten.	35,72 <u>ab 01.04.2026</u> 37,12
9	Angestellte, die umfassende Tätigkeiten selbständig und eigenverantwortlich ausführen, für die	<u>Beispiele:</u> 1. Leiten, Überwachen und Durchführen komplizierter und umfangreicher technischer oder kaufmännischer Arbeiten;	39,67 <u>ab 01.04.2026</u> 41,22

Entgeltabelle Nr. 01 Bauhauptleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgeltabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

	- ein Abschluss als Master oder Bachelor und eine vertiefte Berufserfahrung oder - eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss und eine vertiefte Berufserfahrung oder - eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschafts-akademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung oder - eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.	2. Entwerfen, Berechnen komplizierter Baukonstruktionen; 3. Anfertigen komplizierter Objektpläne; 4. Leiten, Überwachen und Durchführen aller Aufgaben der Arbeitsvorbereitung; 5. Selbständiges Leiten von komplizierten Bauausführungen; 6. Erstellen von Bilanzen; 7. Verhandlungsführung mit Bauauftraggebern und Behörden; 8. Erstellen von umfangreichen, komplizierten EDV-Konzepten.	
10	Angestellte, die umfassende Tätigkeiten selbständig ausführen, eine besondere Verantwortung haben sowie über eine eigene Dispositions- und Weisungsbefugnis verfügen, für die - ein Abschluss als Master oder Bachelor und eine vertiefte Berufserfahrung oder - eine abgeschlossene Ausbildung an der Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss und eine vertiefte Berufserfahrung oder - eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschafts-akademie jeweils mit Diplomabschluss) und vertiefte - Berufserfahrung oder - eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.		44,20 <u>ab 01.04.2026</u> 45,93
11	Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe	Feuerungs- und Ofenpoliere, Koksofen- und Gewerksafenbau-Polierere sowie Ofenmeister	30,07 <u>ab 01.04.2026</u> 37,48
		Schornsteinbau-Polierere	37,55 <u>ab 01.04.2026</u> 39,02

Entgeltabelle Nr. 01 Bauhauptleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgeltabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle Nr. 1	Bauhauptleistungen
45111230-9	Baugrundverfestigungsarbeiten
45111240-2	Baugrundentwässerungsarbeiten
45111291-4	Erschließungsarbeiten
45112100-6	Grabenaushub
45112200-7	Bodenabtrag
45112210-0	Mutterbodenabtrag
45112300-8	Aufschüttung und Landgewinnungsarbeiten
45112310-1	Aufschüttungsarbeiten
45112320-4	Landgewinnungsarbeiten
45112330-7	Wiederurbarmachung
45112350-3	Erschließung von Ödland
45112420-5	Fundamentaushub
45112440-1	Terrassierung von Hügeln
45112441-8	Terrassierungsarbeiten
45112500-0	Erdbewegungsarbeiten
45112600-1	Einschnitt und Auftrag
45120000-4	Versuchs- und Aufschlussbohrungen
45121000-1	Versuchsbohrungen
45122000-8	Aufschlussbohrungen
45200000-9	Komplett- oder Teilbauleistungen im Hochbau sowie Tiefbauarbeiten
45210000-2	Bauleistungen im Hochbau
45211000-9	Bauarbeiten für Mehrfamilienhäuser und Einfamilienhäuser
45211100-0	Bauarbeiten für Wohnhäuser
45211200-1	Bau von Heimen
45211300-2	Bau kompletter Wohnhäuser
45211340-4	Bau von Mehrfamilienhäusern
45211341-1	Bau von Wohnungen
45211350-7	Bau von Mehrzweckgebäuden
45212150-2	Bau von Kinos
45212160-5	Bau von Kasinos
45212170-8	Bau von Unterhaltungsgebäuden
45212171-5	Bau von Unterhaltungszentren
45212172-2	Bau von Freizeitheimen
45212180-1	Bau von Kartenverkaufsstellen
45212200-8	Bauarbeiten für Sportanlagen
45212210-1	Bau von Einzweck-Sportanlagen
45212212-5	Bauarbeiten für Schwimmbäder
45212220-4	Bau von Mehrzweck-Sportanlagen
45212311-9	Bau von Kunstgalerien
45212312-6	Bau von Ausstellungszentren
45212313-3	Bau von Museen
45212314-0	Bau von historischen Monumenten oder Gedächtnismalen
45212321-2	Bau von Auditorien
45212322-9	Bau von Theatern
45212330-8	Bau von Bibliotheken
45212331-5	Bau von Multimedia-Bibliotheken
45212340-1	Bau von Vortragssälen
45212351-1	Bau von prähistorischen Monumenten

Entgelttabelle Nr. 01 Bauhauptleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

45212352-8	Bau von Industriedenkmalen
45212353-5	Bau von Palästen
45212354-2	Bau von Schlössern
45212360-7	Bau von Gebäuden für die Religionsausübung
45212361-4	Bau von Kirchen
45212411-0	Bau von Hotels
45212412-7	Bau von Herbergen
45212421-3	Bau von Restaurants
45212422-0	Bau von Kantinen
45212423-7	Bau von Cafeterias
45213110-7	Bau von Geschäftsgebäuden
45213111-4	Bau von Einkaufszentren
45213120-0	Bau von Postämtern
45213130-3	Bau von Banken
45213141-3	Bau von Markthallen
45213150-9	Bau von Bürogebäuden
45213221-8	Bau von Lagerhallen
45213230-4	Bau von Schlachthöfen
45213240-7	Bau von landwirtschaftlichen Gebäuden
45213241-4	Bau von Scheunen
45213242-1	Bau von Viehställen
45213251-7	Bau von Industrieanlagen
45213252-4	Bau von Werkstätten
45213260-3	Bau von Lagerdepots
45213311-6	Bau von Busbahnhöfen
45213312-3	Bau von Parkhäusern
45213313-0	Bau von Raststättengebäuden
45213314-7	Bau von Busbetriebshöfen
45213321-9	Bau von Bahnhöfen
45213322-6	Bau von Kopfbahnhöfen
45213331-2	Bau von Flughafengebäuden
45213332-9	Bau von Flughafenkontrolltürmen
45213341-5	Bau von Fährverkehrsgebäuden
45213342-2	Bau von Ro-Ro-Terminals
45213351-8	Bau von Flugzeugwartungshallen
45213352-5	Bau von Reparaturlagern
45214210-5	Bau von Grundschulen
45214220-8	Bau von weiterführenden Schulen
45214230-1	Bau von Sonderschulen
45214310-6	Bau von Berufsschulen
45214320-9	Bau von Fachschulen
45214410-7	Bau von Fachhochschulen
45214420-0	Bau von Hörsälen
45214430-3	Bau von Sprachlaboren
45214610-9	Bau von Laborgebäuden
45214620-2	Bau von Forschungs- und Prüfeinrichtungen
45214640-8	Bau von Wetterstationen
45215110-1	Bau von Heilbädern
45215120-4	Bau von medizinischen Spezialgebäuden
45215130-7	Bau von Kliniken
45215140-0	Bau von Krankenhauseinrichtungen
45215212-6	Bau von Altersheimen
45215213-3	Bau von Pflegeheimen
45215214-0	Bau von Wohnheimen

Entgeltabelle Nr. 01 Bauhauptleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgeltabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

45215215-7	Bau von Kinderheimen
45215221-2	Bau von Tagesstätten
45215222-9	Bau von Behördenzentren
45215400-1	Friedhof
45215500-2	Öffentliche Toiletten
45216111-5	Bau von Polizeirevieren
45216112-2	Bau von Gerichtsgebäuden
45216113-9	Bau von Gefängnissen
45216121-8	Bau von Feuerwachen
45216122-5	Bau von Sanitätswachen
45216123-2	Bau von Gebäuden der Bergwacht
45216124-9	Bau von Rettungsbootstationen
45216125-6	Bau von Gebäuden für Not- und Rettungsdienste
45216126-3	Bau von Gebäuden der Küstenwache
45216127-0	Bau von Rettungsdienststationen
45216128-7	Bau von Leuchttürmen
45216220-2	Bau von Militärbunkern
45216230-5	Bau von Militärschutzräumen
45216250-1	Bau von Verteidigungsgräben
45221110-6	Bau von Brücken
45221111-3	Bau von Straßenbrücken
45221112-0	Bau von Eisenbahnbrücken
45221113-7	Bau von Fußgängerbrücken
45221120-9	Bau von Viadukten
45221121-6	Bau von Straßenviadukten
45221122-3	Bau von Eisenbahnviadukten
45221200-4	Bauarbeiten für Tunnel, Schächte und Unterführungen
45221210-7	Überdeckte oder teilüberdeckte Ausschachtungen
45221211-4	Straßenunterführung
45221240-6	Bauarbeiten für Tunnel
45221241-3	Bau von Straßentunnels
45221242-0	Bau von Eisenbahntunnels
45221243-7	Bau von Fußgängertunnels
45221244-4	Bau von Kanaltunnels
45221245-1	Bau von Flusstunnels
45221246-8	Bau von Unterwassertunnels
45221247-5	Tunnelbauarbeiten
45221250-9	Tiefbauarbeiten, außer Tunneln, Schächten und Unterführungen
45222100-0	Bau von Abfallbehandlungsanlagen
45222110-3	Bau von Mülldeponien
45222200-1	Ingenieurarbeiten für Militäranlagen
45222300-2	Ingenieurarbeiten für Sicherheitsanlagen
45223210-1	Bauarbeiten für Stahlkonstruktionen
45223220-4	Rohbauarbeiten
45223300-9	Bau von Parkplätzen
45223310-2	Bau von Tiefgaragen
45223320-5	Bau von Park- und Ride-Anlagen
45223400-0	Bau von Radarstationen
45223600-2	Bau von Hundezwingern
45223700-3	Bau von Raststätten
45223710-6	Bau von Autobahnraststätten
45223720-9	Bau von Tankstellen
45223800-4	Montage und Errichtung von Fertigkonstruktionen
45223820-0	Fertigbauelemente und -teile

Entgeltabelle Nr. 01 Bauhauptleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgeltabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

45223821-7	Fertigbauelemente
45223822-4	Fertigbauteile
45231100-6	Bauarbeiten für Rohrleitungen
45231110-9	Rohrverlegearbeiten
45231111-6	Heben und Neuverlegen von Rohrleitungen
45231112-3	Installation von Rohrleitungsnetzen
45231113-0	Neuverlegung von Rohrleitungen
45231300-8	Bauarbeiten für Wasser- und Abwasserrohrleitungen
45231400-9	Bauarbeiten für Starkstromleitungen
45232100-3	Nebenarbeiten für Wasserrohrleitungen
45232140-5	Bau von Fernheizleitungsnetzen
45232150-8	Arbeiten für Wasserversorgungsrohrleitungen
45232151-5	Bauarbeiten zur Sanierung von Wasserhauptleitungen
45232200-4	Arbeiten in Verbindung mit Starkstromleitungen
45232300-5	Bauarbeiten und zugehörige Arbeiten für Fernsprech- und Fernmeldeleitungen
45232310-8	Bauarbeiten für Fernsprechleitungen
45232311-5	Leitungen für Notrufsäulen
45232320-1	Kabelfernsehleitungen
45232330-4	Errichtung von Antennen
45232332-8	Mit dem Fernmeldewesen verbundene Arbeiten
45232340-7	Bau von Basisstationen für den Mobilfunk
45232440-8	Bauarbeiten für Abwasserrohre
45232451-8	Entwässerungs- und Oberflächenarbeiten
45232452-5	Entwässerungsarbeiten
45232453-2	Verlegung von Dränrohren und Bau von Entwässerungskanälen
45232454-9	Bau von Regenwasserbecken
45232460-4	Sanitäre Anlagen
45233000-9	Bauarbeiten, Fundamentierungsarbeiten und Oberbauarbeiten für Fernstraßen und Straßen
45233100-0	Bauarbeiten für Fernstraßen und Straßen
45233110-3	Bauarbeiten für Autobahnen
45233120-6	Straßenbauarbeiten
45233121-3	Bauarbeiten für Hauptstraßen
45233122-0	Bau von Ringstraßen
45233123-7	Bau von Nebenstraßen
45233124-4	Bau von Fernstraßen
45233125-1	Bau von Straßenkreuzungen
45233126-8	Bau von Kreuzungen in mehreren Ebenen
45233127-5	Bau von T-Kreuzungen
45233128-2	Bau von Verkehrskreiseln
45233129-9	Bau von Querstraßen
45233130-9	Bauarbeiten für Fernstraßen
45233131-6	Bauarbeiten für Hochstraßen
45233139-3	Instandhaltung von Fernstraßen
45233140-2	Straßenarbeiten
45233141-9	Straßeninstandhaltungsarbeiten
45233142-6	Straßenausbesserungsarbeiten
45233144-0	Bau von Überführungen
45233160-8	Pfade und andere ungeteerte Wege
45233161-5	Bau von Fußwegen
45233162-2	Bau von Fahrradwegen
45233210-4	Oberbauarbeiten für Fernstraßen

Entgeltabelle Nr. 01 Bauhauptleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgeltabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

45233220-7	Oberbauarbeiten für Landstraßen
45233221-4	Straßenmarkierungsarbeiten
45233222-1	Straßenpflaster- und Asphaltarbeiten
45233223-8	Aufbringen von Fahrbahnschichten
45233224-5	Bau von Straßen mit zwei Fahrbahnen
45233225-2	Bau von Straßen mit einer Fahrbahn
45233226-9	Bau von Zufahrtstraßen
45233227-6	Bau von Zubringerstraßen
45233229-0	Instandhaltung von Seitenstreifen
45233251-3	Erneuerung von Straßendecken
45233252-0	Oberbauarbeiten für Straßen
45233253-7	Oberbauarbeiten für Fußwege
45233260-9	Bau von Fußgängerwegen
45233261-6	Bau von Fußgängerüberführungen
45233262-3	Bau von Fußgängerzonen
45233270-2	Markierungsarbeiten für Parkplätze
45233290-8	Installation von Straßenschildern
45233291-5	Installation von Verkehrssäulen
45233294-6	Installation von Straßenverkehrssignalen
45233300-2	Fundamentierungsarbeiten für Fernstraßen, Landstraßen, Straßen und Fußwege
45233310-5	Fundamentierungsarbeiten für Fernstraßen
45233320-8	Fundamentierungsarbeiten für Landstraßen
45233330-1	Fundamentierungsarbeiten für Straßen
45233340-4	Fundamentierungsarbeiten für Fußwege
45234113-1	Rückbau von Gleisen
45234116-2	Gleisbauarbeiten
45234127-2	Bau von Straßenbahndepots
45234130-6	Gleisbettbauarbeiten
45234140-9	Bau von schienengleichen Bahnübergängen
45234180-1	Bau von Eisenbahnwerkstätten
45234200-8	Seilbahnsysteme
45234210-1	Seilbahnsysteme mit Kabinen
45234240-0	Standseilbahn
45234250-3	Bau von Drahtseilbahnen
45235111-4	Flugplatzflächen-Befestigungsarbeiten
45235200-5	Bauarbeiten für Start- und Landebahnen
45235210-8	Oberflächenerneuerung für Start- und Landebahnen
45235300-6	Bauarbeiten für Flugzeug-Rollfelder
45235310-9	Bau von Rollbahnen
45235311-6	Rollbahn-Befestigungsarbeiten
45236100-1	Nivellierungsarbeiten für diverse Sportanlagen
45236110-4	Oberbauarbeiten für Sportplätze
45236111-1	Oberbauarbeiten für Golfplätze
45236112-8	Oberbauarbeiten für Tennisplätze
45236113-5	Oberbauarbeiten für Rennbahnen
45236114-2	Oberbauarbeiten für Laufbahnen
45236200-2	Oberbauarbeiten für Freizeitanlagen
45236210-5	Oberbauarbeiten für Kinderspielflächen
45236220-8	Oberbauarbeiten für Tiergärten
45236230-1	Oberbauarbeiten für Gartenanlagen
45236250-7	Oberbauarbeiten für Parkanlagen
45236300-3	Oberbauarbeiten für Friedhöfe
45240000-1	Wasserbauarbeiten
45241100-9	Bau von Kais

Entgeltabelle Nr. 01 Bauhauptleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgeltabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

45241200-0	Bauarbeiten vor Ort für Vorhäfen
45241300-1	Bau von Anlegeplätzen
45241400-2	Bau von Docks
45241500-3	Bau von Anlandevorrichtungen
45245000-6	Nassbagger- und Pumparbeiten für Wasseraufbereitungsanlagen
45246400-7	Hochwasserschutzarbeiten
45246410-0	Wartung von Hochwasserschutzanlagen
45246500-8	Bau von Promenaden
45247100-1	Bauarbeiten für Wasserstraßen
45247130-0	Bau von Aquädukten
45247200-2	Bauarbeiten für Dämme und ähnliche feste Konstruktionen
45247210-5	Bau von Dämmen
45247211-2	Bau von Dammwänden
45247212-9	Dammverstärkungsarbeiten
45247220-8	Bau von Wehren
45247230-1	Bau von Deichen
45247240-4	Bau von statischen Stauwerken
45248100-8	Bau von Kanalschleusen
45248400-1	Bau von Landebrücken
45248500-2	Bau von beweglichen Stauwerken
45261100-5	Errichtung von Dachstühlen
45261420-4	Abdichtungsarbeiten gegen Wasser
45262200-3	Fundamentierungsarbeiten und Brunnenbohrungen
45262210-6	Fundamentierungsarbeiten
45262212-0	Verbauarbeiten
45262213-7	Schlitzwandbauweise
45262220-9	Brunnenbohrung
45262300-4	Betonarbeiten
45262310-7	Stahlbetonarbeiten
45262311-4	Betonrohbauarbeiten
45262320-0	Estricharbeiten
45262321-7	Estricharbeiten (Fußboden)
45262330-3	Betonreparaturarbeiten
45262350-9	Arbeiten mit nicht verstärktem Beton
45262360-2	Zementierungsarbeiten
45262370-5	Betonummantelungsarbeiten
45262400-5	Baustahlmontagearbeiten
45262500-6	Maurerarbeiten
45262510-9	Steinbauarbeiten
45262512-3	Quadersteinarbeiten
45262520-2	Mauerarbeiten
45262522-6	Mauerwerksarbeiten
45262620-3	Stützmauern
45262680-1	Schweißarbeiten
45321000-3	Wärmedämmarbeiten
45332300-6	Verlegen von Abwasserleitungen
45410000-4	Putzarbeiten
45421120-1	Einbau von Türschwellen
45421141-4	Einbau von Trennwänden
45421146-9	Einbau von abgehängten Decken
45421152-4	Installation von Trennwänden
45431100-8	Verlegen von Bodenfliesen
45431200-9	Verlegen von Wandfliesen
45442300-0	Mit Oberflächenschutz verbundene Arbeiten

Entgelttabelle Nr. 01 Bauhauptleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

45500000-2	Vermietung von Hoch- und Tiefbaumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal
45510000-5	Vermietung von Kranen mit Bedienungspersonal
45520000-8	Vermietung von Maschinen für Erdbewegungen mit Bedienungspersonal
70111000-2	Erschließung von Wohngrundstücken
70112000-9	Erschließung von Nichtwohngrundstücken
71311000-1	Beratung im Tief- und Hochbau
71311210-6	Beratung im Bereich Straßenbau
71311300-4	Beratung im Bereich Infrastrukturen
71312000-8	Beratung im Hochbau
71313100-6	Lärmschutzberatung
71313200-7	Beratung im Bereich Schallschutz und Raumakustik
71313400-9	Umweltfolgenabschätzung im Bau
71313410-2	Risiko- und Gefahrenabschätzung im Bau
71313420-5	Umweltnormen für den Bau
71313430-8	Analyse der Umweltindikatoren im Bau
71313440-1	Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umweltfolgenabschätzung im Bau
71313450-4	Umweltüberwachung im Bau
71315100-0	Beratung im Bereich Bausubstanz
71315200-1	Bautechnische Beratung
71320000-7	Planungsleistungen im Bauwesen
71321100-5	Dienstleistungen im Bereich Bauwirtschaft
71322000-1	Technische Planungsleistungen im Tief- und Hochbau
71322100-2	Baukostenberechnung im Tief- und Hochbau
71322300-4	Planungsleistungen für Brücken
71322400-5	Planungsleistungen für Dämme
71325000-2	Planung von Fundamenten
71327000-6	Dienstleistungen in der Tragwerksplanung
71328000-3	Dienstleistungen für die Prüfung der Tragwerksplanung
71500000-3	Dienstleistungen im Bauwesen
71520000-9	Bauaufsicht
71521000-6	Baustellenüberwachung
71530000-2	Beratung im Bauwesen
71541000-2	Projektmanagement im Bauwesen
71631450-9	Kontrolle von Brücken
71631460-2	Kontrolle von Dämmen
71631470-5	Inspektion von Gleisen
71631480-8	Inspektion von Straßen
90722300-7	Landgewinnung
DIN 18300	Erdarbeiten
DIN 18301	Bohrarbeiten
DIN 18302	Arbeiten zum Ausbau von Bohrungen (ehemals Brunnenbauarbeiten)
DIN 18303	Verbauarbeiten
DIN 18304	Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten (ehemals Rammarbeiten)
DIN 18305	Wasserhaltungsarbeiten
DIN 18306	Entwässerungskanalarbeiten
DIN 18307	Druckrohrleitungsarbeiten außerhalb von Gebäuden (ehemals: Druckrohrleitungsarbeiten im Erdreich)
DIN 18308	Drän. und Versickerarbeiten
DIN 18309	Einpressarbeiten
DIN 18312	Untertagebauarbeiten
DIN 18313	Schlitzwandarbeiten mit stützenden Flüssigkeiten
DIN 18314	Spritzbetonarbeiten
DIN 18315	Verkehrswegebauarbeiten - Oberbauschichten ohne Bindmittel

Entgeltabelle Nr. 01 Bauhauptleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgeltabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

DIN 18316	Verkehrswegebauarbeiten - Oberbauschichten mit hydraulischen Bindmittel
DIN 18317	Verkehrswegebauarbeiten - Oberbauschichten aus Asphalt
DIN 18318	Verkehrswegebauarbeiten - Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen
DIN 18319	Rohrvortriebsarbeiten
DIN 18321	Düsenstrahlarbeiten
DIN 18322	Kabelleitungstiefbauarbeiten
DIN 18324	Horizontalspülbohrarbeiten
DIN 18325	Gleisbauarbeiten
DIN 18326	Renovierungsarbeiten an Entwässerungskanälen
DIN 18330	Mauerarbeiten
DIN 18331	Betonarbeiten
DIN 18334	Zimmer- und Holzbauarbeiten
DIN 18336	Abdichtungsarbeiten
DIN 18340	Trockenbauarbeiten
DIN 18345	Wärmedämm-Verbundsysteme
DIN 18349	Betonerhaltungsarbeiten
DIN 18350	Putz- und Stuckarbeiten
DIN 18351	Vorgehängte hinterlüftete Fassaden
DIN 18352	Fliesen- und Plattenarbeiten

Entgelttabelle Nr. 02

Nassbaggereileistungen

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Nassbaggereileistungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerents-Endegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1. Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2. Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3. Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4. Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5. Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
a)	verantwortliche Führer von Großgeräten		26,42
b)	verantwortliche Führer von Geräten mit Ausnahme von Entgeltgruppe a)		24,77
c)	Schiffsführer mit Patent für Schuten mit eigenem Antrieb und einem Lade-rauminhalt von mindestens 500 cbm bzw. Schleppern ab 500 PS	- 1. Baggermeister - 1. Spülermeister - 1. Maschinisten - Spülfeldmeister	23,59
d)	Schiffsführer mit Patent für selbst fahrende Schuten, Schlepper und Barkassen mit Ausnahme von Entgeltgruppe c)	- 2. Baggermeister - 2. Spülermeister - 2. Maschinisten - Schiffer mit Patent soweit dies gefordert wird Vorarbeiter auf Spülfeldern, Handwerker mit abgeschlossener Ausbildung, Köche mit Berufsausbildung oder mit dreijähriger Tätigkeit, Schweißer mit Prüfung,	21,23
e)	Köche Matrosen Fachwerker in der Nassbaggerei	(Nachweis durch Schifferdienstbuch)	20,05
f)	Decksleute Spülfeldarbeiter sonstige Arbeiter		19,34

Entgelttabelle Nr. 02 Nassbaggereileistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 02	Nassbaggerleistungen
45221246-8	Bau von Unterwassertunnels
45240000-1	Wasserbauarbeiten
45241100-9	Bau von Kais
45241200-0	Bauarbeiten vor Ort für Vorhäfen
45241300-1	Bau von Anlegeplätzen
45241400-2	Bau von Docks
45241500-3	Bau von Anlandevorrichtungen
45245000-6	Nassbagger- und Pumparbeiten für Wasseraufbereitungsanlagen
45247100-1	Bauarbeiten für Wasserstraßen
45247200-2	Bauarbeiten für Dämme und ähnliche feste Konstruktionen
45247210-5	Bau von Dämmen
45247211-2	Bau von Dammwänden
45247212-9	Dammverstärkungsarbeiten
45247220-8	Bau von Wehren
45247240-4	Bau von statischen Stauwerken
45248100-8	Bau von Kanalschleusen
45248400-1	Bau von Landebrücken
45248500-2	Bau von beweglichen Stauwerken
VOB/C - DIN 18311	Nassbaggerarbeiten

Entgelttabelle Nr. 02 Nassbaggereileistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Entgelttabelle Nr. 03

Garten-, Landschafts- und Sportplatzbauleistungen

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Garten-, Landschafts- und Sportplatzbauleistungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Jede Überstunde (Mehrarbeit) ist mit 25% Zuschlag zu vergüten. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Baustellenleiter, Ausbildungsleiter Meister des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die ständig verantwortlich, in der Regel unter eigener Mitarbeit, mit Baustellenleitung und Baustellenabwicklung beauftragt sind und andere Arbeitnehmer beaufsichtigen oder Meister des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die mit der Berufsausbildung verantwortlich beauftragt, als Ausbilder anerkannt und überwiegend als solche tätig sind		25,54
2	Landschaftsgärtner-Vorarbeiter Meister des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die ständig verantwortlich unter eigener Mitarbeit mit der Durchführung von Teilarbeiten innerhalb einer Baustelle und der selbständigen Abwicklung kleinerer Baustellen beauftragt sind und andere Arbeitnehmer beaufsichtigen		22,59
3	Landschaftsgärtner-Meister Meister des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die nicht die Voraussetzungen der Entgeltgruppe 1 und 2 erfüllen		21,59
4.	Landschaftsgärtner / Gärtner		
4.1	Landschaftsgärtner mit bestandener Abschlussprüfung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten	dreijährige ununterbrochene Tätigkeit als Landschaftsgärtner in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus	20,61
4.2 a)	Landschaftsgärtner mit bestandener Abschlussprüfung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	18-monatige ununterbrochene Tätigkeit als Landschaftsgärtner in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus	19,61
4.2 b)	Landschaftsgärtner mit bestandener Abschlussprüfung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	bis zu 18-monatige ununterbrochene Tätigkeit als Landschaftsgärtner in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus	18,62
4.3	Gärtner mit bestandener Abschlussprüfung in einer anderen Fachrichtung des Gartenbaus oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten	- dreijährige ununterbrochene Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus - ständiges selbstständiges fachbezogenes Arbeiten	19,61
4.4	Gärtner mit bestandener Abschlussprüfung in einer anderen Fachrichtung des Gartenbaus oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten	- bis zu dreijährige ununterbrochene Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus - ständiges selbstständiges fachbezogenes Arbeiten	18,62
4.5	Gärtner mit bestandener Abschlussprüfung in einer anderen Fachrichtung des Gartenbaus oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten	- dreijährige ununterbrochene Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus - ständiges selbstständiges fachbezogenes Arbeiten	18,62

Entgelttabelle Nr. 03 Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

4.6	Gärtner mit bestandener Abschlussprüfung in einer anderen Fachrichtung des Gartenbaus oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten	- bis zu dreijährige ununterbrochene Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus - ständiges selbstständiges fachbezogenes Arbeiten	18,14
5.	Maschinisten / Fahrer		
5.1	Maschinisten Arbeitnehmer, die in einem anerkannten Ausbildungsberuf als Maschinisten eine Prüfung gemäß den geltenden Prüfungsvorschriften mit Erfolg abgelegt haben oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die überwiegend als Maschinisten tätig sind		19,61
5.2	Fahrer Arbeitnehmer, die die Prüfung als Berufskraftfahrer nach der Berufskraftfahrer-Ausbildungsverordnung abgelegt haben oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die überwiegend als LKW-Fahrer im Güterkraftverkehr eingesetzt werden		19,61
6.	Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz		
6.1	Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, die nicht der Entgeltgruppe 4 angehören oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten	- dreijährige ununterbrochene Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus und - ständiges selbstständiges fachbezogenes Arbeiten	20,10
6.2	Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, die nicht der Entgeltgruppe 4 angehören oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten	- bis zu dreijährige ununterbrochene Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus und - ständiges selbstständiges fachbezogenes Arbeiten	19,13
6.3	Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, die nicht der Entgeltgruppe 4 angehören oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten	- dreijährige ununterbrochene Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus und - ständiges fachbezogenes Arbeiten unter Anleitung	18,51
6.4	Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, die nicht der Entgeltgruppe 4 angehören oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten	- bis zu dreijährige ununterbrochene Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus und - ständiges fachbezogenes Arbeiten unter Anleitung	18,14
7.	Arbeitnehmer mit oder ohne abgeschlossener Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz		
7.1	Arbeitnehmer, die ständig angelernte fachbezogene Arbeiten selbstständig verrichten		18,14
7.2	Arbeitnehmer, die eine ununterbrochene Beschäftigung für mindestens 3 Jahre in den Entgeltgruppen 7.3 oder 7.4 in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus und anspruchsvolle Pflegearbeiten ausführen		17,26
7.3	Arbeitnehmer, die ständig fachbezogene Arbeiten unter Anleitung verrichten		16,71
7.4	Arbeitnehmer, die ununterbrochene Beschäftigung für mindestens 3 Jahre in der Entgeltgruppe 7.5 in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus und auch Pflegearbeiten ausführen		15,70
7.5	Arbeitnehmer, die mit einfachen Arbeiten beschäftigt werden		14,89
7.6	Arbeitnehmer, die mit einfachsten, schematischen Arbeiten beschäftigt werden		14,28 *

Entgelttabelle Nr. 03 Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

8.	Arbeitnehmer, die in der Baumpflege tätig sind		
8.1	Fachagrarwirte Baumpflege und Baumsanierung mit bestandener Abschlussprüfung als Landschaftsgärtner im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	- sind ständig verantwortlich, unter eigener Mitarbeit, mit der Durchführung oder selbständigen Abwicklung von Baumfällarbeiten sowie Baumpflege- und Baumsanierungsmaßnahmen beauftragt und - andere Arbeitnehmer beaufsichtigen	21,69
8.2	Fachagrarwirte Baumpflege mit bestandener Abschlussprüfung als Landschaftsgärtner im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	- nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit als Fachagrarwirt Baumpflege - ständig in der Baumpflege tätig	20,61
8.3	Fachagrarwirte Baumpflege mit bestandener Abschlussprüfung als Landschaftsgärtner im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	- bis zu dreijährige ununterbrochener Tätigkeit als Fachagrarwirt Baumpflege - ständig in der Baumpflege tätig	19,61
8.4	Baumarbeiter, European Treeworker mit Ersthelferausbildung und Anpassungsfortbildung in der Seilklettertechnik	- ständig in der Baumpflege tätig	17,49
T	Gartenbautechnische Angestellte		
T 1	Gartenbautechnische Angestellte mit überwiegend schematischer Tätigkeit, für die eine Berufsausbildung nicht erforderlich ist.	z.B. Lager- oder Materialverwaltung, Vervielfältigen und Reinzeichnen von technischen Zeichnungen	14,43 (1. Jahr) 16,03 (2. Jahr) 17,23 (4. Jahr)
T 2	Gartenbautechnische Angestellte mit kleineren Arbeitsbereichen bzw. einfacheren Tätigkeiten, die nach ständiger Anweisung arbeiten; mit abgeschlossener Ausbildung, Meisterprüfung, Technikerprüfung oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten	z.B. Angestellte, welche die Aufsicht auf kleineren Baustellen führen, Werkstattleiter, technische Zeichner	17,75 (1. Jahr) 19,73 (2. Jahr) 21,21 (4. Jahr)
T 3	Gartenbautechnische Angestellte mit größeren Arbeitsbereichen bzw. schwieriger Tätigkeit, die nach allgemeiner Anweisung arbeiten; mit Meisterprüfung, Technikerprüfung, Fachschulausbildung, mit abgeschlossener Ausbildung an einer Ingenieurschule/Fachhochschule oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten	z.B. Angestellte, welche die Aufsicht auf größeren Baustellen führen mit Maschinen- und Fahrzeugeneinsatz, oder die schwierige Vermessungsarbeiten durchführen, Kostenberechnungen erstellen und einfache Entwürfe anfertigen, Leiter größerer Werkstätten	22,19 (1. Jahr) 24,66 (2. Jahr) 26,51 (4. Jahr)
T 4	Gartenbautechnische Angestellte mit verantwortungsvoller Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordert; mit abgeschlossener Ausbildung an einer Ingenieurschule/Fachhochschule, abgeschlossener Hochschulausbildung oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten	z.B. Angestellte, die unter Oberaufsicht größere Baustellen selbständig leiten, die besonders schwierige Vermessungsarbeiten durchführen, schwierige Entwürfe, Leistungsverzeichnisse, Kostenberechnungen und Bauabrechnungen bearbeiten	25,53 (1. Jahr) 28,36 (2. Jahr) 30,49 (4. Jahr)
T 5	Gartenbautechnische Angestellte in verantwortlichen Tätigkeiten, die überwiegend selbständige Leistungen erfordern; mit abgeschlossener Hochschulausbildung, abgeschlossener Ausbildung an einer Ingenieurschule/Fachhochschule oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten	z.B. Angestellte, denen die selbständige Leitung von größeren Baustellen übertragen ist oder die mit Aufgaben betraut sind, die hervorragende Fachkenntnisse erfordern oder denen mehrere gartenbautechnische Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung ständig unterstellt sind	27,75 (1. Jahr) 30,83 (2. Jahr) 33,14 (4. Jahr)
T 6	Gartenbautechnische Angestellte, die sich dadurch aus der Gruppe T 5 herausheben, dass ihnen die selbständige Leitung eines Betriebes oder einer selbständigen Betriebsabteilung übertragen ist		31,07

Entgelttabelle Nr. 03 Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

T 7	Gartenbautechnische Angestellte, die sich dadurch aus der Gruppe T 5 herausheben, dass ihnen die selbständige Leitung eines größeren Betriebes übertragen ist (als größere Betriebe sind in der Regel solche mit durchschnittlich mehr als 60 Beschäftigten anzusehen)		34,40
K	Kaufmännische Angestellte		
K 1	Kaufmännische Angestellte mit überwiegend mechanischer oder schematischer Tätigkeit, für die eine Berufsausbildung nicht erforderlich ist	z.B. Fertigmachen der Post, Telefondienst, Vervielfältigen, Karteiführung, einfache Schreib- und Rechenarbeiten, Ablage	14,28 * (1. Jahr) 14,28 * (2. Jahr) 14,61 (4. Jahr)
K 2	Kaufmännische Angestellte mit einfacher kaufmännischer Tätigkeit	z.B. Stenotypisten, Kontoristen, Hilfskräfte in der Buchhaltung und Personalabteilung.	14,28 * (1. Jahr) 14,80 (2. Jahr) 15,91 (4. Jahr)
K 3	kaufmännische Angestellte, die unter Anleitung schwierigere Arbeiten erledigen, mit kaufmännischer Berufsausbildung, Handelsschule oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten	z.B. Korrespondenten, Buchhalter, Lohnbuchhalter, Sekretäre, Stenotypisten mit Fremdsprachen	17,76 (1. Jahr) 19,73 (2. Jahr) 21,21 (4. Jahr)
K 4	Kaufmännische Angestellte, die nach allgemeiner Anweisung schwierige Arbeiten erledigen und in erheblichem Umfang (erheblich - mehr als ein Drittel) selbständige Leistungen erbringen; mit kaufmännischer Berufsausbildung oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten	z.B. Buchhalter mit langjähriger Berufserfahrung.	22,20 (1. Jahr) 24,66 (2. Jahr) 26,51 (4. Jahr)
K 5	Kaufmännische Angestellte mit besonders verantwortlicher Tätigkeit, die überwiegend selbständige Leistungen erbringen	z.B. Bilanzbuchhalter, Büroleiter, selbständige Einkäufer	26,63 (1. Jahr) 29,60 (2. Jahr) 31,81 (4. Jahr)
K 6	Kaufmännische Angestellte als selbständige Leiter eines Betriebes oder selbständiger Betriebsabteilungen		31,07
K 7	Kaufmännische Angestellte als selbständige Leiter größerer Betriebe (als größere Betriebe sind in der Regel solche mit durchschnittlich mehr als 60 Beschäftigten anzusehen)		34,40

***Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.**

Entgelttabelle Nr. 03 Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 03	Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
45111220-6	Gestrüppentfernungsarbeiten
45111291-4	Erschließungsarbeiten
45112100-6	Grabenaushub
45112200-7	Bodenabtrag
45112210-0	Mutterbodenabtrag
45112300-8	Aufschüttung und Landgewinnungsarbeiten
45112310-1	Aufschüttungsarbeiten
45112320-4	Landgewinnungsarbeiten
45112330-7	Wiederurbarmachung
45112350-3	Erschließung von Ödland
45112440-1	Terrassierung von Hügeln
45112441-8	Terrassierungsarbeiten
45112500-0	Erdbewegungsarbeiten
45112600-1	Einschnitt und Auftrag
45112700-2	Landschaftsgärtnerische Arbeiten
45112710-5	Landschaftsgärtnerische Bauleistungen für Grünanlagen
45112711-2	Landschaftsgärtnerische Bauleistungen für Parkanlagen
45112712-9	Landschaftsgärtnerische Bauleistungen für Gartenanlagen
45112713-6	Landschaftsgärtnerische Bauleistungen für Dachbegrünungen
45112714-3	Landschaftsgärtnerische Bauleistungen für Friedhöfe
45112720-8	Landschaftsgärtnerische Bauleistungen für Sport- und Freizeitanlagen
45112721-5	Landschaftsgärtnerische Bauleistungen für Golfplätze
45112722-2	Landschaftsgärtnerische Bauleistungen für Reitanlagen
45112723-9	Landschaftsgärtnerische Bauleistungen für Spielplätze
45112730-1	Landschaftsgärtnerische Bauleistungen für Verkehrsbegleitgrün
45112740-4	Landschaftsgärtnerische Bauleistungen für Flughäfen
45212200-8	Bauarbeiten für Sportanlagen
45212210-1	Bau von Einzweck-Sportanlagen
45212212-5	Bauarbeiten für Schwimmbäder
45212220-4	Bau von Mehrzweck-Sportanlagen
45215400-1	Friedhof
45216250-1	Bau von Verteidigungsgräben
45232451-8	Entwässerungs- und Oberflächenarbeiten
45232452-5	Entwässerungsarbeiten
45232453-2	Verlegung von Dränrohren und Bau von Entwässerungskanälen
45232454-9	Bau von Regenwasserbecken
45233160-8	Pfade und andere ungeteerte Wege
45233229-0	Instandhaltung von Seitenstreifen
45235111-4	Flugplatzflächen-Befestigungsarbeiten
45235200-5	Bauarbeiten für Start- und Landebahnen
45235311-6	Rollbahn-Befestigungsarbeiten
45236100-1	Nivellierungsarbeiten für diverse Sportanlagen
45236110-4	Oberbauarbeiten für Sportplätze
45236111-1	Oberbauarbeiten für Golfplätze
45236112-8	Oberbauarbeiten für Tennisplätze
45236113-5	Oberbauarbeiten für Rennbahnen

Entgelttabelle Nr. 03 Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

45236114-2	Oberbauarbeiten für Laufbahnen
45236119-7	Ausbesserungsarbeiten an Sportplätzen
45236200-2	Oberbauarbeiten für Freizeitanlagen
45236210-5	Oberbauarbeiten für Kinderspielflächen
45236220-8	Oberbauarbeiten für Tiergärten
45236230-1	Oberbauarbeiten für Gartenanlagen
45236250-7	Oberbauarbeiten für Parkanlagen
45236290-9	Ausbesserungsarbeiten für Erholungsgebiete
45236300-3	Oberbauarbeiten für Friedhöfe
45246400-7	Hochwasserschutzarbeiten
45246410-0	Wartung von Hochwasserschutzanlagen
45247230-1	Bau von Deichen
71400000-2	Stadtplanung und Landschaftsgestaltung
71420000-8	Landschaftsgestaltung
71421000-5	Landschaftsgärtnerische Gestaltung
77211600-8	Aussaat von Baumsamen
77310000-6	Anpflanzungs- und Pflegearbeiten an Grünflächen
77311000-3	Pflegearbeiten für Ziergärten und Parks
77312000-0	Unkrautjäten
77312100-1	Unkrautvernichtung
77313000-7	Pflege von Parkanlagen
77314000-4	Grundstückspflege
77314100-5	Anlegen von Rasen
77315000-1	Saatarbeiten
77320000-9	Pflegearbeiten für Sportplätze
77340000-5	Baum- und Heckenschnitt
77341000-2	Baumschnitt
77342000-9	Heckenschnitt
90722300-7	Landgewinnung
98371111-5	Pflege von Friedhofsanlagen
VOB/C - DIN 18320	Landschaftsbauarbeiten

Entgelttabelle Nr. 03 Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Entgelttabelle Nr. 04

Metallbauleistungen

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Metallbauleistungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerents-Ende-gesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Überstunden (Mehrarbeit) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt
1	Einfache Tätigkeiten, die keine berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.	<u>Beispiele:</u> - einfache Entgratungsarbeiten - einfache Büro- und Lagertätigkeiten	14,34 Euro
2	Tätigkeiten, die geringe berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch mehrwöchiges betriebliches Anleiten oder Anlernen erworben werden oder der Nachweis einer einjährigen fachbezogenen Tätigkeit.	- allgemeine Lager- und Transportarbeiten sowie Büro- und Verwaltungstätigkeiten, die über die Anforderungen der Tätigkeiten in der Entgeltgruppe 1 hinausgehen	16,13 Euro
3	Tätigkeiten im Rahmen allgemeiner Anweisung	Erforderlich sind Kenntnisse und Fähigkeiten, wie sie durch eine Berufsausbildung mit erfolgreichem Abschluss erworben werden. Gleichzusetzen sind andere abgeschlossene Berufsausbildungen sowie Kenntnisse und Fähigkeiten, die zu einer gleichwertigen Tätigkeit befähigen. Bei dem Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung ohne Abschluss genügt eine einjährige fachbezogene Berufspraxis. <u>Beispiele:</u> - Sachbearbeitung im ersten Berufsjahr (z. B. Buchhaltungs-, Abrechnungs-, und Rechnungsprüfungsaufgaben in den Bereichen Kundendienst, Verkauf, Teiledienst) - Mechanikerarbeiten im ersten Berufsjahr	17,02 Euro
4	Tätigkeiten, die eine einschlägige gewerblich-technische Berufsausbildung oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und zweijähriger Berufspraxis (ab 3. Berufsjahr) im Ausbildungsberuf erfordern oder für die gleichwertige vertiefte Fachkenntnisse vorausgesetzt werden, wie sie durch Fortbildung und mehrjährige Berufspraxis erworben werden.	<u>Beispiele:</u> - kaufmännische Sachbearbeitung mit zweijähriger Berufspraxis in Sekretariat, Betriebsbüro, Information, Kasse, Buchhaltung und Lagerverwaltung - Facharbeitertätigkeiten mit zweijähriger Berufspraxis	17,92 Euro
5	Tätigkeiten qualifizierter Art, die eine einschlägige gewerblich-technische Berufsausbildung oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss voraussetzen und die nach allgemeiner Einweisung selbständig ausgeführt werden sowie im Betrieb vorwiegend mit schwierigen Arbeiten beschäftigt werden.	<u>Beispiele:</u> - selbständige kaufmännische Sachbearbeitung im Sekretariat sowie Arbeiten in Betriebsbüro, Information, Kasse, Buchhaltung, Lagerverwaltung, Finanz- und Personalwirtschaft mit mindestens vierjähriger Berufserfahrung - selbständige Montagearbeiten mit mindestens vierjähriger Berufspraxis	19,26 Euro
6	Hochwertige Tätigkeiten und die Fähigkeiten andere Mitarbeiter anzuleiten oder Tätigkeiten, die spezielle gleichwertige Fachkenntnisse erfordern, die durch Fortbildung und mehrjährige Berufspraxis erworben werden.	<u>Beispiele:</u> - gewerbliche, kaufmännische oder technische Arbeiten mit erhöhten Anforderungen - Teamleiter - Meister während der Einarbeitungszeit (bis 6 Monate) - Montage-/Servicetechniker/-mechaniker	20,61 Euro
7	Verantwortliche Tätigkeiten, die eine umfangreiche Weiterbildung mit abgelegter Prüfung nach bundeseinheitlichem Konzept erfordern oder für die spezielle gleichwertige Fachkenntnisse erforderlich sind, wie sie durch Fortbildung und mehrjährige Berufspraxis erworben werden, z. B. höherwertige Tätigkeiten mit übergreifenden Spezialkenntnissen.	<u>Beispiele:</u> - qualifizierte Beschäftigte mit langjähriger koordinierender und organisierender Funktion - selbständige kaufmännische Sachbearbeitung mit langjähriger koordinierender und organisierender Funktion (Buchhaltung, Personalwesen, Lagerverwaltung) - Meister - Teamleiter mit langjähriger Berufspraxis (mit Beispiel in gemeinsamen Erläuterungen) - Tätigkeit als Ausbildungsbeauftragter - Techniker	22,40 Euro

Entgelttabelle Nr. 04 Metallbauleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

		- Montage- und Servicetechniker/-mechaniker mit dreijähriger Berufspraxis	
8	Weitgehend selbständige Tätigkeiten mit Leitungsbefugnis für einen Arbeitsbereich. Tätigkeiten in beaufsichtigender betrieblicher Funktion, die im Rahmen betrieblicher Erfordernisse eigenverantwortliche Entscheidungen verlangen.	<u>Beispiele:</u> - leitende Meister - kaufmännische Arbeiten, die aufgrund überdurchschnittlicher Fachkenntnisse selbständig ausgeführt werden - Techniker mit Berufspraxis	25,09 Euro
9	Selbständige und verantwortliche Tätigkeiten mit Leitungsbefugnis für einen Arbeitsbereich. Tätigkeiten in anordnender und beaufsichtigender betrieblicher Funktion in einem schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabengebiet oder Tätigkeiten in betrieblichen Funktionen, die im Rahmen betrieblicher Erfordernisse selbständige und eigenverantwortliche Entscheidungen verlangen.	<u>Beispiele:</u> - leitende Meister (technische Leiter/Konzessionsträger) - verantwortliche kaufmännische Arbeiten, die aufgrund überdurchschnittlicher Fach- und umfangreicher Spezialkenntnisse selbständig ausgeführt werden, z. B. Erstellen von Jahresabschlüssen Techniker mit langjähriger Berufspraxis	26,88 Euro
10	Selbständige Tätigkeiten mit eigenständiger Leitungsbefugnis für einen Arbeitsbereich oder gleichwertiger Abschluss und entsprechende weiterführende Qualifizierung (z. B. abgeschlossene technische oder kaufmännische Aufstiegsfortbildung) oder erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschulstudium, z. B. Tätigkeiten in einem schwierigen Aufgabengebiet sowie in betrieblichen Leitungsfunktionen oder Tätigkeiten in einem Aufgabengebiet, das eigenverantwortliche Entscheidungen für den Betriebs- oder Geschäftsablauf erfordert.		29,57 Euro
11	Selbständige und verantwortungsvolle Tätigkeiten mit eigenständiger Leitungsbefugnis für mindestens einen Arbeitsbereich oder gleichwertiger Abschluss und entsprechende weiterführende Qualifizierung (z.B. abgeschlossene technische oder kaufmännische Aufstiegsfortbildung) oder erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium, z.B. Tätigkeiten in einem besonders schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabengebiet sowie in betrieblichen Leitungsfunktionen oder Tätigkeiten in einem größeren Aufgabengebiet, das eigenverantwortliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für den Betriebs- oder Geschäftsablauf erfordert.		31,36 Euro

Entgelttabelle Nr. 04 Metallbauleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 04	Metallbauleistungen
45223210-1	Bauarbeiten für Stahlkonstruktionen
45223800-4	Montage und Errichtung von Fertigkonstruktionen
45261310-0	Blechverwaltungsarbeiten
45262670-8	Metallbauarbeiten
45262680-1	Schweißarbeiten
50531400-0	Reparatur und Wartung von Kräne
51520000-3	Installation von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen
51521000-0	Installation von landwirtschaftlichen Maschinen
51522000-7	Installation von forstwirtschaftlichen Maschinen
51530000-6	Installation von Werkzeugmaschinen
71550000-8	Schmiedearbeiten
98395000-8	Schlosserdienste
VOB/C - DIN 18335	Stahlbauarbeiten
VOB/C - DIN 18357	Beschlagarbeiten
VOB/C - DIN 18358	Rollladenarbeiten
VOB/C - DIN 18360	Metallbauarbeiten

Entgelttabelle Nr. 04 Metallbauleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Entgelttabelle Nr. 05

Dachdeckerleistungen

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Dachdeckerleistungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25% an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
I. gewerbliche Arbeiter			
1a)	Dachdecker-Helfer - ohne abgeschlossene Berufsausbildung - Ausführung einfacher Arbeiten nach Anweisung	<u>weitere Anforderung:</u> bis 6 Monate Berufszugehörigkeit	14,35 <u>ab Okt. 2026</u> 14,66
1b)		<u>Weitere Anforderung:</u> vom 7. bis zum 15. Monat der Berufszugehörigkeit	16,88 <u>ab Okt. 2026</u> 17,46
1c)		<u>Weitere Anforderung:</u> ab dem 16. Monat der Berufszugehörigkeit	18,01 <u>ab Okt. 2026</u> 18,62
2	Dachdecker-Fachhelfer ohne abgeschlossene Berufsausbildung	Ausführung von Spezialtätigkeiten oder abgegrenzter Teilleistungen des Berufsbildes nach Anweisung	19,13 <u>ab Okt. 2026</u> 19,79
3	Dachdecker-Junggeselle - Tätigkeit im Dachdeckerhandwerk nach bestandener Gesellenprüfung - fachgerechte Ausführung von gemäß ihrer Berufsausbildung einschlägigen Arbeiten nach Anweisung	<u>Weitere Anforderung:</u> bis zum 24. Monat nach bestandener Gesellenprüfung	20,26 <u>ab Okt. 2026</u> 20,95
4	Dachdecker-Geselle Tätigkeit im Dachdeckerhandwerk nach bestandener Gesellenprüfung	- fachgerechte Ausführung von gemäß ihrer Berufsausbildung einschlägigen Arbeiten nach Anweisung - nach 24-monatiger Tätigkeit als Dachdecker-Junggeselle	22,51 <u>ab Okt. 2026</u> 23,28
5	Dachdecker-Fachgeselle Tätigkeit für mindestens 3 Jahre im Dachdeckerhandwerk nach bestandener Gesellenprüfung	fachgerechte Ausführung von allen einschlägigen Arbeiten aufgrund fachlicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen nach Anweisung sowie Fähigkeit, Mitarbeiter der EG 1 bis 4 anzuleiten	24,76 <u>ab Sept. 2026</u> 25,61

Entgelttabelle Nr. 05 Dachdeckerleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an dem maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
6	Vorarbeiter Tätigkeit im Dachdeckerhandwerk nach bestandener Gesellenprüfung oder einer gleichzusetzenden Qualifikation durch mehrjährige (mindestens 6 Jahre) Tätigkeit im Dachdeckerhandwerk	eigenständige Koordinierung aufgrund besonderer Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen von Arbeitsaufträgen und Baustellenarbeiten im Rahmen der vom Arbeitgeber erteilten Aufträge sowie unter Anweisung und Beaufsichtigung nachgeordneter Arbeitnehmer der EG 1 bis 5 <u>Beispiele:</u> Anfertigung von Skizzen, Materialdisposition, Aufmaßvorbereitung, Schreiben von Regie- und Berichtsblättern, Kenntnis und Beachtung der Unfallvorschriften, Mitarbeiterführung, Baustellenkoordination	25,89 <u>ab Okt. 2026</u> 26,77
II. kaufmännische Angestellte			
K1	Keine Berufsausbildung erforderlich	Angestellte mit vorwiegend schematischen Tätigkeiten. <u>Beispiele:</u> Abheften und Sortieren von Schriftgut nach einfachen Ordnungsmethoden; Schreib- und Rechenarbeiten einfacher Art nach Vorlage; Maschinenschreibarbeiten einfacher Art; numerisches Lochen nach einfachen, vorbereiteten Unterlagen; Bedienen kleiner Fernsprechanlagen; Abfertigen der Post.	<u>ab dem 1. Berufsjahr</u> 14,28 * <u>ab dem 3. Berufsjahr</u> 14,28 * <u>ab dem 5. Berufsjahr</u> 14,98
K2	Zweijährige Berufsausbildung als Bürogehilfe oder mindestens einjährige Handelsschule.	Angestellte, die vorwiegend einfache kaufmännische Tätigkeiten unter Anleitung ausüben. <u>Beispiele:</u> Einfache Arbeiten in der Buchhaltung, Lohnbuchhaltung; Kalkulation und im Rechnungswesen auch unter Verwendung von Büromaschinen; Tätigkeiten im Lager- und Materialwesen oder im Versand; Tätigkeiten in der Registratur; Bedienen von Fernsprech- und Fernschreibanlagen; Aufnehmen und Übertragen von Stenogrammen oder von Tonträgern; Lochen von Lochkarten sowie vergleichbare Arbeiten der Datenerfassung.	<u>ab dem 1. Berufsjahr</u> 16,04 <u>ab dem 3. Berufsjahr</u> 17,09 <u>ab dem 5. Berufsjahr</u> 19,23
K3	Abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder zweijährige Handelsschule mit erfolgreichem Abschluss.	Angestellte, die kaufmännische Tätigkeiten unter Anleitung ausführen. <u>Beispiele:</u> Führung von Sach- und Kontokorrentkonten; Führen und Verwalten von Lagern; Erstellen von Lohn- und Gehaltsabrechnungen; Bearbeiten von Angeboten oder Bestellungen einschließlich Terminüberwachung; Stenogrammaufnahme und Übertragung von schwierigen Texten; selbständiges Aufbereiten von Unterlagen für die Datenverarbeitung; Bedienen von Datenverarbeitungsanlagen innerhalb der Einarbeitungszeit.	<u>ab dem 1. Berufsjahr</u> 19,42 <u>ab dem 3. Berufsjahr</u> 21,56 <u>ab dem 5. Berufsjahr</u> 24,81

Entgelttabelle Nr. 05 Dachdeckerleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an dem maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
K4	Abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung und mindestens dreijährige kaufmännische Tätigkeit.	Angestellte, die selbständig und verantwortlichen Arbeiten oder kaufmännische Tätigkeiten ausüben, die umfangreiche Berufserfahrung oder gründliche Fachkenntnisse sowie Übersicht über die das Aufgabengebiet berührenden Betriebszusammenhänge erfordern. <u>Beispiele:</u> Tätigkeiten in der Finanzbuchhaltung, in der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung, im Einkauf und Verkauf, in der Kalkulation und Auftragsabrechnung; Sekretariatsarbeiten einschließlich Führen schwierigen Schriftverkehrs; Bedienen von Datenverarbeitungsanlagen nach der Einarbeitungszeit sowie Durchführung von Programmierarbeiten.	<u>ab dem 1. Berufsjahr</u> 28,19 <u>ab dem 3. Berufsjahr</u> 30,34 <u>ab dem 5. Berufsjahr</u> 32,53
K5	Wie EG K 4 oder eine entsprechende betriebswirtschaftliche Ausbildung.	Angestellte, die verantwortungsvolle Tätigkeiten ausüben, die gründliche und umfangreiche Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie Übersicht erfordern, um schwierige Aufgaben selbständig zu bearbeiten. Die Ausübung der Tätigkeit in dieser Gruppe schließt Weisungsbefugnis und Verantwortung für unterstellte Mitarbeiter ein. <u>Beispiele:</u> Tätigkeit als Leiter des kaufmännischen Büros; Tätigkeit als Bilanzbuchhalter; Tätigkeit mit Weisungsbefugnis in kaufmännischen Teilbereichen; selbständige Erledigung von Programmierarbeiten aller Schwierigkeitsgrade.	<u>ab dem 1. Berufsjahr</u> 34,69 <u>ab dem 3. Berufsjahr</u> 36,84
III. technische Angestellte			
T1	Keine Berufsausbildung erforderlich.	Angestellte, die vorwiegend schematische Tätigkeiten oder einfache technische Tätigkeiten ausüben.	14,28 * <u>ab dem 3. Berufsjahr</u> 14,98 <u>ab dem 5. Berufsjahr</u> 17,09
T2	Nicht abgeschlossene Berufsausbildung im Dachdeckerhandwerk oder gleichwertige, durch Schule oder in der Praxis erworbene Kenntnisse.	Angestellte, die vorwiegend fachbezogene, einfache technische oder zeichnerische Tätigkeiten ausüben. <u>Beispiele:</u> Anfertigen von Zeichnungen nach Anweisung Erstellen von Material- und Massenauszügen nach Anweisung; Führen von Baukonten; Lagerverwaltung.	<u>ab dem 1. Berufsjahr</u> 21,36 <u>ab dem 3. Berufsjahr</u> 23,48 <u>ab dem 5. Berufsjahr</u> 25,62

Entgelttabelle Nr. 05 Dachdeckerleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an dem maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
T3	Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im Dachdeckerhandwerk (bestandene Gesellenprüfung) und bis dreijährige entsprechende Tätigkeit oder Techniker oder gleichwertige durch Schule oder in der Praxis erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten.	Angestellte, die Tätigkeiten ausüben, die Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch eine abgeschlossene Ausbildung erworben werden und die zusätzliche einschlägige Fachkenntnisse erfordern. <u>Beispiele:</u> Vorbereiten und Einrichten von Baustellen; Materialdispositionen; Anleiten und Beaufsichtigen der Mitarbeiter; Überwachen der Einhaltung der Unfallverhütungs-Vorschriften auf der Baustelle; Aufmaß für Kostenvoranschläge und Abrechnungen; Erstellen einfacher Leistungsverzeichnisse; Skizzen und Abrechnungen, einfacher Schriftverkehr; Kundenberatung einfacher Art und Besprechungen mit Architekten und Bauleitern; Überprüfen von Arbeitszeiten.	<u>ab dem 1. Berufsjahr</u> 26,95 <u>ab dem 3. Berufsjahr</u> 28,05 <u>ab dem 5. Berufsjahr</u> 30,18
T4	Meisterprüfung im Dachdeckerhandwerk; erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im Dachdeckerhandwerk (Gesellenprüfung) und über dreijährige entsprechende Tätigkeit oder Techniker mit einschlägiger, mehrjähriger Berufspraxis oder Ingenieur.	Angestellte, die Tätigkeiten ausüben, die selbständig und verantwortlich im Rahmen allgemeiner Anforderung ausgeführt werden sowie gründliche Fachkenntnisse und eine entsprechende Berufserfahrung erfordern. <u>Beispiele:</u> Arbeitsvorbereitung mit allen hierfür notwendigen Dispositionen; Beaufsichtigen und Leiten der Baustellen mit allen erforderlichen fachlichen Anweisungen; Überwachen der Einhaltung der Unfallverhütungs-Vorschriften; selbständiges Erstellen von Leistungsverzeichnissen, Skizzen und Zeichnungen; Vor- und Nachkalkulation; Beraten und Verhandeln mit Architekten, Kunden und Behörden; Aufmaß und Abrechnung aller ausgeführten Leistungen; Beaufsichtigen, Einsetzen und Unterweisen der Auszubildenden, Leiten von Kleinbetrieben und selbständigen Betriebsabteilungen.	<u>ab dem 1. Berufsjahr</u> 32,53 <u>ab dem 3. Berufsjahr</u> 33,58 <u>ab dem 5. Berufsjahr</u> 34,69
T5	Meisterprüfung im Dachdeckerhandwerk oder Techniker oder Ingenieur mit einschlägiger mehrjähriger und vertiefter Berufspraxis.	Angestellte, die verantwortliche Tätigkeiten ausüben, die gründliche und umfangreiche Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie Übersicht erfordern, um schwierige Aufgaben selbständig zu erledigen sowie vertiefte Kenntnisse besitzen, die das Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht, das Baurecht und die Unfallverhütungs-Vorschriften betreffen. Die Einstufung in diese Gruppe setzt die Befähigung zur Übertragung der Dispositionsbefugnis und Verantwortung für unterstellte Mitarbeiter voraus. <u>Beispiele:</u> Technische und kaufmännische Leitung des Betriebes; Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern und Auszubildenden; Führung des Gesamtbetriebes nach Weisung.	<u>ab dem 1. Berufsjahr</u> 36,84 <u>ab dem 3. Berufsjahr</u> 38,99

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025

Entgelttabelle Nr. 05 Dachdeckerleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an dem maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 05	Dachdeckleistungen
45261200-6	Dachdeck- und Dachanstricharbeiten
45261210-9	Dachdeckerarbeiten
45261211-6	Ziegeldachdeckerarbeiten
45261212-3	Schieferdachdeckerarbeiten
45261213-0	Blechdachdeckerarbeiten
45261214-7	Bitumendachdeckerarbeiten
45261215-4	Solarzellendachdeckerarbeiten
45261220-2	Dachanstrich- und andere Beschichtungsarbeiten
45261221-9	Dachanstricharbeiten
45261222-6	Zementdachbeschichtungsarbeiten
45261310-0	Blechverwehrungsarbeiten
45261320-3	Dachrinnenarbeiten
45261420-4	Abdichtungsarbeiten gegen Wasser
45261900-3	Dachreparatur und Dachwartung
45261910-6	Dachreparatur
45261920-9	Dachwartung
45312311-0	Installation von Blitzableitern
DIN 18338	Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten
DIN 18384	Blitzschutzanlagen

Entgelttabelle Nr. 05 Dachdeckerleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an dem maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Entgelttabelle Nr. 06

Sanitär-, Heizungs- und Klimaanlage

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit Sanitär-, Heizungs- und Klimaanlage zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Helfer		16,54
2	Hilfsmonteure		17,93
3	Monteure im 1. und 2. Jahr nach der Abschlussprüfung	Monteure in den ersten zwei Jahren der tatsächlichen Berufstätigkeit und solche, die nach Einweisung Installations- und Reparaturarbeiten ausführen. Stunden- und Materialnachweise sind zu belegen.	17,98
4	Monteure im 3. und 4. Jahr nach der Abschlussprüfung	Monteure mit mindestens zwei tatsächlichen Berufsjahren, die Arbeiten verrichten, die Arbeitskenntnisse und Handfertigkeiten erfordern, wie sie durch eine abgeschlossene Berufsausbildung vermittelt werden. Die abgeschlossene Berufsausbildung kann durch gleich zu bewertendes einschlägiges Können ersetzt werden. Stunden- und Materialnachweise sind zu belegen.	19,35
5	Monteure nach spätestens vierjähriger Tätigkeit im Beruf		20,96
6	Selbständige Monteure	Monteure mit erweiterten, durch die Teilnahme an betrieblich und/oder außerbetrieblich angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten, die selbstständig Installations-, Reparatur-, Service- und/oder Wartungsarbeiten durchführen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit erstellen sie Nachweise und Aufmäße abrechnungsreif.	22,25
7	Obermonteure	Selbständige Monteure, die auch umfangreiche Installations-, Reparatur-, Service- oder Wartungsarbeiten methodisch, eigenständig und sicher ausführen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten erstrecken sich nicht nur auf Material- und Verarbeitungsrichtlinien, sondern auch auf die Aktualisierung der Kenntnisse über die jeweils benötigten Regelwerke, auch vertragsrechtlich. Sie leiten und beaufsichtigen kleine Arbeitsgruppen (bis max. 5 AN) und erstellen Abrechnungsunterlagen sicher.	23,36
8	Hauptmonteure	Selbständige Monteure, die Installations-, Reparatur-, Service- oder Wartungsarbeiten eigenverantwortlich ausführen und leiten. Sie besitzen eine hohe Qualifikation, die regelmäßige Fortbildung erfordert, über die Grenzen ihrer Haupttätigkeit hinaus. Dabei leiten und beaufsichtigen sie auch größere Arbeitsgruppen und führen geplante Werkzeug- und Materialdispositionen durch. Eine zusätzliche Entscheidungsbefugnis im Rahmen der Rücksprache ist gegeben. Umfangreiche Abrechnungsunterlagen sind komplett zu erstellen.	24,08

Entgelttabelle Nr. 06 Sanitär-, Heizungs- und Klimaanlage Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 06	Sanitär, Heizung, Klima
45215500-2	Öffentliche Toiletten
45231100-6	Bauarbeiten für Rohrleitungen
45231110-9	Rohrverlegearbeiten
45231111-6	Heben und Neuverlegen von Rohrleitungen
45231112-3	Installation von Rohrleitungsnetzen
45231113-0	Neuverlegung von Rohrleitungen
45231300-8	Bauarbeiten für Wasser- und Abwasserrohrleitungen
45232100-3	Nebenarbeiten für Wasserrohrleitungen
45232140-5	Bau von Fernheizleitungsnetzen
45232150-8	Arbeiten für Wasserversorgungsrohrleitungen
45232151-5	Bauarbeiten zur Sanierung von Wasserhauptleitungen
45232440-8	Bauarbeiten für Abwasserrohre
45232460-4	Sanitäre Anlagen
45259300-0	Reparatur und Wartung von Heizanlagen
45331000-6	Installation von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage
45331100-7	Installation von Zentralheizungen
45331200-8	Installation von Lüftungs- und Klimaanlage
45331210-1	Installation von Lüftungsanlagen
45331211-8	Installation von lufttechnischen Anlagen in Außenanlagen
45331220-4	Installation von Klimaanlage
45331221-1	Installation von Teilklimaanlagen
45331230-7	Installation von Kühlanlagen
45331231-4	Installation von kältetechnischen Anlagen
45332300-6	Verlegen von Abwasserleitungen
45332400-7	Installation von Sanitäreinrichtungen
50510000-3	Reparatur und Wartung von Pumpen, Ventilen, Hähnen und Metallbehältern
50511000-0	Reparatur und Wartung von Pumpen
50511100-1	Reparatur und Wartung von Flüssigkeitspumpen
50511200-2	Reparatur und Wartung von Gaspumpen
50512000-7	Reparatur und Wartung von Ventilen
50513000-4	Reparatur und Wartung von Wasserhähnen
50514000-1	Reparatur und Wartung von Metallbehältern
50514300-4	Verrohrungsreparaturen
50531300-9	Reparatur und Wartung von Kompressoren
50720000-8	Reparatur und Wartung von Zentralheizungen
50721000-5	Betriebsbereitmachung von Heizanlagen
50760000-0	Reparatur und Wartung von öffentlichen Toiletten
51131000-9	Installation von Dampferzeugern
71315410-6	Belüftungssysteminspektion
71321200-6	Heizungsplanung
71321300-7	Beratung im Bereich Sanitärinstallation
71321400-8	Beratung im Bereich Belüftung
VOB/C - DIN 18339	Klempnerarbeiten
VOB/C - DIN 18379	Raumlufttechnische Anlagen
VOB/C - DIN 18380	Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen
VOB/C - DIN 18381	Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden

Entgelttabelle Nr. 06 Sanitär-, Heizungs- und Klimaanlage Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Entgelttabelle Nr. 07

Tischlereihandwerk/Tischlerleistungen

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen im Bereich des Tischlereihandwerkes zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	Entgelt in Euro
1	Tätigkeiten, die keine berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.	14,28 *
2	Tätigkeiten, die geringe berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch mindestens dreimonatiges Anleiten oder Anlernen im Betrieb erworben werden. Gleichgestellt ist der Nachweis einer einjährigen der Tätigkeit entsprechenden Berufspraxis.	14,60 <u>ab</u> <u>01.02.2026</u> 14,96
3	Tätigkeiten, die berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch mindestens sechsmonatiges Anleiten oder Anlernen im Betrieb erworben werden. Gleichgestellt ist der Nachweis einer zweijährigen der Tätigkeit entsprechenden Berufspraxis.	15,58 <u>ab</u> <u>01.02.2026</u> 15,95
4	Tätigkeiten qualifizierter Art, die eine einschlägige gewerbliche oder technische Berufsausbildung nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung erfordern oder die gleichwertige vertiefte Fachkenntnisse voraussetzen, wie sie durch mehrjährige der Tätigkeit entsprechende Berufspraxis erworben werden. Gleichzusetzen sind Kenntnisse und Fähigkeiten aufgrund anderer abgeschlossener Berufsausbildungen, die zu einer gleichwertigen Tätigkeit befähigen.	16,55 <u>ab</u> <u>01.02.2026</u> 16,95
5	Tätigkeiten qualifizierter Art, die eine einschlägige gewerbliche oder technische Berufsausbildung ab dem 19. Monat nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung erfordern oder die gleichwertige vertiefte Fachkenntnisse voraussetzen, wie sie durch mehrjährige der Tätigkeit entsprechende Berufspraxis erworben werden.	17,91 <u>ab</u> <u>01.02.2026</u> 18,34
6	Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Einweisung selbständig ausgeführt werden, die entweder eine einschlägige gewerbliche oder technische Berufsausbildung mit Abschluss voraussetzen, ab Vollendung des dritten Jahres nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, oder die gleichwertige vertiefte Fachkenntnisse voraussetzen, wie sie durch mindestens vierjährige der Tätigkeit entsprechende Berufspraxis erworben werden.	19,47 <u>ab</u> <u>01.02.2026</u> 19,94
7	Verantwortliche höherwertige Tätigkeiten mit übergreifenden Spezialkenntnissen, die eine umfangreiche Weiterbildung mit abgelegter Prüfung erfordern oder für die spezielle gleichwertige Fachkenntnisse erforderlich sind, wie sie durch langjährige Berufspraxis erworben werden.	20,44 <u>ab</u> <u>01.02.2026</u> 20,94
8	Selbständige und verantwortliche Tätigkeiten mit begrenzter Leitungsbefugnis, wie Tätigkeiten in anordnender und beaufsichtigender betrieblicher Funktion in einem verantwortungsvollen Aufgabengebiet oder Tätigkeiten in betrieblichen Funktionen, die im Rahmen betrieblicher Erfordernisse selbständige und eigenverantwortliche Entscheidungen verlangen. Der EG 8 werden zugeordnet: Beschäftigte bei Ausbildungsträgern mit einer abgeschlossenen Ausbildung zum Sozialpädagogen, Diplompädagogen oder einer ähnlichen staatlich anerkannten Ausbildung, zur selbstständigen Erledigung aller Aufgaben im Rahmen der Betreuung von Teilnehmern von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Holzbetriebswirte (Beschäftigte mit einer abgeschlossenen technischen Ausbildung zum Tischler und der Zusatzqualifikation Holzbetriebswirt), sowie Meister, die sich mit Erfolg der Meisterprüfung im Tischlerhandwerk unterzogen haben und die vollverantwortlich in Ausbildungsträgergesellschaften und sonstigen Ausbildungsstätten Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen in Gruppen- und Einzelbetreuung selbstständig ausbilden und alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben erfüllen.	21,42 <u>ab</u> <u>01.02.2026</u> 21,93
9	Selbständige und verantwortliche Tätigkeiten mit erweiterter Leitungsbefugnis. Tätigkeiten in anordnender und beaufsichtigender betrieblicher Funktion in einem schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabengebiet oder Tätigkeiten in betrieblichen Funktionen, die im Rahmen betrieblicher Erfordernisse selbständige und eigenverantwortliche Entscheidungen in einem größeren Aufgabengebiet verlangen. Gleichgestellt sind Meister mit abgeschlossener Handwerksmeisterprüfung, die eine Gruppe von Arbeitnehmern oder eine Abteilung eigenverantwortlich beaufsichtigen und leiten mit selbständiger Lenkung der Betriebsaufgaben innerhalb dieser Gruppe oder Abteilung.	25,31 <u>ab</u> <u>01.02.2026</u> 25,95
10	Selbständige und verantwortungsvolle Tätigkeiten mit eigenständiger Leitungsbefugnis, die eine entsprechende weiterführende Qualifizierung (z. B. abgeschlossene technische oder kaufmännische Aufstiegsfortbildung oder ein erfolgreich abgeschlossenes Studium) erfordern, oder Tätigkeiten in einem größeren Aufgabengebiet, die eigenverantwortliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für den Betriebs- oder Geschäftsablauf erfordern.	29,21 <u>ab</u> <u>01.02.2026</u> 29,91

Entgelttabelle Nr. 07 Tischlerleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

	Gleichgestellt sind Meister mit abgeschlossener Handwerksmeisterprüfung, die mehrere Betriebsabteilungen oder Produktionsabläufe in mehreren Abteilungen eigenverantwortlich überwachen, leiten und führen, oder die einen Betrieb oder einen im Verhältnis zum Gesamtbetrieb großen Betriebsteil selbstständig und verantwortlich leiten.	
--	--	--

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Entgelttabelle Nr. 07 Tischlerleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 07	Tischlerleistungen
45421120-1	Einbau von Türschwellen
45421141-4	Einbau von Trennwänden
45421142-1	Einbau von Fensterläden
45421146-9	Einbau von abgehängten Decken
45421150-0	Bautischlerei-Einbauarbeiten ohne Metall
45421152-4	Installation von Trennwänden
45422100-2	Holzarbeiten
50850000-8	Reparatur und Wartung von Möbeln
VOB/C - DIN 18355	Tischlerarbeiten

Entgelttabelle Nr. 07 Tischlerleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Entgelttabelle Nr.08

Parkett- und Bodenverlegungsleistungen

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch Parkett- und Bodenleger zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	Entgelt in Euro
1	Einfache Tätigkeiten, die umfassend festgelegt sind und geringe berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch ein kurzes Anlernen (maximal drei Monate) im Betrieb erworben werden.	14,28*
2	Noch einfache Tätigkeiten, die weitgehend festgelegt sind und gewisse berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie etwa durch ein längeres Anlernen im Betrieb (im Umfang von sechs Monaten) erworben werden.	14,28*
3	Tätigkeiten, die nach konkreter Anweisung ausgeführt werden, ein längeres Anlernen erfordern oder in Teilbereichen Ausschnitten aus einem einschlägigen Ausbildungsberufsbild entsprechen.	14,75
4	Tätigkeiten qualifizierter Art nach konkreter Anweisung, die umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten aus einem Ausbildungsberufsbild erfordern.	15,96
5	Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Einweisung selbstständig ausgeführt werden und die umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten aus einem Ausbildungsberufsbild und in der Regel mehrjährige Berufserfahrung erfordern.	17,35
6	Eigenverantwortliche höherwertige Tätigkeiten mit übergreifenden Spezialkenntnissen, die eine umfangreiche Weiterbildung mit abgelegter Prüfung erfordern oder eine Tätigkeit, die ein Anleiten/Anweisen von anderen Mitarbeitern vorsieht, z.B. in der Funktion als Vorarbeiter auf der Baustelle.	19,09
7	Selbstständige und Tätigkeiten mit begrenzter Leitungsbefugnis, wie Tätigkeiten in anordnender und beaufsichtigender betrieblicher Funktion in einem verantwortungsvollen Aufgabengebiet (für mehrere Mitarbeiter oder mehrere Baustellen) oder Tätigkeiten in begrenzten betrieblichen Funktionen, oder Tätigkeiten, die in der Regel Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, die durch eine umfassende Weiterbildung vermittelt werden (Meisterprüfungsanforderungen).	21,70
8	Selbstständige und verantwortliche Tätigkeiten mit betriebsleitender Funktion. Tätigkeiten mit erweiterter Leitungsbefugnis, die eigenverantwortliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für den gesamten Betrieb und Geschäftsablauf zur Folge haben.	24,29

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Entgelttabelle Nr. 08 Parkett- und Bodenverlegungsleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 08	Parkett- und Bodenverlegungsleistungen
45432100-5	Bodenverlege- und Bodenbelagsarbeiten
45432110-8	Bodenverlegearbeiten
45432111-5	Verlegen von nicht massiven Bodenbelägen
45432112-2	Verlegen von Bodenplatten
45432113-9	Verlegen von Parkettböden
45432114-6	Holzpflasterarbeiten
45432120-1	Verlegen von Zwischenböden
45432130-4	Bodenbelagsarbeiten
VOB/C - DIN 18356	Parkett- und Holzpflasterarbeiten
VOB/C - DIN 18365	Bodenbelagarbeiten

Entgelttabelle Nr. 08 Parkett- und Bodenverlegungsleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Entgelttabelle Nr. 09

Verglasungsleistungen/Glaserhandwerk

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Verglasungsleistungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitegelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. Vertragliches Entgelt - Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Fachvorarbeiter		19,22
2	Gehobener Facharbeiter	Die Einstufung des gehobenen Facharbeiters erfolgt im fachlichen Ermessen des Arbeitgebers in Absprache mit dem Betriebsrat. In Betrieben ohne Arbeitnehmervertretung entscheidet der Arbeitgeber.	17,90
3	Facharbeiter mit abgeschlossener Lehre	Dreijährige Tätigkeit als Facharbeiter	17,45
4	Facharbeiter mit abgeschlossener Lehre	Zweijährige Tätigkeit als Facharbeiter	16,82
5	Facharbeiter mit abgeschlossener Lehre		15,28
6	Hilfsarbeiter	Nach dreimonatiger Beschäftigung	15,25
7	Hilfsarbeiter	Bis zu dreimonatiger Beschäftigung	14,28 *
8	Hilfsarbeiter	Kurzfristige Beschäftigung bis zu 65 Arbeitstage im Kalenderjahr	14,28 *

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 09	Glaserhandwerk / Verglasungsleistungen
45441000-0	Verglasungsarbeiten
50112120-0	Ersetzen von Windschutzscheiben
VOB/C - DIN 18361	Verglasungsarbeiten

Entgelttabelle Nr. 09 Verglasungsleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Entgelttabelle Nr. 10

Maler- und Lackiererleistungen

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch das Maler- und Lackiererhandwerk zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

3.1 Stadt Bremen

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Arbeitsstellenleiter mit bestandener Gesellenprüfung - Aufsicht über mindestens 6 Arbeitskräfte (110 %)		21,36 <u>ab 01.06.2026</u> 22,00
2	Gesellen (Ecklohn, 100 %)		19,42 <u>ab 01.06.2026</u> 20,00
3	Junggeselle nach 1 Jahr tatsächlicher Tätigkeit (95 %)		18,45 <u>ab 01.06.2026</u> 20,00
4	Junggeselle nach bestandener Gesellenprüfung erhalten im 1. Gesellenjahr (90 %)		17,48 <u>ab 01.06.2026</u> 18,00
5	Arbeitnehmer ohne bestandene Gesellenprüfung in den in § 1 Nr. 2 Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk (RTV) genannten Gewerken im 1. und 2. Jahr der Gewerbezugehörigkeit (60 %)		14,28 *
6	Arbeitnehmer ohne bestandene Gesellenprüfung in den in § 1 Nr. 2 RTV genannten Gewerken im dritten und vierten Jahr der Gewerbezugehörigkeit (70 %)		14,28 *
7	Arbeitnehmer ohne bestandene Gesellenprüfung in den in § 1 Nr. 2 RTV genannten Gewerken ab dem fünften Jahr der Gewerbezugehörigkeit (80 %)		15, 54 <u>ab 01.06.2026</u> 16,00
9	Arbeitnehmer ohne bestandene Gesellenprüfung in den in § 1 Nr. 2 RTV genannten Gewerken ab dem fünften Jahr der Betriebszugehörigkeit (85 %)		16,51 <u>ab 01.06.2026</u> 17,00
10	Einstiegslohn für ungelernte Arbeitnehmer	Arbeitnehmer in den ersten 6 Monaten ihrer Tätigkeit nach Neueinstellung in den Betrieb (bzw. Übernahme nach der Ausbildung)	14,28 *
11	Einstiegslohn für Gesellen	Arbeitnehmer in den ersten 6 Monaten ihrer Tätigkeit nach Neueinstellung in den Betrieb (bzw. Übernahme nach der Ausbildung)	15,55 <u>ab 01.07.2026</u> 16,13

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Entgelttabelle Nr. 10 Maler- und Lackiererleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

3.2 Stadtgemeinde Bremerhaven

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Bsp.	Entgelt in Euro
1	Arbeitsstellenleiter mit bestandener Gesellenprüfung - Aufsicht über mindestens 6 Arbeitskräfte (110%)		21,36 <u>ab 01.06.2026</u> 22,00
2	Gesellen (Ecklohn) nach zweijähriger tatsächlicher Tätigkeit (100 %)		19,42 <u>ab 01.06.2026</u> 20,00
3	Junggeselle nach 1 Jahr tatsächlicher Tätigkeit (95 %)		18,45 <u>ab 01.06.2026</u> 19,00
4	Junggeselle nach bestandener Gesellenprüfung erhalten im 1. Gesellenjahr (90 %)		17,48 <u>ab 01.06.2026</u> 18,00
5	Arbeitnehmer ohne bestandene Gesellenprüfung in den in § 1 Nr. 2 RTV genannten Gewerken im 1. und 2. Jahr der Gewerbezugehörigkeit (60 %)		14,28 *
6	Arbeitnehmer ohne bestandene Gesellenprüfung in den in § 1 Nr. 2 RTV genannten Gewerken im dritten und vierten Jahr der Gewerbezugehörigkeit (70 %)		14,28 *
7	Arbeitnehmer ohne bestandene Gesellenprüfung in den in § 1 Nr. 2 RTV genannten Gewerken ab dem fünften Jahr der Gewerbezugehörigkeit (80 %)		15,54 <u>ab 01.06.2026</u> 16,00
9	Arbeitnehmer ohne bestandene Gesellenprüfung in den in § 1 Nr. 2 RTV genannten Gewerken ab dem fünften Jahr der Betriebszugehörigkeit (85 %)		16,51 <u>ab 01.06.2026</u> 17,00
Mindestentgelte			
10	Einstiegslohn für ungelernte Arbeitnehmer	Arbeitnehmer in den ersten 6 Monaten ihrer Tätigkeit nach Neueinstellung in den Betrieb (bzw. Übernahme nach der Ausbildung)	14,28 *
11	Einstiegslohn für Gesellen	Arbeitnehmer in den ersten 6 Monaten ihrer Tätigkeit nach Neueinstellung in den Betrieb (bzw. Übernahme nach der Ausbildung)	15,55 <u>ab 01.07.2026</u> 16,13
Korrosionsschutzbetriebe			
12	Arbeitsstellenleiter; das sind Vorarbeiter, die auf Baustellen mindestens 15 Arbeitnehmer beaufsichtigen		20,01

Entgelttabelle Nr. 10 Maler- und Lackiererleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

13	Vorarbeiter		20,14
14	Arbeitnehmer mit abgeschlossener, fachbezogener Berufsausbildung (Lehre); z. B. Schlosser, Elektriker, Kfz-Mechaniker (Maschinisten); Kraftfahrer mit Führerschein II und dreijähriger Praxis in dieser Klasse, Arbeitnehmer der EG VI, soweit sie ausschließlich mit Gerüstbau beschäftigt werden.		18,39
15	Maler- und Lackierergesellen, Bauten- und Eisenschutzfachwerker; das sind Arbeitnehmer, die nach einjähriger Einarbeitung alle typischen Korrosionsschutzarbeiten ausführen, wie z. B. Sandstrahl-, Flammentrostungs-, alle vorkommenden Anstrich- und Beschichtungsarbeiten, Farbspritzen, Metallspritzen; gleichgestellt sind Maschinisten, soweit sie nicht zur EG III gehören.		17,51
16	Bauten- und Eisenschutzwerker; das sind Arbeitnehmer, die nach insgesamt dreimonatiger Einarbeitung mit Korrosionsschutzarbeiten mittleren Schwierigkeitsgrades beschäftigt werden.		16,28
17	Helfer; das sind Arbeitnehmer, die mit einfachen Arbeiten beschäftigt werden.		15,76

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Entgelttabelle Nr. 10 Maler- und Lackiererleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 10	Maler- und Lackiererleistungen
45321000-3	Wärmedämmarbeiten
45410000-4	Putzarbeiten
45432200-6	Wandverkleidungs- und Tapezierarbeiten
45432210-9	Wandverkleidungsarbeiten
45432220-2	Tapezierarbeiten
45442100-8	Anstricharbeiten
45442110-1	Anstricharbeiten in Gebäuden
45442120-4	Anstricharbeiten und Auftrag von Schutzanstrichen für Konstruktionen
45442121-1	Anstricharbeiten für Konstruktionen
45442180-2	Neuanstricharbeiten
45442190-5	Farbabbeizungsarbeiten
45442300-0	Mit Oberflächenschutz verbundene Arbeiten
VOB/C - DIN 18363	Maler- und Lackierarbeiten - Beschichtungen
VOB/C - DIN 18366	Tapezierarbeiten

Entgelttabelle Nr. 10 Maler- und Lackiererleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Entgelttabelle Nr. 11

Elektrohandwerk

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch das Elektrohandwerk zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeite Regelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Keine einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung.	Tätigkeiten, die keine berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern und nach einer Anlernphase verrichtet werden können (Helfer).	14,41 <u>ab 01.01.2026</u> 14,93
2	Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung ohne Abschluss oder ein gleichwertiger Ausbildungsstand.	Tätigkeiten, die geringe berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern (Anlernausbildung).	14,60 <u>ab 01.01.2026</u> 15,04
3	a) Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss oder b) ein gleichwertiger, durch mehrjährige Berufspraxis oder durch Qualifizierung erworbener Ausbildungsstand, der einen Einsatz als Fachkraft rechtfertigt.	Tätigkeiten, die allgemeine berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.	15,51 <u>ab 01.01.2026</u> 15,98
4	Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss nach Einarbeitung.	Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach konkreter Anweisung anforderungsge- recht ausgeführt werden.	16,42 <u>ab 01.01.2026</u> 16,92
5	Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und Berufspraxis im Ausbildungsberuf.	Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Anweisung weitgehend selbständig ausgeführt werden.	17,34 <u>ab 01.01.2026</u> 17,86
6	Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und mehrjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie Fachkenntnissen in einem einzelnen technischen bzw. kaufmännischen Sachgebiet.	Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Anweisung stets selbstän- dig ausgeführt werden.	18,25 <u>ab 01.01.2026</u> 18,80
7	Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und mehrjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie vertief- ten Fachkenntnissen in technischen und kaufmänni- schen Sachgebieten sowie als Meister ohne Berufs- erfahrung.	Tätigkeiten höherwertiger Art, die im Rahmen betrieblicher Richtlinien weit- gehend eigenverantwortlich ausge- führt werden.	20,08 <u>ab 01.01.2026</u> 20,68
8	Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und langjähri- ger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie vertief- ten Fachkenntnissen auf mehreren technischen bzw. kaufmännischen Sachgebieten z. B. als Obermon- teur oder Büroleiter oder als Meister mit 18 Monaten Berufserfahrung als Meister oder Geselle.	Tätigkeiten höherwertiger Art, die im Rahmen betrieblicher Richtlinien stets eigenverantwortlich ausgeführt wer- den und Tätigkeit bzw. Einsatz als Meister.	21,90 <u>ab 01.01.2026</u> 22,56

Entgelttabelle Nr. 11 Elektrohandwerk Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

9	a) Meister mit 36-monatiger Berufspraxis als Meister oder b) einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und langjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie herausragenden Fachkenntnissen in mehreren technischen bzw. kaufmännischen Sachgebieten in Verbindung mit dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z. B. "Obermonteur") oder c) staatlich geprüfter Techniker mit geringer Berufspraxis als Techniker.	a) Tätigkeit als Meister ohne Entscheidungsbefugnis oder b) Tätigkeit in der Funktion eines Gruppenleiters bzw. einer kaufmännischen oder technischen Sachbearbeitung.	23,73 <u>ab 01.01.2026</u> 24,44
10	a) Meister mit mehrjähriger Berufspraxis als Vorgesetzter oder b) anderer gleichwertiger Abschluss mit umfassender Berufspraxis und Übersicht über die Zusammenhänge angrenzender Gebiete oder c) staatlich geprüfter Techniker mit mehrjähriger Berufspraxis als Techniker	a) Tätigkeit als Meister mit Entscheidungsbefugnis oder b) Tätigkeit in der Funktion eines Leiters einer kaufmännischen oder technischen Sachgebietsleitung, die selbständige und eigenverantwortlichen Entscheidungen verlangt und deren Anforderungen über die Anforderungen der Gruppe 9 wesentlich hinausgehen	25,55 <u>ab 01.01.2026</u> 26,32
11	a) Meister mit umfassender Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes sowie dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z.B. "Betriebswirt des Handwerks" oder "Technischer Betriebswirt" oder „Fachplaner“) oder b) anderer gleichwertiger Abschluss mit umfassender Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes sowie dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z.B. "Betriebswirt des Handwerks" oder "Technischer Betriebswirt" oder „Fachplaner“) oder c) erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschulstudium.	a) Tätigkeit als Meister in leitender Funktion in besonders schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabengebieten oder b) Tätigkeit in übergeordneten Leitungsfunktionen des Betriebes, die eigenverantwortliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für den Betriebs- oder Geschäftsablauf erfordern. Diese Tätigkeiten müssen über die der Gruppe 10 wesentlich hinausgehen.	28,29 <u>ab 01.01.2026</u> 29,13
12	a) Meister mit umfassender Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes sowie dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z.B. "Technischer Fachwirt der Elektrohandwerke") oder b) anderer gleichwertiger Abschluss mit umfassender Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes sowie dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z.B. "Technischer Fachwirt der Elektrohandwerke") oder c) erfolgreich abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium.	Tätigkeit als Betriebsleiter.	31,02 <u>ab 01.01.2026</u> 31,96

Entgelttabelle Nr. 11 Elektrohandwerk Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB- C/DIN) - nicht ab- schließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 11	Elektrohandwerk
45231400-9	Bauarbeiten für Starkstromleitungen
45232200-4	Arbeiten in Verbindung mit Starkstromleitungen
45232300-5	Bauarbeiten und zugehörige Arbeiten für Fernsprech- und Fernmeldeleitungen
45232310-8	Bauarbeiten für Fernsprechleitungen
45232311-5	Leitungen für Notrufsäulen
45232320-1	Kabelfernsehleitungen
45232330-4	Errichtung von Antennen
45232332-8	Mit dem Fernmeldewesen verbundene Arbeiten
45232340-7	Bau von Basisstationen für den Mobilfunk
45233291-5	Installation von Verkehrssäulen
45233294-6	Installation von Straßenverkehrssignalen
45311000-0	Installation von Elektroanlagen
45311100-1	Installation von elektrischen Kabeln
45311200-2	Elektroinstallationsarbeiten
45312000-7	Installation von Alarmanlagen und Antennen
45312100-8	Installation von Brandmeldeanlagen
45312200-9	Installation von Einbruchmeldeanlagen
45312300-0	Installation von Antennen
45312311-0	Installation von Blitzableitern
45312320-6	Installation von Fernsehantennen
45312330-9	Installation von Rundfunkantennen
45314100-2	Installation von Telefonzentralen
45314120-8	Installation von Telefonvermittlungszentralen
45314200-3	Installation von Telefonleitungen
45314310-7	Verlegen von Kabeln
45314320-0	Installation von Computerkabelnetzen
45315100-9	Elektrotechnikinstallation
45315200-0	Turbinenarbeiten
45315300-1	Stromversorgungsanlagen
45315400-2	Hochspannungsarbeiten
45315500-3	Mittelspannungsarbeiten
45315600-4	Niederspannungsarbeiten
45315700-5	Installation von Schaltanlagen
45317000-2	Sonstige Elektroinstallationsarbeiten
45317100-3	Elektroinstallationsarbeiten für Pumpanlagen
45317200-4	Elektroinstallationsarbeiten für Transformatoren
45317300-5	Elektroinstallationsarbeiten für Stromverteilungsanlagen
45317400-6	Elektroinstallationsarbeiten für Filtrieranlagen
50232100-1	Wartung von Straßenbeleuchtungen
50232110-4	Betriebsbereitmachung von öffentlichen Beleuchtungsanlagen
50311000-8	Wartung und Reparatur von Abrechnungsmaschinen
50311400-2	Wartung und Reparatur von Rechen- und Abrechnungsmaschinen
50313000-2	Wartung und Reparatur von Reprografiegeräten
50313100-3	Reparatur von Fotokopiergeräten
50313200-4	Wartung von Fotokopiergeräten
50314000-9	Reparatur und Wartung von Telefaxgeräten
50315000-6	Reparatur und Wartung von Anrufbeantwortern
50316000-3	Wartung und Reparatur von Fahrkartenautomaten

Entgelttabelle Nr. 11 Elektrohandwerk Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

50317000-0	Wartung und Reparatur von Fahrkartenentwertern
50331000-4	Reparatur und Wartung von Fernmeldeleitungen
50332000-1	Wartung im Bereich Fernmeldeinfrastruktur
50333000-8	Wartung von Funkverbindungseinrichtungen
50333100-9	Reparatur und Wartung von Funksendern
50333200-0	Reparatur und Wartung von Funktelefongeräten
50334000-5	Reparatur und Wartung von drahtgebundenen Fernsprechgeräten und Telegrafen
50334100-6	Reparatur und Wartung von drahtgebundenen Fernsprechgeräten
50334110-9	Wartung von Telefonnetzen
50334120-2	Aufrüstung von Fernsprechvermittlungsanlagen
50334130-5	Reparatur und Wartung von Fernsprechvermittlungsanlagen
50334140-8	Reparatur und Wartung von Fernsprechgeräten
50334200-7	Reparatur und Wartung von drahtgebundenen Telegrafen
50334300-8	Reparatur und Wartung von drahtgebundenen Fernschreibern
50334400-9	Wartung von Kommunikationssystemen
50341000-7	Reparatur und Wartung von Fernsehgeräten
50341100-8	Reparatur und Wartung von Bildschirmtextgeräten
50341200-9	Reparatur und Wartung von Fernsehsendern
50342000-4	Reparatur und Wartung von Audiogeräten
50343000-1	Reparatur und Wartung von Videogeräten
50511000-0	Reparatur und Wartung von Pumpen
50511100-1	Reparatur und Wartung von Flüssigkeitspumpen
50511200-2	Reparatur und Wartung von Gaspumpen
50531300-9	Reparatur und Wartung von Kompressoren
50531400-0	Reparatur und Wartung von Kräne
50532000-3	Reparatur und Wartung von elektrischen Maschinen, Geräten und zugehörigen Einrichtungen
50532100-4	Reparatur und Wartung von Elektromotoren
50532200-5	Reparatur und Wartung von Transformatoren
50532300-6	Reparatur und Wartung von Generatoren
50532400-7	Reparatur und Wartung von Stromverteilungsanlagen
50711000-2	Reparatur und Wartung von elektrischen Einrichtungen in Gebäuden
51110000-6	Installation von elektrischen Einrichtungen
51111000-3	Installation von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren
51111100-4	Installation von Elektromotoren
51111200-5	Installation von Generatoren
51111300-6	Installation von Transformatoren
51112000-0	Installation von Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen
51112100-1	Installation von Elektrizitätsverteilungseinrichtungen
51112200-2	Installation von Elektrizitätsschalteinrichtungen
51131000-9	Installation von Dampferzeugern
51200000-4	Installation von Mess-, Kontroll-, Prüf- und Navigationsgeräten
51210000-7	Installation von Messgeräten
51310000-8	Installation von Rundfunk-, Fernseh-, Audio- und Videogeräten
51311000-5	Installation von Rundfunkgeräten
51312000-2	Installation von Fernsehgeräten
51313000-9	Installation von Audiogeräten
51314000-6	Installation von Videogeräten
51320000-1	Installation von Rundfunk- und Fernsehsendern
51330000-4	Installation von Funktelefongeräten
51620000-4	Installation von Büromaschinen
51900000-1	Installation von Lenk- und Steuersystemen
71314100-3	Dienstleistungen im Elektrobereich
71315210-4	Beratung in der Haustechnik
71318100-1	Dienstleistungen für Lichttechnik und Tageslichttechnik
71323100-9	Planung von Stromversorgungssystemen

Entgelttable Nr. 11 Elektrohandwerk Stand Juni 2025

Diese Entgelttable ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

VOB/C - DIN 18382	Nieder- und Mittelspannungsanlagen mit Nennspannungen bis 36 kV
VOB/C - DIN 18385	Aufzugsanlagen, Fahrtreppen und Fahrsteige sowie Förderanlagen
VOB/C - DIN 18386	Gebäudeautomation

Entgeltabelle Nr. 11 Elektrohandwerk Stand Juni 2025

Diese Entgeltabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Entgelttabelle Nr. 12

Gerüstbauleistungen

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Gerüstbauleistungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
M1	Gerüstbaumeister <u>Qualifikation:</u> - Meisterprüfung im Ausbildungsberuf Gerüstbauer <u>Tätigkeit:</u> - tatsächliche Ausübung von Tätigkeiten entsprechend der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung	<u>Hinweis:</u> Das Qualifikations- <u>und</u> das Tätigkeitsmerkmal müssen erfüllt sein.	24,18
I	Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer <u>Qualifikation:</u> - Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer <u>Tätigkeit:</u> - Selbständige Führung und Überwachung mehrerer Montagekolonnen - Ausführung von normgerechten Aufmaßen und/oder Abrechnung	<u>Hinweis:</u> Das Qualifikations- <u>und</u> ein Tätigkeitsmerkmal müssen erfüllt sein. <i>Alternativ:</i> Bei einer Eingruppierung als Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer vor dem 01.09.2015 muss nur ein Tätigkeitsmerkmal erfüllt sein.	22,39
II	Geprüfter Montageleiter <u>Qualifikation:</u> - Prüfung zum Geprüften Gerüstbau-Montageleiter - Prüfung zum Gerüstbauer <u>Tätigkeit:</u> - Selbständige Führung einer Montagekolonne - Fertigen einfacher Aufmaße	<u>Hinweis:</u> Ein Qualifikations- <u>und</u> die Tätigkeitsmerkmale müssen erfüllt sein. <i>Alternativ:</i> Bei einer Eingruppierung als Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer vor dem 01.09.2015 muss kein Qualifikations- und Tätigkeitsmerkmal erfüllt sein.	20,60
II a	Geprüfter Gerüstbau-Obermonteur	<u>Hinweis:</u> Eingruppierung bis 31. Juli 2015 als Geprüfter Gerüstbau-Obermonteur oder als Platzmeister	19,52
III	Gerüstbauer <u>Qualifikation:</u> - Prüfung im Ausbildungsberuf Gerüstbauer	<u>Hinweis:</u> Das Qualifikationsmerkmal muss erfüllt sein. <i>Alternativ:</i> Eingruppierung als Gerüstbau-Fachmonteur vor dem 01.09.2015	17,91
IV	Geprüfter Gerüstbau-Monteur <u>Qualifikation:</u> - Prüfung zum Geprüften Gerüstbau-Monteur <u>Tätigkeit:</u> - Selbstständiger Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten sowie Hebebühnen, Hubarbeitsbühnen, Liften, Aufzügen und anderen maschinell betriebenen Gerüsten einschließlich der Bedienung	<u>Hinweis:</u> Das Qualifikations- <u>und</u> das Tätigkeitsmerkmal müssen erfüllt sein.	17,01
V	Gerüstbau-Werker <u>Qualifikation:</u> - Sechsmonatige Tätigkeit im Gerüstbauer-Handwerk <u>Tätigkeit:</u> - Auf-, Um- und Abbau von einfachen Gerüsten sowie Hebebühnen, Hubarbeitsbühnen, Liften, Aufzügen und anderen maschinell betriebenen Gerüsten einschließlich der Bedienung - Auf-, Um- und Abbau von sonstigen Gerüsten sowie Hebebühnen, Hubarbeitsbühnen, Liften, Aufzügen und anderen maschinell betriebenen Gerüsten einschließlich der Bedienung unter Anleitung - Wartung und Reparatur von Gerüstmaterial	<u>Hinweis:</u> Das Qualifikations- <u>und</u> die Tätigkeitsmerkmale müssen erfüllt sein.	16,12
VI a	Gerüstbau-Helfer <u>Tätigkeit:</u> - Ausführung einfacher Arbeiten - Lagern, Laden und Transportieren von Gerüstmaterial auf Anweisung - helfende Tätigkeit bei Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten unter Anleitung	<u>Hinweis:</u> Die Tätigkeitsmerkmale müssen erfüllt sein. <i>Alternativ:</i> Lagerarbeiter nach Lohngruppe VII, die ausnahmsweise Tätigkeiten beim Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten durchführen.	15,22
VI b		<u>Besondere Anforderungen:</u> - Gerüstbau-Helfer im ersten Monat der Beschäftigung	14,28 *

Entgelttabelle Nr. 12 Gerüstbauleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an dem maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

		- jugendliche Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Ausbildung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	
VII	Lagerarbeiter <u>Tätigkeit:</u> - Einsatz im Gerüstbauer-Handwerk, nicht aber im Gerüstbau - Transport und Lagern von Gerüst- und anderen Baumaterialien - Wartung und Reparatur von Gerüstmaterial nach Einarbeitung und Ausführung von sonstigen im Gerüstbauer-Handwerk üblichen Lagerplatzarbeiten		14,33

* Entspricht Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Entgelttabelle Nr. 12 Gerüstbauleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an dem maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 12	Gerüstbauleistungen
45262100-2	Gerüstarbeiten
45262110-5	Abbau von Gerüsten
45262120-8	Errichtung von Gerüsten
VOB/C - DIN 18451	Gerüstarbeiten

Entgelttabelle Nr. 12 Gerüstbauleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an dem maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Entgelttabelle Nr. 13

Abbruch- und Abwrackleistungen

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Abbruch- und Abwrackleistungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Überstunden (Mehrarbeit) ist ein Zuschlag i.H.v. 25 % zu zahlen. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung beauftragten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
	gewerbliche Beschäftigte		
1	Hilfskräfte <u>Tätigkeit:</u> - Ausführung einfacher manueller Arbeiten nach Anweisung	- Laden und Befördern von Materialien auf der Arbeitsstelle - Pflegen und Instandhalten von Arbeitsmitteln - Reinigungs- und Aufräumarbeiten - Wassersaugen und -spritzen - Verpacken von Abbruchmaterial - Helfen beim Einrichten und Räumen von Baustellen - Helfen beim Auf- und Abrüsten von Maschinen und Geräten	14,28 *
2	Abbruch-, Bohr- und Sägewerker <u>Tätigkeit:</u> - Ausführung einfacher Abbrucharbeiten aller Art, manuell oder mit leichtem Gerät nach Anweisung	- Entkernen von Gebäuden - Brennschneidarbeiten - Stemmarbeiten, Pressarbeiten - Bohr- und Sägearbeiten einschließlich des Aufmaßes	14,28 *
3	Abbruch-, Bohr- und Sägewerker nach dem zweiten Jahr ihrer Tätigkeit, Sprenghelfer <u>Tätigkeit:</u> - Ausführung einfacher Abbrucharbeiten aller Art, manuell oder mit leichtem Gerät nach Anweisung nach dem zweiten Jahr der Tätigkeit - Hilfsarbeiten bei der Durchführung von Sprengarbeiten nach Anweisung - Führen von Kraftfahrzeugen, für die die Führerscheinklasse 2 (alt) bzw. CE, C1E erforderlich ist, mit gültiger Fahrerlaubnis - Maschinisten <u>Regelqualifikation:</u> - Berufserfahrung nach dem zweiten Jahr der Tätigkeit im Abbruch und Betontrenntechnik - Baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe - Abgeschlossene Ausbildung in einem artverwandten Ausbildungsberuf	- Tätigkeitsbeispiele der Lohngruppe 2 nach dem zweiten Jahr der Tätigkeit - Führen und Pflegen von und einfache Wartungsarbeiten bei LKW - Aufstellen, Einrichten, Bedienen und Warten von kleineren Baumaschinen und Geräten - Durchführung aller Sprenghilfsarbeiten außer Herstellen von Zündkreisen, Anfertigen von Schlagpatronen und zünden - Bohr- und Sägearbeiten in entkerten Gebäuden einschließlich des Aufmaßes	14,30
4	Facharbeiter, Baugeräteführer, Berufskraftfahrer, Bohr-, Brenn- und Sägearbeiter, Sprengarbeiter <u>Tätigkeit:</u> - Facharbeiten des Abbruchgewerbes nach genereller Anweisung - Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes <u>Regelqualifikation:</u> - Bauwerksmechaniker nach abgeschlossener Berufsausbildung - durch Berufserfahrung erworbene vergleichbare grundlegende Kenntnisse der Tätigkeit im Abbruchgewerbe und bei Sprengarbeiten mind. zweijährige Tätigkeit als Sprenghelfer - baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe im ersten Jahr - abgeschlossene Ausbildung als Berufskraftfahrer mit gültiger Fahrerlaubnis nach CE, C1E - Schlosser und Maschinisten mit abgeschlossener Berufsausbildung - Befähigungsschein für Seilsägearbeiten; Geprüfter Bohr- und Sägefachmann (abgeschlossene Lehrgänge)	- Betreiben von Abbruchmaschinen mit einer Reichhöhe von bis zu acht Metern und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 25 Tonnen und deren Anbaugeräte (z.B. Hydraulikhammer) - Warten und Reparieren von Baumaschinen und Geräten - Führen von Kraftfahrzeugen - Abbrechen von Gebäuden, Sortieren und Verladen - Ausführung aller Bohr- und Sägearbeiten; spalten und pressschneiden	15,20

Entgelttabelle Nr. 13 Abbruch- und Abwrackleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an dem maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

5	Abbruchvorarbeiter, Spezial-Abbruch-Facharbeiter, Abbruchmaschinenführer, Sprengberechtigte <u>Tätigkeit:</u> - Selbstständige Ausführung der Facharbeiten des Abbruchgewerbes sowie Sprengarbeiten nach Anleitung oder Einweisung - Führung einer kleinen Gruppe von Arbeitnehmern unter eigener Mitarbeit <u>Regelqualifikation:</u> - Bauwerksmechaniker mit dreijähriger Berufserfahrung und Ernennung zum Vorarbeiter - durch Berufserfahrung erworbene vergleichbare grundlegende Kenntnisse der Tätigkeit im Abbruch und Betontrenntechnik - Befähigungsnachweis zur Führung von Abbruch-Spezialmaschinen bis einschließlich 40 Tonnen - Befähigungsschein nach § 20 SprengG - Allgemeine Sprengarbeiten	- Betreiben von Abbruchmaschinen mit einer Reichhöhe von bis zu 20 Metern und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 40 Tonnen - Selbstständige Durchführung von Sprengungen - Vorarbeiter - Platzmeister - Leitung einfacher Abbruchbaustellen - Selbstständiges Ausführen aller Bohr- und Sägearbeiten; spalten und pressschneiden	15,94
6	Spezial-Abbruchmaschinenführer, Qualifizierter Abbruchvorarbeiter <u>Tätigkeit:</u> - Selbstständige Ausführung schwieriger Facharbeiten des Abbruchgewerbes - Führung einer Gruppe von Arbeitnehmern unter eigener Mitarbeit <u>Regelqualifikation:</u> - durch langjährige Berufserfahrung erworbene erweiterte Kenntnisse der Tätigkeit im Abbruch und Betontrenntechnik - Befähigungsnachweis zur Führung von Abbruch-Spezialmaschinen ab 40 Tonnen - Grundkenntnisse der Baukonstruktion	- Betreiben von Abbruchmaschinen mit einer Reichhöhe von über 20 Metern und einem zulässigen Gesamtgewicht von über 40 Tonnen - Leitung von Abbruchbaustellen	16,71
7	Abbruchstellenleiter, qualifizierte Sprengberechtigte, qualifizierte Spezial-Abbruchmaschinenführer <u>Tätigkeit:</u> - Selbstständige Ausführung besonders schwieriger Facharbeiten des Abbruchgewerbes nach wenigstens fünfjähriger Berufserfahrung - Führung einer Gruppe von Arbeitnehmern nach Ernennung - Selbstständiges Aufstellen von Sprengplänen und Durchführen von Sprengungen <u>Regelqualifikation:</u> - Befähigungsschein nach § 20 SprengG - Allgemeine Sprengarbeiten sowie Aufbaulehrgänge - Befähigungsnachweis zum Führen von Spezial-Abbruchmaschinen - Spezialkenntnisse im Abbruchgewerbe (u.a. statische Grundkenntnisse, Aufmaßerstellung)	- Durchführen von Abbruchaufträgen schwierigster Art (einschließlich Entsorgungsüberwachung) sowie Leitung der Absperungs- und Sicherheitsmaßnahmen - Anleitung und Koordinierung von Nachunternehmern - Erstellen von Aufmaßen - Führen einer Spezial-Abbruchmaschine (Super-Longfront, Seilbagger)	17,00
technische Angestellte			
T1	Angestellte, die vorwiegend schematische Tätigkeiten oder einfache technische Tätigkeiten ausüben		14,28 *
T2	Angestellte, mit einfacher vorwiegend schematischer oder anderer einfacher technischer Tätigkeit, für die eine Berufsausbildung erforderlich ist	Berufsausbildung an einer einschlägigen Technikerschule <u>Bsp.:</u> Erstellen von einfachen Kalkulationen, statischen Berechnungen und einfachen Massenberechnungen auf Anweisung	14,28 * <u>ab dem 5. Berufsjahr i.d. EG</u> 15,00
T3	Angestellte mit umgrenzten Aufgaben, die nach Anleitung zu erledigen sind und erweiterte Fachkenntnisse erfordern.	Ausbildung an einer einschlägigen Technikerschule mit Abschlussprüfung. <u>Bsp.:</u> Anfertigen von einfachen statischen Berechnungen, Aufstellen von schwierigen Massenberechnungen, Überwachen von einfachen Arbeitsstellen unter Aufsicht erfahrener Techniker. Erstellen von Entsorgungskonzepten.	15,00 <u>ab dem 3. Berufsjahr i.d. EG</u> 16,11 <u>ab dem 5. Berufsjahr i.d. EG</u>

Entgelttabelle Nr. 13 Abbruch- und Abwrackleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an dem maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

			17,83 <u>ab dem 7. Berufs-</u> <u>jahr i.d. EG</u> 18,36
T4	Angestellte, die schwierige, gründliche Fachkenntnisse erfordernde Aufgaben nach allgemeiner Anweisung selbständig ausführen.	Abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule (Bereich Technik) als Dipl.-Ing. (FH) oder als Master oder ein abgeschlossenes Studium (Bereich Technik) als Bachelor und zweijährige einschlägige Berufserfahrung. <u>Bsp.:</u> Angestellte, die nach besonderer Einführung statische Berechnungen, Eingabepläne, Arbeitspläne, Massenberechnungen und schwierige Berechnungen vornehmen.	20,28 <u>ab dem 3. Berufs-</u> <u>jahr i.d. EG</u> 22,25 <u>ab dem 5. Berufs-</u> <u>jahr i.d. EG</u> 24,15
T5	Angestellte, die unter eigener Verantwortung selbständig Aufgaben ausführen, die besondere Fachkenntnisse erfordern, wie sie durch langjährige Erfahrungen erworben werden.	Abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule (Bereich Technik) als Dipl.-Ing. (FH) oder als Master oder ein abgeschlossenes Studium (Bereich Technik) als Bachelor und zweijährige einschlägige Berufserfahrung. <u>Bsp.:</u> Selbständiges Leiten von Arbeitsstellen, Aufstellen von schwierigen Kalkulationen und statischen Berechnungen, selbständiges Verhandeln mit Auftraggebern und Behörden.	25,63
kaufmännische Beschäftigte			
K1	Angestellte mit einfacher kaufmännischer Tätigkeit.	Abgeschlossene zweijährige kaufmännische Ausbildung oder abgeschlossene zweijährige Ausbildung an einer anerkannten höheren Handelsschule oder abgeschlossene zweijährige Ausbildung an einer anerkannten Handelsschule oder Wirtschaftsschule oder dreijährige kaufmännische Tätigkeit, auf die in einer anerkannten Handelsschule oder Wirtschaftsschule verbrachte Zeit angerechnet wird <u>Bsp.:</u> Aufnehmen von Diktaten, auch über Diktiergeräte und einwandfreies schriftliches Wiedergeben; einfache Registraturarbeiten; Ausfertigen von Bestellungen, Mahnbriefen, Rechnungen.	14,28 *
K2	Angestellte, die unter Anleitung schwierige Arbeiten erledigen.	Abgeschlossene kaufmännische Lehre und zweijährige kaufmännische Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder Berufsausbildung nach K 1 und dreijährige kaufmännische Tätigkeit. <u>Bsp.:</u> Aufnehmen von Diktaten von schwierigen Texten, auch über Diktiergeräte und form- und stilgerechtes Wiedergeben; Durchführen von einfachen Buchhaltungs- und Lohn-abrechnungsarbeiten; Bedienen von PC's; Erledigen der Formalitäten bei Einstellungen und Entlassungen sowie Verwalten von Arbeitspapieren.	14,63 <u>ab dem 3. Berufs-</u> <u>jahr i.d. EG</u> 15,19 <u>ab dem 5. Berufs-</u> <u>jahr i.d. EG</u> 15,80
K3	Angestellte, die auf allgemeine Anweisung schwierige Arbeiten erledigen.	Abgeschlossene kaufmännische Lehre und zweijährige kaufmännische Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder Berufsausbildung nach K 1 und dreijährige kaufmännische Tätigkeit. <u>Bsp.:</u> Form- und stilgerechtes Abfassen von Briefen; Durchführen von schwierigen Buchhaltungsarbeiten; selbständiges Durchführen aller lohn- und gehaltsbuchhalterischen Arbeiten; selbständiges Führen und Abwickeln von Konten einschließlich Korrespondenz und Mahnwesen.	17,81 <u>ab dem 3. Berufs-</u> <u>jahr i.d. EG</u> 19,02 <u>ab dem 5. Berufs-</u> <u>jahr i.d. EG</u> 21,10

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Entgeltabelle Nr. 13 Abbruch- und Abwrackleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgeltabelle ist an dem maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 13	Abbruch- und Abwrackleistungen
45111100-9	Abbrucharbeiten
45111200-0	Baureifmachung und Abräumung
45111210-3	Spreng- und Enttrümmerungsarbeiten
45111211-0	Sprengarbeiten
45111212-7	Enttrümmerungsarbeiten
45111213-4	Abräumungsarbeiten
45111214-1	Abräumen nach Sprengungen
45111300-1	Abbauarbeiten
45111310-4	Abbauarbeiten für Militäranlagen
45111320-7	Abbauarbeiten für Sicherheitsanlagen
45234113-1	Rückbau von Gleisen
45262660-5	Asbestbeseitigungsarbeiten
50243000-0	Abwracken von Schiffen
50531510-4	Demontage von Bohrtürmen
90650000-8	Asbestbeseitigung
VOB/C - DIN 18459	Abbruch- und Rückbauarbeiten

Entgelttabelle Nr. 13 Abbruch- und Abwrackleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an dem maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Entgelttabelle Nr. 14

Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Steinbildhauer, Bildhauer		21,97
2	Vorarbeiter		20,46
3	Steinmetzen und Schrifthauer, Versetzer, Fräser, soweit sie <u>aus dem Steinmetzberuf</u> kommen		18,61
4	Steinschleifer		16,75
5	Steinmetzgeselle im ersten Jahr der Tätigkeit		16,75
6	Versetzer und Fräser , soweit sie <u>aus anderen Berufen</u> kommen		15,30
7	Steinmetzhelfer	nach 12 Monaten Beschäftigung im Steinmetzhandwerk	14,58
7	Steinmetzhelfer	in den ersten 12 Monaten der Beschäftigung im Steinmetzhandwerk	14,28*

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 14	Steinmetz- und Steinbildhauerleistungen
45262510-9	Steinbauarbeiten
45262511-6	Steinmetzarbeiten
45262512-3	Quadersteinarbeiten
45262522-6	Mauerwerksarbeiten
92312230-2	Dienstleistungen von Bildhauern
VOB/C - DIN 18332	Naturwerksteinarbeiten
VOB/C - DIN 18333	Betonwerksteinarbeiten

Entgelttabelle Nr. 14 Steinmetz u. Steinbildhauerhandwerk Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an dem maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Entgelttabelle Nr. 15

Architekten- und Ingenieurleistungen, Planungsbüros

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch Architektur-, Ingenieur- und Planungsbüros zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen u. nicht abschließende Bsp.	Entgelt in Euro
T 1/ K 1	T 1: Technische Angestellte, die neben vorwiegend schematischer Tätigkeit auch eine einfache zeichnerische oder eine andere einfache technische Tätigkeit ausüben, für die keine besondere Ausbildung erforderlich ist. K1: Kaufmännische Angestellte, die neben vorwiegend schematischer Tätigkeit auch eine einfache Bürotätigkeit ausüben, für die keine besondere Ausbildung erforderlich ist.		14,28*
T 2/ K 2/ DV 2	T 2: Technische Angestellte, die die Tätigkeit eines Bauzeichners oder eines technischen Zeichners nach genauer Anweisung ausüben. Beispiele: Zeichnen von Bauplänen (auch CAD), Ermitteln von Massen/Mengen für einfache Bauteile, Beschaffung und Zusammenstellung erforderlicher Unterlagen. K 2: Kaufmännische Angestellte, die eine einfache Bürotätigkeit nach genauer Anweisung ausüben. Beispiele: Telekommunikation, Aufnahme einfacher Diktate und Wiedergabe, Textverarbeitung und DV-Kenntnisse, einfache Buchhaltungsarbeiten, Registraturarbeiten. Üblicher Ausbildungsweg: Kaufmännische Berufsausbildung oder gleichwertige Berufserfahrung. DV 2: Angestellte, die Daten nach Vorgabe eingeben, einfache Programme bedienen und EDV-Arbeitsplätze einrichten. Beispiele: Dateneingabe, Programmeinstellung, Datensicherung. Üblicher Ausbildungsweg: Abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf.		14,28 *
		Ab 5. Jahr	14,85
T 3/ K 3/ DV 3	T 3: Technische Angestellte mit umgrenzten Aufgaben, die nach Anleitung zu erledigen sind und weitere Fachkenntnisse erfordern. Beispiele: Zeichnen von Plänen, Aufstellen von Massen, Mengenberechnungen und Abrechnungen, Überwachen von einfachen Bauausführungen, Bearbeiten von einfachen Entwürfen und Konstruktionen. Üblicher Ausbildungsweg: Abgeschlossene Ausbildung an einer anerkannten Technikerschule oder abgelegte Meisterprüfung oder abgeschlossene Ausbildung in einem technischen Ausbildungsberuf mit mindestens zweijähriger Praxis. K 3: Kaufmännische Angestellte, die nach Anleitung schwierige Aufgaben erledigen. Beispiele: Aufnahme von Diktaten, form- und stilgerechte Wiedergabe (DV), einfache (auch fremdsprachliche) Korrespondenz, Buchhaltungsarbeiten, Gehaltsabrechnungsarbeiten mit Erledigung der üblichen Formalitäten bei Einstellungen und Entlassungen. Üblicher Ausbildungsweg: wie in K 2. DV 3: Angestellte, die nach Anleitung einfache Installationen von Hard- und Software vornehmen, Datensicherungen und einfache Systeme pflegen, leichte Programmierungen unter Anleitung durchführen. Beispiele: einfache Systemanpassungen, Schnittstellen programmieren, bedienen und arbeiten mit Programmen. Üblicher Ausbildungsweg: Abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf mit mindestens zweijähriger Praxis.		16,21
		Ab 3. Jahr	17,19
		Ab 5. Jahr	18,55
T 4/ IA 1/ DV 4	T 4: Technische Angestellte, Ingenieure und Architekten, die gründliche Fachkenntnisse erfordernde schwierige Aufgaben nach allgemeiner Anleitung selbstständig ausführen. Beispiele: Entwurfsarbeiten, Ausführungs- und Detailbearbeitung, Entwerfen und Konstruieren, Berechnungen, Vorverhandlungen mit Auftraggebern, Behörden und Fachingenieuren, Mitarbeit bei größeren Bauleitungen unter einem übergeordneten Bauleiter, Vermessungsarbeiten, Mitarbeit im wissenschaftlichen Bereich. Üblicher Ausbildungsweg: Abgeschlossene Aus-		19,14

Entgelttabelle Nr. 15 Architekten- und Ingenieurleistungen, Planungsbüros Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an dem maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen u. nicht abschließende Bsp.	Entgelt in Euro
	bildung an einer staatlich anerkannten Ingenieurschule, Fachhochschule, Ingenieurakademie, einer Hochschule bzw. Universität, oder Arbeitnehmer mit entsprechender Berufserfahrung. DV 4: Programmierer, Informatiker, Ingenieure, die schwierige Hard- und Software installieren, einfache Netzwerke einrichten und pflegen, Datenbanken verwalten, Datensicherungssysteme einrichten und schwierige Programmierungen nach allgemeiner Anleitung selbständig durchführen. Beispiele: Planung von Systemen und Programmen und deren Realisierung, Mitarbeit bei größeren Objekten unter einem übergeordneten Leiter, Vorverhandlungen mit Auftraggebern, Lieferanten. Üblicher Ausbildungsweg: Abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Akademie, Fachhochschule, Hochschule bzw. Universität, oder Arbeitnehmer mit entsprechender Berufserfahrung.		
		Im 2. Jahr	19,53
		Ab 3. Jahr	21,10
		Ab 5. Jahr	22,46
K4	Kaufmännische Angestellte , die nach allgemeiner Anleitung schwierige Arbeiten selbständig erledigen. Beispiele: Sekretariatsaufgaben, schwierige fremdsprachliche Korrespondenz, Buchhaltungsarbeiten, Kontenführung mit Korrespondenz und Mahnwesen (DV), Gehaltsbuchhaltung oder deren Überwachung, Rechnungswesen. Üblicher Ausbildungsweg: wie in K 3 mit Fortbildung oder entsprechender Berufserfahrung.		19,14
		Ab 3. Jahr	20,70
		Ab 5. Jahr	22,07
T5/IA2/DV 5	T 5: Technische Angestellte, Ingenieure und Architekten, die selbständig Aufgaben ausführen, die besondere Fachkenntnisse oder Erfahrungen erfordern. Beispiele: Leiten und/oder Abrechnen von Bauausführungen, Entwurfs- und Ausführungsplanung komplexer Projekte, Verhandeln mit Auftraggebern, Behörden, Objektplanern und Fachingenieuren, Aufstellen von Kostenvoranschlägen, Kalkulationen, wissenschaftliche Tätigkeiten. Üblicher Ausbildungsweg: wie in Gruppe T 4/IA 1 DV 5: Angestellte, Informatiker und Ingenieure, die schwierige Installationen durchführen, umfangreiche Systeme selbständig einrichten und überwachen, die besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen erfordern. Beispiele: Ausführung komplexer Systeme, Verhandlungen mit Auftraggebern und Lieferanten, Kalkulationen, wissenschaftliche Tätigkeiten. Üblicher Ausbildungsweg: wie in Gruppe DV 4.		24,81
		Ab 3. Jahr	25,98
		Ab 5. Jahr	27,35
K5	Kaufmännische Angestellte, die aufgrund umfangreicher Fachkenntnisse oder langjähriger Erfahrungen ein schwieriges Aufgabengebiet selbständig bearbeiten. Beispiele: Bilanzierung, internes Controlling, Leiten einer Abteilung oder eines Büros. Üblicher Ausbildungsweg: wie in K 4, jedoch mit umfangreicher Berufserfahrung		22,66
		Ab 3. Jahr	24,22
		Ab 5. Jahr	25,59
T 6/IA 3/DV 6	T 6/IA 3: Technische Angestellte, Ingenieure und Architekten, die bei der Ausübung der in Gruppe T 5/IA 2 beschriebenen Tätigkeiten eine besondere Verantwortung tragen. DV 6: Angestellte, Informatiker und Ingenieure, die bei der Ausübung der in der Gruppe DV 5 beschriebenen Tätigkeiten eine besondere Verantwortung tragen.		29,30

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Entgelttabelle Nr. 15 Architekten- und Ingenieurleistungen, Planungsbüros Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an dem maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 15	Architekten- und Ingenieurleistungen, Planungsbüros
71200000-0	Dienstleistungen von Architekturbüros
71210000-3	Beratungsdienste von Architekten
71220000-6	Architekturentwurf
71221000-3	Dienstleistungen von Architekturbüros bei Gebäuden
71222000-0	Dienstleistungen von Architekturbüros bei Freianlagen
71222100-1	Kartierung städtischer Gebiete
71222200-2	Kartierung ländlicher Gebiete
71223000-7	Dienstleistungen von Architekturbüros bei raumbildenden Ausbauten
71241000-9	Durchführbarkeitsstudie, Beratung, Analyse
71242000-6	Entwurf und Gestaltung, Kostenschätzung
71243000-3	Planentwürfe (Systeme und Integration)
71244000-0	Kalkulation und Überwachung der Kosten
71245000-7	Genehmigungsvorlagen, Konstruktionszeichnungen und Spezifikationen
71246000-4	Festlegung und Aufstellung der für den Bau benötigten Mengen
71247000-1	Beaufsichtigung der Bauarbeiten
71248000-8	Projektaufsicht und Dokumentation
71250000-5	Dienstleistungen von Architektur- und Ingenieurbüros sowie Vermessungsdienste
71251000-2	Dienstleistungen von Architekturbüros und Bauabnahme
71300000-1	Dienstleistungen von Ingenieurbüros
71318000-0	Beratungsdienste von Ingenieurbüros
71330000-0	Verschiedene von Ingenieuren erbrachte Dienstleistungen
71331000-7	Dienstleistungen im Bereich Spülschlammtechnik
71335000-5	Technische Studien
71336000-2	Unterstützende technische Tätigkeiten
71340000-3	Von Ingenieuren erbrachte Verbundleistungen
71350000-6	Wissenschaftliche und technische Dienstleistungen im Ingenieurwesen
71351000-3	Geologische, geophysikalische und sonstige wissenschaftliche Prospektionstätigkeiten
71351100-4	Vorbereitung und Analyse von Bohrkernen
71351200-5	Geologische und geophysikalische Beratung
71351210-8	Geophysikalische Beratung
71351220-1	Geologische Beratung
71351500-8	Bodenuntersuchungen
71351710-3	Geophysikalische Untersuchungen
71351720-6	Geophysikalische Erhebungen für archäologische Grabungen
71351730-9	Geologische Prospektion
71351800-1	Topografische Dienste und Wasseraufspürung
71351810-4	Topografische Dienste
71351811-1	Topografische Erhebungen für archäologische Grabungen
71351820-7	Wasseraufspürdienste
71351900-2	Geologische, ozeanografische und hydrologische Untersuchungen
71351910-5	Geologische Untersuchungen
71351911-2	Photogeologische Untersuchungen
71351912-9	Stratigrafische Untersuchungen
71351913-6	Geologische Exploration
71352000-0	Untergrunduntersuchungen
71352100-1	Dienstleistungen im Bereich Seismik
71352110-4	Seismografische Bodenerkundung

Entgelttabelle Nr. 15 Architekten- und Ingenieurleistungen, Planungsbüros Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an dem maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

71352120-7	Erfassung von seismischen Daten
71352130-0	Sammlung von seismischen Daten
71352140-3	Verarbeitung seismischer Daten
71352300-3	Magnetometrische Untersuchungen
71353000-7	Oberirdische Vermessung
71353100-8	Hydrografische Untersuchungen
71353200-9	Vermessungsdienste
71354000-4	Kartografiedienste
71354100-5	Digitalisierte Kartenerstellung
71354200-6	Luftbildvermessung
71354300-7	Katastervermessung
71354400-8	Hydrografische Dienste
71354500-9	Vermessungsdienste auf See
71355000-1	Vermessungsarbeiten
71355100-2	Photogrammetrische Dienstleistungen
71355200-3	Amtliche Landvermessung
71410000-5	Stadtplanung
71600000-4	Technische Tests, Analysen und Beratung
71610000-7	Tests und Analysen bezüglich Zusammensetzung und Reinheit
71620000-0	Analysen
71630000-3	Technische Kontrolle und Tests
71631000-0	Technische Kontrolle
71631400-4	Technische Überwachung an Ingenieurbauten
90711000-4	Umweltfolgenabschätzung in anderen Bereichen als dem Bausektor
90711100-5	Risiko- oder Gefahrenabschätzung in anderen Bereichen als dem Bausektor
90711200-6	Umweltnormen in anderen Bereichen als dem Bausektor
90711300-7	Analyse von Umweltindikatoren in anderen Bereichen als dem Bausektor
90711400-8	Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umweltfolgenabschätzung in anderen Bereichen als dem Bausektor
90711500-9	Umweltüberwachung in anderen Bereichen als dem Bausektor
90712000-1	Umweltplanung
90712100-2	Umweltorientierte Stadtentwicklungsplanung
90712200-3	Planung einer Waldschutzstrategie
90712300-4	Planung einer Meeresschutzstrategie
90712400-5	Planung einer Strategie für das Management oder den Schutz natürlicher Ressourcen
90712500-6	Planung oder Aufbau von Umwelteinrichtungen
90714000-5	Umweltaudit
90714100-6	Umweltinformationssysteme
90714200-7	Umweltaudits in Unternehmen
90714300-8	Branchenspezifische Umweltaudits
90714400-9	Tätigkeitsspezifische Umweltaudits
90714500-0	Kontrolle der Umweltqualität
90714600-1	Kontrolle der Umweltsicherheit

Entgelttabelle Nr. 15 Architekten- und Ingenieurleistungen, Planungsbüros Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an dem maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Entgelttabelle Nr. 16

Bankenleistungen

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch das Bankgewerbe zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Der Mehrarbeitszuschlag erhöht sich für Mehrarbeit, die über 8 Stunden in der Woche hinausgeht, und für Mehrarbeit, die an Sonnabenden (0-24.00 Uhr) geleistet wird, auf 50 %. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Tätigkeiten, die Vorkenntnisse nicht erfordern	- Küchenhilfen	14,28 <u>ab dem 3. Berufsjahr</u> 15,08 <u>ab dem 5. Berufsjahr</u> 15,86 <u>ab dem 7. Berufsjahr</u> 16,85
2	Tätigkeiten, die Kenntnisse oder Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch eine kurze Einarbeitung erworben werden	- Arbeitnehmer mit einfacher Tätigkeit im Zahlungs-, Überweisungs- und Abrechnungsverkehr in der Belegaufbereitung in Registraturen, Expeditionen und Materialverwaltungen in Fachabteilungen (Sortierarbeiten) im Kantinenbereich (z.B. Anrichten) – Boten - Pförtner - Wächter	14,79 <u>ab dem 3. Berufsjahr</u> 15,72 <u>ab dem 5. Berufsjahr</u> 16,60 <u>ab dem 7. Berufsjahr</u> 17,66
3	Tätigkeiten, die Kenntnisse und/oder Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch eine Zweckausbildung oder eine längere Einarbeitung erworben werden	- Arbeitnehmer mit Tätigkeiten in Kontokorrent- und Sparabteilungen - Geldzähler - Geldboten mit Inkassovollmacht - Arbeitnehmer für EDV-Hilfsmaschinen, Mikrofilm, Adressiermaschinen und Archivverfilmung - Datentypist/Codierer - Phonotypist - Fernschreiber - Telefonist - Registratoren - Expedienten - Materiallageristen - Hausmeister - Kraftfahrer - Arbeitnehmer an umfangreichen technischen Sicherheitseinrichtungen - Empfangspersonal - Büfett- und Bedienungspersonal mit erhöhten Anforderungen - Beiköche	15,53 <u>ab dem 3. Berufsjahr</u> 16,30 <u>ab dem 5. Berufsjahr</u> 17,04 <u>ab dem 7. Berufsjahr</u> 17,80
4	Tätigkeiten, die Kenntnisse und/oder Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch eine abgeschlossene Berufsausbildung oder durch eine um entsprechende Berufserfahrung ergänzte Zweckausbildung oder längere Einarbeitung erworben werden	- Kontoführer/Disponenten - Schalterangestellte mit Bedienungstätigkeit - Kassierer an Meinen Kassen mit einfachem Kasserverkehr - Sachbearbeiter in der Belegaufbereitung, im Zahlungs-, Überweisungs- und Abrechnungsverkehr - Arbeitnehmer in Kredit-, Wertpapier-, Auslands- und Stabsabteilungen (z. B. Personal-, Organisations-, Rechtsabteilung, Rechnungswesen) - Arbeitnehmer in der EDV-Arbeitsnachbereitung mit Kontrolltätigkeit - Operator-Assistenten - Band- und Magnetplattenverwalter - Datentypist/Codierer mit schwierigen Arbeiten und/oder Prüfarbeiten - Stenotypist - Phonotypist mit erhöhten Anforderungen - Fernschreiber mit erhöhten Anforderungen - Telefonist mit erhöhten Anforderungen - Materialverwalter - Handwerker/Facharbeiter	16,19 <u>ab dem 3. Berufsjahr</u> 17,02 <u>ab dem 5. Berufsjahr</u> 17,82 <u>ab dem 7. Berufsjahr</u> 18,64

Entgelttabelle Nr. 16 Bankenleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an dem maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
		- Hausmeister mit erhöhten Anforderungen - Kraftfahrer mit erhöhten Anforderungen - Beiköche mit erhöhten Anforderungen	
5	Tätigkeiten, die gründliche oder vielseitige Kenntnisse erfordern, wie sie in der Regel auf dem in Gruppe 4 angegebenen Wege - ergänzt durch weitere Berufserfahrung, Berufsbildung oder die Aneignung zusätzlicher Kenntnisse im jeweiligen Sachgebiet - erworben werden	- Kontoführer/Disponenten mit schwierigeren Arbeiten oder mit beratender Tätigkeit - Schalterangestellte mit beratender Tätigkeit - Kassierer - Sachbearbeiter mit erhöhten Anforderungen in der Belegaufbereitung, im Zahlungsverkehr, Überweisungs- und Abrechnungsverkehr sowie in der Datenerfassung - Sachbearbeiter mit einfacheren Tätigkeiten in Kredit-, Wertpapier-, Auslands- und Stabsabteilungen - Sachbearbeiter mit einfachen Tätigkeiten in der EDV-Arbeitsvorbereitung - Arbeitnehmer in der EDV-Nachbereitung mit erhöhten Anforderungen (z. B. Abstimmungstätigkeit) - Peripherie-Operators - Datenarchivare - Stenotypist mit erhöhten Anforderungen - Fremdsprachen-Stenotypist - Fernschreiber mit besonderen Anforderungen - Sekretär - Leiter von Registraturen, Expeditionen und Materialverwaltungen - Handwerker/Facharbeiter mit hochwertigen Arbeiten - Leiter gewerblicher Arbeitsgruppen (auch Hausmeister) - Botenmeister - Köche	16,85 <u>ab dem 3. Berufsjahr</u> 17,77 <u>ab dem 5. Berufsjahr</u> 18,67 <u>ab dem 7. Berufsjahr</u> 19,62
6	Tätigkeiten, die vertiefte gründliche und/oder vielseitige Kenntnisse voraussetzen und deren Ausführung in begrenztem Umfang eigene Entscheidungen erfordern	- Schalterangestellte/Kontoführer/Disponenten mit abschließender Beratung für bestimmte Sparten wie programmierte Kredite bzw. Dienstleistungen - Kassierer mit erhöhten Anforderungen - Gruppenleiter in der Belegaufbereitung, im Zahlungsverkehr, Überweisungs-, Abrechnungsverkehr sowie in der Datenerfassung - Sachbearbeiter in Kredit-, Wertpapier-, Auslands- und Stabsabteilungen - Sachbearbeiter in der EDV-Arbeitsvorbereitung - Leiter der EDV-Nachbereitung - Konsol-Operators - Datenarchivare mit erhöhten Anforderungen - Fremdsprachen-Stenotypistinnen mit erhöhten Anforderungen - Sekretär mit erhöhten Anforderungen - Leiter von Schreibdiensten - Leiter größerer Registraturen, Expeditionen, Materialverwaltungen, FS-Stellen und gewerblicher Arbeitsgruppen - Arbeitnehmer mit Verantwortung für hochwertige technische Anlagen - Erste Köche - Küchenleiter	18,71 <u>ab dem 5. Berufsjahr</u> 19,85 <u>ab dem 7. Berufsjahr</u> 20,99
7	Tätigkeiten, die umfassende Kenntnisse voraussetzen und deren Ausführung überwiegend eigene Entscheidungen und ein entsprechendes Maß an Verantwortung erfordern	- Kundenberater - Leiter von Zahlstellen - Kassierer mit bes. Anforderungen (wie Gelddisposition für angeschlossene Stellen, Fremdsprachen) - Gruppenleiter in der Belegaufbereitung, im Zahlungsverkehr, Überweisungs-, Abrechnungsverkehr sowie in der Datenerfassung in großen Stellen - Sachbearbeiter mit erhöhten Anforderungen in Kredit-, Wertpapier-, Auslands- und Stabsabteilungen sowie in Außenstellen - Hauptamtliche Ausbilder - Sachbearbeiter mit erhöhten Anforderungen in der EDV-Arbeitsvorbereitung - Erste Operators	21,21 <u>ab dem 7. Berufsjahr</u> 22,62

Entgelttabelle Nr. 16 Bankenleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an dem maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
		- Konsol-Operators mit erhöhten Anforderungen - Schichtleiter - Programmierer-Assistent - EDV-Organisations-Assistent - Sekretär in besonderer Vertrauensstellung - Leiter großer Schreibdienste - Arbeitnehmer mit Verantwortung für hochwertige technische Anlagen in Großbetrieben - Küchenleiter in Großbetrieben - Wirtschaftsleiter	
8	Tätigkeiten, die besondere Anforderungen an das fachliche Können stellen und/oder mit erhöhter Verantwortung verbunden sind	- Kundenberater mit erhöhten Anforderungen (z. B. Spezialberatung im Individualgeschäft) - Leiter kleinerer Geschäfts-/Zweigstellen - Hauptkassierer (in größeren Stellen) - Sachbearbeiter mit besonderen Anforderungen in Kredit-, Wertpapier-, Auslands- und Stabsabteilungen sowie in Außenstellen - Revisoren mit selbstständiger, vielseitiger Prüfungstätigkeit - Hauptamtliche Ausbilder mit erhöhten Anforderungen (z. B. in der Fort- und Weiterbildung) - Sachbearbeiter mit besonderen Anforderungen in der EDV-Arbeitsvorbereitung (z. B. Steuerung von komplexen Systemen) - Programmierer - EDV-Organisatoren - Schichtleiter mit erhöhten Anforderungen - Sekretärinnen der Geschäftsleitung großer Banken - Wirtschaftsleiter in Großbetrieben	24,46
9	Tätigkeiten, die sich durch Schwierigkeit und/oder Verantwortung offenbar über Gruppe 8 hinausheben.	- Kundenberater mit besonderen Anforderungen - Geschäfts-/Zweigstellenleiter - Schichtleiter mit besonderen Anforderungen	28,03

Entgelttabelle Nr. 16 Bankenleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an dem maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 16	Bankleistungen
66110000-4	Bankdienstleistungen
66112000-8	Einlagengeschäft
66113000-5	Kreditgewährung
66115000-9	Internationaler Zahlungstransfer
66180000-5	Währungsumtausch
66600000-6	Finanzen und Liquiditätssteuerung

Entgelttabelle Nr. 16 Bankenleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an dem maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Entgelttabelle Nr. 17

Abfall- und Entsorgungswirtschaft

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch die Abfall- und Entsorgungswirtschaft zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 30 % in den EG 1 bis 9b und 15 % in den EG 9c bis 15 an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

3.1 Tätigkeitsmerkmale und Eingruppierung

3.1.1 Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

- **EG 1: einfachste Tätigkeiten**

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten, zum Beispiel

- Essens- und Getränkeausgeber,
- Garderobenpersonal,
- Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich,
- Reiniger in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks,
- Wärter von Bedürfnisanstalten,
- Servierer,
- Hausarbeiter,
- Hausgehilfen,
- Boten (ohne Aufsichtsfunktion).

- **EG 2 bis 9a: handwerkliche Tätigkeiten**

- **EG 2**

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten (Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- oder Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.)

- **EG 3**

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 2 heraushebt, dass sie eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.

- **EG 4**

- Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

- Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten (Schwierige Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der EG 3 erfordern. Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der EG 3 verlangt werden kann.)

- **EG 5**

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

- **EG 6**

Beschäftigte der EG 5, die hochwertige Arbeiten verrichten (Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der/des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der EG 5 verlangt werden kann.)

- **EG 7**

Beschäftigte der EG 5, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten (Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem, hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.)

- **EG 8**

Beschäftigte der EG 5, deren Tätigkeiten in einem landesbezirklichen Tarifvertrag abschließend aufgeführt sind.

- **EG 9a**

Beschäftigte der EG 5, deren Tätigkeiten in einem landesbezirklichen Tarifvertrag abschließend aufgeführt sind.

- **EG 2 bis 12 Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst**

Buchhaltereidienst bezieht sich nur auf Tätigkeiten von Beschäftigten, die mit kaufmännischer Buchführung beschäftigt sind.

- **EG 2**
Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten (Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- oder Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.)
- **EG 3**
Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 2 heraushebt, dass sie eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.
- **EG 4**
 - Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 3 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert (Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises.)
 - Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten Schwierige Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der EG 3 erfordern. Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der EG 3 verlangt werden kann.)
- **EG 5**
 - Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit.
 - Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert (Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises.)
- **EG 6**
Beschäftigte der EG 5 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, sowie Beschäftigte der EG 5 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert (Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der die/der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis der/des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.)
- **EG 7**
Beschäftigte der EG 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Fünftel selbstständige Leistungen erfordert (Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)
- **EG 8**
Beschäftigte der EG 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbstständige Leistungen erfordert (Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)
- **EG 9a**
Beschäftigte der EG 6, deren Tätigkeit selbstständige Leistungen erfordert (Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)
- **EG 9b**
 - Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
 - Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert (Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber

Entgelttabelle Nr. 17 Abfall- und Entsorgungswirtschaft Stand Mai 2025.

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

den in den EG 6 bis 9a geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.)

- **EG 9c**
Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.
- **EG 10**
Beschäftigte, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 9c heraushebt.
- **EG 11**
Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 9c heraushebt.
- **EG 12**
Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der EG 11 heraushebt.
- **EG 13 bis 15**
 - **EG 13**
 - Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
 - Beschäftigte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.
 - **EG 14**
 - Beschäftigte der EG 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgabenaus der EG 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
 - Beschäftigte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.
 - Beschäftigte der EG 13 Fallgruppe 1, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der EG 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
 - **EG 15**
 - Beschäftigte der EG 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
 - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung aus der EG 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
 - Beschäftigte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.
 - Beschäftigte mit der EG 13 Fallgruppe 1, denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der EG 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

3.1.2 Spezielle Tätigkeitsmerkmale

a) Bezügerechner

- **EG 5**
Berechner von Dienst- oder Versorgungsbezügen, von Entgelten, einschließlich der Krankenbezüge oder Urlaubsentgelte deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert. (Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises.)
- **EG 6**
 - Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 5 heraushebt, dass aufgrund der angegebenen Merkmale Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbstständig zu errechnen sind.
 - Beschäftigte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen.
- **EG 7**

Entgeltabelle Nr. 17 Abfall- und Entsorgungswirtschaft Stand Mai 2025.

Diese Entgeltabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

- Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 5 heraushebt, dass aufgrund der angegebenen Merkmale Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbstständig zu errechnen sind und der damit zusammenhängende Schriftwechsel selbstständig zu führen ist.
- Beschäftigte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbstständig führen.
- **EG 9a**
 - Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 6 Fallgruppe 1 heraushebt, dass aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbstständig zu errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbstständig auszuführen sind sowie der damit zusammenhängende Schriftwechsel selbstständig zu führen ist. (Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn die/der Beschäftigte die Beschäftigungszeit sowie das Tabellenentgelt nach §§ 15 und 16 TVöD bei der Einstellung nicht festzusetzen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.)
 - Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 6 Fallgruppe 2 heraushebt, dass aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte, einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen festzustellen ist, die erforderlichen Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vorzunehmen sind sowie der damit zusammenhängende Schriftwechsel selbstständig zu führen ist.
 - Beschäftigte, denen mindestens drei Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens der EG 6 Fallgruppen 1 oder 2 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- **EG 9b**
Beschäftigte, denen mindestens vier Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens der EG 9a Fallgruppen 1 oder 2 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

b) Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik

Nach Ziffer 3.1.2 b) sind Beschäftigte eingruppiert, die sich mit Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik befassen ohne Rücksicht auf ihre organisatorische Eingliederung. Zu diesen Systemen zählen insbesondere informationstechnische Hard- und Softwaresysteme, Anwendungsprogramme, Datenbanken, Komponenten der Kommunikationstechnik in lokalen IKT-Netzen und IKT-Weitverkehrsnetzen sowie Produkte und Services, die mit diesen Systemen erstellt werden. Dabei werden Tätigkeiten im gesamten Lebenszyklus eines solchen IKT-Systems erfasst, also dessen Planung, Spezifikation, Entwurf, Design, Erstellung, Implementierung, Test, Integration in die operative Umgebung, Produktion, Optimierung und Tuning, Pflege, Fehlerbeseitigung und Qualitätssicherung. Auch Tätigkeiten zur Sicherstellung der Informationssicherheit fallen unter die nachfolgenden Merkmale. Da mit den informationstechnischen Systemen in der Regel Produkte oder Services erstellt werden, gelten die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale auch für die Beschäftigten in der Produktionssteuerung und im IKT-Servicemanagement. Nicht unter Ziffer 3.1.2 b) fallen Beschäftigte, die lediglich IKT-Systeme anwenden oder Beschäftigte, die lediglich die Rahmenbedingungen für die Informations- und Kommunikationstechnik schaffen und sich die informationstechnischen Spezifikationen von den IKT-Fachleuten zuarbeiten lassen.

- **EG 6**
 - Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung (z.B. Fachinformatikerinnen und -Informatiker der Fachrichtungen Anwendungsentwicklung oder Systemintegration, Technische Systeminformatikerinnen und -Informatiker, IT-System-Kaufleute oder IT-Systemelektronikerinnen und -elektroniker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
 - Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert. (Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches Wissen.)

nisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises. Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung [des Betriebes], bei der die/der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis der/des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden

- **EG 7**
Beschäftigte der EG 6, die ohne Anleitung tätig sind.
- **EG 8**
Beschäftigte der EG 7, deren Tätigkeit über die Standardfälle hinaus Gestaltungsspielraum erfordert.
- **EG 9a**
Beschäftigte der EG 8, deren Tätigkeit zusätzliche Fachkenntnisse erfordert.
- **EG 9b**
Beschäftigte der EG 9a, deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert (Umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in der EG 9a geforderten Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach).
- **EG 10**
 - Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung (z.B. in der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
 - Beschäftigte der EG 9b, deren Tätigkeit einen Gestaltungsspielraum erfordert, der über den Gestaltungsspielraum in EG 8 hinausgeht.
- **EG 11**
 - Beschäftigte der EG 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der EG 10 heraushebt. (Besondere Leistungen sind Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt oder die eine fachliche Weisungsbefugnis beinhalten.)
 - Beschäftigte der EG 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der EG 10 heraushebt. (Besondere Leistungen sind Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt oder die eine fachliche Weisungsbefugnis beinhalten.)
- **EG 12**
 - Beschäftigte der EG 11 Fallgruppe 2 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der EG 11 Fallgruppe 2 heraushebt.
 - Beschäftigte der EG 11 Fallgruppe 2 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der EG 11 Fallgruppe 2 heraushebt.
 - Beschäftigte der EG 10 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiterin oder Leiter einer IT Gruppe bestellt sind und denen mindestens
 - zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der EG 11 oder
 - drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der EG 10 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- **EG 13**
 - Beschäftigte der EG 12 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der EG 12 Fallgruppe 2 heraushebt.
 - Beschäftigte der EG 10 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiterin oder Leiter einer IT Gruppe bestellt sind und denen mindestens
 - zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der EG 12 oder
 - drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der EG 11 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

c) Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieure sind Beschäftigte, die einen erfolgreichen Abschluss eines technisch-ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs im Sinne der Nr. 4 der grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen einschließlich der Fachrichtungen Gartenbau, Landschaftsplanung/-architektur oder Landschaftsgestaltung oder der Fachrichtung Forstwirtschaft nachweisen. Die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 2 der Ziffer 3.1.1 Punkt 4 (EG 13 bis 15) finden auch auf Ingenieure im Sinne der Nr. 1 Anwendung; Nr. 1 Satz 4 der grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen bleibt unberührt.

- **EG 10**

Entgelttabelle Nr. 17 Abfall- und Entsorgungswirtschaft Stand Mai 2025.

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Ingenieure mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

- **EG 11**
 - Beschäftigte der EG 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der EG 10 heraushebt.
 - Beschäftigte der EG 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der EG 10 heraushebt.
- **EG 12**
 - Beschäftigte der EG 11 Fallgruppe 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der EG 11 Fallgruppe 2 heraushebt.
 - Beschäftigte der EG 11 Fallgruppe 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der EG 11 Fallgruppe 2 heraushebt.
- **EG 13**

Beschäftigte der EG 12 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der EG 12 Fallgruppe 2 heraushebt.

d) Meister

Meister sind Beschäftigte, die eine Meisterprüfung auf Grundlage der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes aufbauend auf einer einschlägigen mindestens dreijährigen Ausbildung bestanden haben. Die Voraussetzung der Meisterprüfung ist auch erfüllt, wenn diese auf einer früheren Ausbildung mit einer kürzeren Ausbildungsdauer aufbaut.

- **EG 8**

Meister mit entsprechender Tätigkeit.
- **EG 9a**
 - Beschäftigte der EG 8, die große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind, oder die an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.
 - Gärtnermeister der EG 8, die besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtner mit abgeschlossener Berufsausbildung beschäftigt werden, oder deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 8 heraushebt, dass sie in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit auszuüben ist.
- **EG 9b**
 - Beschäftigte der EG 9a Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes sowie durch große Selbstständigkeit wesentlich aus der EG 9a Fallgruppe 1 heraushebt.
 - Beschäftigte der EG 9a Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbstständigkeit wesentlich aus der EG 9a Fallgruppe 2 heraushebt.
- **EG 9c**

Meister mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit als Leiterinnen oder Leiter von großen und vielschichtig strukturierten Instandsetzungsbereichen oder mit vergleichbarer Tätigkeit, die wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verantwortung ebenso zu bewerten ist.

e) Techniker

Staatlich geprüfte Techniker sind Beschäftigte, die nach dem Berufsordnungsrecht diese Berufsbezeichnung führen.

- **EG 8**

Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- **EG 9a**

Beschäftigte der EG 8, die selbstständig tätig sind.
- **EG 9b**

Beschäftigte der EG 9a, die schwierige Aufgaben erfüllen.

f) Vorlesekräfte für Blinde

- **EG 5**

Entgelttabelle Nr. 17 Abfall- und Entsorgungswirtschaft Stand Mai 2025.

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Vorlesekräfte für Blinde.

- **EG 6**
Vorlesekräfte für Blinde mit schwierigerer Tätigkeit.

3.1.3 besondere Tätigkeitsmerkmale

a) Laboranten

Den Laboranten mit Abschlussprüfung werden milchwirtschaftliche Laboranten mit verwaltungseigener Abschlussprüfung gleichgestellt, wenn die nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehene Ausbildungszeit mindestens drei Jahre beträgt.

- **EG 3**
Beschäftigte ohne Abschlussprüfung in der Tätigkeit von Laborantinnen und Laboranten.
- **EG 5**
 - Laborantinnen und Laboranten mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit.
 - Beschäftigte der EG 3, die sich durch schwierigere Tätigkeiten aus der EG 3 herausheben.
- **EG 6**
Beschäftigte der EG 5 Fallgruppe 1; deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 5 heraushebt, dass sie besondere Leistungen erfordert.
- **EG 8**
Beschäftigte der EG 5 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 6 heraushebt, dass sie selbstständige Leistungen erfordert.

b) Beschäftigte in Magazinen und Lagern

- **EG 3**
Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteherinnen und -Vorsteher.
- **EG 5**
 - Beschäftigte der EG 3 mit einschlägiger mindestens dreijähriger Ausbildung.
 - Beschäftigte der EG 3 mit besonderer Verantwortung in besonders wertvollen Lagern.
- **EG 6**
Beschäftigte der EG 5 Fallgruppe 1 mit besonderer Verantwortung in besonders wertvollen Lagern.

c) Technische Assistentinnen und Assistenten sowie Chemotechnikerinnen und –Techniker

- **EG 6**
Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten, lebensmitteltechnische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- **EG 8**
Beschäftigte der EG 6, die schwierige Aufgaben erfüllen.
- **EG 9a**
Beschäftigte der EG 8, die zu mindestens einem Viertel verantwortlichere Tätigkeiten verrichten.
- **EG 9b**
 - Beschäftigte der EG 6, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistentinnen und Assistenten eingesetzt sind.
 - Beschäftigte der EG 6, die schwierige Aufgaben erfüllen, die ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit erfordern.
- **EG 10**
Beschäftigte der EG 9b Fallgruppe 1, deren Tätigkeit besondere Kenntnisse und Erfahrungen erfordert.

3.2 Entgeltübersicht

EG	ggf. weitere Anforderungen bzw. nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Grundentgelt	14,28 *
	Ab dem 3. Jahr in der Tätigkeit	14,28 *
	Ab dem 10. Jahr in der Tätigkeit	14,61
2	Grundentgelt	15,28
	Ab dem 4. Jahr in der Tätigkeit	16,77
	Ab dem 11. Jahr in der Tätigkeit	18,13
3	Grundentgelt	16,35
	Ab dem 4. Jahr in der Tätigkeit	17,86
	Ab dem 11. Jahr in der Tätigkeit	19,04
4	Grundentgelt	16,58
	Ab dem 4. Jahr in der Tätigkeit	18,66
	Ab dem 11. Jahr in der Tätigkeit	19,84
5	Grundentgelt	17,33
	Ab dem 4. Jahr in der Tätigkeit	19,20
	Ab dem 11. Jahr in der Tätigkeit	20,74
6	Grundentgelt	18,00
	Ab dem 4. Jahr in der Tätigkeit	19,96
	Ab dem 11. Jahr in der Tätigkeit	21,54
7	Grundentgelt	18,31
	Ab dem 4. Jahr in der Tätigkeit	20,55
	Ab dem 11. Jahr in der Tätigkeit	22,18
8	Grundentgelt	19,42
	Ab dem 4. Jahr in der Tätigkeit	21,47
	Ab dem 11. Jahr in der Tätigkeit	23,21
9a	Grundentgelt	20,41
	Ab dem 4. Jahr in der Tätigkeit	22,90
	Ab dem 11. Jahr in der Tätigkeit	26,25
9b	Grundentgelt	21,11
	Ab dem 4. Jahr in der Tätigkeit	23,49
	Ab dem 11. Jahr in der Tätigkeit	27,82
9c	Grundentgelt	22,41
	Ab dem 4. Jahr in der Tätigkeit	25,68
	Ab dem 11. Jahr in der Tätigkeit	29,48
10	Grundentgelt	23,05
	Ab dem 4. Jahr in der Tätigkeit	26,79
	Ab dem 11. Jahr in der Tätigkeit	31,36
11	Grundentgelt	23,86
	Ab dem 4. Jahr in der Tätigkeit	28,20
	Ab dem 11. Jahr in der Tätigkeit	33,60
12	Grundentgelt	24,68
	Ab dem 4. Jahr in der Tätigkeit	29,95
	Ab dem 11. Jahr in der Tätigkeit	36,80
13	Grundentgelt	27,39
	Ab dem 4. Jahr in der Tätigkeit	31,91
	Ab dem 11. Jahr in der Tätigkeit	37,59
14	Grundentgelt	29,61
	Ab dem 4. Jahr in der Tätigkeit	34,06
	Ab dem 11. Jahr in der Tätigkeit	39,97
15	Grundentgelt	32,57
	Ab dem 4. Jahr in der Tätigkeit	37,07
	Ab dem 11. Jahr in der Tätigkeit	43,65

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Entgelttabelle Nr. 17 Abfall- und Entsorgungswirtschaft Stand Mai 2025.

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 17	Abfall- und Entsorgungswirtschaft
90000000-7	Abwasser- und Abfallbeseitigungs-, Reinigungs- und Umweltschutzdienste
90400000-1	Dienstleistungen in der Abwasserbeseitigung
90410000-4	Abwassersammlung
90420000-7	Abwasserbehandlung
90430000-0	Abwasserbeseitigung
90440000-3	Reinigung von Klärgruben
90450000-6	Reinigung von Faulbecken
90460000-9	Leerung von Klärgruben oder Faulbecken
90470000-2	Reinigung von Abwässerkanälen
90480000-5	Verwaltung von Kanalisationsnetzen und Abwasseranlagen
90481000-2	Betrieb einer Kläranlage
90490000-8	Überprüfung von Abwasserkanälen und Beratung in Sachen Abwasserbehandlung
90491000-5	Überprüfung von Abwasserkanälen
90492000-2	Beratung in der Abwasserbehandlung
90510000-5	Beseitigung und Behandlung von Siedlungsabfällen
90511000-2	Abholung von Siedlungsabfällen
90511100-3	Einsammeln von kommunalem Müll
90511200-4	Einsammeln von Hausmüll
90511300-5	Müllsammlung
90511400-6	Altpapiersammlung
90512000-9	Transport von Haushaltsabfällen
90513000-6	Behandlung und Beseitigung ungefährlicher Siedlungs- und anderer Abfälle
90513100-7	Hausmüllbeseitigung
90513200-8	Beseitigung von kommunalem Müll
90513300-9	Verbrennung von Siedlungsabfällen
90513400-0	Aschenbeseitigung
90513500-1	Aufbereitung und Entsorgung von flüssigen Abfällen
90513600-2	Schlammabeseitigung
90513700-3	Schlammtransport
90513800-4	Schlammbehandlung
90513900-5	Schlammabfuhr
90514000-3	Recycling von Siedlungsabfällen
90522200-4	Beseitigung von verseuchtem Boden
90524000-6	Dienstleistungen für medizinische Abfälle
90524100-7	Einsammlung von Krankenhausabfällen
90524200-8	Beseitigung von Krankenhausabfällen
90524300-9	Beseitigung von biologischen Abfällen
90524400-0	Einsammlung, Transport und Beseitigung von Krankenhausabfällen
90530000-1	Betrieb einer Mülldeponie
90531000-8	Verwaltung von Deponien
90533000-2	Verwaltung von Müllhalden

Entgelttabelle Nr. 17 Abfall- und Entsorgungswirtschaft Stand Mai 2025.

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngritter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Entgelttabelle Nr. 18

Einzelhandel

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Einzelhandelsdienstleistungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaig weitere Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % und für Mehrarbeit ab der 5. Mehrarbeitsstunde in der Woche ein Zuschlag i.H.v. 50 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Angestellte ohne abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung erhalten.		14,28 *
2	Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung und Angestellte nach Gehaltsgruppe 1 ab 4. Tätigkeitsjahr. Der abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung ist gleichgestellt bei Steno- und Phonotypisten die Vorbildung auf einer Vollhandelsschule von 2 Jahren nebst einjähriger praktischer Tätigkeit oder die mittlere Reife und Vorbildung auf einer Vollhandelsschule von einem Jahr nebst halbjähriger praktischer Tätigkeit.	Verkäufer, Kassierer (auch im SB-Bereich), Telefonisten, Steno- und Phonotypist. Angestellte mit einfacher Tätigkeit in Verwaltung, Warenannahme, Lager, Versand, Reisebüro, Dekoration (Gestalter/in für visuelles Marketing). Kontrolleure bei Warenausgabe (Packtischen).	14,28 *
		5. Berufsjahr	15,70
		6. Berufsjahr	16,87
		7. Berufsjahr	19,81
3	Angestellte mit Tätigkeiten, in denen sich Fachkenntnisse und Verantwortung deutlich über Gruppe 2 hinausheben, soweit ihnen diese Tätigkeit selbstständig übertragen wurde.	Erste Kräfte (z.B. Erstverkäufer und Lagererster, auch mit Einkaufsbefugnis) im Verkauf, in Dekoration (Gestalter für visuelles Marketing), in Verwaltung, Warenannahme, Versand, Reisebüro. Kassierer (auch im SB-Bereich) mit gehobener Tätigkeit. Telefonisten an Großanlagen mit mehr als 3 Amtsanschlüssen bzw. mit qualifizierter Nebentätigkeit. Diese Tätigkeitsbeispiele sind keine abschließende Aufzählung.	16,38
		3./4. Tätigkeitsjahr	17,41
		5./6. Tätigkeitsjahr	18,52
		ab 7. Tätigkeitsjahr	22,01
4	Angestellte mit selbstständiger Tätigkeit im Rahmen allgemeiner Anweisungen und mit Verantwortung für ihren Tätigkeitsbereich.	Substituten, Disponenten, Sortimentskontrolleure, Etagenaufsichten, Kassenaufsichten, Hauptkassierer, Direktrinnen, Hausmeister, Maschinenmeister, Elektromeister, Verkaufsstellenverwalter (vergleichbar mit der Tätigkeit von Substituten).	
	ohne oder mit in der Regel bis zu 5 unterstellten, festangestellten Vollbeschäftigten einschließlich Auszubildenden.		19,19
		nach zweijähriger Tätigkeit	20,30
		nach vierjähriger Tätigkeit	22,06
	mit in der Regel mehr als 5 bis zu 9 unterstellten, festangestellten Vollbeschäftigten einschließlich Auszubildenden		20,80
		nach zweijähriger Tätigkeit	21,35
		nach vierjähriger Tätigkeit	23,09
	mit in der Regel mehr als 9 unterstellten, festangestellten Vollbeschäftigten einschließlich Auszubildenden		22,18
		nach zweijähriger Tätigkeit	23,31
		nach vierjähriger Tätigkeit	25,49
5	Angestellte in leitender Stellung mit Anweisungsbefugnissen und mit entsprechender Verantwortung für ihren Tätigkeitsbereich.	Abteilungsleiter, Einkäufer, Oberaufsichten (Hausaufsichten), Büroleiter (Bürochef), Filialrevisoren, Hausinspektoren, Leiter von technischen Abteilungen (technische Leiter) Leiter von Warenannahmeabteilungen, Leiter der Versandabteilung, Leiter der Dekorationsabteilung (Chefdekorateur), Ausbildungsleiter, Reisebüroleiter, Verkaufsstellenleiter, Atelierleiter.	
	ohne oder mit in der Regel bis zu 5 unterstellten festangestellten Vollbeschäftigten einschließlich Auszubildenden.		
		1.-3. Tätigkeitsjahr	21,63
		4.-6. Tätigkeitsjahr	23,19
		nach 6. Tätigkeitsjahr	24,66
	mit in der Regel mehr als 5 bis zu 9 unterstellten, festangestellten Vollbeschäftigten einschließlich Auszubildenden		

Entgelttabelle Nr. 18 Einzelhandel Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an dem maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

		1.-3. Tätigkeitsjahr	23,80
		4.-6. Tätigkeitsjahr	25,10
		nach 6. Tätigkeitsjahr	28,25
	mit in der Regel mehr als 9 unterstellten, festangestellten Vollbeschäftigten einschließlich Auszubildenden		
		1.-3. Tätigkeitsjahr	25,67
		4.-6. Tätigkeitsjahr	28,03
		nach 6. Tätigkeitsjahr	32,85
6	Arbeiter mit Tätigkeiten, die ohne handwerkliche Vor- und Ausbildung ausgeführt werden, die aber a) gewisse Fertigkeiten, besondere Geschicklichkeit, Übung oder Erfahrung erfordern.	Auszeichner, Abfüller, Abpacker, Abwieger, Raumpfleger, Küchenhilfen, Boten, Fahrstuhlführer, Fotolaboranten, Hilfen in Imbissecken, Milchbars usw.	15,13
	b) in der Regel schwerere oder verantwortlichere Arbeiten erfordern.	Beifahrer, Büfettkraft, Fahrstuhlführer, die be- und entladen, Lagerarbeiter, Packer, Pfortner, Spülhilfen	16,79
	c) in der Regel schwerere oder verantwortlichere Arbeiten erfordern.	Hubstapelfahrer, Kraftfahrer, Personalpförtner.	20,79
7	Arbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung, die im erlernten Beruf beschäftigt sind oder ohne Abschlussprüfung mit mindestens dreijähriger Tätigkeit im Beruf.	a) Änderungsschneider in der Damen- und Herrenoberbekleidung, die überwiegend mit leichten Änderungsarbeiten beschäftigt sind. Gardinennäher, Näher, Pelznäher, Putzmacher	15,99
		b) Fotolaboranten	17,32
		c) Gardinenzuschneider im Atelier, Köche mit bis zu vierjähriger einschlägiger praktischer Tätigkeit, Schneider, die mit schwierigeren Änderungsarbeiten in der Damen- und Herrenoberbekleidung beschäftigt sind Annonceure, Antennenbauer	18,69
		d) Innendekorateure, Plakatmaler, sonstige Betriebshandwerker sowie Fachhandwerker, Kraftfahrer, Konditoren, Fleischer, Köche mit mehr als vierjähriger einschlägiger praktischer Tätigkeit, Maßschneider	21,15
		e) Arbeiter, die die Voraussetzungen der EG 7 d) erfüllen, und denen entweder Anweisungsbefugnis über mindestens drei Beschäftigte (Vollbeschäftigte) übertragen ist oder die hinsichtlich ihrer Leistung besonders qualifiziert sind, erhalten	24,13
8	Bedienungspersonal in Erfrischungs- und Restaurationsbetrieben erhalten 12 % des Umsatzes (Endpreis- inkl. Bedienungsgeld und Mehrwertsteuer) bzw. mindestens je Stunde		16,17

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 18	Einzelhandel
55900000-9	Einzelhandelsdienste

Entgelttabelle Nr. 19

Film- und Fernsehschaffende

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch Film- und Fernsehschaffende zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) von der 41. bis zur 60. Stunde fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Für jede weitere, darüber hinausgehende Stunde 50 %. Fallen unabhängig von der vorstehenden Regelung an einem Tag - sofern gesetzlich zulässig - mehr als 12 Stunden Arbeitszeit an, so beträgt der Mehrarbeitszuschlag für die 13. Stunde 60 %, für jede weitere 100 %. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit		Entgelt in Euro
1	Regie-Assistenz		40,80
2	2. Regie-Assistenz		24,78
3	Skript Continuity		33,93
4	Herstellungsleitung		69,43
5	Produktionsleitung		52,60
6	Produktionsleitungs-Assistenz		38,68
7	1. Aufnahmeleitung		40,80
8	2. Aufnahmeleitung		30,48
9	Motiv-Aufnahmeleitung		30,48
10	Set AL-Assistenz		24,78
11	Filmgeschäftsführung		39,88
12	Assistenz der Filmgeschäftsführung		30,48
13	Filmbuchhaltung inkl. Kassenführung		30,48
14	Produktions-Sekretariat / Team-Assistenz		29,78
15	Produktionsfahrer (mit Produktionserfahrung)		24,78
16	Kameramann/-frau		82,78
17	Kamera-Schwenker (nicht lichtsetzend)		47,05
18	1. Kamera-Assistenz / OIT (Digital Imaging Technican)		40,53
19	2. Kamera-Assistenz / Daten-Assistenz		30,48
20	Material-Assistenz		30,48
21	Data Wrangler (HD)		30,48
22	Oberbeleuchter		45,78
23	Lichttechniker		34,78
24	Lichtassistent (mit Produktionserfahrung)		24,78
25	1. Kamerabühne		42,98
26	Kamerabühnen-Assistenz		27,95
27	Schnitt (Filmeditor)		44,53
28	1. Schnitt-Assistenz		27,95
29	2. Schnitt-Assistenz		24,78
30	Szenenbild		50,08
31	Szenenbild-Assistenz		34,83
32	Außen-Requisite		37,68
33	Setrequisite (vorher Innen-Requisite)		33,93
34	Requisite-Assistenz		24,78
35	Location-Scouting		30,48
36	Kostümbild		44,53
37	Kostümbild-Assistenz		32,93
38	Kostümberatung		38,93
39	Garderobe/Gewand		32,15
40	Maskenbild		38,93
41	Ton		45,38
42	Ton-Assistenz		33,93
43	2. Ton-Assistenz		24,78
44	Sounddesign		42,98
45	Standfoto		268 Tagesgage
47	Tänzer (Bei Sololeistung +50)		294 Tagesgage
48	Schauspieler	Einstiegsgage für die ersten 5 Drehtage	1.100,00
		Einstiegsgage nach 5 Drehtagen	900,00

Entgelttabelle Nr. 19 Film- und Fernsehschaffende Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 19	Film- und Fernsehschaffende
92111000-2	Film- und Videofilmherstellung
92111100-3	Herstellung von Lehrfilmen und -videofilmen
92111250-9	Herstellung von Informationsfilmen
92111260-2	Herstellung von Informationsvideofilmen
92111300-5	Herstellung von Unterhaltungsfilmen und -videofilmen
92111310-8	Herstellung von Unterhaltungsfilmen
92111320-1	Herstellung von Unterhaltungsvideofilmen
92112000-9	Dienstleistungen im Zusammenhang mit Film- und Videofilmherstellung

Entgelttabelle Nr. 19 Film- und Fernsehschaffende Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Entgelttabelle Nr. 20

Filmtheater

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch Filmtheater zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	Entgelt in Euro
1	Filmvorführer bis zu drei Berufsjahre	14,28 *
2	Filmvorführer ab drei Berufsjahren	14,28 *
3	Filmvorführer ab fünf Berufsjahren	14,28 *
4	Kassierer bis zu zwei Berufsjahre	14,28 *
5	Kassierer ab zwei Berufsjahren	14,28 *
6	Platzanweiser, Einlasskontrolleur, Gastronomie (Verkäufer) bis zu zwei Berufsjahre	14,28 *
7	Platzanweiser, Einlasskontrolleur, Gastronomie (Verkäufer) ab zwei Berufsjahren	14,28*
8	Servicekraft bis zu zwei Berufsjahre	14,28 *
9	Servicekraft ab zwei Berufsjahren	14,28 *

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 20	Filmtheater
92130000-1	Filmvorführungen
92140000-4	Videofilmvorführung

Entgelttabelle Nr. 20 Filmtheater Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Entgelttabelle Nr. 21

Floristik

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch das Floristikgewerbe zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 33 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	Entgelt
1	Einfache Tätigkeiten, die keine floristische Ausbildung erfordern. Persönliche Voraussetzung: Ungelernte Arbeitskräfte	14,28 *
2	Einfache floristische- und Verkaufstätigkeiten, die nach eingehender Anweisung ausgeübt werden. Persönliche Voraussetzung: Angelernte Arbeitskräfte mit floristischen Grundkenntnissen, bzw. -fertigkeiten	14,28 *
3	Floristische Tätigkeiten, die weitergehende Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzen und im Rahmen allgemeiner Anweisungen selbständig ausgeübt werden. Persönliche Voraussetzung: Abschlussprüfung Florist	16,57
4	Qualifizierte kaufmännische und floristische Tätigkeiten, die im Rahmen allgemeiner Anweisungen für einen oder wenige Aufgabenbereiche mit Dispositions-, Weisungs- und Aufsichtsbefugnis versehen sind bzw. selbständig ausgeübt werden und entsprechende weitergehende Kenntnisse erfordern. Unterweisung von Floristen und Auszubildenden; vorübergehende selbständige Leitung des Betriebes und Filialleiter. Persönliche Voraussetzung: Floristenmeisterprüfung oder Staatl. Abschlussprüfung Weihenstephan oder Abschlussprüfung Florist	17,51

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 21	Floristik
77330000-2	Dienstleistungen im Bereich Floristik

Entgelttabelle Nr. 21 Floristik Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Entgelttabelle Nr. 22

Fotomaterialverarbeitende Betriebe

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch fotomaterialverarbeitende Betriebe zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 30 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Einfache Tätigkeiten, die ohne Kenntnisse nach Anweisung und/oder kurzer Einarbeitung ausgeführt werden können (Einarbeitungszeit bis zu einer Woche) und in höchstens zwei verschiedenen Tätigkeitsbereichen erfolgen.		14,28 *
2	Einfache Tätigkeiten, die begrenzte Kenntnisse und Fertigkeiten aufgrund Einarbeitung (bis zu einem Monat) erfordern oder in mehr als zwei verschiedenen Tätigkeitsbereichen der EG 1 erfolgen.		14,28 *
3	Tätigkeiten qualifizierter Art, die durch Unterweisung erworbene fachliche Kenntnisse erfordern und die mit begrenzter Verantwortung für Betriebsmittel und Arbeitsprodukt verbunden sind (Unterweisungszeit bis zu drei Monate).		14,28 *
3a	Tätigkeiten qualifizierter Art, die durch Unterweisung erworbene fachliche Kenntnisse erfordern und die mit begrenzter Verantwortung für Betriebsmittel und Arbeitsprodukt verbunden sind (Unterweisungszeit ab drei Monate) sowie über die Voraussetzungen der EG 3 hinausgehen.		14,28 *
4	Tätigkeiten, die eine abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine entsprechende Berufserfahrung (in der Regel mehr als zwei Jahre) und Maschinenkenntnis erfordern und mit Verantwortung für Betriebsmittel und Arbeitsprodukt verbunden sind.		14,28 *
5	Tätigkeiten, die eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf erfordern oder Tätigkeiten, für die eine über die EG 4 zusätzlich erworbene Berufserfahrung (in der Regel mehr als drei Jahre) erforderlich ist.		15,61
6	Tätigkeiten schwieriger Art, deren Ausführung Fertigkeiten und Kenntnisse erfordern, die deutlich über diejenigen der EG 5 hinausgehen.		17,88
7	Saisonkräfte		14,28 *
K1	Angestellte, die überwiegend schematische und mechanische Arbeiten ausführen, für die eine gewisse Fertigkeit, aber keine Berufsvorbildung erforderlich ist (Einweisungszeit bis zu 6 Monaten).		

Entgelttabelle Nr. 22 Fotomaterialverarbeitende Betriebe Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

		bis unter 2 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	14,28 *
		über 2 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	14,28 *
		über 4 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	14,28 *
K2	Aufgaben qualifizierter Art aus verschiedenen Aufgabenbereichen, die fundierte Fachkenntnisse und Berufserfahrung erfordern, wie sie i. d. R. durch eine einschlägige und anerkannte zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung erworben werden.		
		bis unter 2 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	14,28 *
		über 2 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	14,28 *
		über 4 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	14,28 *
K2a	Aufgaben, die eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in einem anerkannten einschlägigem Ausbildungsberuf erfordern und die Kenntnisse über Zusammenhänge in angrenzenden Aufgabenbereichen voraussetzen oder Aufgaben, für die eine über die EG K 2 zusätzlich erworbene Berufserfahrung (in der Regel mehr als zwei Jahre) erforderlich ist.		
		bis unter 2 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	14,28 *
		über 2 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	14,28 *
		über 4 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	15,53
K3	Aufgaben, die eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf erfordern und die Kenntnisse über Zusammenhänge in angrenzenden Aufgabenbereichen voraussetzen oder Aufgaben, für die eine über die EG K 2 zusätzlich erworbene Berufserfahrung (in der Regel mehr als zwei Jahre) erforderlich ist. Angestellte, die auf allgemeine Anweisung schwierige Arbeiten selbstständig erledigen.		
		bis unter 2 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	14,28 *
		über 2 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	15,09
		über 4 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	16,68
K4	Aufgaben, die eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf erfordern und die Kenntnisse über Zusammenhänge in angrenzenden Aufgabenbereichen voraussetzen, oder Aufgaben, für die eine über die EG K2a zusätzlich erworbene Berufserfahrung (in der Regel mehr als zwei Jahre) erforderlich ist. Angestellte, die auf allgemeine Anweisung schwierige Arbeiten selbstständig erledigen.		
		bis unter 2 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	15,70
		über 2 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	17,54

Entgelttabelle Nr. 22 Fotomaterialverarbeitende Betriebe Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

		über 4 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	19,74
K5	Aufgaben, die eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf erfordern und die Kenntnisse über Zusammenhänge in angrenzenden Aufgabenbereichen voraussetzen oder Aufgaben, für die eine über die EG K3 zusätzlich erworbene Berufserfahrung (in der Regel mehr als zwei Jahre) erforderlich ist. Angestellte mit Tätigkeiten, die in der selbstständigen und verantwortlichen Erledigung kaufmännischer Aufgaben mit Entscheidungsbefugnissen bestehen.		
		bis unter 2 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	18,32
		über 2 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	20,15
		über 4 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	22,76
K6	Schwieriges und komplexes übertragenes Aufgabengebiet, das umfangreiche Fachkenntnisse sowie langjährige systematische Einarbeitung/praktische Erfahrung erfordert und das umfangreiche Fachkenntnisse über Zusammenhänge in angrenzenden Aufgabengebieten voraussetzt.		
		bis unter 2 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	20,71
		über 2 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	23,08
		über 4 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	25,46
K7	Schwieriges und komplexes übertragenes Aufgabengebiet, das umfangreiche Theorie- und Fachkenntnisse sowie langjährige systematische Einarbeitung/praktische Erfahrung erfordert und das umfangreiche Theorie- und Fachkenntnisse über Zusammenhänge in angrenzenden Aufgabengebieten voraussetzt.		
		bis unter 2 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	23,08
		über 2 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	25,63
		über 4 Jahre Beschäftigungszeit (nach der Ausbildung)	28,18
K8	Saisonkräfte		14,28 *

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Entgelttabelle Nr. 22 Fotomaterialverarbeitende Betriebe Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 22	Fotomaterialverarbeitung
79962000-5	Filmentwicklung

Entgelttabelle Nr. 22 Fotomaterialverarbeitende Betriebe Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Entgelttabelle Nr. 23

Friseurhandwerk

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch das Friseurhandwerk zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Young Stylist Erwartet werden fachliche Tätigkeiten mit wechselnden Anforderungen, die nach Anweisung in Teilbereichen oder selbstständig im Rahmen des Salonangebots ausgeführt werden.	Hierzu gehören die vom Betrieb aufgerufenen Basistechniken, wie Damen- und Herrenhaarschnitt mit Frisurengestaltung; Beherrschen von Frisier- und Dauerwellgrundtechniken; Grundtechniken bei der Farbveränderung und Erstellen von einfachen Rezepturen; Beratung zu allen vorgenannten Positionen.	14,28 *
2	Stylist Voraussetzung ist eine gute fachliche Qualifikation. Erwartet werden über die EG 1 hinausgehende Fähigkeiten mit wechselnden Anforderungen sowie selbstständiges Beraten und Arbeiten in allen Teilbereichen des Salonangebots.	Hierzu gehören unter anderem: Haarschnitte und Schnittkombinationen sowie Erstellen von typ- und trendgerechten Frisuren; Basiswissen in Langhaartechnik, Haarersatz und eventuell Haarverlängerung; Beherrschen von individuellen, kreativen und frisurengerechten Dauerwelltechniken; Kenntnisse der Farbenlehre und Farbanalyse sowie sicheres Erstellen von Farbrezepturen; Beherrschen moderner Strähnentechniken Beherrschen der Anwendung und Auswahl von hautkosmetischen Produkten für Pflege und Make-up; Dekor; aktive Gestaltung von Nägeln; Fach-und typgerechte Beratung in allen Fachbereichen.	14,28 *
3	Top-Stylist Für Arbeitnehmer - auch mit Meisterprüfung im Friseurhandwerk - ohne Führungsfunktionen.	Erwartet werden eine sehr gute fachliche Qualifikation, sicheres und selbstständiges Arbeiten und Beraten in allen im Salon angebotenen Leistungen. Hierzu gehören unter anderem die Teilnahme an inner- und außerbetrieblichen Fort-und Weiterbildungsmaßnahmen.	14,28 *
4	Master-Stylist (Meister in der Funktion als Betriebsleiter, Geschäftsführer)	Für Arbeitnehmer mit Meisterprüfung, die die Anforderungen der EG 3 erfüllen und sich durch besondere Leistungen und nachgewiesener Qualifizierungen, die im Betrieb abgerufen werden, herausheben oder denen die alleinige verantwortliche Ausbildung der Auszubildenden übertragen ist.	14,28 *
5	Master-Stylist Für Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen der EG 4 erfüllen und als betriebsleitende Meister in Friseursalons beschäftigt werden, deren Inhaber nicht die Meisterprüfung abgelegt hat oder nicht im Besitz der Befugnis zur Ausbildung der Auszubildenden ist, oder die vom Arbeitgeber als Vertreter des Betriebsinhabers regelmäßig und dauerhaft in dieser Funktion eingesetzt werden.		16,30

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Entgelttabelle Nr. 23 Friseurhandwerk Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 23	Friseurhandwerk
98320000-2	Dienstleistungen von Friseur- und Kosmetiksalons
98321000-9	Dienstleistungen von Friseursalons
98321100-0	Dienstleistungen von Herrensalons
98322000-6	Dienstleistungen im Bereich Schönheitspflege
98322100-7	Dienstleistungen von Kosmetiksalons, einschließlich Maniküre und Pediküre
98322110-0	Dienstleistungen von Kosmetiksalons
98322120-3	Maniküre
98322130-6	Pediküre
98322140-9	Schminken

Entgelttabelle Nr. 23 Friseurhandwerk Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Entgelttabelle Nr. 24

Galvaniseure, Graveure und Metallbildner

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch Galvaniseure, Graveure und Metallbinder zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Einfache Tätigkeiten, die ohne Vorkenntnisse nach kurzer Einweisung ausgeführt werden können.		14,28 *
2	Einfache Tätigkeiten, die eine Einarbeitung von mindestens 1 Monat erfordern.		14,49
3	Einfache Tätigkeiten, die eine Einarbeitung von mindestens 2 Monaten erfordern.		15,44
4	Einfache Tätigkeiten, die eine Einarbeitung von mindestens 3 Monaten erfordern.		16,25
5	Einfache Tätigkeiten, die eine Einarbeitung von mindestens 6 Monaten erfordern.	Qualifikation: längere fachbezogenen praktische Berufserfahrung oder einschlägige Berufsausbildung ohne Abschluss	17,02
6	Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, wie sie im Allgemeinen durch eine fachbezogene abgeschlossene Berufsausbildung vermittelt werden.	Fachbezogene oder artverwandte gewerbliche oder kaufmännische Ausbildung mit Abschluss oder ein durch mehrjährige Berufspraxis und Qualifizierung im Tätigkeitsbereich erreichter, gleichwertiger Kenntnisstand, der einen Einsatz als Fachkraft möglich macht.	17,86
7	Tätigkeiten, die selbständig nach allgemeinen Anweisungen ausgeführt werden und die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie durch eine abgeschlossene fachbezogene Berufsausbildung erworben werden.	Fachbezogene oder artverwandte gewerbliche oder kaufmännische Ausbildung mit Abschluss und zweijähriger Berufserfahrung in der Branche oder Mitarbeiter mit vergleichbarer kaufmännischer bzw. technischer Aufstiegsfortbildung ohne Berufserfahrung in dieser Funktion.	19,29
8	Tätigkeiten, die schwierige Aufgaben umfassen, die selbständig nach allgemeinen Richtlinien zu bearbeiten sind und die Übersicht über die Zusammenhänge mit angrenzenden Tätigkeitsgebieten erfordern.	Fachbezogene oder artverwandte gewerbliche oder kaufmännische Ausbildung mit Abschluss nach zweijähriger Berufserfahrung in der Branche, zusätzlich vertiefte Fachkenntnisse in allen wesentlichen technischen bzw. kaufmännischen Tätigkeitsfeldern des Betriebes.	20,27
9	Tätigkeiten, die schwierige, verschiedenartige Aufgaben umfassen, die selbständig nach allgemeinen Richtlinien zu bearbeiten sind und die Übersicht über die Zusammenhänge mit angrenzenden Tätigkeitsgebieten und besonderes Spezialwissen erfordern.	Fachbezogene oder artverwandte gewerbliche oder kaufmännische Ausbildung mit Abschluss, mit mehrjähriger Berufserfahrung in der Branche, mit zusätzlich vertieften Fachkenntnissen in allen wesentlichen technischen bzw. kaufmännischen Tätigkeitsfeldern des Betriebes und durch spezielle, fachbezogene Weiterbildungsmaßnahmen erworbenes Spezialwissen, (Bsp. Meister, Bachelor)	21,86
10	Tätigkeiten, die schwierige, verschiedenartige Aufgaben umfassen, die selbständig und verantwortlich nach allgemeinen Richtlinien zu bearbeiten sind, die Übersicht über die Zusammenhänge mit angrenzenden Tätigkeitsgebieten und zusätzlich langjährige Berufserfahrung erfordern.	Meister, Techniker und Bachelor mit Berufspraxis in den Geschäftsfeldern des Betriebes bzw. vergleichbarer technischer oder kaufmännischer Aufstiegsfortbildung mit Berufspraxis und Kenntnissen in den Geschäftsfeldern des Betriebes.	23,63
11	Tätigkeiten, die schwierige, fachübergreifende Aufgaben umfassen, die selbständig und verantwortlich nach allgemeinen Richtlinien zu bearbeiten sind und die Übersicht über die Zusammenhänge mit angrenzenden Tätigkeitsgebieten erfordern, verbunden mit Kontroll- und Anweisungsbefugnissen in einfachen Sachverhalten technischer oder kaufmännischer Art.	Arbeitnehmer, deren Qualifikationsprofil über der EG 10 liegt, Meister, Techniker und Mitarbeiter mit vergleichbarer kaufmännischer und technischer Aufstiegsfortbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung in dieser Funktion und Spezialwissen und Kenntnissen in allen Geschäftsfeldern des Betriebes.	25,25

Entgelttabelle Nr. 24 Galvaniseure, Graveure und Metallbildner Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

12	Tätigkeiten, die schwierigste, fachübergreifende Aufgaben umfassen, die selbständig und verantwortlich nach besonderen Zielvorgaben zu bearbeiten sind, die Übersicht über die Zusammenhänge mit angrenzenden Tätigkeitsgebieten und mehrjährige Berufserfahrung erfordern, verbunden mit Kontroll- und Anweisungsbefugnissen in schwierigen Sachverhalten kaufmännischer oder technischer Art.	Arbeitnehmer, deren Qualifikationsprofil über der EG 11 liegt.	31,08
13	Tätigkeiten, die komplexe, das gesamte Unternehmen betreffende Aufgaben umfassen, die selbständig und verantwortlich nach allgemeinen Zielvorgaben zu bearbeiten sind und langjährige Berufserfahrung erfordern verbunden mit Kontroll-, Anweisungs-, Koordinations- und Entscheidungsbefugnissen in Abstimmung mit der Geschäftsleitung.	Arbeitnehmer, deren Qualifikationsprofil über der EG 12 liegt.	38,59

*** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.**

Entgelttabelle Nr. 24 Galvaniseure, Graveure und Metallbildner Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 24	Galvaniseure, Graveure, Metallbildner
45442210-2	Galvanisierungsarbeiten

Entgelttabelle Nr. 24 Galvaniseure, Graveure und Metallbildner Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Entgelttabelle Nr. 25

Gebäudereinigung

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen im Bereich der Gebäudereinigung zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	Entgelt in Euro
1	Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten, insbesondere Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Innenbauteilen an Bauwerken aller Art und Verkehrsmitteln wie z. B. Bussen, Bahnen, Flugzeugen und Schiffen (mit Ausnahme der Reinigung von Autos in Autowaschan-	14,28* ab 01.01.2026 15,00

Entgelttabelle Nr. 25 Gebäudereinigung Stand Juni 2025

	lagen und Autohäusern), Gebäudeeinrichtungen, haustechnischen Anlagen, technischen Geräten sowie von Ausstattungen in Räumen wie z. B. Möbel, Mobiliar und Bodenbelägen aller Art, maschinellen Einrichtungen sowie Beseitigung von Produktionsrückständen; Reinigung von Verkehrs- und Freiflächen einschließlich der Durchführung des Winterdienstes; Innenglasreinigung - soweit diese nicht in typischer Weise mit Glasreinigungstechnik ausgeführt wird - wie z. B. bei Glasreinigung von Mobiliar, Vitrinen und Glastüren (Beseitigung von Griffspuren).	
2	Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten in OP-, Isolier-, Intensiv-, Dialyse-Räumen sowie TBC-Krankenstationen und Isotopenlabors (qualifizierte Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten).	14,71 ab 01.01.2026 15,46
3	Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten, die eine zusätzliche, anerkannte Qualifizierung erfordern (Desinfektoren, Strahlenschutz-, Gift- und Umweltschutz-Beauftragte).	15,20 ab 01.01.2026 15,95
4	Bauschlussreinigungsarbeiten und Vorarbeitende in der Innen- und Unterhaltsreinigung.	15,91 ab 01.01.2026 16,66
5	Glas- und Fassadenreinigungsarbeiten, insbesondere Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Glasflächen (mit Ausnahme der Innenraumglasflächen gemäß EG 1) und Außenbauteilen an Bauwerken aller Art und Verkehrsmitteln wie z.B. Bussen, Bahnen, Flugzeugen und Schiffen (mit Ausnahme der Reinigung von Autos in Autowaschanlagen und Autohäusern); Reinigung und Pflege von Verkehrsanlagen (z. B. Verkehrsampeln, Mautanlagen) und Verkehrseinrichtungen (z. B. Verkehrsschilder) sowie von Außenbeleuchtungsanlagen; Gebäudereiniger-Gesellen, die nach Inkrafttreten dieses Rahmentarifvertrages neu eingestellt werden.	17,65 ab 01.01.2026 18,40
6	Tätigkeiten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine mindestens dreijährige Berufsausbildung vermittelt werden.	18,64 ab 01.01.2026 19,39
7	Gesellen mit Ausbildereignungsprüfung, denen die Verantwortung für die Lehrlingsausbildung übertragen worden ist.	19,67 ab 01.01.2026 20,42
8	Fachvorarbeitende in der Glas- und Außenreinigung.	20,89 ab 01.01.2026 21,64

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Entgelttabelle Nr. 25 Gebäudereinigung Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 25	Gebäudereinigung
45452000-0	Fassadenreinigungsarbeiten
45452100-1	Reinigungsarbeiten an Außenwänden mit Sandstrahl
90610000-6	Straßenreinigung und Straßenkehrdienste
90611000-3	Straßenreinigung
90612000-0	Straßenkehrdienste
90620000-9	Schneeräumung
90630000-2	Glatteisbeseitigung
90690000-0	Graffiti-Entfernung
90722200-6	Dekontaminierung
90900000-6	Reinigungs- und Hygienedienste
90910000-9	Reinigungsdienste
90911000-6	Wohnungs-, Gebäude- und Fensterreinigung
90911100-7	Reinigung von Unterkünften
90911200-8	Gebäudereinigung
90911300-9	Fensterreinigung
90912000-3	Strahlreinigung von Rohrgerüsten
90914000-7	Parkplatzreinigung
90916000-1	Reinigung von Telefongeräten
90917000-8	Reinigung von Transportmitteln
90919000-2	Büro-, Schul- und Büroausstattungsreinigung
90919100-3	Reinigung von Büroausstattung
90919200-4	Büroreinigung
90919300-5	Reinigung von Schulen
90920000-2	Hygienedienste für Gebäude und Anlagen

Entgelttabelle Nr. 25 Gebäudereinigung Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Lohngitter in Form von Entgelttabellen

Entgelttabelle Nr. 26

Maßschneiderhandwerk

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen im Maßschneiderhandwerk zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an; ab der vierten Überstunde beträgt der Zuschlag 35 %. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Ecklohn		17,15
2		bei arbeitsteiliger Fertigung	17,27
3	Bei Arbeiten im Zeitlohn erhalten a) Stück-, Änderungs- und Reparaturschneider	100 %	17,15
4	b) Zeitlohnarbeiter im 4. Berufsjahr (einschließlich der Ausbildungszeit)	80%	14,28 *
5	c) Zeitlohnarbeiter im 5. Berufsjahr (einschließlich der Ausbildungszeit)	90%	15,44
6	d) Zuarbeiter	75%*	14,28 *

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 26	Maßschneiderei
98393000-4	Dienstleistungen in der Maßschneiderei

Entgelttabelle Nr. 26 Maßschneiderhandwerk Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anlage

(zu § 1 Absatz 1 BremMEntBestV)

Lohngitter in Form von Entgelttabellen

Entgelttabelle Nr. 27

Hotel- und Gaststättengewerbe

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen im Bereich des Hotel- und Gaststättengewerbes zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

Entgelttabelle Nr. 27 Hotel- und Gaststättengewerbe Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	Entgelt in Euro
A	ungelernte Kräfte	
1	1. Jahr der beruflichen Tätigkeit	14,28*
2	Angelernte Kräfte ab dem 2. Jahr der beruflichen Tätigkeit	14,28*
3	Angelernte Kräfte im 3. - 5. Jahr der beruflichen Tätigkeit	14,28*
4	Angelernte Kräfte mit erhöhter Verantwortung sowie ab dem 6. Jahr der beruflichen Tätigkeit	14,63
B	Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung, die gemäß ihrer Ausbildung eingesetzt werden, wie z.B. Hotelfachkraft, Hotelkaufmann/trau, Restaurantfachkraft, Koch, Fachpraktiker Aber auch berufsfremde Ausbildungen z.B. Steuerfachkraft, Fachkraft für Bürokommunikation, Handwerker	
4	zweijährige Ausbildung im 1 - 2. Berufsjahr	14,63
5	zweijährige Ausbildung im 3. Berufsjahr sowie dreijährige Ausbildung im 1. Berufsjahr	15,60
6	zweijährige Ausbildung ab dem 4. Berufsjahr sowie dreijährige Ausbildung im 2. Berufsjahr	16,24
7	dreijährige Ausbildung ab dem 3. Berufsjahr	17,08
8	stellvertretende Abteilungsleitung oder Beschäftigte mit erhöhtem Verantwortungsbereich und Vorgesetztenaufgaben	18,14
9	Abteilungsleitung z.B. Küchenchef, Restaurantleitung, Empfangsleitung, Verwaltungsleitung, Leitung Housekeeping	20,33
10	Abteilungsleitung mit erhöhter Personalverantwortung mit mehr als 5 gelernten Kräften	21,65

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Entgelttabelle Nr. 27 Hotel- und Gaststättengewerbe Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 27	Hotel- und Gaststättengewerbe
55100000-1	Dienstleistungen von Hotels
55110000-4	Hotel-Übernachtungen
55120000-7	Sitzungs- und Konferenzdienstleistungen von Hotels
55130000-0	Sonstige Hotel-Dienstleistungen
55210000-5	Dienstleistungen von Jugendherbergen
55270000-3	Dienstleistungen von Frühstückspensionen
55300000-3	Restaurant- und Bewirtungsdienste
55310000-6	Restaurantbedienung
55311000-3	Bedienung in nicht öffentlichen Restaurants
55312000-0	Bedienung in öffentlichen Restaurants
55320000-9	Servieren von Mahlzeiten
55321000-6	Zubereitung von Mahlzeiten
55322000-3	Kochen von Mahlzeiten
55330000-2	Dienstleistungen von Cafeterien
55400000-4	Servieren von Getränken
55410000-7	Ausschankdienste
55510000-8	Dienstleistungen von Kantinen
55511000-5	Dienstleistungen von Kantinen und anderen nicht öffentlichen Cafeterien
55512000-2	Betrieb von Kantinen

Entgelttabelle Nr. 27 Hotel- und Gaststättengewerbe Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Lohngitter in Form von Entgelttabellen

Entgelttabelle Nr. 28

IT-Dienstleistungen

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von IT-Dienstleistungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
0	Ausführung von Aufgaben, die durch Anlernen bis zu zwei Monaten beherrscht werden.		21,05 <u>ab 01.05.2026</u> 21,70
1	Ausführung einfacher Aufgaben mit geringer Vielseitigkeit oder mit geringer Spezialisierung und mit geringer Entscheidungsbefugnis.	erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch systematisches Anlernen oder durch abgeschlossene berufliche Ausbildung erworben werden	25,17 <u>ab 01.05.2026</u> 25,95
2	Ausführung fachlicher Aufgaben mit geringer Vielseitigkeit oder mit geringer Spezialisierung und mit Entscheidungen im Arbeitsablauf.	erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens dreijährige abgeschlossene Berufsausbildung erworben werden	29,13 <u>ab 01.05.2026</u> 30,21
3	Ausführung fachlicher Aufgaben mit begrenzter Vielseitigkeit oder mit begrenzter Spezialisierung und mit Entscheidungen im Arbeitsablauf.	erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens dreijährige abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche Berufserfahrung erworben werden	34,27 <u>ab 01.05.2026</u> 35,34
4	Ausführung anspruchsvoller Aufgaben mit deutlicher Vielseitigkeit oder mit deutlicher Spezialisierung und mit Entscheidungen im Rahmen spezieller Anweisungen im eigenen Aufgabengebiet.	erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens dreijährige abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche aufgabenbezogene Fachkenntnisse sowie mehrjährige (mindestens 2 Jahre) Berufserfahrung erworben werden. Tätigkeiten dieser EG, die fachliche oder disziplinarische Führung im homogenen Umfeld beinhalten, können zur Eingruppierung in die EG 6 führen.	39,29 <u>ab 01.05.2026</u> 40,51
5	Ausführung anspruchsvoller Aufgaben vielseitiger Art im Rahmen eines Aufgabengebietes oder mit höherer Spezialisierung und mit Entscheidungen im Rahmen allgemeiner Anweisungen im eigenen Aufgabengebiet.	erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens dreijährige abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche aufgabenbezogene Fachkenntnisse sowie mehrjährige (mindestens 2 Jahre) Berufserfahrung oder durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung (Bachelor o.Ä.) erworben werden. Tätigkeiten dieser EG, die fachliche oder disziplinarische Führung im homogenen Umfeld beinhalten, können zur Eingruppierung in die EG 7 führen.	44,23 <u>ab 01.05.2026</u> 45,60
6	Ausführung erhöht anspruchsvoller Aufgaben umfangreicher Art im Rahmen eines Aufgabengebietes oder mit hoher Spezialisierung und mit Entscheidungen im Rahmen allgemeiner Anweisungen im eigenen Aufgabengebiet.	erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens dreijährige abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche aufgabenübergreifende Fachkenntnisse sowie umfangreiche (mindestens 5 Jahre) Berufserfahrung oder durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung (Bachelor o.Ä.) und mehrjährige (mindestens 2 Jahre) Berufserfahrung erworben werden. Tätigkeiten dieser EG können fachliche oder disziplinarische Führung im homogenen Umfeld beinhalten.	49,35 <u>ab 01.05.2026</u> 50,88

Entgelttabelle Nr. 28 IT Dienstleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

7	Ausführung besonders anspruchsvoller Aufgaben umfangreicher Art im Rahmen eines Aufgabengebietes oder mit hoher Spezialisierung und mit Entscheidungen im Rahmen spezieller Richtlinien und Zielsetzungen im eigenen Aufgabengebiet.	erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens dreijährige abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche aufgabenübergreifende Fachkenntnisse sowie langjährige (mindestens 7 Jahre) Berufserfahrung oder durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung (Master o.Ä.) und mehrjährige (mindestens 2 Jahre) Berufserfahrung erworben werden. Tätigkeiten dieser EG können fachliche oder disziplinarische Führung im heterogenen Umfeld oder umfangreicher Art im eigenen Aufgabengebiet beinhalten.	53,49 <u>ab 01.05.2026</u> 55,15
8	Ausführung besonders anspruchsvoller Aufgaben ganzheitlicher Art im Rahmen eines Aufgabenbereiches oder mit sehr hoher Spezialisierung und mit Entscheidungen im Rahmen allgemeiner Richtlinien und Zielsetzungen im eigenen Aufgabenbereich.	erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens dreijährige abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche aufgabenübergreifende Fachkenntnisse sowie langjährige (mindestens 7 Jahre) Berufserfahrung oder durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung (Master o.Ä.) und umfangreiche (mindestens 5 Jahre) Berufserfahrung erworben werden. Tätigkeiten dieser EG können fachliche oder disziplinarische Führung im heterogenen Umfeld oder umfangreicher Art im Aufgabenbereich beinhalten.	60,18 <u>ab 01.05.2026</u> 62,05
9	Ausführung besonders anspruchsvoller Aufgaben mit erhöhter Komplexität und ganzheitlicher Art im Rahmen eines Aufgabenbereichs oder mit sehr hoher Spezialisierung und mit Entscheidungen von erheblicher Bedeutung über den eigenen Aufgabenbereich hinaus im Rahmen allgemeiner Richtlinien und Zielsetzungen.	erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens dreijährige abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche aufgabenübergreifende Fachkenntnisse sowie langjährige (mindestens 7 Jahre) Berufserfahrung oder durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung (Master o.Ä.) und langjährige (mindestens 7 Jahre) Berufserfahrung erworben werden). Tätigkeiten dieser EG können fachliche oder disziplinarische Führung im heterogenen Umfeld oder umfangreicher Art im Aufgabenbereich beinhalten.	66,82 <u>ab 01.05.2026</u> 68,94

Entgelttabelle Nr. 28 IT Dienstleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 28	IT-Dienstleistungen
50311000-8	Wartung und Reparatur von Abrechnungsmaschinen
50311400-2	Wartung und Reparatur von Rechen- und Abrechnungsmaschinen
50312000-5	Wartung und Reparatur von Computeranlagen
50312100-6	Wartung und Reparatur von Zentralrechnern
50312110-9	Wartung von Zentralrechnern
50312120-2	Reparatur von Zentralrechnern
50312200-7	Wartung und Reparatur von Kleincomputern
50312210-0	Wartung von Kleincomputern
50312220-3	Reparatur von Kleincomputern
50312300-8	Wartung und Reparatur von Datennetzeinrichtungen
50312310-1	Wartung von Datennetzeinrichtungen
50312320-4	Reparatur von Datennetzeinrichtungen
50312400-9	Wartung und Reparatur von Mikrocomputern
50312410-2	Wartung von Mikrocomputern
50312420-5	Reparatur von Mikrocomputern
50312600-1	Wartung und Reparatur von Informationstechnologieeinrichtungen
50312610-4	Wartung von Informationstechnologieeinrichtungen
50312620-7	Reparatur von Informationstechnologieeinrichtungen
50313000-2	Wartung und Reparatur von Reprografiegeräten
50313100-3	Reparatur von Fotokopiergeräten
50313200-4	Wartung von Fotokopiergeräten
50320000-4	Reparatur und Wartung von Personalcomputern
50321000-1	Reparatur von Personalcomputern
50322000-8	Wartung von Personalcomputern
50323000-5	Wartung und Reparatur von Computerperipheriegeräten
50323100-6	Wartung von Computerperipheriegeräten
50323200-7	Reparatur von Computerperipheriegeräten
50324000-2	Unterstützungsdienste für Personalcomputer
50324100-3	Systemwartung
50324200-4	Vorbeugende Wartung
50334400-9	Wartung von Kommunikationssystemen
50341200-9	Reparatur und Wartung von Fernsehsendern
50660000-9	Reparatur und Wartung von militärischen EDV-Systemen
51320000-1	Installation von Rundfunk- und Fernsehsendern
51330000-4	Installation von Funktelefongeräten
51611000-8	Installation von Computern
51611100-9	Hardwareinstallation
51612000-5	Installation von Datenverarbeitungsanlagen
51620000-4	Installation von Büromaschinen
51900000-1	Installation von Lenk- und Steuersystemen
64215000-6	Internet-Telefondienste
64216100-4	Elektronische Nachrichtendienste
64216110-7	Elektronische Datenaustauschdienste
64216120-0	Elektronische Postdienste
64216200-5	Elektronische Informationsdienste
72000000-5	IT-Dienste: Beratung, Software-Entwicklung, Internet und Hilfestellung
72100000-6	Hardwareberatung

Entgelttabelle Nr. 28 IT Dienstleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

72110000-9	Beratung bei der Hardwareauswahl
72120000-2	Beratung bei der Wiederherstellung nach Hardwareversagen
72130000-5	Beratung bei der Planung von Computeranlagen
72140000-8	Beratung im Bereich der Hardwareabnahmeprüfung
72150000-1	Beratung im Bereich Computerprüfung und Hardwareberatung
72200000-7	Softwareprogrammierung und -beratung
72210000-0	Programmierung von Softwarepaketen
72211000-7	Programmierung von System- und Anwendersoftware
72212000-4	Programmierung von Anwendersoftware
72212100-0	Entwicklung von branchenspezifischer Software
72212110-3	Entwicklung von Software für POS-Kassenterminals
72212120-6	Entwicklung von Flugsteuerungssoftware
72212121-3	Entwicklung von Flugsicherungssoftware
72212130-9	Entwicklung von Luftverkehrsbodendienstsoftware und Software für Tests im Luftverkehr
72212131-6	Entwicklung von Luftverkehrsbodendienstsoftware
72212132-3	Entwicklung von Software für Tests im Luftverkehr
72212140-2	Entwicklung von Software für Eisenbahnleitsysteme
72212150-5	Entwicklung von Industrieprozesssteuerungssoftware
72212160-8	Entwicklung von Bibliothekensoftware
72212170-1	Entwicklung von Konformitätssoftware ("Compliance Software")
72212180-4	Entwicklung von Medizinsoftware
72212190-7	Entwicklung von Unterrichtssoftware
72212200-1	Entwicklung von Vernetzungs-, Internet- und Intranetsoftware
72212210-4	Entwicklung von Vernetzungssoftware
72212211-1	Entwicklung von Software für den Plattformenverbund
72212212-8	Entwicklung von Software für optische Jukebox Server
72212213-5	Entwicklung von Betriebssystemerweiterungssoftware
72212214-2	Entwicklung von Netzbetriebssystemsoftware
72212215-9	Entwicklung von Software für Netzentwickler
72212216-6	Entwicklung von Software für die Netzverbindungsterminal emulation
72212217-3	Entwicklung von Software für die Transaktionsverarbeitung
72212218-0	Entwicklung von Lizenzmanagementsoftware
72212219-7	Entwicklung diverser Netzsoftware
72212220-7	Entwicklung von Internet- und Intranetsoftware
72212221-4	Entwicklung von Internetbrowsersoftware
72212222-1	Entwicklung von Webserversoftware
72212223-8	Entwicklung von E-Mail-Software
72212224-5	Entwicklung von Software für die Webseitenbearbeitung
72212300-2	Entwicklung von Software für Dokumentenerstellung, Zeichnen, Bildverarbeitung, Terminplanung und Produktivität
72212310-5	Entwicklung von Dokumentenerstellungssoftware
72212311-2	Entwicklung von Dokumentenverwaltungssoftware
72212312-9	Entwicklung von Software für das elektronische Publizieren
72212313-6	Entwicklung von Software für die optische Zeichenerkennung (OCR)
72212314-3	Entwicklung von Spracherkennungssoftware
72212315-0	Entwicklung von Software für Desktop-Publishing
72212316-7	Entwicklung von Präsentationssoftware
72212317-4	Entwicklung von Textverarbeitungssoftware
72212318-1	Entwicklung von Scannersoftware
72212320-8	Entwicklung von Zeichen- und Bildverarbeitungssoftware
72212321-5	Entwicklung von Software für die rechnergestützte Konstruktion (CAD)
72212322-2	Entwicklung von Grafiksoftware
72212323-9	Entwicklung von Software für die rechnergestützte Fertigung (CAM)
72212324-6	Entwicklung von Diagrammsoftware
72212325-3	Entwicklung von Formularerstellungsoftware

Entgelttabelle Nr. 28 IT Dienstleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

72212326-0	Entwicklung von Abbildungssoftware
72212327-7	Entwicklung von Zeichen- und Malsoftware
72212328-4	Entwicklung von Bildverarbeitungssoftware
72212330-1	Entwicklung von Terminplanungs- und Produktivitätssoftware
72212331-8	Entwicklung von Projektmanagementsoftware
72212332-5	Entwicklung von Terminplanungssoftware
72212333-2	Entwicklung von Kontaktverwaltungssoftware
72212400-3	Entwicklung von Software für Geschäftstransaktionen und persönliche Arbeitsabläufe
72212410-6	Entwicklung von Investitionsmanagement- und Steuersoftware
72212411-3	Entwicklung von Investitionsmanagementsoftware
72212412-0	Entwicklung von Steuersoftware
72212420-9	Entwicklung von Software für das Facility Management und von Softwareereihen
72212421-6	Entwicklung von Software für das Facility Management
72212422-3	Entwicklung von Softwareereihen
72212430-2	Entwicklung von Lagerverwaltungssoftware
72212440-5	Entwicklung von Software für Finanzanalyse und Buchhaltung
72212441-2	Entwicklung von Finanzanalysesoftware
72212442-9	Entwicklung von Finanzsystemsoftware
72212443-6	Entwicklung von Buchhaltungssoftware
72212445-0	Entwicklung von Software für das Kundenbeziehungsmanagement (CRM)
72212450-8	Entwicklung von Zeiterfassungs- und Personalverwaltungssoftware
72212451-5	Entwicklung von Software für die Unternehmensressourcenplanung (ERP)
72212460-1	Entwicklung von Analyse-, Wissenschafts-, Mathematik- und Prognosesoftware
72212461-8	Entwicklung von Analyse- oder Wissenschaftssoftware
72212462-5	Entwicklung von Mathematik- oder Prognosesoftware
72212463-2	Entwicklung von Statistiksoftware
72212470-4	Entwicklung von Auktionssoftware
72212480-7	Entwicklung von Vertriebs-, Marketing- und Business-Intelligence-Software
72212481-4	Entwicklung von Vertriebs- oder Marketingsoftware
72212482-1	Entwicklung von Business-Intelligence-Software
72212490-0	Entwicklung von Software für das Beschaffungswesen
72212500-4	Entwicklung von Kommunikations- und Multimedia-Software
72212510-7	Entwicklung von Kommunikationssoftware
72212511-4	Entwicklung von Software für die Desktop-Kommunikation
72212512-1	Entwicklung von Software für die interaktive Sprachausgabe
72212513-8	Entwicklung von Modemsoftware
72212514-5	Entwicklung von Fernzugriffssoftware
72212515-2	Entwicklung von Videokonferenzsoftware
72212516-9	Entwicklung von Software für den Datenaustausch
72212517-6	Entwicklung von IT-Software
72212518-3	Entwicklung von Emulationssoftware
72212519-0	Entwicklung von Speicherverwaltungssoftware
72212520-0	Entwicklung von Multimediasoftware
72212521-7	Entwicklung von Software für die Musik- und Tonbearbeitung
72212522-4	Entwicklung von Software für virtuelle Tastaturen
72212600-5	Entwicklung von Datenbank- und Betriebssystemsoftware
72212610-8	Entwicklung von Datenbanksoftware
72212620-1	Entwicklung von Betriebssystemsoftware für Zentralrechner
72212630-4	Entwicklung von Betriebssystemsoftware für Minicomputer
72212640-7	Entwicklung von Betriebssystemsoftware für Mikrocomputer
72212650-0	Entwicklung von Betriebssystemsoftware für Personalcomputer (PC)
72212660-3	Entwicklung von Cluster-Software
72212670-6	Entwicklung von Echtzeit-Betriebssystemsoftware
72212700-6	Entwicklung von Dienstprogrammen für die Software-Entwicklung
72212710-9	Entwicklung von Datensicherungs- oder Wiederherstellungssoftware

Entgeltabelle Nr. 28 IT Dienstleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgeltabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

72212720-2	Entwicklung von Strichcodesoftware
72212730-5	Entwicklung von Sicherheitssoftware
72212731-2	Entwicklung von Dateisicherheitssoftware
72212732-9	Entwicklung von Datensicherheitssoftware
72212740-8	Entwicklung von Übersetzungssoftware
72212750-1	Entwicklung von Software für das Laden von Speichermedien
72212760-4	Entwicklung von Virenschutzsoftware
72212761-1	Entwicklung von Anti-Viren-Software
72212770-7	Entwicklung von allgemeinen, Komprimierungs- und Druck-Dienstprogrammen
72212771-4	Entwicklung von allgemeinen Dienstprogrammen
72212772-1	Entwicklung von Druck-Dienstprogrammen
72212780-0	Entwicklung von Software für System-, Speicher- und Inhaltsverwaltung
72212781-7	Entwicklung von Systemverwaltungssoftware
72212782-4	Entwicklung von Zentralspeicherverwaltungssoftware
72212783-1	Entwicklung von Inhaltsverwaltungssoftware
72212790-3	Entwicklung von Versionsprüfungssoftware
72212900-8	Diverse Software-Entwicklungen und Computersysteme
72212910-1	Entwicklung von Computerspielsoftware, Familienspielen und Bildschirmschonern
72212911-8	Entwicklung von Computerspiel-Software
72212920-4	Entwicklung von Büroautomatisierungssoftware
72212930-7	Entwicklung von Schulungs- und Unterhaltungssoftware
72212931-4	Entwicklung von Schulungssoftware
72212932-1	Entwicklung von Unterhaltungssoftware
72212940-0	Entwicklung von Musterentwurfs- und Kalendersoftware
72212941-7	Entwicklung von Musterentwurfssoftware
72212942-4	Entwicklung von Kalendersoftware
72212960-6	Entwicklung von Treiber- und Systemsoftware
72212970-9	Entwicklung von Druckereissoftware
72212971-6	Entwicklung von Software zur Adressbucheerstellung
72212972-3	Entwicklung von Software zur Etikettenerstellung
72212980-2	Entwicklung von Programmiersprachen und -werkzeugen
72212981-9	Entwicklung von Kompilierungssoftware
72212982-6	Entwicklung von Konfigurationsverwaltungssoftware
72212983-3	Entwicklung von Entwicklungssoftware
72212984-0	Entwicklung von Programmtestsoftware
72212985-7	Entwicklung von Debugging-Software
72212990-5	Entwicklung von Tabellenkalkulations- und Erweiterungssoftware
72212991-2	Entwicklung von Tabellenkalkulationssoftware
72222000-7	Strategische Prüfung und Planung im Bereich Informationssysteme oder -technologie
72222100-8	Strategische Prüfung von Informationssystemen oder -technologie
72222200-9	Planung von Informationssystemen oder -technologie
72222300-0	Informationstechnologiedienste
72223000-4	Prüfung von Informationstechnologieforderungen
72226000-5	Beratung im Bereich Abnahmeprüfung von Systemsoftware
72227000-2	Beratung im Bereich Software-Integration
72228000-9	Beratung im Bereich Hardware-Integration
72230000-6	Entwicklung von kundenspezifischer Software
72231000-3	Entwicklung von Software für militärische Anwendungen
72232000-0	Entwicklung von Transaktionsverarbeitungssoftware und kundenspezifischer Software
72240000-9	Systemanalyse und Programmierung
72243000-0	Programmierung
72245000-4	Vertragliche Systemanalyse und Programmierung
72250000-2	Systemdienstleistungen und Unterstützungsdienste
72251000-9	Wiederherstellung nach Software-Versagen
72252000-6	Datenarchivierung

Entgeltabelle Nr. 28 IT Dienstleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgeltabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

72253000-3	Help-Desk und Unterstützungsdienste
72253100-4	Help-Desk
72253200-5	Systemunterstützung
72254000-0	Softwaretests
72254100-1	Systemprüfung
72260000-5	Dienstleistungen in Verbindung mit Software
72261000-2	Software-Unterstützung
72262000-9	Software-Entwicklung
72263000-6	Software-Implementierung
72264000-3	Software-Reproduktion
72265000-0	Software-Konfiguration
72266000-7	Software-Beratung
72267000-4	Software-Wartung und -Reparatur
72267100-0	Wartung von Informationstechnologiesoftware
72267200-1	Reparatur von Informationstechnologiesoftware
72268000-1	Bereitstellung von Software
72300000-8	Datendienste
72310000-1	Datenverarbeitung
72311000-8	Computertabellierung
72311100-9	Datenkonvertierung
72311200-0	Stapelverarbeitung
72311300-1	Computer-Teilnehmerbetrieb
72312000-5	Dateneingabe
72312100-6	Datenaufbereitung
72312200-7	Optische Zeichenerkennung
72313000-2	Datenerfassung
72314000-9	Datenerhebung und -zusammentragung
72315000-6	Datennetzverwaltungs- und -unterstützungsdienste
72315100-7	Datennetzunterstützung
72315200-8	Verwaltung von Datennetzen
72316000-3	Datenanalyse
72317000-0	Datenspeicherung
72318000-7	Datenübertragung
72319000-4	Datenbereitstellung
72320000-4	Datenbankdienste
72321000-1	Mehrwert-Datenbankdienste
72322000-8	Datenverwaltung
72330000-2	Inhalte- oder Datenstandardisierung und -Klassifizierung
72400000-4	Internetdienste
72410000-7	Dienstanbieter
72411000-4	Anbieter von Internetdiensten (ISP)
72412000-1	Anbieter von E-Mail-Diensten
72413000-8	Website-Gestaltung
72414000-5	Anbieter von Internet-Suchmaschinen
72415000-2	Internetseitenbetreiberdienste
72416000-9	Anbieter von Anwendungen
72417000-6	Internet-Domännennamen
72420000-0	Internet-Entwicklung
72421000-7	Entwicklung von Internet- oder Intranet-Kundenanwendungen
72422000-4	Entwicklung von Internet- oder Intranet-Serveranwendungen
72500000-0	Datenverarbeitungsdienste
72510000-3	Mit der Datenverarbeitung verbundene Verwaltungsdienste
72511000-0	Dienste in Verbindung mit Netzwerkverwaltungssoftware
72512000-7	Dokumentenmanagement
72513000-4	Büroautomatisierungsdienste

Entgelttable Nr. 28 IT Dienstleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttable ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

72514000-1	Verwaltung von Computeranlagen
72514100-2	Anlagenverwaltung per Computer
72514200-3	Anlagenverwaltung für die Computersystementwicklung
72514300-4	Anlagenverwaltung für die Computersystemwartung
72540000-2	Computeraufrüstung
72541000-9	Erweiterung von Computeranlagen
72541100-0	Speichererweiterung
72590000-7	Computer-Fachdienste
72591000-4	Entwicklung von Leistungsumfangsabkommen
72600000-6	Computerunterstützung und -beratung
72610000-9	Computerunterstützung
72611000-6	Technische Computerunterstützung
72700000-7	Computernetze
72710000-0	Lokalnetz
72720000-3	Fernnetzdienste
72800000-8	Computerrevision und -prüfung
72810000-1	Computerrevision
72820000-4	Computerprüfung
72900000-9	Computer-Backup-Dienste und Katalogkonvertierung
72910000-2	Computer-Backup-Dienste
72920000-5	Computerkatalogkonvertierung
79552000-8	Textverarbeitungsdienste
79553000-5	Desktop-Publishing-Arbeiten

Entgelttabelle Nr. 28 IT Dienstleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Entgelttabelle Nr.29

Kfz-Gewerbe

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen im Bereich des Kfz-Gewerbes zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	Entgelt in Euro
1	Raumpfleger, Werkstattreiniger, Hof- und Gebäudereiniger, die als Reinigungspersonal beschäftigt werden	16,48
2	Ungelernte Arbeiter, welche Arbeiten nach kurzer Anweisung oder in mäßiger Einarbeitungszeit ausführen, soweit sie nicht die Voraussetzungen von EG 3 erfüllen (Pfortner, Wachmänner und Boten gelten als Ungelernte)	18,19
3	Angelernte Arbeiter, welche Arbeiten ausführen, wofür durchschnittlich 8 Monate Anlernzeit erforderlich sind; die als angelernt geltenden Tätigkeiten sind danach innerbetrieblich festzulegen (Kraftfahrer gelten als Angelernte)	18,99
4	Gelernte Facharbeiter, welche nachweislich eine abgeschlossene Lehrzeit durchgemacht haben und in dem erlernten oder diesem verwandten Fach tätig sind.	1-3. Gesellenjahr 19,53 ab 4. Gesellenjahr 21,38 ab 5. Gesellenjahr 22,57
5	Facharbeiter, die mit Arbeiten betraut werden, die im Rahmen ihrer Arbeitsaufgaben über meisterliches Können, Selbständigkeit und Dispositionsvermögen verfügen und die entsprechenden theoretischen Kenntnisse haben, sowie Arbeitnehmer, die die Prüfung als Kfz-Service Techniker erfolgreich abgelegt haben, als Kfz Techniker eingesetzt werden und eine schriftliche Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber über den Einsatz als Service Techniker abgeschlossen haben.	24,27
	Meister	
6	Betriebsmeister; sie müssen als solche ausdrücklich bestellt werden. Auf den Nachweis der Meisterprüfung kann verzichtet werden.	21,17 ab 2. Tätigkeitsjahr 21,99 ab 4. Tätigkeitsjahr 23,64
7	Meister mit bestandener Meisterprüfung im Kraftfahrzeughandwerk. In Ausnahmefällen kann auf den Nachweis der Meisterprüfung verzichtet werden (Betriebsleiter).	23,64 ab 2. Tätigkeitsjahr 24,53 ab 4. Tätigkeitsjahr 26,21
8	Meister mit bestandener Meisterprüfung im Kraftfahrzeughandwerk, die aufgrund ihrer Fähigkeiten sowie umfassender betrieblicher Fachkenntnisse und Erfahrungen Abteilungen leiten und ein selbständiges Aufgabengebiet verantwortlich bearbeiten.	28,63
	Angestellte	
9	Angestellte, die einfache Tätigkeiten schematischer Art ausführen, die keinerlei Vorkenntnisse erfordern.	16,08
10	Angestellte mit entsprechender betrieblicher Ausbildung, denen die sachgemäße Erledigung genau umrissener Büroarbeiten übertragen ist. Der betrieblichen Ausbildung werden Kenntnisse, die in bis zu zweijähriger praktischer Tätigkeit erworben sind, gleich erachtet.	1. bis 3. Berufsjahr 16,81 4. und 5. Berufsjahr 17,21

Entgelttabelle Nr. 29 Kfz-Gewerbe Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

		6. Berufsjahr 18,85
11	Angestellte mit erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung, denen die selbständige sachgemäße Erledigung genau umgrenzter Aufgabengebiete übertragen ist. Die für die Ausführung der Tätigkeiten dieser Gruppe erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse können durch eine andere Ausbildung oder durch eine entsprechende einschlägige Tätigkeit, die der Berufsausbildungsdauer entspricht, erworben worden sein.	1. bis 3. Berufsjahr 17,21 4. und 5. Berufsjahr 18,78 6. Berufsjahr 20,44
12	Angestellte, die aufgrund besonderer Fachkenntnisse die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig und verantwortlich im Rahmen allgemeiner Anweisungen erledigen.	21,17 im 2. Tätigkeitsjahr 22,83 im 3. Tätigkeitsjahr 24,68 ab 4. Tätigkeitsjahr 26,35
13	Angestellte mit selbständiger und verantwortlicher Tätigkeit, mit vielseitiger und mehrjähriger Berufserfahrung, entsprechendem Arbeitsbereich und mit entsprechender Entscheidungsbefugnis	28,33 ab 6. Tätigkeitsjahr 29,94
14	Angestellte mit selbständiger und verantwortlicher Tätigkeit, mit vielseitiger und mehrjähriger Berufserfahrung, entsprechendem Arbeitsbereich und mit entsprechender Entscheidungsbefugnis in größeren Betrieben	31,45

Entgeltabelle Nr. 29 Kfz-Gewerbe Stand Juni 2025

Diese Entgeltabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 29	Kfz-Gewerbe
50112000-3	Reparatur und Wartung von Personenwagen
50112100-4	Reparatur von Personenwagen
50112110-7	Karosseriereparatur für Fahrzeuge
50112111-4	Autoschlosserdienste
50112120-0	Ersetzen von Windschutzscheiben
50112200-5	Wartung von Personenwagen
50113000-0	Reparatur und Wartung von Bussen
50113100-1	Reparatur von Bussen
50113200-2	Wartung von Bussen
50114000-7	Reparatur und Wartung von Lastwagen
50114100-8	Reparatur von Lastwagen
50114200-9	Wartung von Lastwagen
50115000-4	Reparatur und Wartung von Motorrädern
50115100-5	Reparatur von Motorrädern
50115200-6	Wartung von Motorrädern
50116000-1	Wartungs- und Reparaturdienste für Spezialteile von Fahrzeugen
50116100-2	Reparatur von Fahrzeugelektrik
50116200-3	Reparatur und Wartung von Fahrzeugbremsen und Bremsteilen
50116300-4	Reparatur und Wartung von Fahrzeuggetrieben
50116400-5	Reparatur und Wartung von Fahrzeugkraftübertragungen
50116500-6	Reifenreparatur, einschließlich Montieren und Auswuchten
50116510-9	Reifenrunderneuerung
50116600-7	Reparatur und Wartung von Anlassern
50117000-8	Umbau und Instandsetzung von Fahrzeugen
50117100-9	Umbau von Kraftfahrzeugen
50117200-0	Umbau von Krankenwagen
50117300-1	Instandsetzung von Fahrzeugen
71631200-2	Technische Kontrolle von Kraftfahrzeugen

Entgelttabelle Nr. 29 Kfz-Gewerbe Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Entgelttabelle Nr. 30

Privates Versicherungsgewerbe

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch das private Versicherungsgewerbe zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Bei Mehrarbeit an Samstagen beträgt der Zuschlag 50 %. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	Entgelt in Euro
1	Tätigkeiten, die nur eine kurze Einweisung erfordern.	17,88
2	Tätigkeiten, die Kenntnisse oder Fertigkeiten voraussetzen, wie sie im Allgemeinen durch eine planmäßige Einarbeitung erworben werden.	18,06
3	Tätigkeiten, die Fachkenntnisse voraussetzen, wie sie im Allgemeinen durch eine abgeschlossene Berufsausbildung oder durch einschlägige Erfahrung erworben werden.	18,61
4	Tätigkeiten, die vertiefte Fachkenntnisse voraussetzen, wie sie im Allgemeinen durch zusätzliche Berufserfahrung nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung zum Versicherungskaufmann oder einer ihrer Art entsprechenden Berufsausbildung oder durch die Aneignung entsprechender Kenntnisse für den jeweiligen Tätigkeitsbereich erworben werden.	19,05
5	Tätigkeiten, die gründliche oder vielseitige Fachkenntnisse voraussetzen, wie sie durch mehrjährige einschlägige Erfahrungen erworben werden, oder Tätigkeiten, die umfassende theoretische Kenntnisse erfordern.	21,85
6	Tätigkeiten, die besonders gründliche oder besonders vielseitige Fachkenntnisse erfordern, oder Tätigkeiten, die den Anforderungen der Gehaltsgruppe V entsprechen und mit besonderer Entscheidungsbefugnis verbunden sind. Dem gleichzusetzen sind Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern.	23,86
7	Tätigkeiten, die hohe Anforderungen an das fachliche Können stellen und mit erweiterter Fach- oder Führungsverantwortung verbunden sind.	25,14
8	Tätigkeiten, die in den Anforderungen an das fachliche Können und in der Fach- oder Führungsverantwortung über diejenigen der EG 7 hinausgehen.	28,96

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 30	privates Versicherungsgewerbe
66511000-5	Lebensversicherungen
66512000-2	Unfall- und Krankenversicherungen
66512100-3	Unfallversicherungen
66512200-4	Krankenversicherung (Pflichtversicherung)
66512210-7	Freiwillige Krankenversicherungen
66512220-0	Krankenversicherung (Zusatzversicherung)
66513000-9	Rechtsschutz- und Allgefahrenversicherungen
66513100-0	Rechtsschutzversicherungen
66513200-1	Bauwesenversicherungen
66514000-6	Fracht- und Transportversicherungen
66514100-7	Transportversicherungen
66514110-0	Kraftfahrzeugversicherungen
66514120-3	See-, Luftfahrt- und sonstige Transportversicherungen
66514130-6	Eisenbahnversicherungen
66514140-9	Flugzeugversicherungen
66514150-2	Schiffsversicherungen
66514200-8	Frachtversicherungen
66515000-3	Schaden- oder Verlustversicherungen
66515100-4	Feuerversicherungen
66515200-5	Vermögensversicherungen
66515300-6	Wetter- und Geldverlustversicherungen
66515400-7	Mit dem Wetter verbundene Versicherungen
66515410-0	Geldverlustversicherungen
66515411-7	Veruntreuungsversicherungen
66516000-0	Haftpflchtversicherungen
66516100-1	Kraftfahrzeughaftpflchtversicherungen
66516200-2	Flugzeughaftpflchtversicherungen
66516300-3	Schiffshaftpflchtversicherungen
66516400-4	Allgemeine Haftpflchtversicherungen
66516500-5	Berufshaftpflchtversicherungen
66517000-7	Kredit- und Bürgschaftsversicherungen
66517100-8	Kreditversicherungen
66517200-9	Bürgschaftsversicherungen
66517300-0	Risikoverwaltungsversicherungen
66519000-1	Maschinenbetriebsversicherungen, Zusatzversicherungen, Schadenregulierung, Schadensabwicklung, versicherungsmathematische Leistungen und Verwaltung von Bergungen
66519100-2	Öl- oder Gasbohrplattformversicherungen
66519200-3	Maschinenbetriebsversicherungen
66519300-4	Zusatzversicherungen
66519400-5	Schadenregulierung
66519500-6	Schadensabwicklung
66519600-7	Versicherungsmathematik
66522000-5	Altersvorsorge (Gruppenversicherungen)
66600000-6	Finanzen und Liquiditätssteuerung
66700000-7	Rückversicherungen
66710000-0	Rückversicherungen (Lebensversicherung)
66720000-3	Rückversicherungen (Unfall- und Krankenversicherung)

Entgelttabelle Nr. 30 privates Versicherungsgewerbe Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Entgelttabelle Nr. 31

Raumausstatter-, Sattler-, Feintäschnergewerbe

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen im Bereich der Raumausstattung, Sattler und Feintäschner zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	Entgelt in Euro
1	Einfache Tätigkeiten, die umfassend festgelegt sind und geringe berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch ein kurzes Anlernen (maximal drei Monate) im Betrieb erworben werden. Sowie noch einfache Tätigkeiten, die weitgehend festgelegt sind und gewisse berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie etwa durch ein längeres Anlernen im Betrieb (im Umfang von sechs Monaten) erworben werden.	14,28 *
2	Tätigkeiten, die nach konkreter Anweisung ausgeführt werden, ein längeres Anlernen erfordern oder in Teilbereichen Ausschnitten aus einem einschlägigen Ausbildungsberufsbild entsprechen.	14,28 *
3	Tätigkeiten qualifizierter Art nach konkreter Anweisung, die umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten aus einem Ausbildungsberufsbild erfordern.	14,54
4	Tätigkeiten qualifizierter Art, die üblicherweise durch eine Berufsausbildung im Geltungsbereich des Tarifvertrages erzielt wird oder durch anderweitige betriebliche Qualifizierung erreicht wurde.	15,34
5	Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Einweisung selbstständig ausgeführt werden und die umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten aus einem Ausbildungsberufsbild und in der Regel mehrjährige Berufserfahrung erfordern.	16,15
6	Eigenverantwortliche höherwertige Tätigkeiten mit übergreifenden Spezialkenntnissen, die eine umfangreiche Weiterbildung mit abgelegter Prüfung erfordern oder eine Tätigkeit, die ein Anleiten/Anweisen von anderen Mitarbeitern vorsieht, z.B. in der Funktion als Vorarbeiter auf der Baustelle.	17,77
7	Selbstständige und verantwortliche Tätigkeiten mit begrenzter Leitungsbefugnis, wie Tätigkeiten in anordnender und beaufsichtigender betrieblicher Funktion in einem verantwortungsvollen Aufgabengebiet (für mehrere Mitarbeiter oder mehrere Baustellen) oder Tätigkeiten in begrenzten betrieblichen Funktionen, oder Tätigkeiten, die in der Regel Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, die durch eine umfassende Weiterbildung vermittelt werden (Meisterprüfungsanforderungen).	20,19
8	Selbstständige und verantwortliche Tätigkeiten mit betriebsleitender Funktion. Tätigkeiten mit erweiterter Leitungsbefugnis, die eigenverantwortliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für den gesamten Betrieb und Geschäftsablauf zur Folge haben.	22,61

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Entgelttabelle Nr. 31 Raumausstatter-, Sattler-, Feintäschnergewerbe Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 31	Raumausstatter-, Sattler- und Feintäschnergewerbe
50820000-9	Reparatur von Lederwaren
79931000-9	Innenausstattungsdienste
79932000-6	Innenarchitektendienste
79933000-3	Entwurfsunterstützungsdienste
98394000-1	Dienstleistungen von Polsterern

Entgelttabelle Nr. 31 Raumausstatter-, Sattler-, Feintäschnergewerbe Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter

Entgelttabelle Nr. 32

Sicherheitsdienstleistungen

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) ab der 229. Monatsarbeitsstunde fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Sicherheitsmitarbeiter im Revierdienst/Interventionsdienst		14,72
2	Sicherheitsmitarbeiter im Separatwach-/ Objektschutzdienst		14,60
3	Sicherheitsmitarbeiter im Werkschutzdienst, die auf besonderen Objekten mit besonderen Aufgaben betraut sind und auf Wunsch des Arbeitgebers an einer Ausbildung als Werkschutzfachkraft oder geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft teilnehmen sollen und eine Prüfung nach der Prüfungsordnung einer Industrie- und Handelskammer (IHK) ablegen müssen		14,79
4	Sicherheitsmitarbeiter im Werkschutzdienst, die auf besonderen Objekten mit besonderen Aufgaben betraut sind und auf Forderung des Auftraggebers eine IHK-Prüfung als Werkschutzfachkraft oder geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft abgelegt haben	Stunden-Grundlohn in der Probezeit	15,52
		Stunden-Grundlohn nach der Probezeit	16,26
5	Fachkraft für Schutz und Sicherheit, die vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die der Auftraggeber die abgeschlossene Fachausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit fordert	Stunden-Grundlohn in der Probezeit	15,52
		Stunden-Grundlohn nach der Probezeit	16,26
6	Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Anlagen mit Befugnis nach dem Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen	Stunden-Grundlohn in der Probezeit	15,47
		Stunden-Grundlohn nach der Probezeit	15,67
7	Sicherheits- und Kontrollpersonal im Veranstaltungsdienst (Absperr- und Kontrolldienst auf Ausstellungen, Messen und Sportveranstaltungen) bei einer Garantie von 4 Stunden		14,60
8	Hauptberufliche Kräfte mit der Qualifikation für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst		15,39
9	Aufsichtspersonal (Kontrolleure) in Supermärkten, Kaufhäusern oder mit vergleichbaren Aufgaben		14,60
10	Beschäftigte in der Notruf-Service-Leitstelle		15,44
11	Sicherheitsmitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften		14,60
12	Sicherheitsmitarbeiter, die Tätigkeiten auf Grundlage des International Ship and Port Facility Security Code („ISPS-Code“) erbringen		14,82

Entgelttabelle Nr. 32 Sicherheitsgewerbe Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 32	Sicherheitsdienstleistungen
79710000-4	Dienstleistungen von Sicherheitsdiensten
79713000-5	Bewachungsdienste
79714000-2	Überwachungsdienste
79715000-9	Streifendienste

Entgelttabelle Nr. 32 Sicherheitsgewerbe Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Entgelttabelle Nr. 33

Druckdienstleistungen

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Druckdienstleistungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % in der Tagschicht, 45 % in der Spätschicht und 70 % in der Nachtschicht an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	Entgelt in Euro
0	Eingangsstufe zu EG 1	15,31 <u>ab 01.03.2026</u> 15,60
1	Tätigkeiten; - die ohne Vorkenntnisse nach Anweisung oder kurzer Einweisung unmittelbar ausgeführt werden können - und die mit einer geringen Verantwortung für Betriebsmittel und/oder für die eigene Arbeit verbunden sind.	16,55 <u>ab 01.03.2026</u> 16,68
2	Tätigkeiten, - die mit geringen Vorkenntnissen und einer kurzen aufgabenbezogenen Unterweisung oder Einarbeitung ausgeführt werden können, - die geringe Anforderungen an Aufmerksamkeit wie Genauigkeit/Konzentration erfordern, - die einer geringen bis erhöhten muskelmäßigen Beanspruchung unterliegen, - die mit einer geringen, fallweise erhöhten Verantwortung für Betriebsmittel und/oder für die eigene Arbeit verbunden sind, - die mit erhöhten Vorkenntnissen und einer aufgabenbezogenen Unterweisung oder Einarbeitung ausgeführt werden können, - die erhöhte Anforderungen an Genauigkeit oder Gewissenhaftigkeit voraussetzen, - die einer erhöhten, fallweise großen muskelmäßigen Belastung unterliegen, - die mit geringer, fallweise erhöhter Verantwortung für Betriebsmittel und/ oder für die eigene Arbeit verbunden sind.	17,27 <u>ab 01.03.2026</u> 17,60
3	Tätigkeiten, - die mit erhöhten Vorkenntnissen und einer aufgabenbezogenen Unterweisung oder Einarbeitung ausgeführt werden können, - die erhöhte Anforderungen an Genauigkeit oder Gewissenhaftigkeit voraussetzen, - die einer erhöhten, fallweise großen muskelmäßigen Belastung unterliegen, - die mit geringer, fallweise erhöhter Verantwortung für Betriebsmittel und/oder für die eigene Arbeit verbunden sind.	18,00 <u>ab 01.03.2026</u> 18,34
4	Tätigkeiten, - die Vorkenntnisse aufgrund aufgabenbezogener Unterweisung oder Einarbeitung, fallweise längerer Berufspraxis voraussetzen, - die erhöhte Anforderungen an Genauigkeit oder Gewissenhaftigkeit stellen, - die mit erhöhten, fallweise großen Belastungen unterschiedlicher Art, insbesondere infolge maschinenabhängiger Arbeit, - die mit erhöhter Verantwortung für Betriebsmittel und/oder Arbeitsprodukt verbunden sind.	18,62 <u>ab 01.03.2026</u> 18,97
5	Tätigkeiten, - die durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder einen gleichwertigen Abschluss vermitteltes Fachwissen erfordern, das auch durch entsprechende Berufserfahrung erworben sein kann, - die mittlere Anforderungen an Aufmerksamkeit sowie Denktätigkeit voraussetzen, - die fallweise mittlerer muskelmäßiger Beanspruchung unterliegen, - die mit mittlerer Verantwortung für Betriebsmittel, eigene Arbeit und/oder Arbeit und Sicherheit anderer verbunden sind.	20,69 <u>ab 01.03.2026</u> 21,08
6	Tätigkeiten, - die neben der abgeschlossenen Berufsausbildung erweitertes Fachwissen erfordern, das auch durch entsprechende Berufserfahrung erworben sein kann, - die große Anforderungen an Genauigkeit und Konzentration sowie Denktätigkeit im Sinne z. B. von Überlegen, Suchen, Prüfen und Rechnen voraussetzen, - die fallweise zumindest erhöhter muskelmäßiger Beanspruchung unterliegen,	22,75 <u>ab 01.03.2026</u> 23,19

Entgelttabelle Nr. 33 Druckdienstleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

	- die mit großer Verantwortung für Betriebsmittel, eigene Arbeit und/oder Arbeit und Sicherheit anderer verbunden sind. Die in den Tätigkeitsmerkmalen aufgeführten Bewertungskriterien sind nicht in jedem Fall kumulativ zu verstehen. Im Zweifel wird die Bewertung der den einzelnen Lohngruppen zugeordneten Richtbeispiele als Auslegungshilfe herangezogen.	
7	Tätigkeiten, - die neben der abgeschlossenen Berufsausbildung zusätzliches Fachwissen erfordern, das über die EG 6 hinausgeht und durch eine Zusatzausbildung oder eine entsprechende Berufserfahrung erworben sein kann, - die große bis sehr große Anforderungen an die Aufmerksamkeit sowie die Genauigkeit/Konzentration und Denktätigkeit im Sinne z.B. von Kombinieren, Koordinieren und Disponieren (Anforderungen an Umsicht, Abstraktionsvermögen oder Dispositionsfähigkeit) stellen, - die mit einer großen bis sehr großen Verantwortung für Betriebsmittel, eigene Arbeit und/oder Arbeit und Sicherheit anderer verbunden sind. Die in den Tätigkeitsmerkmalen aufgeführten Bewertungskriterien sind nicht in jedem Fall kumulativ zu verstehen. Im Zweifel wird die Bewertung der den einzelnen Lohngruppen zugeordneten Richtbeispiele als Auslegungshilfe herangezogen.	24,82 <u>ab 01.03.2026</u> 25,30
8	Gehilfenjahr sowie Rotationshelfer und Rolleure	19,65 <u>ab 01.03.2026</u> 20,03

Entgelttabelle Nr. 33 Druckdienstleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 33	Druckdienstleistungen
79520000-5	Reprografische Dienstleistungen
79810000-5	Druckereidienste
79811000-2	Digitaldruck
79812000-9	Banknotendruck
79820000-8	Dienstleistungen des Druckgewerbes
79821000-5	Fertigstellung im Bereich Druck
79822000-2	Satzarbeit
79822100-3	Herstellung von Druckplatten
79822200-4	Tiefdruckdienste
79822300-5	Dienstleistungen im Schriftsatz
79822400-6	Lithografische Dienste

Entgelttabelle Nr. 33 Druckdienstleistungen Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Entgelttabelle Nr. 34

Wohnungswesen und Immobilienwirtschaft

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch die Immobilienwirtschaft zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

3.1. Angestellte

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Berufszugehörigkeit	Entgelt in Euro
1	Einfache Tätigkeiten, die einer Einweisung bedürfen.	Hilfskräfte	bis 3. Berufsjahr ab 4. Berufsjahr	15,84 18,27
2	Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, die durch Einarbeitung erworben werden.	Hilfskraft, Telefonist, Schreibkraft	bis 3. Berufsjahr 4. bis 6. Berufsjahr ab 7. Berufsjahr	17,43 19,18 20,80
3	Tätigkeiten, die Kenntnisse und/oder Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch eine abgeschlossene Berufsausbildung, eine Zweckausbildung oder durch mehrjährige Berufserfahrung erworben und die unter Anleitung mit gewisser Selbständigkeit erledigt werden.	Wohnungs-/Immobilienverwalter, qualifizierte Schreibkraft, Sachbearbeiter, Sekretär, Sozialberater	1. Berufsjahr 2. bis 5. Berufsjahr 6. bis 8. Berufsjahr ab 9. Berufsjahr	18,59 20,64 21,67 23,51
4	Tätigkeiten, die in der Regel die persönlichen Fähigkeiten nach der EG 3 voraussetzen, ergänzt durch Berufserfahrung, Berufsfortbildung oder durch die Aneignung zusätzlicher Kenntnisse in den jeweiligen Sachgebieten und die auf allgemeine Anweisung selbständig erledigt werden.	Sachbearbeiter, qualifizierter Sekretär, qualifizierter Wohnungs-/Immobilienverwalter, IT-/Informatik-Sachbearbeiter, IT-Systembetreuer, Sozialarbeiter	bis 5. Berufsjahr 6. und 7. Berufsjahr 8. und 9. Berufsjahr ab 10. Berufsjahr	23,73 25,45 26,73 28,60
5	Tätigkeiten, die einen einschlägigen Hochschulabschluss, eine zusätzliche qualifizierte Ausbildung und/oder umfassende Kenntnisse voraussetzen und die auf allgemeine Anweisung selbständig ausgeführt werden und mit eigenem Verantwortungsbereich verbunden sind.	Sachgebietsleiter, Gruppenleiter, qualifizierter Wohnungs-/Immobilienverwalter, Sozialarbeiter	bis 7. Berufsjahr 8. und 9. Berufsjahr ab 10. Berufsjahr	27,57 29,87 32,06
6	Tätigkeiten, die zusätzliche umfassende Kenntnisse voraussetzen und deren Ausführung überwiegend eigene Entscheidungen und ein erhöhtes Maß an Verantwortung erfordern.	Abteilungsleiter, Sachgebietsleiter, Gruppenleiter, Sachbearbeiter, IT-Systembetreuer	bis 7. Berufsjahr 8. und 9. Berufsjahr ab 10. Berufsjahr	31,00 34,40 37,33

Entgelttabelle Nr. 34 Wohnungswesen und Immobilienwirtschaft Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

3.2. gewerbliche Arbeiter

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Einfache Tätigkeiten, die einer Einweisung bedürfen.	Hilfs- und Reinigungskräfte	15,24
2	Tätigkeiten, die keiner handwerklichen Ausbildung und nur der Einarbeitung bedürfen.	Heizer, Pförtner	19,05
3	Tätigkeiten, die angelernte handwerkliche Fähigkeiten erfordern.	Baufachwerker, Gartenarbeiter, Kraftfahrer, Hauswart, Hausmeister	20,11
4	Tätigkeiten, die eine abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung oder vergleichbare Fach Erfahrung erfordern.	Elektriker, Installateur, Maler, Maurer, Schlosser, Gärtner, Hauswart, Hausmeister, wenn sie auch handwerkliche Leistungen erbringen sollen.	22,27
5	Tätigkeiten, die über die Anforderungen der Gruppe 4 hinaus aufgrund einer von der Geschäftsleitung übertragenen besonderen Anordnung erbracht werden und besondere persönliche Leistungen fordern.	Gruppenleiter, Handwerksmeister	26,48

Entgelttabelle Nr. 34 Wohnungswesen und Immobilienwirtschaft Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 34	Wohnungswesen und Immobilienwirtschaft
70111000-2	Erschließung von Wohngrundstücken
70112000-9	Erschließung von Nichtwohngrundstücken
70120000-8	Kauf und Verkauf von Immobilien
70121000-5	Kauf oder Verkauf von Gebäuden
70121100-6	Verkauf von Gebäuden
70121200-7	Kauf von Gebäuden
70122000-2	Kauf oder Verkauf von Grundstücken
70122100-3	Verkauf von Grundstücken
70122110-6	Verkauf von unbebauten Grundstücken
70122200-4	Kauf von Grundstücken
70122210-7	Kauf von unbebauten Grundstücken
70123000-9	Verkauf von Immobilien
70123100-0	Verkauf von Wohngrundstücken
70123200-1	Verkauf von Nichtwohnimmobilien
70130000-1	Vermietung von Grundstücken im Eigenbesitz
70200000-3	Dienstleistungen der Vermietung oder Verpachtung von Immobilien im Eigenbesitz
70210000-6	Dienstleistungen der Vermietung oder Verpachtung von eigenen Wohnimmobilien
70220000-9	Dienstleistungen der Vermietung oder Verpachtung von eigenen Nichtwohnimmobilien
70300000-4	Diverse Dienstleistungen von Immobilienbüros gegen Einzelhonorar oder auf Vertragsbasis
70310000-7	Vermietung oder Verkauf von Gebäuden
70311000-4	Vermietung oder Verkauf von Wohngebäuden
70320000-0	Vermietung oder Verkauf von Grundstücken
70321000-7	Vermietung von Grundstücken
70322000-4	Vermietung oder Verkauf von unbebauten Grundstücken
70330000-3	Immobilienverwaltung gegen Einzelhonorar oder auf Vertragsbasis
70331000-0	Wohngrundstücksdienste
70332000-7	Verwaltung von Liegenschaften, die Nichtwohnzwecken dienen
70332100-8	Verwaltung von Grundstücken
70332200-9	Verwaltung von gewerblichen Immobilien

Entgelttabelle Nr. 34 Wohnungswesen und Immobilienwirtschaft Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Entgelttabelle Nr. 35

private Hauswirtschaft

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen im Bereich der Hauswirtschaft zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Tätigkeiten, für die keine einschlägige berufliche Ausbildung, jedoch Vorkenntnisse aufgrund der hauswirtschaftlichen Tätigkeit im eigenen Haushalt verlangt werden oder Tätigkeiten, die aufgrund einer Sonderausbildung nach § 66 BBiG ausgeführt werden. Die Arbeiten werden nach jeweiliger Einzelanweisung ausgeführt.	<u>Bsp.:</u> - Reinigen und Pflegen von Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen - persönliche Assistenz (Alltagsbegleitung)	15,94
2	Tätigkeiten, für die keine einschlägige berufliche Ausbildung, jedoch nachgewiesene Vorkenntnisse, die aufgrund einer hauswirtschaftlichen Tätigkeit in einem fremden Haushalt erworben wurden, verlangt werden oder Tätigkeiten, die aufgrund einer Sonderausbildung nach § 66 BBiG ausgeführt werden. Die Arbeiten werden nach allgemeiner Anweisung selbstständig ausgeführt.	<u>Bsp.:</u> - Reinigen und Pflegen von Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen und Textilien - Sorgearbeit für Kinder und ältere Menschen	17,63
3	Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene fachbezogene Schulausbildung oder eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung Voraussetzung sind. Anderweitig erworbene gleichwertige Kenntnisse durch eine lange Tätigkeitserfahrung in fremden Haushalten, die den Kenntnissen einer Berufsausbildung entsprechen, sind gleich zu setzen. Die Arbeiten werden im Rahmen eines umfassenden Arbeitsauftrages selbstständig verrichtet.	<u>Bsp.:</u> - Organisation der Abläufe im Haushalt - Planen von Verpflegung und Zubereitung von Speisen - Betreuung und Versorgung der Personen im Haushalt - Tätigkeiten zur persönlichen Assistenz - Pflege und Instandhaltung von Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen	18,76
4	Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine berufliche Fortbildung oder eine abgeschlossene Fachschulausbildung Voraussetzung sind. Die Arbeiten werden im Rahmen eines umfassenden Arbeitsauftrages selbstständig im zugewiesenen Aufgabenbereich ausgeführt.	<u>Bsp.:</u> - Gestaltung des Alltags und individuelle Betreuung von Menschen mit Hilfebedarf - Förderung der Selbständigkeit - Sicherstellung der hauswirtschaftlichen Versorgung - Planung und Gestaltung einer bedarfsgerechten Verpflegung - Grundpflegerische Leistungen in Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen (z. B. Pflegedienste)	25,32
5	Tätigkeiten, für die eine berufliche Fortbildung sowie Ausbildungsberechtigung Voraussetzung sind. Die Arbeiten werden selbstständig und in eigener Verantwortung ausgeführt.	<u>Bsp.:</u> - Personalführung - Planung und Durchführung der betrieblichen hauswirtschaftlichen Ausbildung - Konzeptentwicklung für die Versorgungs- und Betreuungsleistungen in der Hauswirtschaft - Planung von Betriebsentwicklungen und Dienstleistungen	30,95

Entgelttabelle Nr. 35 private Hauswirtschaft Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 35	private Hauswirtschaft
98513310-8	Dienstleistungen von Haushaltshilfen

Entgelttabelle Nr. 35 private Hauswirtschaft Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Entgelttabelle Nr. 36

Pflege

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Pflegedienstleistungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Hauswirtschaftliche Servicekraft/ Wohnküche, Reinigungskräfte, Hausmeistergehilfen ohne dreijährige einschlägige Ausbildung	Stufe 1	15,69
		Stufe 2 nach 5 Jahren in Stufe 1	16,33
		Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2	17,11
2	Hauswirtschaftliche Fachkraft (Hausmeister, Haustechniker, Koch) mit dreijähriger einschlägiger Ausbildung, sofern nicht als HWL beschäftigt	Stufe 1	17,52
		Stufe 2 nach 3 Jahren in Stufe 1	18,22
		Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2	18,95
		Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3	20,11
3	Hauswirtschaftsleitung (HWL)	Stufe 1	20,92
		Stufe 2 nach 3 Jahren in Stufe 1	21,60
		Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2	22,72
		Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3	24,38
4a	Verwaltungskräfte in einer stationären Pflegeeinrichtung mit mindestens zweijähriger einschlägiger Ausbildung und einfachen Tätigkeiten	Stufe 1	17,22
		Stufe 2 nach 5 Jahren in Stufe 1	17,97
		Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2	18,59
		Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3	19,54
4b	Verwaltungskräfte in einer stationären Pflegeeinrichtung mit mindestens dreijähriger einschlägiger Ausbildung und mindestens 50 herausgehobenen Tätigkeiten Herausgehobene Tätigkeiten sind z.B.: - Mahnwesen - Beratung/Information von Bewohnern bzw. Angehörigen bezüglich der zu erwartenden Kosten und Finanzierung durch die Pflegeversicherung und möglicher Anspruchsvoraussetzungen für Sozialhilfeleistungen - Unterstützung bei der Beantragung von Kostenanerkennnissen gegenüber dem AfSD der Pflegeversicherung u.a. - Vorbereitung des Heimvertrages inklusive Kostenaufstellung und Durchführung des Aufnahmegespräches (Aufnahmeformalitäten) - Verordnungsmanagement - Inkontenzpauschale-Management - Belegungsmanagement	Stufe 1	18,36
		Stufe 2 nach 3 Jahren in Stufe 1	19,09
		Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2	19,72
		Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3	20,93
5	Zusätzliche Betreuungskräfte/Alltagsbegleiter (§§ 43b, 45a SGB XI, 120 Stunden) Fortbildung	Stufe 1	16,78
		Stufe 2 nach 5 Jahren in Stufe 1	17,35
		Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2	17,91
		Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3	18,86
6	Beschäftigte im Sozialdienst mit einschlägiger (oder pflegerischer) dreijähriger Ausbildung, sofern nicht als Sozialpädagoge/Sozialarbeiter beschäftigt	Stufe 1	20,10

Entgelttabelle Nr. 36 Pflege Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

		Stufe 2 nach 3 Jahren in Stufe 1	21,23
		Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2	21,74
		Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3	22,81
7	Pflegehilfskraft ohne mind. einjährige einschlägige Ausbildung	Stufe 1	17,17
		Stufe 2 nach 5 Jahren in Stufe 1	18,84
		Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2	19,60
		Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3	20,57
8a	Pflegehilfskraft/Pflegeassistent mit mind. einjähriger einschlägiger Ausbildung	Stufe 1	17,94
		Stufe 2 nach 5 Jahren in Stufe 1	19,43
		Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2	20,06
		Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3	21,38
8b	Pflegehilfskraft/Pflegeassistent mit mind. zweijähriger einschlägiger Ausbildung	Stufe 1	18,45
		Stufe 2 nach 5 Jahren in Stufe 1	19,94
		Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2	20,58
		Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3	22,29
9	Pflegefachkraft (Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger) mit dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung (einschl. „Gleichgestellte“)	Stufe 1	21,57
		Stufe 2 nach 3 Jahren in Stufe 1	22,25
		Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2	23,37
		Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3	25,91
10.1	• Wohnbereichsleitung, Einsatzleitung und Stationsleitung mit Ausbildung und Anerkennung als Pflegefachkraft, Einsatzleitung;	Stufe 1	22,58
		Stufe 2 nach 3 Jahren in Stufe 1	23,82
		Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2	26,16
		Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3	27,47
10.2	• Leitung Sozialdienst	Stufe 1	22,58
		Stufe 2 nach 3 Jahren in Stufe 1	23,82
		Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2	26,16
		Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3	28,22
10.3	• Pflegefachkraft mit Fachweiterbildung • Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und den Anforderungen der Protokollerklärung Nr. 7 zu Teil B Nr. XI 1. EntgO (VKA) entsprechender Tätigkeit • QM-Beauftragter	Stufe 1	22,58
		Stufe 2 nach 3 Jahren in Stufe 1	23,82
		Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2	26,16
		Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3	27,47
11.1	Pflegedienstleitung (§ 71 SGB XI) in der Tagespflege	Stufe 1	29,33
		Stufe 2 nach 3 Jahren in Stufe 1	30,64
		Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2	31,15
		Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3	31,75
11.2	Pflegedienstleitung (§ 71 SGB XI), soweit nicht in der Tagespflege	Stufe 1	29,33
		Stufe 2 nach 3 Jahren in Stufe 1	30,64
		Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2	31,15
		Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3	33,04

Entgeltabelle Nr. 36 Pflege Stand Juni 2025

Diese Entgeltabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 36	Pflege
85144100-1	Dienstleistungen von Pflegeeinrichtungen

Entgelttabelle Nr. 36 Pflege Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Entgelttabelle Nr. 37

Reisebürogewerbe

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch das Reisebürogewerbe zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

3.1 Veranstaltungsbereich:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
I	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausführen, die Kenntnisse oder Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch kurze Einarbeitung erworben werden.	- anzulernende Kräfte bei längstens zwei Jahren Berufspraxis - Bürohilfskraft - Bote - Lager- und Versandhelfer - Pförtner - Registrator - Mitarbeiter Poststelle - Agent Call Center (z. B. Entgegennahme von einfachen Buchungen/Bestellungen) - Mitarbeiter im Geschäftsreisebereich mit einfachen Tätigkeiten	14,28 *
		Stufe 2 nach zweijähriger Gruppenzugehörigkeit (Grzgh.)	14,28 *
		Stufe 3 nach vierjähriger Grzgh.	14,28 *
II	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausführen, die Kenntnisse und/oder Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel in einer fachbezogenen Berufsausbildung oder in einer vergleichbaren Ausbildung erworben werden.	- Mitarbeiter im Verkauf im Reisebüro - Mitarbeiter im Geschäftsreisebereich - Betreuer an Flughafenstationen (Anfänger in den ersten 12 Monaten) - Agent Call Center/Buchungszentrale (z. B. aktiver Verkauf an Kunden/Endverbraucher) - Einfache Sachbearbeitung im Finanz- und Rechnungswesen, Verwaltung, Produktion, - Verkauf, Textverarbeitung - Mitarbeiter in Telefonzentralen - Mitarbeiter in Poststellen mit Spezialaufgaben	14,28 *
		Stufe 3 nach vierjähriger Grzgh.	14,28 *
		Stufe 5 nach achtjähriger Grzgh.	15,17
III	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausführen, die Fachkenntnisse und/oder Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch eine abgeschlossene, fachbezogene Berufsausbildung und durch weitere Berufserfahrung erworben werden.	- Sachbearbeiter in touristischen Bereichen (z. B. Buchungszentrale, Kundenbetreuung, Touristik, Vertrieb, Werbung) - Sachbearbeiter Buchhaltung (Debitoren/Kreditoren/Finanz), Personal, Verwaltung - Betreuer an Flughafenstationen (nach 12 Monaten) - Haustechniker/-verwalter/-handwerker - Agent Call Center (mit komplexen Beratungen und Aufgaben/Allrounder) - Mitarbeiter Logistik - Bediener von Telefonzentralen - Sachbearbeiter mit Spezialaufgaben in der Geschäftsreise/Reisebüro	14,28 *
		Stufe 3 nach vierjähriger Grzgh.	15,22
		Stufe 5 nach achtjähriger Grzgh.	16,55

Entgelttabelle Nr. 37 Reisebürogewerbe Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

IV	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausführen, die gründliche Fachkenntnisse erfordern, wie sie in der Regel auf dem in Gruppe III angegebenen Weg - ergänzt durch weitere Berufserfahrung, Berufsausbildung oder die Aneignung zusätzlicher Kenntnisse im jeweiligen Sachgebiet - erworben werden.	- Sachbearbeiter Marketing, Produkt, Katalogerstellung, Hoteleinkauf, Beförderung, Vertriebssteuerung, Korrespondenz, Operations, Yield Management, Service Center (soweit keine Buchungsprämie bezahlt wird), Einkauf/Produktion, Desktop Publishing - Sachbearbeiter Personalwesen, Gehalt, Recht, Materialeinkauf, Innenrevision - Sachbearbeiter mit Spezialaufgaben in Finanz- und Rechnungswesen/Verwaltung/Controlling, QM, Kundenbetreuung, Verkauf (Veranstalter) - Sekretär - Reisebüroleiter (mit Koordination von bis zu 5 im Verkauf eingesetzten Mitarbeiter/innen) - Betreuer von Flughafenstationen - Sachbearbeiter Call Center Mitarbeiterdisposition - Geschäftsreise (auch mit Mitarbeiterkoordination): Teamleiter/in Firmenreisedienst - Projektleiter Gruppengeschäft - Organisator - Assistent des regional verantwortlichen Leiters	14,55
		Stufe 3 nach vierjähriger Grzgh.	16,80
		Stufe 5 nach achtjähriger Grzgh.	18,28
V	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten mit den Merkmalen der EG IV selbständig und mit begrenzter Entscheidungsbefugnis ausführen.	- Reisebüroleiter - Disponent im VA – Bereich - Teamkoordinator/Gruppenleiter im VA – Bereich -Sekretär - Programmierer (Junior) - Stationsleiter Flughafen - Sachbearbeiter Operations, Yield Management - Sachbearbeiter/Assistent Einkauf mit Einkaufsbefugnis - Sachbearbeiter Vertriebsinnendienst, Service Center, Kundenbetreuung, jeweils mit häufigen Koordinierungsaufgaben zwischen Zielgebiet und Kunden - Gruppenleiter Zentralabteilungen Reisebüro und Geschäftsreise - Geschäftsreise: Firmendienstleiter/Leiter Gruppenabteilungen	16,37
		Stufe 3 nach vierjähriger Grzgh.	19,07
		Stufe 5 nach achtjähriger Grzgh.	20,62
VI	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausführen, die Selbständigkeit und Entscheidungsbefugnis voraussetzen.	- Reisebüroleiter in Reisebüros mit mindestens durchschnittlich auf Vollzeitbeschäftigung umgerechneten 10 Mitarbeitern - Stationsleiter Großflughafen - Hauptamtlicher Trainer - Controller/Revisor - Kataloggestalter (techn. Produktion) - Bilanzbuchhalter - Sekretär - Firmenleitung Software Engineer - Netzwerkkoordinator/-administrator IT-Support - Fachkraft für Arbeitssicherheit - Bezirksverkaufsleiter (max. 2 Jahre) - Leiter Call Center	18,61

Entgelttabelle Nr. 37 Reisebürogewerbe Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

		- Gruppenleiter/Teamkoordinator im VA – Bereich - Abteilungsleiter Zentralabteilungen (Geschäftsreise und Reisebüro) - Geschäftsreise: Verkaufsleiter/Akquisiteur - Key-Account-Manager	
		Stufe 3 nach vierjähriger Grzgh.	21,61
		Stufe 5 nach achtjähriger Grzgh.	23,11
VII	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausführen, die sich wegen der Bedeutung des Aufgabengebietes durch das Maß der Verantwortung oder Entscheidungsbefugnis aus der EG VI erheben.	- Vertriebsleiter - Einkäufer (Touristik) - Abteilungsleiter im VA – Bereich - Ausbildungsleiter - Revisor/Controller - Systemprogrammierer - Systemanalytiker - Bezirksverkaufsleiter (nach spätestens 2 Jahren) - Leiter Groß-Call Center - Reisebüroleiter in Reisebüros mit mindestens insgesamt auf Vollzeitbeschäftigung umgerechneten 25 Mitarbeitern	21,12
		Stufe 3 nach vierjähriger Grzgh.	24,17
		Stufe 5 nach achtjähriger Grzgh.	25,70

3.2 Vertrieb:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Bsp.	Entgelt
I	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausführen, die Kenntnisse oder Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch kurze Einarbeitung erworben werden.	- anzulernende Kräfte bei längstens zwei Jahren Berufspraxis - Bürohilfskraft - Bote - Lager- und Versandhelfer - Pförther - Registrator - Mitarbeiter Poststelle - Agent Call Center (z. B. Entgegennahme von einfachen Buchungen/Bestellungen) - Mitarbeiter im Geschäftsreisebereich mit einfachen Tätigkeiten	14,28 *
		Stufe 2 nach zweijähriger Grzgh.	14,28 *
		Stufe 3 nach vierjähriger Grzgh.	14,28 *
II	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausführen, die Kenntnisse und/oder Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel in einer fachbezogenen Berufsausbildung oder in einer vergleichbaren Ausbildung erworben werden.	- Mitarbeiter im Verkauf im Reisebüro - Mitarbeiter im Geschäftsreisebereich - Betreuer an Flughafenstationen (Anfänger in den ersten 12 Monaten) - Agent Call Center/Buchungszentrale (z. B. aktiver Verkauf an Kunden/Endverbraucher) - Einfache Sachbearbeitung im Finanz- und Rechnungswesen, Verwaltung, Produktion, - Verkauf, Textverarbeitung - Mitarbeiter in Telefonzentralen - Mitarbeiter in Poststellen mit Spezialaufgaben	14,28 *

Entgelttabelle Nr. 37 Reisebürogewerbe Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

		Stufe 3 nach vierjähriger Grzgh.	14,28 *
		Stufe 5 nach achtjähriger Grzgh.	14,63
III	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausführen, die Fachkenntnisse und/oder Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch eine abgeschlossene, fachbezogene Berufsausbildung und durch weitere Berufserfahrung erworben werden.	- Sachbearbeiter in touristischen Bereichen (z. B. Buchungszentrale, Kundenbetreuung, Touristik, Vertrieb, Werbung) - Sachbearbeiter Buchhaltung (Debitoren/Kreditoren/Finanz), Personal, Verwaltung - Betreuer an Flughafenstationen (nach 12 Monaten) - Haustechniker/-verwalter/-handwerker - Agent Call Center (mit komplexen Beratungen und Aufgaben/Allrounder) - Mitarbeiter Logistik - Bediener von Telefonzentralen - Sachbearbeiter mit Spezialaufgaben in der Geschäftsreise/Reisebüro	14,28 *
		Stufe 3 nach vierjähriger Grzgh.	14,68
		Stufe 5 nach achtjähriger Grzgh.	15,95
IV	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausführen, die gründliche Fachkenntnisse erfordern, wie sie in der Regel auf dem in EG III angegebenen Weg - ergänzt durch weitere Berufserfahrung, Berufsausbildung oder die Aneignung zusätzlicher Kenntnisse im jeweiligen Sachgebiet - erworben werden.	- Sachbearbeiter Marketing, Produkt, Katalogerstellung, Hoteleinkauf, Beförderung, Vertriebssteuerung, Korrespondenz, Operations, Yield Management, Service Center (soweit keine Buchungsprämie bezahlt wird), Einkauf/Produktion, Desktop Publishing - Sachbearbeiter Personalwesen, Gehalt, Recht, Materialeinkauf, Innenrevision - Sachbearbeiter mit Spezialaufgaben in Finanz- und Rechnungswesen/Verwaltung/Controlling, QM, Kundenbetreuung, Verkauf (Veranstalter) - Sekretär - Reisebüroleiter (mit Koordination von bis zu 5 im Verkauf eingesetzten Mitarbeiter) - Betreuer von Flughafenstationen - Sachbearbeiter Call Center Mitarbeiterdisposition - Geschäftsreise (auch mit Mitarbeiterkoordination): Teamleiter Firmenreisedienst - Projektleiter Gruppengeschäft - Organisator - Assistent des regional verantwortlichen Leiters	14,28 *
		Stufe 3 nach vierjähriger Grzgh.	16,21
		Stufe 5 nach achtjähriger Grzgh.	17,63
V	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten mit den Merkmalen der EG IV selbständig und mit begrenzter Entscheidungsbefugnis ausführen.	- Reisebüroleiter - Disponent im VA – Bereich - Teamkoordinator/Gruppenleiter im VA – Bereich - Sekretär - Programmierer (Junior) - Stationsleiter Flughafen - Sachbearbeiter Operations, Yield Management - Sachbearbeiter/Assistent Einkauf mit Einkaufsbefugnis - Sachbearbeiter Vertriebsinnendienst, Service Center, Kundenbetreuung, jeweils mit häufigen Koordinierungsaufgaben zwischen Zielgebiet und Kunden	15,78

Entgelttabelle Nr. 37 Reisebürogewerbe Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

		- Gruppenleiter Zentralabteilungen Reisebüro und Geschäftsreise - Geschäftsreise: Firmendienstleiter/Leiter Gruppenabteilungen	
		Stufe 3 nach vierjähriger Grzgh.	18,38
		Stufe 5 nach achtjähriger Grzgh.	19,88
VI	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausführen, die Selbständigkeit und Entscheidungsbefugnis voraussetzen.	- Reisebüroleiter in Reisebüros mit mindestens durchschnittlich auf Vollzeitbeschäftigung umgerechneten 10 Mitarbeitern/innen - Stationsleiter Großflughafen - Hauptamtlicher Trainer - Controller/Revisor - Kataloggestalter (techn. Produktion) - Bilanzbuchhalter - Sekretär - Firmenleitung Software Engineer - Netzwerkkordinator/-administrator IT-Support - Fachkraft für Arbeitssicherheit - Bezirksverkaufsleiter (max. 2 Jahre) - Leiter Call Center - Gruppenleiter/Teamkoordinator/in im VA – Bereich - Abteilungsleiter Zentralabteilungen (Geschäftsreise und Reisebüro) - Geschäftsreise: Verkaufsleiter/Akquisiteur - Key-Account-Manager	17,94
		Stufe 3 nach vierjähriger Grzgh.	20,84
		Stufe 5 nach achtjähriger Grzgh.	22,28
VII	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausführen, die sich wegen der Bedeutung des Aufgabengebietes durch das Maß der Verantwortung oder Entscheidungsbefugnis aus der EG VI erheben.	- Vertriebsleiter - Einkäufer (Touristik) - Abteilungsleiter im VA – Bereich - Ausbildungsleiter - Revisor/Controller - Systemprogrammierer - Systemanalytiker - Bezirksverkaufsleiter (nach spätestens 2 Jahren) - Leiter Groß-Call Center - - Reisebüroleiter in Reisebüros mit mindestens insgesamt auf Vollzeitbeschäftigung umgerechneten 25 Mitarbeitern	20,37
		Stufe 3 nach vierjähriger Grzgh.	23,32
		Stufe 5 nach achtjähriger Grzgh.	24,78

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Entgelttabelle Nr. 37 Reisebürogewerbe Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 37	Reisebürogewerbe
63511000-4	Organisation von Pauschalreisen
63512000-1	Verkauf von Reisetickets und Veranstaltung von Pauschalreisen
63513000-8	Touristeninformation
63514000-5	Dienstleistungen von Reiseführern
63515000-2	Reisedienste
63516000-9	Reiseverwaltung

Entgelttabelle Nr. 38

Textilreinigung

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der Textilreinigung zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Ab der 6. Mehrarbeitsstunde fällt ein Zuschlag i.H.v. 33 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Bsp.	Entgelt in Euro
I	- Sortieren und Zählen von Wäsche - Legen oder Ausschlagen von Wäsche - Verpacken - Auspacken, Taschen und Nähte ausbürsten - Sortieren von Kleidungsstücken (Stoffen) nach Daten und Arten, Aufhängen, Abnehmen und weitertransportieren - Einfache Reparaturarbeiten (ohne Nähen) Patchen, Anbringen von Nieten und Druckknöpfen		14,41
II	- Näharbeiten, soweit nicht EG III oder IV /1 Kürzen, Verlängern, Taschen abtrennen und neu aufnähen, Flicken aufsetzen, Embleme aufnähen, einfaches Einnähen von Reißverschlüssen, Säumen von Flachwäsche - Arbeiten an Mangel und Mangelstraße (Ausschlagen, Einlegen, Falten und Abnehmen) - Arbeiten an Pressen - Zusammenstellen und Kontrollieren von Wäsche nach der Bearbeitung - Arbeiten an Tumblern und Schüttlern mit einem Fassungsvermögen bis 25 kg - Zeichnen an Maschinen - Plätten von Hand - Spannen, Mangeln und Pressen von Gardinen und Vorhängen - Dämpfarbeiten an Dämpfern, Puppen und Tunnelleinrichtungen, sowie Futterbügeln - Vorsortieren nach groben Unterscheidungsmerkmalen nach der Reinigung, Durchsehen und Weiterleiten der Ware einschließlich der Fleckkontrolle (ohne Entscheidungsbefugnis) - Sortieren und Zählen von Wäsche mit Lesegerät in Verbindung mit Eingabetastatur - Dekatieren - Bedienen von Folienpackmaschinen		14,48
III	- Näharbeiten mit gehobenen Anforderungen an Genauigkeit und Erfahrung Flicken einsetzen, Taschen erneuern, Änderung und Reparatur an Gardinen, schwieriges Einnähen (Einsetzen) von Reißverschlüssen - Detachieren und Nassnachbehandeln von hell, grau und dunkel, also ausgenommen weiß und Seide - Bügelarbeiten, soweit nicht zu einer anderen EG gehörend, das Bügeln von: - Hosen, Sakkos, Wollmänteln - Popeline-Mänteln, Anoraks (Windblusen) - Blusen, Kleidern, Damenröcken, Faltenröcken und Nacharbeiten von Plissee - Kontrolle nach der Bügelei - Sortieren und Zählen von Wäsche ausschließlich mit Eingabetastatur. Sortieren, Zählen und Bereitstellen von Mietberufskleidungsteilen und Mietwäscheteilen mit Hilfe eines Erfassungsgerätes (z.B. Expedition)		14,59

Entgelttabelle Nr. 38 Textilreinigung Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

IV	1. Näharbeiten mit hohen Anforderungen an Genauigkeit und Erfahrung, Konfektionsarbeiten, Teilkonfektion, Reparatur und Änderung an Oberbekleidung Detachieren und Nassnachbehandeln, soweit nicht zur EG III gehörend, also weiße Stücke und Seide 2. Bügler, die Bügeltätigkeiten aller Untergruppen (mindestens je ein Artikel) der EG III, Ziffer 3 beherrschen und regelmäßig ausüben sowie die Fähigkeiten zum Anlernen besitzen. Diese Tätigkeiten sollen in der Regel ein Jahr lang ausgeübt worden sein; Bügeln von Gesellschaftskleidern sowie Neueinbügeln von Plissee 3. Logistische Bereitstellung von Textilien im Bereich An- und Auslieferung bis hin zur Transportbegleitung 4. Tätigkeiten an und mit gesteuerten und/oder getakteten Vorrichtungen unter Beachtung der Weiterbearbeitungskriterien. 5. Vollständige An- und Abmeldung und/oder Qualitätskontrolle von Mietberufskleidungsstücken und Mietwäscheteilen mit Hilfe eines Erfassungsgerätes (z.B. Einrichten von Neukunden, Umtausch, Rückgabe)		15,41
V	1. Innerbetriebliche Bereitstellung von Waren und Hilfsmitteln nach logistischen Kriterien in oder zwischen Abteilungen bzw. Betriebsbereichen 2. Bedienen von Waschmaschinen, Waschanlagen, Zentrifugen, Tumbler und Schüttlern mit einem Fassungsvermögen von über 25 kg mit entsprechender Verantwortung 3. Arbeiten in der Reinigung, Färberei, Nassabteilung und Teppichwäscherei einschließlich Spülen, Schleudern und ähnliche Tätigkeiten mit entsprechender Verantwortung.		16,32
VI	1. Bedienen und Überwachen von Waschmaschinen, Waschanlagen und Zentrifugen unter Beachtung von Optimierungskriterien 2. Bedienen und Überwachen der Reinigungsmaschinen mit Zubehör sowie Sortieren und Zusammenstellen der Reinigungspartien unter Beachtung von Optimierungskriterien 3. Färben und Ansetzen der Farbflotte 4. Färben und Aufarbeiten von Leder und Lederbekleidung 5. Selbständiges Teppichreinigen einschließlich Sortieren und Kontrollieren (Maschinenführer) 6. Kunststopfen		17,06
VII 1.	Verantwortliche Tätigkeiten, die über die Merkmale der EG 1 - VI hinausgehen: Textilreiniger mit bestandener Gesellen- oder Facharbeiterprüfung- es sei denn, es werden ausschließlich Tätigkeiten der EG 1 - V ausgeübt - mit/ohne Verantwortung für den Ablauf des Waschverfahrens.	1. nach der Ausbildung bzw. Übernahme der Verantwortung	18,34
VII 2.		2. ab dem 3. Jahr nach der Ausbildung und Tätigkeit in der Branche bzw. Übernahme der Verantwortung	19,05
VII 3.	Beschäftigte mit Verantwortung für den Ablauf des Waschverfahrens, die über entsprechende umfassende Kenntnisse und Berufserfahrungen verfügen.	3. ab dem 4. Jahr nach der Ausbildung und Tätigkeit in der Branche bzw. Übernahme der Verantwortung	19,68

Entgelttabelle Nr. 38 Textilreinigung Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

VII 4.		4. Textilreiniger mit alleiniger Verantwortung für den Gesamtablauf	20,35
	Sonderentgeltgruppen		
1.	Reinigungskräfte		14,31
2.	Wach- und/oder Schließkräfte		14,84
3.	Heizer und Maschinist mit Verantwortung für die Kesselsteuerung bzw. die Wartung der Maschinenanlagen		18,37
4. a	Handwerker (z.B. Schlosser, Tischler, Elektriker, Maschinist usw.) mit abgeschlossener Gesellen- bzw. Facharbeiter-Prüfung a) nach der Ausbildung		18,34
4. b	ab dem 3. Jahr nach der Ausbildung		19,05
4. c	ab dem 4. Jahr nach der Ausbildung		19,68
4. d	ab dem 5. Jahr nach der Ausbildung		20,35
5. a	Ladner und Expedient		14,75
5. b	Erster Ladner und erster Expedient sowie Ladner die einen Ladenbetrieb führen. Auf den Mindestverdienst sind den ersten Ladner entsprechend der Höhe des Umsatzes nach betrieblichen Einzelvereinbarungen Zulagen zu zahlen. Die Zulage muss mindestens 25,57 Euro monatlich betragen. Sie ist auch den Ladner nach 5 a) zu zahlen, wenn diese allein im Laden tätig sind und mindestens 1200 Aufträge (z.B. 2- oder 3-teilige Anzüge =1 Auftrag) bzw. 1500 Stücke (z.B. 2- oder 3-teilige Anzüge= 2 bzw. 3 Stücke) monatlich im Jahresdurchschnitt in diesem Laden angenommen werden		15,25
7.1	Kraftfahrer nach Beschäftigungsjahren im Betrieb	im 1. Jahr	17,62
7.1	Kraftfahrer nach Beschäftigungsjahren im Betrieb	im 2. Jahr	18,34
7.2	Kraftfahrer mit Kundenbetreuung (z.B. Reklamationsbearbeitung, Systemerläuterung, Inkasso oder vergleichbare Tätigkeiten) im Objekt- und Mietsevicebereich	im 1. Jahr	19,05
7.2	Kraftfahrer mit Kundenbetreuung (z.B. Reklamationsbearbeitung, Systemerläuterung, Inkasso oder vergleichbare Tätigkeiten) im Objekt- und Mietsevicebereich	im 2. Jahr	19,68
7.2	Kraftfahrer mit Kundenbetreuung (z.B. Reklamationsbearbeitung, Systemerläuterung, Inkasso oder vergleichbare Tätigkeiten) im Objekt- und Mietsevicebereich	im 3. Jahr	20,35
K1	Angestellte mit vorwiegend mechanischen oder schematischen Tätigkeiten, die keine Berufsausbildung voraussetzen.	Hilfsarbeiten im Bürobetrieb wie: Abfertigen der Post; Abschreibearbeiten, Abheftarbeiten; Bedienen von Vervielfältigungsapparaten; einfache Schreib-, Rechen- und Karteiarbeiten; Bedienen kleinerer Fernsprechanlagen; Hilfsarbeiten im Datenerfassungsbereich.	14,28*
K2	Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung, oder abgeschlossene Handelsschulausbildung von 2 Jahren bei mittlerer Reife von 1 Jahr) und Ablauf einer evtl. vereinbarten Probezeit, oder eine der	Einfache kaufmännische Arbeiten im Einkauf, Verkauf, Versand, Lohnbuchhaltung, Buchhaltung, Statistik, Lager usw.; Führung der Registratur in mittleren Betrieben; Aufnahme	16,05

Entgelttabelle Nr. 38 Textilreinigung Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

	gleich zu bewertenden praktischen kaufmännischen Berufstätigkeit von mindestens 3 Jahren. Angestellte mit einfachen kaufmännischen Tätigkeiten.	von Stenogrammen und Übertragen in Maschinenschrift; Übertragung von Diktaphonaufnahmen in Maschinenschrift; Bedienen von Buchungs- oder Fakturiermaschinen nach vorbereiteten Unterlagen; Bedienen von Fernschreibanlagen; Bedienen von Fernsprechanlagen mit drei Amtsanschlüssen in Handvermittlung; Bedienen von Fernsprechanlagen im Durchwahlsystem; Lochchen, Prüfen, Beschriften und Sortieren von Datenträgern; Einfache Maschinenbedienungsarbeiten in der Datenverarbeitung (z.B. Bedienen von Lochschriftübersetzern; Bedienen von Kartendopplern).	
K2a	Angestellte im Rahmen einer Tätigkeit nach K 2, die in ihrem Arbeitsgebiet über Sonderkenntnisse verfügen und laufend Eigeninitiative entwickeln.	Stenotypist mit überdurchschnittlicher Silben- und Anschlagsleistung; Phonotypist mit überdurchschnittlicher Anschlagsleistung; Bedienen von Fernsprechanlagen mit mehr als drei Amtsanschlüssen nur in Handvermittlung.	18,22
K3	Angestellte mit qualifizierter Tätigkeit und entsprechender Verantwortung.	Führung von Sach- oder Kontokorrentkonten; Durchführung von Lohn- und/oder Gehaltsabrechnungen; Durchführung von Kostenrechnung; Führung von einfachem Schriftwechsel; Vorbereitende Sachbearbeitung im Verkauf, Einkauf, Disposition, Versand, Kalkulation etc.; Fakturieren mit Zusammenstellung aller dafür notwendigen Unterlagen; Leitung der betrieblichen Lohn- und Kostenerfassung; Verwalten eines Lagers (Warenannahme, Warenausgabe und Lagerhaltung einschließlich der dazugehörigen wert- und mengenmäßigen Buchhaltung); Führung der Registratur in größeren Betrieben; Qualifizierte Schreibkräfte mit Sachbearbeitungsfunktionen; Aufnahme und Wiedergabe von Stenogrammen in einer Fremdsprache; Bedienen von EDV-Systemen (Operating).	18,47
K3a	Angestellte im Rahmen einer Tätigkeit nach K 3, die in ihrem Arbeitsgebiet über umfassende Sachkenntnisse verfügen und besondere Leistungen - auch selbständig - erbringen oder Anweisungsfunktionen haben.	Führung von Sachkonten mit Kontierung; Führung von Kontokorrentkonten mit Kontierung und Erledigung der Regulierungs- und Mahnkorrespondenz; Durchführung von Lohn- und/oder Gehaltsabrechnungen mit vollständigem Abschluss; Vorbereitende Sachbearbeitung im Verkauf und Einkauf einschließlich der Führung von Schriftwechsel.	22,52
K4	Angestellte, die schwierigere Aufgaben dauernd selbständig und unter entsprechender Verantwortung erledigen und nur allgemeine Anweisung erhalten	Führung oder Überwachung einer Sach- oder Kontokorrentbuchhaltung, einer Lohnbuchhaltung, einer Gehaltsbuchhaltung sowie der Kostenrechnung einschließlich Klärung und Abwicklung der damit in Zusammenhang stehenden Sachfragen; Abschließende Sachbearbeitung in	22,18

Entgelttabelle Nr. 38 Textilreinigung Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

		Verkauf, Einkauf, Disposition, Export etc. einschließlich Korrespondenzführung; Abschließende Sachbearbeitung im Personal-, Sozial- und Ausbildungswesen; Durchführung von schwierigen Kalkulationen und deren Auswertung; Aufnahme und Wiedergabe von Stenogrammen in Fremdsprachen; Führung von Schriftwechsel in einer Fremdsprache; Operator; Programmierer.	
K5	Angestellte mit selbständiger Tätigkeit, welche umfangreiche kaufmännische Spezialkenntnisse und praktische Erfahrung oder ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium erfordert.	Bilanzbuchhalter (IHK-Prüfung); EDV-Organisator	29,79
T1	Angestellte mit vorwiegend mechanischen oder schematischen Tätigkeiten, die keine technische Berufsausbildung voraussetzen.	Ladner Expedient	14,74
T2	Abgeschlossene technische Ausbildung. Die erforderlichen Kenntnisse können auch durch eine dieser entsprechenden Fachschulausbildung oder eine dem gleich zu bewertende praktische Tätigkeit erworben sein.	Erster Ladner Erster Expedient Ladner, der einen Ladenbetrieb führt.	15,66
T2a	Angestellte im Rahmen einer Tätigkeit nach T 2, die in ihrem Arbeitsgebiet über umfangreiche Sachkenntnisse verfügen und besondere Leistungen erbringen.	Ladner mit besonderen Sachkenntnissen und besonderen Leistungen, Ladner im heißen Laden mit Maschinenbedienung, Detachieren und Bügeln, Angestellte mit aufsichtsführender Tätigkeit an Mangeln und Pressen in der Annahme, Expedition und Fuhrpark. Direktrizen.	17,80
T3	Angestellte mit qualifizierter Tätigkeit und entsprechender Verantwortung.	Angestellte mit aufsichtsführender Tätigkeit und Weisungsbefugnis in Betriebsabteilungen, Werkstätten und Einrichtungen wie Sortierraum, Einrichtungsabteilung, Näherei, Reinigung, Wäscherei, Fuhrpark und Werkstatt.	18,47
T4	Angestellte, die schwierigere Aufgaben selbständig und unter entsprechender Verantwortung erledigen und nur allgemeine Anweisungen erhalten.	Angestellte mit aufsichtsführender Tätigkeit und Weisungsbefugnis wie Waschmeister, Reinigungsmeister.in, Handwerksmeister, Einsatzleiter im Fuhrpark, Disposition im Fuhrpark.	22,18
T5	Angestellte mit selbständiger Tätigkeit, welche umfangreiche Spezialkenntnisse und praktische Erfahrung erfordert.	Ingenieure und Techniker, die den/die Betriebsleiter oder leitende/n Betriebsingenieur vertreten, Ingenieure und Techniker, die selbständig Betriebsabteilungen leiten, Entwicklungsingenieure für schwierige Aufgaben, Arbeitsplanung und Überwachung des Betriebsablaufs, Angestellte, die mit projektbezogenen Aufgaben betraut sind, Angestellte, die mit Arbeitsplanung und Überwachung des Betriebsablaufs betraut sind, Fuhrparkleiter (größerer Fuhrpark).	29,79

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Entgelttabelle Nr. 38 Textilreinigung Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 38	Textilreinigung
50830000-2	Reparatur von Bekleidungsartikeln und Textilien
98310000-9	Dienstleistungen von Wäschereien und chemischen Reinigungen
98311000-6	Abholdienst für Wäsche
98311100-7	Verwaltung von Wäschereien
98311200-8	Betrieb von Wäschereien
98312000-3	Textilreinigung
98312100-4	Imprägnieren von Textilien
98313000-0	Reinigen von Pelzen
98314000-7	Färben
98315000-4	Bügeln
98316000-1	Einfärben

Entgelttabelle Nr. 38 Textilreinigung Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Entgelttabelle Nr. 39

Eisenbahn und Kraftverkehrsbetriebe inkl. Instandhaltung

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch Eisenbahnen und Kraftverkehrsbetriebe zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) werden folgende Zuschläge gezahlt:
 - i. an Werktagen, im Betriebs- und Verkehrsdienst auch im Anschluss an dienstplanmäßige Arbeit an Sonntagen und an Ausgleichsruhetagen 30 %,
 - ii. an Sonntagen und bei Nacht, im Betriebs- und Verkehrsdienst auch an den anstelle des Sonntags gewährten Ruhetagen 60 %,
 - iii. an gesetzlichen Feiertagen 100 %,Treffen mehrere Zuschläge zusammen, wird nur der jeweils höchste Zuschlag gezahlt. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gelten folgende Stundenentgelte:

3.1 Angestellte

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Betriebsgehilfe	1.-3. Jahr 10.-12. Jahr ab 19. Jahr	14,64 15,39 16,14
2	Betriebsaufseher Eisenbahnschaffner	1.-3. Jahr 10.-12. Jahr ab 19. Jahr	15,26 16,00 16,76
3	Betriebsoberaufseher Eisenbahnoberschaffner	1.-3. Jahr 10.-12. Jahr ab 19. Jahr	15,78 16,58 17,40
4	Betriebshauptaufseher Eisenbahnhauptschaffner Lokomotivführer zur Ausbildung	1.-3. Jahr 10.-12. Jahr ab 19. Jahr	16,10 17,06 18,03
5	Eisenbahnbetriebsassistent Eisenbahnassistent Verwaltungsassistent Lokomotivführer	1.-3. Jahr 10.-12. Jahr ab 19. Jahr	17,30 18,32 19,37
6	Eisenbahnsekretär Technischer Eisenbahnsekretär Verwaltungssekretär Werkmeister Lokomotivführer spätestens nach weiteren 6 Beschäftigungsjahren	1.-3. Jahr 10.-12. Jahr ab 19. Jahr	17,77 18,87 19,99
7	Eisenbahnobersekretär Technischer Eisenbahnobersekretär Verwaltungsobersekretär Oberwerkmeister Oberlokomotivführer	1.-3. Jahr 10.-12. Jahr ab 19. Jahr	18,33 20,03 21,16
8	Eisenbahnhauptsekretär Technischer Eisenbahnhauptsekretär Verwaltungshauptsekretär Hauptwerkmeister Hauptlokomotivführer	1.-3. Jahr 10.-12. Jahr ab 19. Jahr	18,69 21,35 22,83
9	Eisenbahnbetriebsinspektor Technischer Eisenbahnbetriebsinspektor Amtsinspektor Eisenbahninspektor Verwaltungsinspektor	1.-3. Jahr 10.-12. Jahr ab 19. Jahr	19,83 22,83 24,38
10	Eisenbahnoberinspektor Technischer Eisenbahnoberinspektor Verwaltungsoberinspektor	1.-3. Jahr 10.-12. Jahr ab 19. Jahr	21,47 25,29 27,20
11	Eisenbahnnamtman Technischer Eisenbahnnamtman Verwaltungsamtman	1.-3. Jahr 10.-12. Jahr ab 19. Jahr	23,66 27,57 29,52

Entgelttabelle Nr. 39 Eisenbahn und Kraftverkehrsbetriebe Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

12	Eisenbahnamtsrat Technischer Eisenbahnamtsrat Verwaltungsamtsrat	1.-3. Jahr 10.-12. Jahr ab 19. Jahr	25,38 30,04 32,37
13	Eisenbahnoberamtsrat Technischer Eisenbahnoberamtsrat Verwaltungsamtsrat Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben	1.-3. Jahr 10.-12. Jahr ab 19. Jahr	28,29 33,33 35,84
14	Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 13 heraushebt	1.-3. Jahr 10.-12. Jahr ab 19. Jahr	29,36 35,84 39,06
15	Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zusätzlich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der EG 14 heraushebt	1.-3. Jahr 10.-12. Jahr ab 19. Jahr	32,10 39,21 43,95

3.2 Arbeiter

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen bzw. nicht abschließende Bsp.	Entgelt in Euro
1	Ungelernte Arbeiter Ungelernte Arbeiter sind Arbeiter, die solche Arbeiten verrichten, die eine handwerkliche oder besondere Anlernung nicht erfordern, z.B. Bahnunterhaltungsarbeiter, Lagerarbeiter, Wagenwäscher, Bahnhofsarbeiter, Güterbodenarbeiter.	1.-3. Jahr 10.-12. Jahr ab 19. Jahr	16,47 17,09 17,55
2	a) Angelernte Arbeiter Angelernte Arbeiter sind Arbeiter, die handwerksmäßig tätig sind, im Betriebs- und Verkehrsdienst tätig sind, Fahrkartenverkäufer, soweit sie nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, Bahnunterhaltungsarbeiter, soweit es ihre Leistungen rechtfertigen, nach einem Jahr Tätigkeit in EG 1. b) Ungelernte Arbeiter nach zwei Jahren, wenn sie ihre Arbeit mit Sachkenntnis und fachlichem Geschick verrichten.	1.-3. Jahr 10.-12. Jahr ab 19. Jahr	16,79 17,45 17,94
3	Angelernte Arbeiter, wenn sie mindestens fünf Jahre ständig handwerksmäßige Arbeit ausgeführt und sich einer formlosen Prüfung durch den Obersten Betriebsleiter oder dessen Beauftragten unterzogen haben.	1.-3. Jahr 10.-12. Jahr ab 19. Jahr	18,28 19,05 19,60

Entgelttabelle Nr. 39 Eisenbahn und Kraftverkehrsbetriebe Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

4	Handwerker und gleichgestellte Facharbeiter Handwerker sind Arbeiter, die a) einen Meisterbrief oder b) ein Gesellenprüfungszeugnis oder vor der Einführung des Gesellenprüfungsverfahrens ein Lehrabschlußzeugnis oder c) einen von der Industrie- und Handelskammer ausgefertigten Facharbeiterbrief über die bestandene Facharbeiterprüfung besitzen.	1.-3. Jahr 10.-12. Jahr ab 19. Jahr	18,79 19,87 20,45
5	Handwerker , die sich durch das Maß ihrer qualifizierten Tätigkeit und Verantwortung wesentlich von den übrigen Handwerkern hervorheben und die unter eigener Verantwortung hochwertige Versuchsgерäte oder Instrumente bedienen oder denen die verantwortliche Vorprüfung von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen übertragen ist.	1.-3. Jahr 10.-12. Jahr ab 19. Jahr	19,18 20,29 20,91
6	Kraftomnibus- und LKW-Fahrer mit Führerschein der Klasse 2.	1.-3. Jahr 10.-12. Jahr ab 19. Jahr	19,51 20,28 20,84
7	LKW-Fahrer mit Führerschein der Klasse 3	1.-3. Jahr 10.-12. Jahr ab 19. Jahr	17,93 18,59 19,07
8	Kraftomnibusschaffner, Begleiter ohne Führerschein.	1.-3. Jahr 10.-12. Jahr ab 19. Jahr	17,50 18,15 18,64

Entgelttabelle Nr. 39 Eisenbahn und Kraftverkehrsbetriebe Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB- C/DIN) - nicht ab- schließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 39	Eisenbahnen und Kraftverkehrsbetriebe
45234200-8	Seilbahnsysteme
45234210-1	Seilbahnsysteme mit Kabinen
45234240-0	Standseilbahn
45234250-3	Bau von Drahtseilbahnen
50220000-3	Reparatur, Wartung und zugehörige Dienste in Verbindung mit Eisenbahnen und anderen Ausrüstungen
50221000-0	Reparatur und Wartung von Lokomotiven
50221100-1	Reparatur und Wartung von Lokomotivgetrieben
50221200-2	Reparatur und Wartung von Lokomotivkraftübertragungen
50221300-3	Reparatur und Wartung von Lokomotivradsätzen
50221400-4	Reparatur und Wartung von Lokomotivbremsen und -bremsteilen
50222000-7	Reparatur und Wartung von Schienenfahrzeugen
50222100-8	Reparatur und Wartung von Stoßdämpfern
50223000-4	Instandsetzung von Lokomotiven
50224000-1	Instandsetzung von Schienenfahrzeugen
50224100-2	Instandsetzung von Sitzen von Schienenfahrzeugen
50224200-3	Instandsetzung von Reisezugwagen
60000000-8	Transport- und Beförderungsdienstleistungen (außer Abfalltransport)
60100000-9	Straßentransport/-beförderung
60171000-7	Vermietung von Personenwagen mit Fahrer
60172000-4	Vermietung von Bussen und Reisebussen mit Fahrer
63711000-6	Hilfstätigkeiten für den Eisenbahnverkehr
63711100-7	Zugüberwachung
63711200-8	Betrieb von Werkstattwagen

Entgelttabelle Nr. 39 Eisenbahn und Kraftverkehrsbetriebe Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Entgelttabelle Nr. 40

Versicherungsmittlergewerbe

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch das Versicherungsmittlergewerbe zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Bei Mehrarbeit an Samstagen ist ein Zuschlag von 50 %, an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 100 % für jede Arbeitsstunde zu zahlen. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Tätigkeiten, die Kenntnisse oder Fertigkeiten voraussetzen, wie sie im Allgemeinen durch eine planmäßige Einarbeitung erworben werden.	• Einfache Büroarbeiten • Einfache Schreib- und Rechenarbeiten • Schreibarbeiten während der Einarbeitung • Einfache Arbeiten an Datenerfassungs- sowie peripheren Zusatzgeräten • Einfache Inkasso- und Buchungsarbeiten (z.B. Abstimmen der Postscheck- und Bankauszüge) • Formularausfertigung nach Vorgabe • Registratur- und Dateiarbeiten • Postabfertigungsarbeiten • Arbeiten in der Materialverwaltung • Dienstgänge	14,28 *
2	Tätigkeiten, die Fachkenntnisse voraussetzen, wie sie im Allgemeinen durch eine abgeschlossene Berufsausbildung (als Kaufmannsgehilfe oder in einem anderen gleichwertigen, auch gewerblichen Ausbildungsberuf) oder Fachschulausbildung erworben werden, oder Arbeiten, die neben den Anforderungen der EG 1 eine einschlägige Erfahrung voraussetzen.	• Einfache Antragsprüfung und Vertragsbearbeitung • Nebenarbeiten bei der Schadensbearbeitung und entsprechend einfache Leistungs- und Schadensbearbeitung • Bearbeitung von einfachen Beilehungs-, Wiederinkraftsetzungs-, Rückkaufs- und Stundungsgesuchen • Mahn- und Stornovorgängen • Einfache Rück- und Mitversicherungsarbeiten einschließlich Verrechnung • Führung und Auswertung von Statistiken • Prüfen von Reisekostenabrechnungen u. dgl. • Einfache Grundstücksverwaltungsarbeiten • Führung einfachen Schriftwechsels • Schreibarbeiten nach Stenogramm oder Diktiergerät • Arbeiten an Datenerfassungs- und Peripheriegeräten • Einfache Arbeiten an Datenverarbeitungsgeräten (Operating), Inkasso- und Buchungsarbeiten (z. B. Kasse, Bank) • Telekommunikation • Arbeiten in der Postabfertigung mit besonderen Anforderungen	14,28 *
		ab 13. Berufsjahr	14,43
3	Tätigkeiten, die vertiefte Fachkenntnisse voraussetzen, wie sie im Allgemeinen durch zusätzliche Berufserfahrung nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung zum Versicherungskaufmann oder einer ihrer Art entsprechenden Berufsausbildung oder durch Aneignung entsprechender Kenntnisse für den jeweiligen Tätigkeitsbereich erworben werden.	• Antragsprüfung und Vertragsbearbeitung • Leistungs- und Schadensbearbeitung sowie Regulierung im Außendienst • Durchführung von Mahnverfahren • Selbständiger Schriftwechsel • Schreibarbeiten nach Stenogramm oder Diktiergerät mit erhöhten Anforderungen oder bei besonderen Leistungen • Arbeiten mit erhöhten Anforderungen an Datenerfassungs- und Peripheriegeräten • Arbeiten an Datenverarbeitungsgeräten (Operating) • Einfache Programmierarbeiten • Einfache Personalsachbearbeitung und Gehaltsabrechnung • Buchhaltungsarbeiten	14,28 *
		ab 13. Berufsjahr	16,31
4	Schwierige Tätigkeiten, die gründliche oder vielseitige Fachkenntnisse voraussetzen, wie sie durch mehrjährige einschlägige Erfahrungen oder umfassende theoretische Kenntnisse erworben werden, oder Tätigkeiten, die umfassende theoretische Kenntnisse erfordern.	• Schwierige Antragsprüfung und Vertragsbearbeitung • Schwierige Leistungs- und Schadensbearbeitung sowie entsprechende Regulierung im Außendienst • Organisations-Sachbearbeitung • Bearbeitung von Grundstücks-, Hypotheken- und Steuerangelegenheiten • Selbständige Bearbeitung schwierigen, auch fremdsprachlichen Schriftwechsels • Tätigkeit von Schreibkräften mit schwierigen Arbeiten und eigener Verantwortung • Einfache Arbeiten als DV-Organisator • Arbeiten an Datenverarbeitungsgeräten (Operating) mit erhöhten Anforderungen • Programmierarbeiten • Selbständige Gehaltsabrechnung • Schwierige Buchhaltungsarbeiten • Personalsachbearbeitung und Gehaltsbuchhaltung • Selbständige Bearbeitung von Geschäftsvorgängen aus dem Gewerbetundenbereich mit entsprechenden Weisungen an den Außendienst	14,28 *

Entgelttabelle Nr. 40 Versicherungsmittelergewerbe Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

		ab 7. Berufsjahr	15,46
		ab 14. Berufsjahr	18,34
5	Hochwertige Tätigkeiten, die besonderen Anforderungen an das fachliche Können stellen oder mit erhöhter Verantwortung verbunden sind.	• Bei kleineren Arbeitsbereichen die Tätigkeit als Leiter, bei größeren Arbeitsbereichen die Tätigkeit als stellvertretender Leiter • Tätigkeit von besonders qualifizierten Sachbearbeitern in den Bereichen: - Betrieb- und Antrag - Schaden und im Schadenaußendienst - mathematische und statistische Abteilungen - Organisation - Hypotheken-, Recht- und Steuer sowie Vermögen - Schriftwechsel - Datenverarbeitung - Buchhaltung und Kassen • Selbständige Bearbeitung von Geschäftsvorgängen aus dem Gewerbe- und Industriekundenbereich mit entsprechenden Weisungen an den Außendienst • schwierige Personalsachbearbeitung	
		ab 5. Berufsjahr	16,45
		ab 9. Berufsjahr	18,28
		ab 14. Berufsjahr	21,39
6	Tätigkeiten mit Erfordernissen, die über die Merkmale der EG 5 hinausgehen und die im Allgemeinen mit umfangreicheren Leitungsfunktionen verbunden sind.		
		ab 7. Berufsjahr	18,67
		ab 11. Berufsjahr	21,34
		ab 14. Berufsjahr	24,05

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Entgelttabelle Nr. 40 Versicherungsmittlergewerbe Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 40	Versicherungsmittlergewerbe
66518000-4	Versicherungsmakler- und -agenturdienste
66518100-5	Dienste von Versicherungsmaklern
66518200-6	Dienste von Versicherungsagenturen
66519310-7	Versicherungsberatung

Entgelttabelle Nr. 40 Versicherungsmittlergewerbe Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Entgelttabelle Nr. 41

Sonstige Dienstleistungen

Die Entgelttabellen enthalten die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Günstigere arbeitsvertragliche Regelungen gehen vor.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.

2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.

2.3 Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

Rechtsgrundlage	Entgelt in Euro
Landesmindestlohn ab 01.02.2025	14,28

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Vergabeleistungen sind dieser Entgelttabelle zugeordnet, da für diese Vergabeleistungen keine andere Entgelttabelle einschlägig ist. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn kein anlehnbarer Branchentarifvertrag aus dem jeweiligen Dienstleistungen vorliegt, die Leistung unspezifisch oder für eine Zuordnung zu komplex ist.

Leistungsbe- reich (z.B. CPV- Code, VOB- C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 41	sonstige Dienstleistungen
50000000-5	Reparatur- und Wartungsdienste
50100000-6	Reparatur, Wartung und zugehörige Dienste für Fahrzeuge und zugehörige Ausrüstungen
50110000-9	Reparatur und Wartung von Kraftfahrzeugen und zugehörigen Ausrüstungen
50200000-7	Reparatur, Wartung und zugehörige Dienste in Verbindung mit Luftfahrzeugen, Eisenbahnen, Straßen und Schifffahrt
50210000-0	Reparatur, Wartung und zugehörige Dienste in Verbindung mit Luftfahrzeugen und anderen Einrichtungen
50211000-7	Reparatur und Wartung von Luftfahrzeugen
50211100-8	Wartung von Luftfahrzeugen
50211200-9	Reparatur von Luftfahrzeugen
50211210-2	Reparatur und Wartung von Flugtriebwerken
50211211-9	Wartung von Flugtriebwerken
50211212-6	Reparatur von Flugtriebwerken
50211300-0	Instandsetzung von Luftfahrzeugen
50211310-3	Instandsetzung von Flugtriebwerken
50212000-4	Reparatur und Wartung von Hubschraubern
50230000-6	Reparatur, Wartung und zugehörige Dienste in Verbindung mit Straßen und anderen Einrichtungen
50240000-9	Reparatur, Wartung und zugehörige Dienste in Verbindung mit Schifffahrt und anderen Einrichtungen
50241000-6	Reparatur und Wartung von Schiffen
50241100-7	Reparatur von Wasserfahrzeugen
50241200-8	Reparatur von Fähren
50242000-3	Umbau von Schiffen
50244000-7	Instandsetzung von Schiffen oder Booten
50245000-4	Aufrüstung von Schiffen
50246200-3	Wartung von Bojen
50246300-4	Reparatur und Wartung von schwimmenden Vorrichtungen
50246400-5	Reparatur und Wartung von schwimmenden Plattformen
50300000-8	Reparatur, Wartung und zugehörige Dienste in Verbindung mit Personalcomputern, Büromaschinen, Fernmeldeanlagen und audiovisuellen Anlagen
50310000-1	Wartung und Reparatur von Büromaschinen
50330000-7	Wartung von Fernmeldeanlagen
50340000-0	Reparatur und Wartung von audiovisuellen und optischen Geräten
50413200-5	Reparatur und Wartung von Feuerlöschanlagen
50431000-5	Reparatur und Wartung von Armbanduhren
50432000-2	Reparatur und Wartung von Uhren
50433000-9	Eichdienstleistungen
50500000-0	Reparatur und Wartung von Pumpen, Ventilen, Hähnen, Metallbehältern und Maschinen
50530000-9	Reparatur und Wartung von Maschinen
50600000-1	Reparatur und Wartung von Sicherheits- und Verteidigungsmaterial
50610000-4	Reparatur und Wartung von Sicherheitsausrüstung
50620000-7	Reparatur und Wartung von Feuerwaffen und Munition
50640000-3	Reparatur und Wartung von Kriegsschiffen
50650000-6	Reparatur und Wartung von Militärflugzeugen, Raketen und Raumfahrzeugen
50700000-2	Reparatur und Wartung von Einrichtungen in Gebäuden
50710000-5	Reparatur und Wartung von elektrischen und mechanischen Einrichtungen in Gebäuden

50800000-3	Diverse Reparatur- und Wartungsdienste
50810000-6	Reparatur von Schmuck
50821000-6	Reparatur von Stiefeln
50822000-3	Reparatur von Schuhen
50840000-5	Reparatur und Wartung von Waffen und Waffensystemen
50841000-2	Reparatur und Wartung von Waffen
50842000-9	Reparatur und Wartung von Waffensystemen
50860000-1	Reparatur und Wartung von Musikinstrumenten
50870000-4	Reparatur und Wartung von Spielplatzeinrichtungen
50884000-5	Reparatur und Wartung von Campingausrüstungen
51000000-9	Installation (außer Software)
51100000-3	Installation von elektrischen und mechanischen Einrichtungen
51120000-9	Installation von mechanischen Einrichtungen
51121000-6	Installation von Fitnessgeräten
51122000-3	Installation von Fahnenmasten
51130000-2	Installation von Dampferzeugern, Turbinen, Kompressoren und Brennern
51135100-8	Installation von Brennern
51135110-1	Installation von Abfallverbrennungsöfen
51140000-5	Installation von Motoren
51141000-2	Installation von Ottomotoren
51142000-9	Installation von Dieselmotoren
51143000-6	Installation von Eisenbahnmotoren
51144000-3	Installation von Fahrzeugmotoren
51145000-0	Installation von Schiffsmaschinen
51146000-7	Installation von Flugtriebwerken
51215000-2	Installation von meteorologischer Ausrüstung
51216000-9	Installation von geologischen Geräten
51300000-5	Installation von Kommunikationsgeräten
51321000-8	Dienste für die Installation von Rundfunksendern
51322000-5	Dienste für die Installation von Fernsehsendern
51511000-7	Installation von Hebe- und Fördervorrichtungen, außer Aufzügen und Rolltreppen
51511100-8	Installation von Hebevorrichtungen
51511110-1	Installation von Kräne
51511200-9	Installation von Fördervorrichtungen
51511300-0	Installation von Befahranlagen
51511400-1	Installation von Transportanlagen
51514000-8	Installation von diversen Maschinen für allgemeine Zwecke
51514100-9	Installation von Maschinen und Geräten zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten
51514110-2	Installation von Maschinen und Geräten zum Filtrieren oder Reinigen von Wasser
51540000-9	Installation von Maschinen und Geräten für besondere Zwecke
51541000-6	Installation von Bergbau-, Steinbruch-, Bau- und Metallurgiemaschinen
51541100-7	Installation von Bergbaumaschinen
51541200-8	Installation von Maschinen zur Gewinnung von Steinen und Erden
51541300-9	Installation von Baumaschinen
51541400-0	Installation von Metallurgiemaschinen
51542000-3	Installation von Maschinen zur Verarbeitung von Lebensmitteln, Getränken und Tabak
51542100-4	Installation von Maschinen zur Lebensmittelverarbeitung
51542200-5	Installation von Maschinen zur Getränkeverarbeitung
51542300-6	Installation von Maschinen zur Tabakverarbeitung
51543000-0	Installation von Maschinen zur Herstellung von Textilien, Bekleidungsartikeln und Lederwaren
51543100-1	Installation von Maschinen zur Herstellung von Textilien
51543200-2	Installation von Maschinen zur Herstellung von Bekleidungsartikeln
51543300-3	Installation von Maschinen zur Herstellung von Lederwaren
51543400-4	Installation von Wäschereiwaschmaschinen, Maschinen für die chemische Reinigung und Trockenmaschinen
51544000-7	Installation von Maschinen zur Herstellung von Papier und Pappe
51544100-8	Installation von Maschinen zur Herstellung von Papier

51544200-9	Installation von Maschinen zur Herstellung von Pappe
51545000-4	Installation von öffentlichen Briefkästen
51550000-2	Installation von Waffensystemen
51600000-8	Installation von Computern und Büromaschinen
51610000-1	Installation von Computern und Datenverarbeitungsanlagen
51700000-9	Installation von Feuerschutzausrüstung
51800000-0	Installation von Metallbehältern
51810000-3	Installation von Tanks
51820000-6	Installation von Sammelbehältern
55000000-0	Dienstleistungen des Hotel- und Gaststättengewerbes und des Einzelhandels
55200000-2	Campingplätze und andere Unterkünfte (außer Hotels)
55220000-8	Dienstleistungen von Campingplätzen
55221000-5	Dienstleistungen in Verbindung mit Stellplätzen für Wohnwagen
55240000-4	Dienstleistungen in Verbindung mit Ferienzentren und Ferienwohnungen
55241000-1	Dienstleistungen von Ferienzentren
55243000-5	Dienstleistungen von Kinderferienlagern
55260000-0	Dienstleistungen in Verbindung mit Schlafwagen
55500000-5	Kantinen- und Verpflegungsdienste
55520000-1	Verpflegungsdienste
55521000-8	Verpflegungsdienste für Privathaushalte
55521100-9	Essen auf Rädern
55521200-0	Auslieferung von Mahlzeiten
55522000-5	Verpflegungsdienste für Transportunternehmen
55523000-2	Verpflegungsdienste für sonstige Unternehmen oder andere Einrichtungen
55523100-3	Auslieferung von Schulmahlzeiten
55524000-9	Verpflegungsdienste für Schulen
60112000-6	Öffentlicher Verkehr (Straße)
60120000-5	Taxiverkehr
60130000-8	Personensonderbeförderung (Straße)
60140000-1	Bedarfspersonenbeförderung
60150000-4	Personenbeförderung mit Fuhrwerken
60160000-7	Postbeförderung auf der Straße
60161000-4	Paketbeförderung
60170000-0	Vermietung von Fahrzeugen zur Personenbeförderung mit Fahrer
60180000-3	Vermietung von Fahrzeugen für den Gütertransport mit Fahrer
60182000-7	Vermietung von Schwerlastwagen mit Fahrer
60220000-6	Postbeförderung per Bahn
60300000-1	Transport in Rohrfernleitungen
60400000-2	Luftverkehr
60410000-5	Linienflugverkehr
60411000-2	Luftpostbeförderung im Linienverkehr
60420000-8	Gelegenheitsflugverkehr
60421000-5	Luftpostbeförderung im Gelegenheitsverkehr
60423000-9	Charterflüge
60424000-6	Vermietung von Luftverkehrsmitteln mit Besatzung
60424100-7	Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung
60424110-0	Vermietung von Starrflügelflugzeugen mit Besatzung
60424120-3	Vermietung von Hubschraubern mit Besatzung
60440000-4	Dienstleistungen unter Einsatz von Luftfahrzeugen
60441000-1	Bespritzung aus der Luft
60442000-8	Waldbrandbekämpfung aus der Luft
60443000-5	Luftrettungsdienste
60443100-6	Luft-/Seerettungsdienste
60444000-2	Betrieb von Flugzeugen
60444100-3	Dienstleistungen von Piloten
60445000-9	Bedienung von Luftfahrzeugen
60500000-3	Raumtransportdienste

60510000-6	Satellitenstartdienste
60520000-9	Experimentelle Nutzlastdienste
60600000-4	Transport zu Wasser und zugehörige Dienste
60610000-7	Fährtransport
60620000-0	Postbeförderung zu Wasser
60630000-3	Einsatz von Kabellegerschiffen
60650000-9	Vermietung von Wasserverkehrsmitteln mit Besatzung
60651000-6	Vermietung von Wasserfahrzeugen mit Besatzung
60651100-7	Vermietung von Seeschiffen mit Besatzung
60651200-8	Vermietung von Binnenschiffen mit Besatzung
60651300-9	Einsatz von Schiffen zur Bekämpfung von Umweltverschmutzungen
60651400-0	Einsatz von Schwergutschiffen
60651500-1	Einsatz von Notdienst-Booten
60651600-2	Einsatz von Offshore-Versorgungsschiffen
60653000-0	Vermietung von Booten mit Besatzung
63000000-9	Hilfs- und Nebentätigkeiten im Bereich Verkehr; Reisebürodienste
63100000-0	Frachtumschlag, Frachtlagerung und zugehörige Dienste
63110000-3	Frachtumschlag und -lagerung
63112000-7	Gepäckabfertigung
63112100-8	Passagiergepäckabfertigung
63112110-1	Gepäckabholdienste
63120000-6	Lagerung und Lagerhaltung
63121000-3	Dienstleistung in Verbindung mit Speicherung und Nachweis
63121100-4	Lagerung
63121110-7	Mit der Gasspeicherung verbundene Dienstleistungen
63122000-0	Lagerhaltung
63500000-4	Dienstleistungen von Reisebüros und Reiseveranstaltern sowie Hilfstätigkeiten für Touristen
63510000-7	Dienstleistungen von Reisebüros und ähnliche Dienste
63520000-0	Transportagenturdienste
63521000-7	Dienstleistungen von Gütertransportagenturen
63522000-4	Dienstleistungen von Schiffsmaklern
63523000-1	Dienstleistungen von Hafenspediteuren und anderen Spediteuren
63524000-8	Vorbereitung von Beförderungspapieren
63700000-6	Hilfstätigkeiten für den Land-, Schiffs- und Luftverkehr
63710000-9	Hilfstätigkeiten für den Landverkehr
63712000-3	Hilfstätigkeiten für den Straßenverkehr
63712100-4	Betrieb von Busbahnhöfen
63712200-5	Betrieb von Straßen
63712210-8	Betrieb von Zahlstellen für Straßenbenutzungsgebühren
63712300-6	Betrieb von Brücken und Tunneln
63712310-9	Betrieb von Brücken
63712311-6	Betrieb von Zahlstellen für Brückenbenutzungsgebühren
63712320-2	Betrieb von Tunneln
63712321-9	Betrieb von Zahlstellen für Tunnelbenutzungsgebühren
63712400-7	Betrieb von Parkplätzen und Parkhäusern
63712500-8	Betrieb von Brückenwaagen
63712600-9	Betankung von Fahrzeugen
63712700-0	Verkehrsregelung
63712710-3	Verkehrsüberwachung
63720000-2	Hilfstätigkeiten für den Wasserverkehr
63721000-9	Betrieb von Häfen und Wasserstraßen und zugehörige Dienste
63721100-0	Bunkerdienste
63721200-1	Betrieb von Häfen
63721300-2	Betrieb von Wasserstraßen
63721400-3	Betankung von Schiffen
63721500-4	Betrieb von Passagierterminals
63722000-6	Lotsendienste

63723000-3	Ankerplatzdienste
63724000-0	Navigationsdienste
63724100-1	Offshore-Positionierung
63724110-4	Leuchtschiff-Positionierung
63724200-2	Einsatz von Leuchtschiffen
63724300-3	Bojen-Positionierung
63724310-6	Kennzeichnung mit Bojen
63724400-4	Betrieb von Leuchttürmen
63725000-7	Bergung und Wiederflottmachung
63725100-8	Schiffsbergung
63725200-9	Dienstleistungen in Verbindung mit Rettungsbooten
63725300-0	Wiederflottmachung von Schiffen
63726000-4	Diverse Hilfsdienste für den Transport zu Wasser
63726100-5	Registrierung von Schiffen
63726200-6	Einsatz von Eisbrechern
63726300-7	Lagerung von Schiffen
63726400-8	Charterung von Schiffen
63726500-9	Stilllegung von Schiffen
63726600-0	Betrieb von Schiffen
63726610-3	Dienstleistungen in Verbindung mit dem Stapellauf
63726620-6	Dienste von ferngesteuerten Unterwassergeräten
63726700-1	Dienstleistungen von Fischereifahrzeugen
63726800-2	Dienstleistungen mit Forschungsschiffen
63726900-3	Einsatz von Ankerziehschiffen
63727000-1	Einsatz von Schlepp- und Schubbooten
63727100-2	Einsatz von Schleppbooten
63727200-3	Einsatz von Schubbooten
63730000-5	Diverse Hilfstätigkeiten für den Luftverkehr
63731000-2	Betrieb von Flughäfen
63731100-3	Koordinierung von Zeitnischen
63732000-9	Luftverkehrskontrolle
63733000-6	Betankung von Flugzeugen
63734000-3	Flugzeugwartung
64000000-6	Post- und Fernmeldedienste
64100000-7	Post- und Kurierdienste
64110000-0	Postdienste
64111000-7	Postdienste im Zusammenhang mit Zeitungen und Zeitschriften
64112000-4	Briefpostdienste
64113000-1	Paketpostdienste
64114000-8	Post-Schalterdienste
64115000-5	Vermietung von Postfächern
64116000-2	Dienste im Zusammenhang mit postlagernden Sendungen
64120000-3	Kurierdienste
64121000-0	Multi-modale Kurierdienste
64121100-1	Postzustellung
64121200-2	Paketzustellung
64122000-7	Interne Bürobotendienste
64200000-8	Fernmeldedienste
64210000-1	Fernsprech- und Datenübertragungsdienste
64211000-8	Öffentliche Fernsprechdienste
64211100-9	Fernsprechdienste für Ortsgespräche
64211200-0	Fernsprechdienste für Ferngespräche
64212000-5	Mobiltelefondienste
64212100-6	Kurznachrichtendienste (SMS)
64212200-7	Erweiterte Kurznachrichtendienste (EMS)
64212300-8	Multimediale Nachrichtendienste (MMS)
64212400-9	Dienste auf der Grundlage des drahtlosen Anwendungsprotokolls (WAP)

64212500-0	Allgemeine paketorientierte Funkdienste (GPRS)
64212600-1	EDGE-Dienste (Enhanced Data for GSM Evolution)
64212700-2	UMTS-Dienste (Universal Mobile Telephone System)
64212800-3	Bereitstellung öffentlicher Fernsprecher
64212900-4	Bereitstellung von Guthaben-Telefonkarten
64213000-2	Gemeinsame Telefonnetzdienste für Geschäftsanwendungen
64214000-9	Spezielle Telefonnetzdienste für Geschäftsanwendungen
64214100-0	Vermietung von Satellitenverbindungen
64214200-1	Telefonzentraldienste
64214400-3	Vermietung von Kommunikations-Bodenleitungen
64216000-3	Elektronische Nachrichten- und Informationsdienste
64216130-3	Telexdienste
64216140-6	Telegrafendienste
64216210-8	Mehrwert-Informationsdienste
64216300-6	Teletextdienste
64220000-4	Fernmeldedienste, außer Fernsprech- und Datenübertragungsdiensten
64221000-1	Netzverbunddienste
64222000-8	Telearbeit
64223000-5	Personenrufdienste
64225000-9	Luft-Boden-Fernmeldedienste
64226000-6	Telematikdienste
64227000-3	Integrierte Fernmeldedienstleistungen
64228000-0	Dienstleistungen des Übertragens von Fernseh- und Hörfunksendungen
64228100-1	Dienstleistungen des Übertragens von Fernsehsendungen
64228200-2	Dienstleistungen des Übertragens von Hörfunksendungen
66000000-0	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
66100000-1	Bank- und Investmentdienstleistungen
66121000-4	Dienstleistungen im Bereich Fusionen und Übernahmen
66152000-0	Finanzmarktaufsicht
66160000-9	Treuhandverwaltung und Verwahrgeschäfte
66161000-6	Treuhandverwaltung
66162000-3	Verwahrgeschäfte
66170000-2	Finanzberatung, Bearbeitung und Clearing von Finanzgeschäften
66171000-9	Finanzberatung
66172000-6	Bearbeitung und Clearing von Finanzgeschäften
66500000-5	Versicherungen und Altersvorsorge
66510000-8	Versicherungen
66518300-7	Dienstleistungen zur Begleichung von Forderungen aus Versicherungen
66519700-8	Verwaltung von Bergungen
66520000-1	Altersvorsorge
66521000-8	Individuelle Altersvorsorge
66523000-2	Beratung für Pensionsfonds
66523100-3	Verwaltung von Pensionsfonds
70000000-1	Immobilien Dienste
70100000-2	Immobilien Dienste für Eigenbesitz
70110000-5	Baulanderschließung
70331100-1	Verwaltung von Institutionen
71000000-8	Dienstleistungen von Architektur-, Konstruktions- und Ingenieurbüros und Prüfstellen
71230000-9	Organisation von einem Architektenwettbewerb
71240000-2	Dienstleistungen von Architektur- und Ingenieurbüros sowie planungsbezogene Leistungen
71310000-4	Technische Beratung und Konstruktionsberatung
71311100-2	Unterstützende Leistungen im Tief- und Hochbau
71311220-9	Dienstleistungen im Straßenbau
71311230-2	Dienstleistungen im Eisenbahnbau
71311240-5	Dienstleistungen im Flughafenbau
71314000-2	Dienstleistungen im Energiebereich
71314200-4	Verwaltungsdienste für Energieversorgung

71314310-8	Dienstleistungen für thermische Bauphysik
71351300-6	Mikropaläontologische Analysen
71351400-7	Petrophysikalische Auswertungen
71351600-9	Wettervoraussagen
71351610-2	Meteorologische Dienste
71351611-9	Klimatologische Dienste
71351612-6	Hydrometeorologische Dienste
71351700-0	Wissenschaftliche Prospektion
71351914-3	Archäologische Untersuchungen
71351920-2	Ozeanografische und hydrologische Untersuchungen
71351921-2	Ozeanografische Untersuchungen (Ästuare)
71351922-2	Ozeanografische Untersuchungen (physikalische Aspekte)
71351923-2	Bathymetrische Vermessungen
71351924-2	Unterwasserexploration
71356000-8	Dienstleistungen im technischen Bereich
71356100-9	Technische Überwachung
71356200-0	Technische Hilfe
71356300-1	Technische Unterstützung
71356400-2	Technische Planungsleistungen
71510000-6	Standortbegehung
71631300-3	Technische Gebäudeüberwachung
71631420-0	Kontrolle der Schiffssicherheit
71631430-3	Prüfungen auf Leckfreiheit
71631440-6	Durchflussüberwachung
71631490-1	Inspektion von Pisten
71632000-7	Technische Tests
71632100-8	Ventilprüfungen
71632200-9	Zerstörungsfreie Prüfungen
71700000-5	Kontroll- und Überwachungsleistungen
71730000-4	Betriebliche Inspektionen
71731000-1	Betriebliche Qualitätskontrolle
71800000-6	Beratung in den Bereichen Wasserversorgung und Abfälle
71900000-7	Labordienste
72220000-3	Systemberatung und technische Beratung
72221000-0	Beratung im Bereich Unternehmensanalyse
72224000-1	Beratung im Bereich Projektleitung
72224100-2	Planung im Bereich Systemimplementierung
72224200-3	Planung im Bereich Systemqualitätssicherung
72225000-8	Bewertung und Prüfung der Systemqualitätssicherung
72241000-6	Festlegung kritischer Planungsziele
72242000-3	Entwurfsmodellierung
72244000-7	Prototyping
72246000-1	Systemberatung
73000000-2	Forschungs- und Entwicklungsdienste und zugehörige Beratung
73100000-3	Dienstleistungen im Bereich Forschung und experimentelle Entwicklung
73110000-6	Forschungsdienste
73111000-3	Forschungslabordienste
73112000-0	Meeresforschungsdienste
73120000-9	Experimentelle Entwicklung
73200000-4	Beratung im Bereich Forschung und Entwicklung
73210000-7	Beratung im Bereich Forschung
73220000-0	Beratung im Bereich Entwicklung
73300000-5	Planung und Ausführung von Forschung und Entwicklung
73400000-6	Forschung und Entwicklung für Sicherheits- und Verteidigungsgüter
73410000-9	Militärforschung und -technologie
73420000-2	Vordurchführbarkeitsstudie und technologische Demonstration
73421000-9	Entwicklung von Sicherheitsausrüstungen

73422000-6	Entwicklung von Feuerwaffen und Munition
73423000-3	Entwicklung von Militärfahrzeugen
73424000-0	Entwicklung von Kriegsschiffen
73425000-7	Entwicklung von Militärflugzeugen, Raketen und Raumfahrzeugen
73426000-4	Entwicklung von elektronischen Systemen für militärische Zwecke
73430000-5	Test und Bewertung
73431000-2	Test und Bewertung von Sicherheitsausrüstungen
73432000-9	Test und Bewertung von Feuerwaffen und Munition
73433000-6	Test und Bewertung von Militärfahrzeugen
73434000-3	Test und Bewertung von Kriegsschiffen
73435000-0	Test und Bewertung von Militärflugzeugen, Raketen und Raumfahrzeugen
73436000-7	Test und Bewertung von elektronischen Systemen für militärische Zwecke
75112000-4	Verwaltungsdienstleistungen für Unternehmenstätigkeit
75112100-5	Mit Entwicklungsprojekten verbundene Verwaltungsdienstleistungen
75121000-0	Administrative Dienste im Bildungswesen
75300000-9	Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung
75310000-2	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und Zuwendungen
75311000-9	Krankenkassenleistungen
75312000-6	Mutterschaftsbeihilfe
75313000-3	Unterstützung bei Erwerbsunfähigkeit
75313100-4	Unterstützung bei zeitweiliger Erwerbsunfähigkeit
75314000-0	Arbeitslosenunterstützung
75320000-5	Pensionsregelung für öffentliche Bedienstete
75330000-8	Familienbeihilfen
75340000-1	Kindergeld
76200000-5	Fachdienste für die Erdölindustrie
76411100-8	Bereitstellung von Personal für das Einbringen von Schachtringen
76430000-6	Schachtbohrungen und Förderdienste
76460000-5	Mit Schachtbohrungen verbundene unterstützende Dienstleistungen
77000000-0	Dienstleistungen in Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, Aquakultur und Bienenzucht
77100000-1	Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft
77110000-4	Dienstleistungen in Verbindung mit der Agrarproduktion
77111000-1	Vermietung von landwirtschaftlichen Maschinen mit Bedienungspersonal
77112000-8	Vermietung von Mähern oder landwirtschaftlichen Geräten mit Bedienungspersonal
77120000-7	Kompostierung
77200000-2	Dienstleistungen in der Forstwirtschaft
77210000-5	Holzgewinnung
77211000-2	Dienstleistungen in Verbindung mit der Holzgewinnung
77211100-3	Holzfallung
77211200-4	Transport von Stämmen im und aus dem Wald
77211300-5	Rodung
77211400-6	Fällen von Bäumen
77211500-7	Baumpflege
77220000-8	Imprägnierung von Holz
77230000-1	Dienstleistungen in Verbindung mit der Forstwirtschaft
77231000-8	Verwaltung in der Forstwirtschaft
77231100-9	Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Ressourcen
77231200-0	Bekämpfung von Forstschädlingen
77231300-1	Forstverwaltung
77231400-2	Forstinventur
77231500-3	Forstüberwachung oder -bewertung
77231600-4	Aufforstung
77231700-5	Erweiterung des Waldbestandes
77231800-6	Führung von Waldbaumschulen
77231900-7	Sektorale Forstplanung
77300000-3	Dienstleistungen im Gartenbau
77400000-4	Dienstleistungen in der Zoologie

77500000-5	Dienstleistungen von Tierzüchtern
77510000-8	Dienstleistungen zur Vermehrung des Wildbestandes
77600000-6	Dienstleistungen im Bereich Jagd
77610000-9	Aufstellen von Tierfallen
77700000-7	Mit dem Fischfang verbundene Dienstleistungen
77800000-8	Dienstleistungen im Bereich Aquakultur
77810000-1	Dienstleistungen im Bereich marine Aquakultur
77820000-4	Dienstleistungen im Bereich Austernzucht
77830000-7	Dienstleistungen im Bereich Muschelzucht
77840000-0	Dienstleistungen im Bereich Garnelenzucht
77850000-3	Dienstleistungen im Bereich Fischzucht
77900000-9	Dienstleistungen im Bereich Bienenzucht
79000000-4	Dienstleistungen für Unternehmen: Recht, Marketing, Consulting, Einstellungen, Druck und Sicherheit
79100000-5	Dienstleistungen im juristischen Bereich
79110000-8	Juristische Beratung und Vertretung
79111000-5	Rechtsberatung
79112000-2	Vertretung vor Gericht
79112100-3	Interessenvertretung
79120000-1	Patent- und Urheberrechtsberatung
79121000-8	Urheberrechtsberatung
79121100-9	Software-Urheberrechtsberatung
79130000-4	Rechtliche Dokumentations- und Beglaubigungsdienste
79131000-1	Dokumentationsdienste
79132000-8	Beglaubigungsdienste
79140000-7	Rechtsberatung und -auskunft
79200000-6	Dienstleistungen im Bereich Rechnungslegung und -prüfung sowie Steuerwesen
79210000-9	Rechnungslegung und -prüfung
79211000-6	Buchhaltung
79211100-7	Buchführung
79211110-0	Lohn- und Gehaltsabrechnung
79211120-3	Erstellung von Einkaufs- und Absatzberichten
79211200-8	Erstellung von Bilanzabschlüssen
79212000-3	Betriebsprüfung
79212100-4	Buchprüfung
79212110-7	Corporate Governance Rating
79212200-5	Interne Betriebsrevision
79212300-6	Pflichtbetriebsrevision
79212400-7	Buchprüfung im Hinblick auf Betrug
79212500-8	Buchhaltungsprüfung
79220000-2	Dienstleistungen im Steuerwesen
79221000-9	Steuerberatung
79222000-6	Erstellung von Steuererklärungen
79223000-3	Zollagentendienste
79300000-7	Markt- und Wirtschaftsforschung; Umfragen und Statistiken
79310000-0	Marktforschung
79311000-7	Umfragen
79311100-8	Umfragegestaltung
79311200-9	Durchführung von Umfragen
79311210-2	Telefon-Umfragen
79311300-0	Umfrageanalyse
79311400-1	Wirtschaftsforschung
79311410-4	Wirtschaftsfolgenabschätzung
79312000-4	Markttests
79313000-1	Leistungsüberprüfung
79314000-8	Durchführbarkeitsstudie
79315000-5	Sozialforschung

79320000-3	Meinungsumfragen
79330000-6	Statistische Dienstleistungen
79340000-9	Werbe- und Marketingdienstleistungen
79341000-6	Werbedienste
79341100-7	Werbeberatung
79341200-8	Werbeverwaltung
79341400-0	Werbekampagnen
79341500-1	Luftwerbung
79342000-3	Marketing
79342100-4	Direktmarketing
79342200-5	Reklamedienste
79342300-6	Kundendienst
79342310-9	Kundenbefragung
79342311-6	Umfragen über Kundenzufriedenheit
79342320-2	Kundenbetreuung
79342321-9	Kundentreueprogramm
79342400-7	Auktionen
79342410-4	Elektronische Auktionen
79400000-8	Unternehmens- und Managementberatung und zugehörige Dienste
79410000-1	Unternehmens- und Managementberatung
79411000-8	Allgemeine Managementberatung
79411100-9	Beratungsdienste im Bereich Wirtschaftsförderung
79412000-5	Beratung im Bereich Finanzverwaltung
79413000-2	Marketing-Beratung
79414000-9	Beratung im Bereich Personalverwaltung
79415000-6	Beratung in der Produktionsleitung
79415200-8	Entwurfsberatung
79416000-3	Öffentlichkeitsarbeit
79416100-4	Verwaltung von Öffentlichkeitsarbeit
79416200-5	Beratung im Bereich Öffentlichkeitsarbeit
79417000-0	Sicherheitsberatung
79418000-7	Beschaffungsberatung
79419000-4	Beratung in Sachen Evaluierung
79420000-4	Dienstleistungen im Bereich Unternehmensleitung
79421000-1	Projektmanagement, außer Projektüberwachung von Bauarbeiten
79421100-2	Projektüberwachung, außer Projektüberwachung von Bauarbeiten
79421200-3	Projektgestaltung, außer Projektgestaltung von Bauarbeiten
79422000-8	Schlichtung und Vermittlung
79430000-7	Krisenmanagement
79500000-9	Bürohilfsarbeiten
79510000-2	Telefonauftragsdienste
79511000-9	Telefonistendienste
79512000-6	Call-Center
79521000-2	Fotokopierdienste
79530000-8	Übersetzungsdienste
79540000-1	Dolmetscherdienste
79550000-4	Schreib-, Textverarbeitungs- und Desktop-Publishing-Arbeiten
79551000-1	Schreibarbeiten
79560000-7	Registratordienste
79570000-0	Erstellen von Adressenlisten, Postversand
79571000-7	Postversand
79600000-0	Personaleinstellung
79610000-3	Stellenvermittlung
79611000-0	Arbeitsvermittlungsdienste
79612000-7	Vermittlung von Bürohilfskräften
79613000-4	Dienstleistungen für den Personalumzug
79620000-6	Überlassung von Personal einschließlich Zeitarbeitskräfte

79621000-3	Überlassung von Bürokräften
79623000-7	Überlassung von kaufmännischen oder industriellen Arbeitskräften
79624000-4	Überlassung von Pflegepersonal
79625000-1	Überlassung von medizinischem Personal
79630000-9	Dienstleistungen im Personalwesen, außer Stellenvermittlung und Ausleihe von Arbeitnehmern
79631000-6	Dienstleistungen im Bereich Personal sowie Lohn- und Gehaltsabrechnung
79632000-3	Personalschulung
79633000-0	Dienstleistungen in Verbindung mit der Personalentwicklung
79634000-7	Berufsberatung
79635000-4	Bewertung von Stellenbewerbern vor der Einstellung
79700000-1	Dienstleistungen von Detekteien und Sicherheitsdiensten
79714100-3	Dienstleistungen in Verbindung mit Suchsystemen
79714110-6	Fahndung nach Flüchtigen
79720000-7	Ermittlungsdienste
79721000-4	Dienstleistungen von Detekteien
79722000-1	Dienstleistungen von Grafologen
79723000-8	Abfallanalyse
79800000-2	Druckereidienste und verbundene Dienstleistungen des Druckgewerbes
79821100-6	Korrekturlesen
79822500-7	Dienstleistungen im Grafik-Design
79823000-9	Dienstleistungen im Bereich Druck und Lieferung
79824000-6	Druckerei- und Verteilerdienste
79900000-3	Verschiedene Dienstleistungen für Unternehmen und andere Dienstleistungen
79910000-6	Verwaltung von Beteiligungsvermögen
79920000-9	Dienstleistungen des Abfüll- und Verpackungsgewerbes und zugehörige Leistungen
79921000-6	Dienstleistungen des Abfüll- und Verpackungsgewerbes
79930000-2	Dienstleistungen bezüglich Produktdesign
79934000-0	Möbeldesign
79940000-5	Dienstleistungen von Inkassoagenturen
79941000-2	Gebührenerhebung
79950000-8	Veranstaltung von Ausstellungen, Messen und Kongressen
79951000-5	Veranstaltung von Seminaren
79952000-2	Event-Organisation
79952100-3	Organisation von Kulturveranstaltungen
79953000-9	Organisation von Festivals
79954000-6	Organisation von Parties
79955000-3	Organisation von Modenschauen
79956000-0	Organisation von Messen und Ausstellungen
79957000-7	Organisation von Auktionen
79960000-1	Dienstleistungen des fotografischen Gewerbes und zugehörige Leistungen
79961000-8	Dienstleistungen des fotografischen Gewerbes
79961100-9	Werbefotografie
79961200-0	Luftaufnahmen
79961300-1	Spezielle Dienstleistungen des fotografischen Gewerbes
79961310-4	Bohrlochfotografie
79961320-7	Unterwasserfotografie
79961330-0	Mikroverfilmung
79961340-3	Röntgenfotografische Dienstleistungen
79961350-6	Studiofotografie
79963000-2	Restauration, Reproduktion und Retuschieren von Aufnahmen
79970000-4	Verlagsdienste
79971000-1	Buchbinderdienste und Verarbeitung
79971100-2	Verarbeitung von Druckerzeugnissen
79971200-3	Buchbinderdienste
79972000-8	Publizieren von Sprachwörterbüchern
79972100-9	Publizieren von Wörterbüchern regionaler Sprachen
79980000-7	Abonnementdienste

79990000-0	Verschiedene Dienstleistungen für Unternehmen
79991000-7	Lagerbestandskontrolle
79992000-4	Empfangsdienste
79993000-1	Gebäude- und Betriebsmittelverwaltung
79993100-2	Betriebsmittelverwaltung
79994000-8	Vertragsverwaltung
79995000-5	Bibliotheksverwaltung
79995100-6	Archivierung
79995200-7	Katalogisierung
79996000-2	Unternehmensorganisation
79996100-3	Aktenführung
79998000-6	Coaching
79999000-3	Scanning und Rechnungsstellung
79999100-4	Scanning
79999200-5	Rechnungsstellung
80000000-4	Allgemeine und berufliche Bildung
80300000-7	Dienstleistungen von Hochschulen
80310000-0	Jugendbildung
80320000-3	Ausbildung im medizinischen Bereich
80330000-6	Ausbildung im Bereich Sicherheit
80340000-9	Sonderausbildung
80400000-8	Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht
80410000-1	Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste
80411000-8	Ausbildung in Fahrschulen
80411100-9	Abnahme der Fahrprüfung
80411200-0	Erteilung von Fahrstunden
80412000-5	Ausbildung in Flugschulen
80413000-2	Ausbildung in Segelschulen
80414000-9	Ausbildung in Tauchschulen
80415000-6	Skikurse
80420000-4	E-Learning
80430000-7	Erwachsenenbildung auf Hochschulebene
80490000-5	Betrieb einer Bildungseinrichtung
80500000-9	Ausbildung
80510000-2	Spezialausbildung
80511000-9	Ausbildung des Personals
80512000-6	Hundeschulung
80513000-3	Reitunterricht
80520000-5	Ausbildungseinrichtungen
80521000-2	Mit Ausbildungsprogrammen verbundene Dienstleistungen
80522000-9	Schulungsseminare
80530000-8	Berufsausbildung
80531000-5	Industrielle und technische Ausbildung
80531100-6	Fachausbildung
80531200-7	Technische Ausbildung
80532000-2	Managementausbildung
80533000-9	Einführung und Ausbildung im Umgang mit Computern
80533100-0	Ausbildung im Umgang mit Computern
80533200-1	Computerkurse
80540000-1	Ausbildung im Umweltschutz
80550000-4	Sicherheitsausbildung
80560000-7	Ausbildung in Gesundheitsschutz und erster Hilfe
80561000-4	Ausbildung in Gesundheitsschutz
80562000-1	Ausbildung in erster Hilfe
80570000-0	Ausbildung in der Persönlichkeitsentwicklung
80580000-3	Veranstaltung von Sprachkursen
80590000-6	Tutorendienste

80600000-0	Schulung für Verteidigungsgüter und Sicherheitsausrüstung
80610000-3	Schulung und Simulation für Sicherheitsausrüstung
80620000-6	Schulung und Simulation für Feuerwaffen und Munition
80630000-9	Schulung und Simulation für Militärfahrzeuge
80640000-2	Schulung und Simulation für Kriegsschiffe
80650000-5	Schulung und Simulation für Luftfahrzeuge, Raketen und Raumfahrzeuge
80660000-8	Schulung und Simulation für militärischen Zwecken dienende elektronische Systeme
85000000-9	Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens
85100000-0	Dienstleistungen des Gesundheitswesens
85111310-6	Künstliche Befruchtung
85111700-7	Sauerstofftherapiedienste
85111800-8	Pathologiedienste
85111810-1	Blutuntersuchungen
85111820-4	Bakteriologische Untersuchungen
85112000-7	Unterstützung von Krankenhäusern
85112100-8	Dienstleistungen im Bereich der Krankenhausbettwäsche
85112200-9	Ambulante Behandlungen
85120000-6	Dienstleistungen von Arztpraxen und zugehörige Dienstleistungen
85121000-3	Dienstleistungen von Arztpraxen
85121100-4	Dienstleistungen von praktischen Ärzten
85121200-5	Dienstleistungen von Fachärzten
85121210-8	Dienstleistungen von Gynäkologen oder Geburtshelfern
85121220-1	Dienstleistungen von Nephrologen oder Neurologen
85121230-4	Dienstleistungen von Kardiologen oder Lungenspezialisten
85121231-1	Dienstleistungen von Kardiologen
85121232-8	Dienstleistungen von Lungenspezialisten
85121240-7	Dienstleistungen von HNO oder Audiologen
85121250-0	Dienstleistungen von Gastroenterologen und Geriatrie-Spezialisten
85121251-7	Dienstleistungen von Gastroenterologen
85121252-4	Dienstleistungen von Geriatrie-Spezialisten
85121270-6	Dienstleistungen von Psychiatern oder Psychologen
85121271-3	Dienstleistungen von Einrichtungen für psychisch Kranke
85121280-9	Dienstleistungen von Ophthalmologen, Dermatologen oder Orthopäden
85121281-6	Dienstleistungen von Ophthalmologen
85121282-3	Dienstleistungen von Dermatologen
85121283-0	Dienstleistungen von Orthopäden
85121290-2	Dienstleistungen von Kinderärzten oder Urologen
85121291-9	Dienstleistungen von Kinderärzten
85121292-6	Dienstleistungen von Urologen
85121300-6	Dienstleistungen von Chirurgen
85130000-9	Dienstleistungen von Zahnarztpraxen und zugehörige Dienstleistungen
85131000-6	Dienstleistungen von Zahnarztpraxen
85131100-7	Dienstleistungen im Bereich Kieferorthopädie
85131110-0	Chirurgische Behandlung in der Kieferorthopädie
85140000-2	Diverse Dienstleistungen im Gesundheitswesen
85141000-9	Dienstleistungen von medizinischem Personal
85141100-0	Dienstleistungen von Hebammen
85141210-4	Medizinische Hausbehandlung
85141211-1	Hausdialysebehandlung
85142000-6	Dienstleistungen von nichtärztlichem Personal
85142100-7	Physiotherapiedienste
85142200-8	Dienstleistungen von Homöopathen
85142300-9	Hygienedienste
85142400-0	Hauszustellung von Inkontinenzartikeln
85143000-3	Einsatz von Krankenwagen
85144000-0	Dienstleistungen von Krankenanstalten
85145000-7	Dienstleistungen von medizinischen Laboratorien

85146000-4	Dienstleistungen von Blutbanken
85146100-5	Dienstleistungen von Spermapanken
85146200-6	Dienstleistungen von Organbanken
85147000-1	Betriebliche Gesundheitsfürsorge
85148000-8	Medizinische Analysedienste
85149000-5	Dienstleistungen im pharmazeutischen Bereich
85150000-5	Dienstleistungen im Bereich medizinische Bildverarbeitung
85160000-8	Dienstleistungen von Optikern
85170000-1	Dienstleistungen in den Bereichen Akupunktur und Chiropraktik
85171000-8	Dienstleistungen im Bereich Akupunktur
85172000-5	Dienstleistungen im Bereich Chiropraktik
85200000-1	Dienstleistungen des Veterinärwesens
85210000-3	Haustierzuchten
85300000-2	Dienstleistungen des Sozialwesens und zugehörige Dienstleistungen
85310000-5	Dienstleistungen des Sozialwesens
85311000-2	Dienstleistungen im Sozialwesen in Verbindung mit Heimen
85311100-3	Altenfürsorgeleistungen
85311200-4	Behindertenfürsorgeleistungen
85311300-5	Kinder- und Jugendfürsorgeleistungen
85312000-9	Dienstleistungen der Sozialfürsorge, ohne Unterbringung
85312200-1	Lebensmittel-Hauslieferungen
85312300-2	Orientierungs- und Beratungsdienste
85312310-5	Orientierungsdienste
85312320-8	Beratungsdienste
85312330-1	Familienplanung
85312400-3	Nicht in Heimen erbrachte Fürsorgeleistungen
85312500-4	Rehabilitation
85312510-7	Berufliche Wiedereingliederung
85320000-8	Dienstleistungen im Sozialwesen
85321000-5	Verwaltungsdienste im Sozialwesen
85322000-2	Kommunales Aktionsprogramm
85323000-9	Kommunaler Gesundheitsdienst
90500000-2	Dienstleistungen im Zusammenhang mit Siedlungs- und anderen Abfällen
90520000-8	Dienstleistungen im Zusammenhang mit radioaktiven, giftigen, medizinischen u. gefährlichen Abfällen
90521500-0	Verpackung radioaktiver Abfälle
90521510-3	Verpackung schwach radioaktiver Abfälle
90521520-6	Verpackung mittelfradioaktiver Abfälle
90522000-2	Dienstleistungen für verseuchten Boden
90523100-0	Beseitigung von Waffen und Munition
90523200-1	Bombenentschärfung
90523300-2	Minenräumung
90532000-5	Verwaltung von Kohlehalden
90600000-3	Reinigung und Sanierung des städtischen und ländlichen Raumes und zugehörige Dienstleistungen
90660000-1	Bleientfernung
90670000-4	Desinfektion und Schädlingsbekämpfung des städtischen und ländlichen Raumes
90680000-7	Strandreinigung
90700000-4	Dienstleistungen im Umweltschutz
90710000-7	Umweltmanagement
90713000-8	Beratung in Umweltfragen
90713100-9	Beratung in Sachen Wasserversorgung und Abwasser in anderen Bereichen als dem Bausektor
90715000-2	Untersuchung von Verschmutzungen
90715100-3	Untersuchung von Chemikalien- und Ölverschmutzungen
90715110-6	Untersuchung von Gaswerken
90715120-9	Untersuchung von Chemiewerken oder Erdölraffinerieabfällen
90715200-4	Untersuchung anderer Verschmutzungen

90715210-7	Untersuchung von Erdöllagern oder -terminals
90715220-0	Untersuchung von Industrieanlagen
90715230-3	Untersuchung von Industrieabfalldeponien
90715240-6	Untersuchung von Holzbearbeitungsanlagen
90715250-9	Untersuchung von chemischen Reinigungen
90715260-2	Untersuchung von Gießereien
90715270-5	Untersuchung von Recycling-Anlagen
90715280-8	Untersuchung nahrungsmittelverarbeitender Betriebe
90720000-0	Umweltschutz
90721000-7	Dienstleistungen im Bereich Umweltsicherheit
90721100-8	Landschaftsschutz
90721200-9	Schutz der Ozonschicht
90721300-0	Schutz vor Nahrungs- oder Futtermittelkontaminierung
90721400-1	Schutz der genetischen Ressourcen
90721500-2	Schutz vor toxischen Substanzen
90721600-3	Strahlenschutz
90721700-4	Schutz gefährdeter Arten
90721800-5	Schutz vor natürlichen Risiken oder Gefahren
90722000-4	Umweltsanierung
90722100-5	Sanierung von Industriestandorten
90730000-3	Rückverfolgung und Überwachung von Verschmutzungen und Sanierung
90731000-0	Dienstleistungen im Zusammenhang mit Luftverschmutzung
90731100-1	Luftqualitätsmanagement
90731200-2	Steuerung oder Eindämmung grenzüberschreitender Luftverschmutzung
90731210-5	Erwerb von CO2-Emissionsrechten
90731300-3	Schutz vor Luftverschmutzung
90731400-4	Überwachung oder Messung von Luftverschmutzung
90731500-5	Feststellung giftiger Gase
90731600-6	Überwachung der Methankonzentration
90731700-7	Überwachung der Kohlendioxidkonzentration
90731800-8	Überwachung der Feinstaubkonzentration
90731900-9	Überwachung des Abbaus der Ozonschicht
90732000-7	Dienstleistungen im Zusammenhang mit Bodenverschmutzung
90732100-8	Schutz vor Bodenverschmutzung
90732400-1	Beratung in Sachen Bodenverschmutzung
90732500-2	Kartierung von Bodenverschmutzungen
90732600-3	Messung oder Überwachung von Bodenverschmutzung
90732700-4	Bewertung von Verschmutzungen durch organischen Dünger
90732800-5	Bewertung von Verschmutzungen durch Pestizide
90732900-6	Bewertung von Verschmutzungen durch Nitrate und Phosphate
90732910-9	Bewertung von Verschmutzungen durch Nitrate
90732920-2	Bewertung von Verschmutzungen durch Phosphate
90733000-4	Dienstleistungen im Zusammenhang mit Wasserverschmutzung
90733100-5	Überwachung oder Eindämmung von Oberflächengewässerverschmutzungen
90733200-6	Sanierung von Oberflächengewässerverschmutzungen
90733300-7	Schutz vor Oberflächengewässerverschmutzungen
90733400-8	Behandlung von Oberflächengewässern
90733500-9	Dränage von Oberflächengewässerverschmutzungen
90733600-0	Steuerung oder Eindämmung grenzüberschreitender Wasserverschmutzung
90733700-1	Steuerung oder Eindämmung von Grundwasserverschmutzung
90733800-2	Dränage von Grundwasserverschmutzung
90733900-3	Behandlung oder Sanierung von Grundwasserverschmutzung
90740000-6	Schadstoffrückverfolgung und -überwachung und Sanierung
90741000-3	Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ölverschmutzungen
90741100-4	Überwachung von Ölleckagen
90741200-5	Bekämpfung von Ölleckagen
90741300-6	Sanierung nach Verschmutzung durch Ölleckagen

90742000-0	Dienstleistungen im Zusammenhang mit Lärmbelästigungen
90742100-1	Bekämpfung von Lärmbelästigungen
90742200-2	Schutz vor Lärmbelästigungen
90742300-3	Überwachung von Lärmbelästigungen
90742400-4	Beratung in Sachen Lärmbelästigung
90743000-7	Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verschmutzung durch giftige Stoffe
90743100-8	Überwachung giftiger Stoffe
90743200-9	Sanierung nach Verschmutzung durch giftige Stoffe
90913000-0	Tank- und Behälterreinigung
90913100-1	Tankreinigung
90913200-2	Behälterreinigung
90921000-9	Desinfektion und Schädlingsbekämpfung
90922000-6	Schädlingsbekämpfung
90923000-3	Rattenbekämpfung
90924000-0	Ausräucherung
92000000-1	Dienstleistungen in den Bereichen Erholung, Kultur und Sport
92100000-2	Dienstleistungen im Bereich Film und Videofilm
92110000-5	Film- und Videofilmherstellung und verbundene Dienstleistungen
92111200-4	Herstellung von Werbe-, Reklame- und Informationsfilmen und -videofilmen
92111210-7	Herstellung von Werbefilmen
92111220-0	Herstellung von Werbevideofilmen
92111230-3	Herstellung von Reklamefilmen
92111240-6	Herstellung von Reklamevideofilmen
92120000-8	Verleih von Filmen und Videofilmen
92121000-5	Verleih von Videofilmen
92122000-2	Verleih von Filmen
92200000-3	Dienstleistungen in Verbindung mit Rundfunk- und Fernsehprogrammen
92210000-6	Rundfunkdienste
92211000-3	Produktion von Rundfunksendungen
92213000-7	Rundfunksysteme kleinen Maßstabs
92214000-4	Dienstleistungen im Zusammenhang mit Rundfunkstudios oder -ausstattung
92220000-9	Fernsehdienste
92221000-6	Produktion von Fernsehsendungen
92222000-3	Videoüberwachung (CCTS)
92224000-7	Digitales Fernsehen
92225000-4	Interaktives Fernsehen
92225100-7	Filmabruf über das Fernsehen
92226000-1	Fernsehprogrammierung
92230000-2	Kabelrundfunk und -fernsehen
92231000-9	Internationale bilaterale Dienste und internationale private Mietleitungen
92232000-6	Kabelfernsehen
92300000-4	Unterhaltungsdienste
92310000-7	Künstlerische und schriftstellerische Tätigkeiten und Darbietungen
92311000-4	Kunstwerke
92312000-1	Künstlerische Dienstleistungen
92312100-2	Unterhaltungsdienstleistungen von Theaterregisseuren, Chören, Musikkapellen und Orchestern
92312110-5	Unterhaltungsdienstleistungen von Theaterregisseuren
92312120-8	Unterhaltungsdienstleistungen von Chören
92312130-1	Unterhaltungsdienstleistungen von Musikkapellen
92312140-4	Unterhaltungsdienstleistungen von Orchestern
92312200-3	Dienstleistungen v. Schriftstellern, Komponisten, Bildhauern, Entertainern u. sonstigen Künstlern
92312210-6	Dienstleistungen von Verfassern
92312211-3	Dienstleistungen von Schreibbüros
92312212-0	Mit der Erstellung von Ausbildungshandbüchern verbundene Dienstleistungen
92312213-7	Erstellung von technischen Unterlagen
92312220-9	Dienstleistungen von Komponisten
92312240-5	Dienstleistungen von Entertainern

92312250-8	Dienstleistungen von einzelnen Künstlern
92312251-5	Dienstleistungen von Diskjockeys
92320000-0	Betrieb von kulturellen Einrichtungen
92330000-3	Dienstleistungen in Verbindung mit Erholungsgebieten
92331000-0	Dienstleistungen in Verbindung mit Jahrmärkten und Vergnügungsparks
92331100-1	Dienstleistungen in Verbindung mit Jahrmärkten
92331200-2	Dienstleistungen in Verbindung mit Vergnügungsparks
92331210-5	Kinderanimation
92332000-7	Dienstleistungen an Stränden
92340000-6	Unterhaltungsdienste im Bereich Tanz und sonstige Aufführungen
92341000-3	Zirkusvorstellungen
92342000-0	Dienstleistungen von Tanzschulen
92342100-1	Unterricht in Gesellschaftstänzen
92342200-2	Unterricht in Diskotänzen
92350000-9	Dienstleistungen des Spiel- und Wettbetriebs
92351000-6	Dienstleistungen von Spiel- und Wetteinrichtungen
92351100-7	Dienstleistungen von Lotterien
92351200-8	Dienstleistungen von Spielkasinos
92352000-3	Dienstleistungen von Wetteinrichtungen
92352100-4	Betrieb von Totalisatoren
92352200-5	Buchmacherdienste
92360000-2	Dienstleistungen im pyrotechnischen Bereich
92370000-5	Dienstleistungen von Tontechnikern
92400000-5	Dienstleistungen des Nachrichten- und Pressedienstes
92500000-6	Dienstleistungen von Bibliotheken, Archiven, Museen und anderen kulturellen Einrichtungen
92510000-9	Dienstleistungen von Bibliotheken und Archiven
92511000-6	Dienstleistungen von Bibliotheken
92512000-3	Dienstleistungen von Archiven
92512100-4	Archivzerstörung
92520000-2	Dienstleistungen von Museen und zugehörige Dienste
92521000-9	Dienstleistungen von Museen
92521100-0	Museumsausstellungen
92521200-1	Konservierung von Exponaten und Ausstellungsobjekten
92521210-4	Konservierung von Exponaten
92521220-7	Konservierung von Ausstellungsobjekten
92522000-6	Dienstleistungen im Bereich Denkmalschutz
92522100-7	Maßnahmen zur Erhaltung von historisch bedeutsamen Stätten
92522200-8	Maßnahmen zur Erhaltung von historischen Gebäuden
92530000-5	Dienstleistungen von botanischen und zoologischen Gärten sowie Naturschutzgebieten
92531000-2	Dienstleistungen von botanischen Gärten
92532000-9	Dienstleistungen von zoologischen Gärten
92533000-6	Dienstleistungen von Naturschutzgebieten
92534000-3	Dienstleistungen von Tierschutzgebieten
92600000-7	Dienstleistungen im Sport
92610000-0	Betrieb von Sportanlagen
92620000-3	Sportbezogene Dienstleistungen
92621000-0	Förderung von Sportveranstaltungen
92622000-7	Organisation von Sportveranstaltungen
92700000-8	Dienstleistungen von Internet-Cafés
98000000-3	Sonstige gemeinschaftliche, soziale und persönliche Dienste
98100000-4	Dienstleistungen von Organisationen und Vereinen
98110000-7	Dienstleistungen von Geschäfts-, Berufs- und Fachverbänden
98111000-4	Dienstleistungen von Geschäftsverbänden
98112000-1	Dienstleistungen von Berufsverbänden
98113000-8	Dienstleistungen von Fachverbänden
98113100-9	Dienstleistungen im Bereich der nuklearen Sicherheit
98120000-0	Dienstleistungen von Gewerkschaften

98130000-3	Diverse Dienstleistungen von Organisationen und Vereinen
98131000-0	Dienstleistungen von religiösen Vereinigungen
98132000-7	Dienstleistungen von politischen Organisationen
98133000-4	Dienstleistungen sozialer Interessenverbände
98133100-5	Verbesserung und Unterstützung der Verwaltungs- und Gemeinschaftseinrichtungen
98133110-8	Dienstleistungen von Jugendverbänden
98200000-5	Beratung in Sachen Chancengleichheit
98300000-6	Diverse Dienstleistungen
98330000-5	Dienstleistungen von Einrichtungen für das körperliche Wohlbefinden
98331000-2	Dienstleistungen von türkischen Bädern
98332000-9	Dienstleistungen von Heilbädern
98333000-6	Massagedienste
98334000-3	Wellness
98336000-7	Sporttraining oder Aerobic
98340000-8	Unterbringungs- und Bürodienste
98341000-5	Unterbringung
98341100-6	Verwaltung von Unterkünften
98341110-9	Haushaltsdienste
98341120-2	Portierdienste
98341130-5	Hauswartungsdienste
98341140-8	Hausmeisterdienste
98342000-2	Dienstleistungen in Bezug auf das Arbeitsumfeld
98350000-1	Dienstleistungen von öffentlichen Einrichtungen
98351000-8	Verwaltung von Parkplätzen/-häusern
98351100-9	Dienstleistungen von Parkplätzen/-häusern
98351110-2	Dienstleistungen zur Durchsetzung von Parkvorschriften
98360000-4	Meeresbezogene Dienstleistungen
98361000-1	Mit Meereskunde verbundene Dienstleistungen
98362000-8	Verwaltung von Häfen
98362100-9	Unterstützende Dienstleistungen für Marinestützpunkte
98363000-5	Tauchdienstleistungen
98370000-7	Dienstleistungen des Bestattungswesens
98371000-4	Bestattungsdienste
98371100-5	Beerdigungs- und Feuerbestattungsdienste
98371110-8	Beerdigungsdienste
98371120-1	Feuerbestattungsdienste
98371200-6	Bestattungsunternehmen
98380000-0	Hundezwinger
98390000-3	Andere Dienste
98391000-0	Stilllegungsdienste
98392000-7	Umzugsdienste
98396000-5	Stimmen von Instrumenten
98500000-8	Privathaushalte mit Hausangestellten
98510000-1	Dienstleistungen von kaufmännischen Angestellten und Industriearbeitern
98511000-8	Dienstleistungen von kaufmännischen Angestellten
98512000-5	Dienstleistungen von Industriearbeitern
98513000-2	Bereitstellung von Arbeitskräften für private Haushalte
98513100-3	Vermittlung von Arbeitskräften für private Haushalte
98513200-4	Bereitstellung von Bürokräften für private Haushalte
98513300-5	Bereitstellung von Zeitarbeitskräften für private Haushalte
98514000-9	Haushaltungsdienste
98900000-2	Von extraterritorialen Organisationen und Körperschaften erbrachte Leistungen
98910000-5	Dienstleistungen von internationalen Organisationen und Körperschaften
VOB/C - DIN 18323	Kampfmittelräumarbeiten

Entgelttabelle Nr. 42

Sonstige Bauleistungen

Die Entgelttabellen enthalten die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Günstigere arbeitsvertragliche Regelungen gehen vor.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

Rechtsgrundlage	Entgelt in Euro
Landesmindestlohn ab 01.02.2025	14,28

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Vergabeleistungen sind dieser Entgelttabelle zugeordnet, da für diese Vergabeleistungen keine andere Entgelttabelle einschlägig ist. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn kein anlehnbarer Branchentarifvertrag aus dem jeweiligen Dienstleistungen vorliegt, die Leistung unspezifisch oder für eine Zuordnung zu komplex ist.

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschlie- ßend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 42	sonstige Bauleistungen
45000000-7	Bauarbeiten
45100000-8	Baureifmachung
45110000-1	Abbruch von Gebäuden sowie allgemeine Abbruch- und Erdbewegungsarbeiten
45111260-8	Aufschließung von Lagerstätten
45112000-5	Aushub- und Erdbewegungsarbeiten
45213353-2	Installierung von Fluggastbrücken
45230000-8	Bauarbeiten für Rohrleitungen, Fernmelde- und Stromleitungen, für Autobahnen, Straßen, Flugplätze und Eisenbahnen; Nivellierungsarbeiten
45231222-7	Gasspeicher
45231223-4	Mit der Gasversorgung verbundene Arbeiten
45232331-1	Mit Rundfunkübertragungen verbundene Arbeiten
45232430-5	Arbeiten an Wasseraufbereitungsanlagen
45233200-1	Diverse Oberbauarbeiten
45250000-4	Bauarbeiten für Kraftwerke, Bergbau- und Produktionsanlagen und für Gebäude der Öl- und Gasindustrie
45252110-2	Bau von beweglichen technischen Anlagen
45252130-8	Ausrüstung für Kläranlage
45252200-0	Einrichtungen für Reinigungsanlagen
45255400-3	Fertigungsarbeiten
45255410-6	Offshore-Fertigungsarbeiten
45255420-9	Onshore-Fertigungsarbeiten
45259000-7	Reparatur und Wartung von Anlagen
45259100-8	Reparatur und Wartung von Kläranlagen
45259200-9	Reparatur und Wartung von Reinigungsanlagen
45259900-6	Modernisierung von Anlagen
45260000-7	Dachdekarbeiten und Spezialbauarbeiten
45261000-4	Errichtung von Dachstühlen sowie Dachdekarbeiten und zugehörige Arbeiten
45262000-1	Spezialbauarbeiten, außer Dachbauten
45262421-8	Offshore-Verankerungsarbeiten
45262423-2	Herstellung von Decks
45262424-9	Herstellung von Offshore-Modulen
45262425-6	Herstellung von Jackets
45262426-3	Herstellung von Pfählen
45262600-7	Diverse Spezialbauarbeiten
45262630-6	Bau von Brennöfen
45262640-9	Umweltverbesserungsarbeiten
45300000-0	Bauinstallationsarbeiten
45310000-3	Installation von elektrischen Leitungen
45315000-8	Heizungs- und sonstige Elektroinstallationen in Gebäuden
45332000-3	Installateurarbeiten und Verlegung von Abwasserleitungen
45340000-2	Installation von Zäunen, Geländern und Sicherheitseinrichtungen
45342000-6	Errichtung von Zäunen
45343000-3	Brandschutz-Installationsarbeiten

45343100-4	Brandschutzarbeiten
45343200-5	Installation von Feuerlöschanlagen
45343210-8	Installation von CO2-Feuerlöschanlagen
45343220-1	Installation von Feuerlöschgeräten
45343230-4	Installation von Sprinkleranlagen
45350000-5	Maschinentechnische Installationen
45351000-2	Maschinentechnische Installationsarbeiten
45400000-1	Baufertigstellung
45420000-7	Bautischlerei-Einbauarbeiten
45421000-4	Bautischlerarbeiten
45421100-5	Einbau von Türen und Fenstern sowie Zubehör
45422000-1	Zimmer- und Tischlerarbeiten
45430000-0	Bodenbelags- und Wandverkleidungsarbeiten
45431000-7	Boden- und Fliesenarbeiten
45432000-4	Bodenverlege- und Bodenbelagsarbeiten, Wandverkleidungs- und Tapezierarbeiten
45440000-3	Anstrich- und Verglasungsarbeiten
45442000-7	Auftrag von Schutzanstrichen
45442200-9	Auftrag von Korrosionsschutzschichten
45450000-6	Sonstige Baufertigstellungsarbeiten
VOB/C - DIN 18323	Kampfmittelräumarbeiten

Entgelttabelle Nr. 43

Versorgungsbetriebe

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch die Versorgungsbetriebe zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Überstunden (Mehrarbeit) fällt ein Zuschlag i.H.v. 30 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen bzw. nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Arbeitnehmer mit einfachsten Tätigkeiten		14,49
2	Arbeitnehmer mit einfachen Tätigkeiten Einfache Tätigkeiten sind vorwiegend mechanische Tätigkeiten, die eine Einarbeitung erfordern. Einarbeitung setzt die Vermittlung und Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten voraus, um die Tätigkeiten sach- und fachgerecht ausüben zu können.	Beispiele: - Reinigen von Werkstätten und Labors - einfache Bürotätigkeiten (wie Führen von einfachen Listen, Mithilfe bei der Postabfertigung, Registratur, Fotokopieren) - Tätigkeiten als Bote	15,99 <u>ab 2 Jahren BZ</u> 16,69 <u>ab 4 Jahren BZ</u> 17,68 <u>ab 7 Jahren BZ</u> 18,26
3	Arbeitnehmer mit Tätigkeiten, die eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordern	Beispiele: - Tätigkeiten als Messgehilfe Tätigkeiten als Zählerableser - Tätigkeiten als Pförtner - Tätigkeiten als Telefonist	17,05 <u>ab 2 Jahren BZ</u> 17,89 <u>ab 4 Jahren BZ</u> 18,57 <u>ab 7 Jahren BZ</u> 19,15
4	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausüben, die gründliche Fachkenntnisse erfordern sowie Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Gesetzen, Tarifbestimmungen usw. im Rahmen der auszuübenden Tätigkeiten.	Beispiele: - Verwaltung von Lagern und Magazinen - Tätigkeiten als Fahrer von Kraftfahrzeugen - Tätigkeiten als Schreibkraft - Montagearbeiten in Netzen (Gas, Wasser, Fernheizung, Kabel, Freileitung)	18,10 <u>ab 2 Jahren BZ</u> 19,15 <u>ab 4 Jahren BZ</u> 20,05 <u>ab 7 Jahren BZ</u> 20,68
5	Arbeitnehmer mit abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechenden Tätigkeiten sowie Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausüben, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern sowie Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben	Beispiele: - Bedienen und Überwachen von Kraftwerksmaschinen - Tätigkeiten als Schaltwart Tätigkeiten als Wasserwart - Tätigkeiten als geprüfter Kesselwärter - Tätigkeiten als Fahrer von Kraftfahrzeugen mit mehr als 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht - Fahren und Bedienen von Spezialkraftfahrzeugen (wie Kraftfahrzeug mit komplizierten Arbeitsmaschinen)	19,15 <u>ab 2 Jahren BZ</u> 20,26 <u>ab 4 Jahren BZ</u> 21,21 <u>ab 7 Jahren BZ</u> 21,89

Entgelttabelle Nr. 43 Versorgungsbetriebe Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

	Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern gegenüber gründlichen Fachkenntnissen eine Erweiterung dem Umfang nach.	- Montagearbeiten in Netzen (Gas, Wasser, Fernheizung, Kabel, Freileitung) - Tätigkeiten als kaufmännischer Sachbearbeiter	
6	Arbeitnehmer der EG 5, die besonders hochwertige oder besonders vielseitige Tätigkeiten ausüben sowie Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausüben, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordern sowie Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben Besonders hochwertige Tätigkeiten erfordern hochwertiges fachliches Können sowie besondere Umsicht und Zuverlässigkeit. Besonders vielseitige Tätigkeiten erfordern vielseitiges fachliches Können und breitere Einsetzbarkeit. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative. Eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.	Beispiele: - Handwerks- und Industriemeister mit entsprechenden Tätigkeiten - Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechenden Tätigkeiten - Technische Assistenten mit entsprechenden Tätigkeiten	20,47 <u>ab 2 Jahren BZ</u> 21,63 <u>ab 4 Jahren BZ</u> 22,68 <u>ab 7 Jahren BZ</u> 23,42
7	Arbeitnehmer der EG 6, die Tätigkeiten ausüben, die besondere Spezialkenntnisse erfordern sowie Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausüben, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordern sowie Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben	Beispiele: - Handwerks- und Industriemeister mit fachlicher Aufsicht über Handwerker oder Facharbeiter - Handwerks- und Industriemeister, die die Voraussetzungen der Ausbildungsberechtigungs-Verordnung erfüllen und in der Berufsausbildung entsprechend tätig sind - Komplizierte Instandhaltungs-, Reparatur- und Überholungsarbeiten an Hochspannungs- und Hochleistungsschaltgeräten - Versorgungstechnische, vertragsrechtliche und energiewirtschaftliche Kundenberatung - An- und Abfahren aller Kraftwerksanlagen und Eingreifen bei Störungen als Kraftwerker mit Kraftwerkerprüfung	21,79 <u>ab 2 Jahren BZ</u> 23,05 <u>ab 4 Jahren BZ</u> 24,16 <u>ab 7 Jahren BZ</u> 24,95
8	Arbeitnehmer, deren Tätigkeiten sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der EG 7 herausheben sowie Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausüben, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordern	Beispiele: - Handwerks- und Industriemeister, die große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) fachlich beaufsichtigen, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind	23,37 <u>ab 2 Jahren BZ</u> 24,47 <u>ab 4 Jahren BZ</u> 25,90 <u>ab 7 Jahren BZ</u>

Entgelttabelle Nr. 43 Versorgungsbetriebe Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

	sowie Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und Breite nach.	- An- und Abfahren von Kraftwerksblöcken mit einer Leistung von mehr als 100 MW und Eingreifen bei Störungen als Kraftwerker mit Kraftwerkerprüfung - Erstellen von Kostenangeboten und Bearbeiten von Versorgungsanfragen in mehreren Energiesparten - Selbständiges Anfertigen, Ändern und Pflegen von DV-Programmen und DV-Programmbausteinen	27,00
9	Arbeitnehmer, deren Tätigkeiten sich dadurch aus der EG 8 herausheben, dass sie besonders verantwortungsvoll sind sowie Arbeitnehmer mit abgeschlossener Fachhochschul- oder Bachelorausbildung und entsprechenden Tätigkeiten sowie Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben	Beispiele: - Handwerks- und Industriemeister, die ausdrücklich zu Leitern von großen Arbeitsstätten, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind, bestellt sind - Bau und/oder Betrieb von Netzen einschließlich Personal- und Materialeinsatz - Abschließende Bearbeitung und Zuordnung von aktivierungspflichtigen und nichtaktivierungspflichtigen Aufträgen und deren Weiterberechnung - Abrechnung von schwierigen und speziellen Verträgen der Sonderabnehmer - Selbständiges Anfertigen, Ändern und Pflegen von DV-Programmen und DV-Programmbausteinen mittleren Schwierigkeitsgrades	24,95 <u>ab 2 Jahren BZ</u> 27,05 <u>ab 4 Jahren BZ</u> 29,11 <u>ab 7 Jahren BZ</u> 30,53
10	Arbeitnehmer, deren Tätigkeiten sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 9 herausheben sowie Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben	Beispiele: - Versorgungstechnische, vertragsrechtliche und energiewirtschaftliche Kundenberatung der Sonderabnehmer - Kostenrechnungen, Kostenanalysen, Kalkulationen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen - Bearbeiten von schwierigen Aufgaben in der Finanz-/Anlagenbuchhaltung (Kontierungen, Wertberichtigungen und Abschreibungen) mit Jahresabschlussarbeiten (Bilanz, GuV) - Alleinverantwortliche Überwachung von Energieerzeugungsanlagen - Selbständiges Anfertigen, Ändern und Pflegen von DV-Programmen und DV-Programmbausteinen hohen Schwierigkeitsgrades - Asset-Manager - Bilanzkreismanager	26,53 <u>ab 2 Jahren BZ</u> 28,95 <u>ab 4 Jahren BZ</u> 31,32 <u>ab 7 Jahren BZ</u> 32,90
11	Arbeitnehmer mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechenden Tätigkeiten	Beispiele:	28,37 <u>ab 2 Jahren BZ</u>

Entgelttabelle Nr. 43 Versorgungsbetriebe Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

	sowie Arbeitnehmer, deren Tätigkeiten sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der EG 10 herausheben sowie Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben	- Ermittlung von bereichsübergreifenden Vergleichszahlen, Soll-/Ist-Vergleich und Abweichungsanalysen als Controller - Analysieren, Testen und Einführen von DV-Systemen und deren Wartung als DV-Organisator - Analysieren, Planen, Implementieren und Kontrollieren von Betriebssystemen von Standardsoftware als Systemprogrammierer - Bauleitung von besonders schwierigen Neu- und Erweiterungsbauten im Strom-, Gas-, Wasser- oder Fernwärmenetz Entwurf, Vortrassierung und Ausschreibung von Leitungs- und Tiefbauprojekten im MS- und HS-Netz von besonderer Schwierigkeit	30,95 <u>ab 4 Jahren BZ</u> 33,22 <u>ab 7 Jahren BZ</u> 35,17
12	Arbeitnehmer mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung nach einjähriger einschlägiger Berufsausübung und entsprechenden Tätigkeiten sowie Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben		30,21 <u>ab 2 Jahren BZ</u> 33,01 <u>ab 4 Jahren BZ</u> 35,80 <u>ab 7 Jahren BZ</u> 38,17
13	Arbeitnehmer mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechenden Tätigkeiten, deren Tätigkeiten sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 12 herausheben sowie Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben		32,32 <u>ab 2 Jahren BZ</u> 35,48 <u>ab 4 Jahren BZ</u> 38,54 <u>ab 7 Jahren BZ</u> 41,54
14	Arbeitnehmer mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechenden Tätigkeiten, deren Tätigkeiten sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der EG 13 herausheben sowie Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben		34,43 <u>ab 2 Jahren BZ</u> 37,80 <u>ab 4 Jahren BZ</u> 41,06 <u>ab 7 Jahren BZ</u> 44,23
15	Arbeitnehmer mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechenden Tätigkeiten, die sich erheblich aus der EG 14 herausheben sowie Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben		36,80 <u>ab 2 Jahren BZ</u> 40,75 <u>ab 4 Jahren BZ</u> 44,54 <u>ab 7 Jahren BZ</u> 48,07

Entgelttabelle Nr. 43 Versorgungsbetriebe Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 43	Versorgungsbetriebe
65000000-3	Versorgungsunternehmen
65100000-4	Wasserversorgungsunternehmen und zugehörige Dienste
65110000-7	Wasserversorgung
65111000-4	Trinkwasserversorgung
65120000-0	Betrieb einer Wasseraufbereitungsanlage
65121000-7	Wasserentmineralisierung
65122000-0	Wasserentsalzung
65123000-3	Wasserenthärtung
65130000-3	Betrieb von Wasserversorgungsunternehmen
65200000-5	Gasversorgungsunternehmen und zugehörige Dienste
65210000-8	Gasversorgung
65300000-6	Stromversorgungsunternehmen und zugehörige Dienste
65310000-9	Stromversorgung
65320000-2	Betrieb von elektrischen Anlagen
65400000-7	Andere Energieversorgungsquellen
65410000-0	Betrieb von einem Elektrizitätswerk
65500000-8	Zählerablesung

Entgelttabelle Nr. 43 Versorgungsbetriebe Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Entgelttabelle Nr. 44

Schornsteinfegerhandwerk

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen im Schornsteinfegerhandwerk zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Leiharbeiter und Leiharbeiterinnen im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	Entgelt in Euro
	Mindestentgelt	14,50
1	Arbeitnehmer/innen mit Gesellenprüfung im 1. Gesellenjahr	14,93
2	Arbeitnehmer/innen mit Gesellenprüfung ab dem 2. Gesellenjahr	17,46
3	Arbeitnehmer/innen mit Gesellenprüfung ab dem 4. Gesellenjahr	19,22
4	a) Arbeitnehmer/innen mit Meisterprüfung oder b) Arbeitnehmer/innen mit fünfjähriger Betriebszugehörigkeit nach Abschluss der Gesellenprüfung im Schornsteinfegerhandwerk oder c) Arbeitnehmer/innen mit zehnjähriger Berufserfahrung nach Abschluss der Gesellenprüfung im Schornsteinfegerhandwerk	20,06
5	a) Arbeitnehmer/innen mit Meisterprüfung ab dem 6. Gesellenjahr oder b) Arbeitnehmer/innen mit zehnjähriger Betriebszugehörigkeit nach Abschluss der Gesellenprüfung im Schornsteinfegerhandwerk oder c) Arbeitnehmer/innen mit fünfzehnjähriger Berufserfahrung nach Abschluss der Gesellenprüfung im Schornsteinfegerhandwerk	20,49
6	1. Arbeitnehmer/innen der Tarifgruppe V a, sofern sie die Qualifikation als Gebäudeenergieberater des Handwerks haben und folgendes Tätigkeitsprofil erfüllen: a) Tätigkeiten im Bereich der qualifizierten Gebäudeenergie und Förderberatung und b) selbstständige Organisation von Tätigkeiten weiterer Mitarbeiter oder selbstständige Abwicklung von Aufträgen 2. Arbeitnehmer/innen der Tarifgruppe V a, sofern sie die Qualifikation als Brandschutztechniker haben und folgendes Tätigkeitsprofil erfüllen: a) Tätigkeiten im Bereich der Erstellung und Beratung von Brandschutzkonzepten und b) selbstständige Organisation von Tätigkeiten weiterer Mitarbeiter oder selbstständige Abwicklung von Aufträgen	20,80

Entgelttabelle Nr. 44 Schornsteinfegerhandwerk Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 44	Schornsteinfegerhandwerk
90915000-4	Ofen- und Kaminreinigung

Entgelttabelle Nr. 44 Schornsteinfegerhandwerk Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Entgelttabelle Nr. 45

Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch Schilder- und Lichtreklamehersteller zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Leiharbeitnehmer und Leiharbeitnehmerinnen im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 10 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen bzw. nicht abschließende Bsp.	Entgelt in Euro
1	Helfer	Ausführung von Hilfs- und Vorbereitungstätigkeiten, hierzu gehören insbesondere das Anreichen von Materialien sowie das Ein- und Ausräumen von Materiallagern und Reinigungstätigkeiten.	14,28 Euro*
2	Fachhelfer	Fachlich begrenzte Arbeiten (Teilleistungen des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks oder angelernte Spezialtätigkeit), die nach Anweisung ausgeführt werden. Gewerbliche Ausbildung im Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk ohne Abschluss oder anderweitig erworbene gleichwertige Fertigkeiten, einschließlich nachgewiesener berufsspezifischer Zusatzqualifikationen.	15,48 Euro
3	Geselle 1. Jahr	Facharbeiten des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks, die nach konkreten Anweisungen ausgeführt werden. Abgeschlossene Ausbildung im Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk im ersten Berufsjahr oder durch längere Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten, die das gesamte Berufsbild abdecken.	16,74 Euro
4	Geselle 2. Jahr	Selbstständige Ausführung der Facharbeiten des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks nach konkreten Anweisungen. Abgeschlossene Ausbildung im Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk ab dem zweiten Berufsjahr oder durch langjährige Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten, die das gesamte Berufsbild abdecken.	17,62 Euro
5	Vorarbeiter	Selbstständige Ausführung der Facharbeiten des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks im Rahmen der ihnen vom Arbeitgeber erteilten Aufträge unter Anweisung und Beaufsichtigung nachgeordneter Lohngruppen bei eigener Mitarbeit. Abgeschlossene Ausbildung im Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk oder gleichzusetzende Qualifikation durch mehrjährige Tätigkeit (mindestens 6 Jahre) im Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk, mit besonderen Kenntnissen und Fertigkeiten, die eine Eingruppierung in diese Lohngruppe rechtfertigen oder Meister im Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk ohne Verantwortungsbereich.	20,26 Euro

Entgelttabelle Nr. 45 Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

6	Meister	Selbstständige Planung und Abwicklung von Projekten und Bauvorhaben einschließlich der Führung einer Gruppe von Beschäftigten nachgeordneter Lohngruppen. Meister im Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk mit Verantwortungsbereich	21,28 Euro
7	Meister als Betriebsleiter	Leitung des Betriebs. Meister im Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk, der als Betriebsleiter in die Handwerksrolle eingetragen ist.	23,40 Euro

*** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.**

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgeltabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgeltabelle 45	Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk
45233290-8	Installation von Straßenschildern

Entgeltabelle Nr. 45 Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk Stand Juni 2025

Diese Entgeltabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Entgelttabelle Nr. 46

Erwerbsgartenbau, Gartenbaubetriebe

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch den Erwerbsgartenbau zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Leiharbeitnehmer und Leiharbeitnehmerinnen im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gleichgestellt.
- 2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen bzw. nicht abschließende Bsp.	Entgelt in Euro
1	Arbeitnehmer, die mit der Leitung eines Betriebs, eines größeren Betriebsteils oder eines größeren Aufgabengebiets mit weitgehendem Gestaltungs- und Dispositionsrecht betraut sind. Meister, Techniker, Hochschulabschluss (Diplom, Bachelor, Master), Fortbildung nach § 53 oder § 54 BBiG.	• Betriebsleitung • Filialleitung • Produktionsleitung • Verkaufsleitung • Büroleitung	24,75
2	Arbeitnehmer, die selbstständig und verantwortlich für eine Abteilung oder ein größeres Aufgabengebiet zuständig sind. Meister, Techniker, Hochschulabschluss (Diplom, Bachelor, Master), Fortbildung nach § 53 oder § 54 BBiG.	1. Gärtnerischer Bereich: • Vermehrung • Kulturführung • Verkauf (Versand) • Kundenberatung • Innenraumbegrünung • sonstige Dienstleistungen 2. Floristischer Bereich: • Verkauf (Versand) • Einkauf 3. Kaufmännischer Bereich • Lohnbuchhaltung • Zahlungsverkehr • Einkauf • Logistik	20,63
3	Arbeitnehmer, die selbstständig und verantwortlich komplexe Aufgabenstellungen bewältigen müssen oder Verantwortung für Personal und / oder Sachwerte zu tragen haben. Abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 4 BBiG und/oder Fortbildung nach § 53 oder § 54 BBiG.	1. Gärtnerischer Bereich: • Verantwortlich für den Pflanzenschutz • Verantwortlich für einzelne oder mehrere Kulturen • Anleitung und Beaufsichtigung von Mitarbeitern 2. Floristischer Bereich: • Planen und fertigen von Pflanzen- und Blumenschmuck für unterschiedliche Verwendungszwecke • Anleitung und Beaufsichtigung von Mitarbeitern 3. Kaufmännischer Bereich: • Bezugsquellen ermitteln und Angebote einholen • Waren bestellen • Anleitung und Beaufsichtigung von Mitarbeitern.	18,48
4	Arbeitnehmer, die selbstständig und verantwortlich Facharbeiten durchführen, welche nur allgemeiner Aufsicht bedürfen und Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten voraussetzen.	1. Gärtnerischer Bereich: • Sämtliche Tätigkeitsbereiche des Berufsbilds Gärtner und der jeweiligen Fachrichtung	16,50

Entgelttabelle Nr. 46 Erwerbsgartenbau, Gartenbaubetriebe Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

	Abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 4 BBiG	2. Floristischer Bereich: • Sämtliche Tätigkeitsbereiche des Berufsbildes Florist/ Floristin 3. Kaufmännischer Bereich: • Sämtliche Tätigkeitsbereiche des Berufsbildes Kaufmann / Kauffrau bzw. Einzelhandelskaufmann / Einzelhandelskauffrau 4. Sonstiges: • Verkaufsfahrer • sonstige Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung die in dem Bereich der abgeschlossenen Berufsausbildung eingesetzt werde	
5	Arbeitnehmer, die Facharbeiten nach Anweisung selbstständig durchführen, die besondere Fertigkeiten und längere Erfahrung voraussetzen.	1. Gärtnerischer Bereich: • Vermehrungen durchführen • Pflanzen topfen, pikieren, auspflanzen, stutzen, schneiden, formieren 2. Floristischer Bereich: • Einfache Sträuße und Gebinde herstellen 3. Kaufmännischer Bereich: • Eingangsrechnungen und Lieferpapiere prüfen • Versand- und Begleitpapiere ausfüllen	14,40
6	Arbeitnehmer, die einfache Tätigkeiten mit wechselnden Problemstellungen durchführen, die eine intensive Unterweisung oder Anlernzeit erfordern	1. Gärtnerischer Bereich: • Pflanzen oder Pflanzenteile ernten, sortieren, aufbereiten • Boden bearbeiten und pflegen 2. Floristischer Bereich: • Pflanzen und Pflanzenteile aufbereiten • Pflanzen versorgen 3. Kaufmännischer Bereich: • Einfache Schreibarbeiten durchführen	14,28 *
7	Arbeitnehmer, die einfache, gleichbleibende oder sich wiederholende Tätigkeiten durchführen, die nach kurzfristiger Einarbeitungszeit und Unterweisung ausgeführt werden können.	1. Gärtnerischer Bereich: • Pflanzen ausstellen, rücken, etikettieren 2. Floristischer Bereich: • Pflanzen pflegen 3. Kaufmännischer Bereich: • Auftragsbestätigungen prüfen	14,28 *

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Entgelttabelle Nr. 46 Erwerbsgartenbau, Gartenbaubetriebe Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle Nr. 46	Erwerbsgartenbau, Gartenbaubetriebe
77211600-8	Aussaat von Baumsamen
77315000-1	Saatarbeiten

Entgelttabelle Nr. 46 Erwerbsgartenbau, Gartenbaubetriebe Stand Juni 2025

Diese Entgelttabelle ist an den maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anlage 2

Begründung des Entwurfs der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung tätigkeitsspezifischer Mindestentgelte im Sinne des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (Bremische Mindestentgeltbestimmungsverordnung – BremMEntBestV)

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung

Im Jahr 2022 hat die Bremische Bürgerschaft das Bremische Tariftreue- und Vergabegesetz novelliert, um die Tarifbindung zu stärken und den Schutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu verbessern. Das (novellierte) Tariftreue- und Vergabegesetz ist am 10.02.2023 in Kraft getreten. Mit der Ersten Änderungsverordnung vom 05.11.2024 (Brem.GBl. 820) begann der Umsetzungsprozess der Reform. Im Zuge der Zweiten Änderungsverordnung wird der begonnene Umsetzungsprozess fortgeführt.

II. Wesentlicher Inhalt der Regelung

Neben der Aktualisierung der Entgelttabellen wurden fünf Entgelttabellen neu erstellt. Dies führt zur Neufassung des Anhangs der BremMEntBestV (Anhang zu § 1 Abs. 1 der Verordnung).

III. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

IV. Regelungsbefugnis

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus § 9 Absatz 2 TtVG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Bestimmung tätigkeitsspezifischer Mindestentgelte im Sinne des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes.

V. Regelungsfolgen

Durch die Änderung der Verordnung zur Bestimmung tätigkeitsspezifischer Mindestentgelte im Sinne des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes wird die Reform des Tariftreue- und Vergabegesetzes aus dem Jahr 2022 umgesetzt. Im Rahmen öffentlicher Aufträge werden künftig die der Änderungsverordnung als Anlage beigefügten Entgelttabellen zur Anwendung kommen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Der Artikel 1 enthält die Aktualisierung der bisherigen Entgelttabellen im Anhang der Verordnung.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung.